

Man Umbrella SICAV

Verkaufsprospekt für die Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2023

(vom 4. März 2023)

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable)
Luxemburg
R.C.S. Nr. B 53.150

Man Convertibles Global

Man AHL Trend Alternative
Man AHL Alpha Core Alternative

Hinweise

Der Erwerb von Anteilen am Man Umbrella SICAV (der „**Fonds**“) erfolgt nur auf der Grundlage von Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt (der „**Verkaufsprospekt**“), dem Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger der jeweiligen Anteilsklasse, dem letzten Jahresbericht beziehungsweise dem letzten Halbjahresbericht enthalten sind. Nur diese Informationen und Erklärungen haben Gültigkeit. Es obliegt jedem Inhaber dieses Verkaufsprospektes und jedem Anleger, der Anteile erwerben möchte, sich eigenverantwortlich über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten. Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Umwandlung, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft weisen die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur dann in vollem Umfang seine Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, wenn dieser Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds registriert ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Fonds investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilsinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Exemplare dieses Verkaufsprospektes, des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger der jeweiligen Anteilsklasse sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, 31, Zone d'activités Bourmicht, L-8070 Bertrange, Luxemburg, erhältlich.

Bei der Geschäftsstelle des Fonds, 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag Exemplare folgender Unterlagen kostenlos erhältlich:

1. die Satzung des Fonds (die „**Satzung**“);
2. der im Kapitel „Management“ erwähnte Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft;
3. der im Kapitel „Management“ erwähnte Domizilstellenvertrag;
4. die im Kapitel „Management“ erwähnten Anlageverwaltungsverträge;
5. der im Kapitel „Hauptverwaltung“ erwähnte Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag des Anlagefonds;
6. der im Kapitel „Verwahrstelle“ erwähnte Depot-Dienstleistungsvertrag;
7. die unter „Informationen an die Anteilsinhaber“ erwähnten Berichte und
8. weitere praktische Informationen, beispielsweise hinsichtlich des Beschwerdemanagements und der Strategie für die Ausübung von Stimmrechten, die mit vom Fonds gehaltenen Instrumenten einhergehen.

Dieser Prospekt ist ab 4. März 2023 gültig.

Inhalt

Verwaltung	6
Der Fonds	8
Management	9
Verwahrstelle.....	12
Hauptverwaltung	14
Anteile, Teilfonds und Anteilklassen	15
Ausgabe von Anteilen	21
Rücknahme von Anteilen	25
Umtausch von Anteilen	26
Allgemeine Bestimmungen für Anträge	27
Schutz gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing	27
Ausschüttungspolitik.....	28
Gebühren und Aufwendungen	29
Provisionen und Rabatte	31
Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds	31
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Risiken	51
Besteuerung.....	56
Gemeinsamer Meldestandard	60
US-amerikanischer Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)	61
Auflösung, Liquidation und Fusion des Fonds.....	62
Informationen an die Anteilsinhaber	64
Gesellschafterversammlungen	64
Rechnungsjahr	64
Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen.....	64
Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile	77
Austausch und Verwendung der personenbezogenen Daten der Anteilsinhaber – Datenschutzerklärung	79
Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling).....	79
Interessenskonflikte.....	80
Haftungsausschluss	85
Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen	85
Ergänzungen zum Verkaufsprospekt: Die Teilfonds.....	86
Ergänzung 2: Man Convertibles Global	87
Ergänzung 3: Man AHL Trend Alternative	93
Ergänzung 4: Man AHL Alpha Core Alternative	106
Anhang 1: Zusätzliche Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen	117
Anhang 2: Beispiele für die Berechnung der Performancegebühr.....	129
Anhang 3: Offenlegungen gemäß SFDR.....	131

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	145
---	-----

Verwaltung

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Yves Wagner

The Directors Office
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder

Thomas Nummer

Independent Director

John Morton

Chief Executive Officer
Man Asset Management (Ireland) Limited
2 Dublin Landings, North Wall Quay
Dublin 1, Irland

Verwaltungsgesellschaft

Waystone Management Company (Lux) S.A.

19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vorsitzender

Géry Daeninck

Independent Management Director

Verwaltungsratsmitglieder

John Li How Cheong

Independent Management Director

Martin Vogel

Chief Executive Officer, Waystone Management Company
(Lux) S.A.

Geschäftsführer

Kim Kirsch

Waystone Management Company (Lux) S.A.
Luxemburg

Riccardo del Tufo

Waystone Management Company (Lux) S.A.
Luxemburg

Pall Eyjolfsson

Waystone Management Company (Lux) S.A.
Luxemburg

Eingetragener Sitz des Fonds

19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptverwaltungsstelle

Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg

31, Zone d'activités Bourmicht
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

AHL Partners LLP

Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3AD
Vereinigtes Königreich

GLG Partners LP

Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3AD
Vereinigtes Königreich

Man Solutions Limited

Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3AD
Vereinigtes Königreich

Register- und Transferstelle

Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg

31, Zone d'activités Bourmicht
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg

31, Zone d'activités Bourmicht
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young

Société Anonyme
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Arendt & Medernach

Société Anonyme
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Der Fonds

Man Umbrella SICAV (der „**Fonds**“) ist eine Aktiengesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable – „**SICAV**“) unter dem Namen „RMF Umbrella SICAV“ am 13. Dezember 1995 auf unbestimmte Dauer gegründet wurde.

Der Fonds wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“) aufgelegt. Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung. Der Fonds hat seine Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen an eine Verwaltungsgesellschaft übertragen. Zum 10. Dezember 2009 wurde der Name des Fonds von RMF Umbrella SICAV in Man Umbrella SICAV geändert. Der Verwaltungsrat des Fonds beabsichtigt, Anteile am Fonds außer in Luxemburg in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz zu vertreiben.

Die Rechtsgrundlagen des Fonds werden durch dessen Satzung festgelegt. Ergänzend finden das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (das „**Gesetz vom 10. August 1915**“) sowie das Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Satzung wurde erstmals am 17. Januar 1996 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg) (das „**Mémorial C**“) veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmalig am 12. Oktober 2011 geändert, um die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und die Auflagen der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zu erfüllen. Ein Hinweis auf die Hinterlegung der aktuellen Satzung wurde am 14. Dezember 2011 im Mémorial C veröffentlicht.

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit, die als Umbrellafonds, welcher als solcher mehrere Teilfonds umfassen kann (organisme de placement collectif à compartiments multiples), errichtet wurde.

Fondsanteile (die „**Anteile**“) sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile müssen voll eingezahlt sein und haben keinen Nennwert. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme bei der Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber (die „**Gesellschafterversammlung**“).

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilsklassen auflegen (die „**Anteilsklasse(n)**“). Die Anteilsklassen können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Bestimmte Anteilsklassen sind möglicherweise bestimmten Anlegerkategorien vorbehalten. Weitere Informationen zu den Merkmalen der einzelnen Anteilsklassen finden Anleger in dem nachstehenden Abschnitt „Anteile, Teilfonds und Anteilsklassen“ sowie in der Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds (die „**Ergänzung**“).

Das Kapital des Fonds entspricht der Summe des Nettovermögens der jeweiligen Teilfonds.

In Bezug auf Dritte, insbesondere gegenüber Gläubigern des Fonds, ist jeder Teilfonds für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich. Infolgedessen können die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ausschließlich dazu verwendet werden, die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des jeweiligen Teilfonds zu begleichen.

Als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital kann der Fonds fortlaufend Anteile an seinen Teilfonds zu Preisen ausgeben und zurücknehmen, welche auf der Basis des jeweiligen Nettoinventarwerts der Anteile ermittelt werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beziehungsweise die Errichtung neuer Anteilsklassen in einem bestehenden Teilfonds beschließen, in welchem Falle eine entsprechende Änderung des Verkaufsprospektes erfolgt.

Folgende Teilfonds bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

Man AHL Teilfonds:

- Man Umbrella SICAV – Man AHL Trend Alternative
- Man Umbrella SICAV – Man AHL Alpha Core Alternative

Man GLG Teilfonds:

- Man Umbrella SICAV – Man Convertibles Global

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anlagestrategie für die einzelnen Teilfonds in Absprache mit dem jeweiligen Anlageverwalter. Die Anlagestrategien der jeweiligen Teilfonds werden nachfolgend in der jeweiligen Ergänzung jedes Teilfonds dargestellt.

Management

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung des Fonds, seiner Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklassen (sofern zutreffend), für die Genehmigung der Auflage neuer Teilfonds und Anteilsklassen sowie die Festlegung und Überwachung der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Gemäß dem Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft vom 27. Juni 2013 hat der Fonds Waystone Management Company (Lux) S.A. (vormals: MDO Management Company S.A.) zu seiner Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ernannt (der „**Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft**“). Die Verwaltungsgesellschaft wird vorbehaltlich der allgemeinen und uneingeschränkten Aufsicht des Verwaltungsrats Dienstleistungen im Bereich (i) Anlagemanagement, (ii) Verwaltung und (iii) Marketing für den Fonds erbringen. Waystone Management Company (Lux) S.A. ist eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind ausführlicher in den Artikeln 107 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausübung ihrer Geschäfte stets aufrichtig und fair im besten Interesse der Anteilsinhaber sowie in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verkaufsprospekt und der Satzung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Oktober 2013 für einen unbestimmten Zeitraum im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung von MDO Waystone Corporate Services (Lux) S.A. und einer ursprünglich am 4. Mai 2007 gegründeten Gesellschaft (ebenfalls unter den Namen MDO Management Company S.A.) gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Nr. B 96744 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen, wo Exemplare ihrer Satzung zur Einsicht vorliegen und auf Anfrage erhältlich sind. Die Satzung wurde am 26. November 2003 im Mémorial C veröffentlicht. Die letzte konsolidierte Version der Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. April 2014 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingereicht und die Einreichung wurde am 7. Juni 2014 im Mémorial C bekanntgegeben. Zum Datum des Prospekts beläuft sich das voll einbezahlte Anteilskapital der Verwaltungsgesellschaft auf 2.450.000 EUR. Neben diesem Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Eine entsprechende Liste ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit dem Tagesgeschäft des Fonds betraut. Im Rahmen dieses Auftrags ist die Verwaltungsgesellschaft bevollmächtigt, im Namen des Fonds und seiner Teilfonds Verpflichtungen einzugehen und zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft darf zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung eine oder mehrere ihrer Funktionen und Pflichten an Dritte übertragen, sofern sie weiterhin die Verantwortung dafür übernimmt und überwacht, dass eine solche Übertragung die Verwaltungsgesellschaft nicht in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt oder der Fonds im besten Interesse seiner Anleger überwacht werden kann. Die Übertragung an Dritte bedarf der Genehmigung des Fonds und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“). Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch den Umstand nicht berührt, dass sie einen Teil ihrer Funktionen und Aufgaben an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgabe, Anlageentscheidungen für die einzelnen Teilfonds des Fonds zu treffen, den Anlageverwaltern übertragen (siehe Abschnitt „Anlageverwalter“). Sie hat im Einklang mit dem Fonds und mit einem Anlageverwaltungsvertrag AHL Partners LLP als Anlageverwalter für die Man AHL Teilfonds und GLG Partners LP im Einklang

mit dem Fonds und mit einem Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter für die Man GLG-Teilfonds ernannt sowie Man Solutions Limited im Einklang mit dem Fonds und einem Anlageverwaltungsvertrag als Anlageverwalter der Teilfonds von MSL ernannt.

Gemäß einem Dienstleistungsvertrag vom 20. Februar 2017 (der „**Dienstleistungsvertrag**“) hat die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt, dass der Sitz des Fonds an der Adresse der Verwaltungsgesellschaft eingetragen und alle an den Fonds adressierte und/oder in dessen Namen eingegangene Korrespondenz weitergeleitet wird. Die anderen mit den Aufgaben der Domizilstelle verbundenen Tätigkeiten werden von der Zentralverwaltungsstelle durchgeführt, wie nachstehend beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist in Übereinstimmung mit dem Recht vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verordnungen der CSSF ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und Innenrevisionsmechanismen auf. Sie handelt insbesondere im besten Interesse des Fonds und der jeweiligen Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Entscheidungen und Verfahren, eine faire Behandlung der Anteilhaber und die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Richtlinien gewährleistet sind. Sie weist wirksame, dauerhafte und unabhängige Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagement-Funktionen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem festgelegte Entscheidungsverfahren, eine klare Organisationsstruktur, angemessene Innenrevisionsmechanismen und interne Berichtsverfahren zwischen allen relevanten Ebenen der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt. Darüber hinaus stellt sie eine angemessene und systematische Protokollierung im Hinblick auf ihre betrieblichen Aktivitäten und ihre interne Organisation sicher. Sie unternimmt alle geeigneten Maßnahmen zur Erzielung der besten Ergebnisse für den Fonds und seine Teilfonds, unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Zeit und der Wahrscheinlichkeit von Ausführung und Abrechnung, des Umfangs und der Art der Order sowie aller anderen für die Orderausführung relevanten Aspekte (beste Ausführung). Sie stellt eine umgehende, faire und effiziente Ausführung der für den Fonds und die Teilfonds vorgenommenen Portfolio-Transaktionen sicher. Im Falle einer Delegation von Funktionen an Dritte stellt sie sicher, dass solche Dritten alle Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung aller Anforderungen an die Organisation und die Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen haben, die durch geltende luxemburgische Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben sind, und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen. Ferner stellt sie sicher, dass in keinem Fall dem Fonds, den Teilfonds oder den Anteilhabern übermäßige Kosten berechnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik etabliert, die der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren entspricht.

Die Vergütungspolitik enthält Grundsätze für die Vergütung der Geschäftsführung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Finanzunternehmen haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen ausführen.

Insbesondere entspricht die Vergütungspolitik den folgenden Grundsätzen auf eine Weise und in einem Umfang, die angemessen für die Größe, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft sind:

- (i) sie entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und unterstützt dieses und sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung des Fonds im Einklang steht;**
- (ii) sofern zutreffend und im anwendbaren Umfang wird für die Bewertung der Performance ein mehrjähriger und für die den Anlegern des Fonds empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und den Anlagerisiken des Fonds basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;**
- (iii) sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilhaber des Fonds (die „Anteilhaber“) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;**
- (iv) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf**

die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik wird mindestens jährlich von einem Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und der Zusatzleistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, stehen unter https://www.mdo-manco.com/uploads/editor/files/Remuneration_policy_for_website_upload.pdf zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat AHL Partners LLP mit der Verwaltung der Teilfonds von Man AHL, GLG Partners LP mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds von Man GLG und MSL mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds von Man Solutions Limited beauftragt.

AHL Partners LLP

Nach der Übertragung des Anlageverwaltungsvertrags an AHL Partners LLP am 17. Februar 2014 wurde AHL Partners LLP zum Anlageverwalter des Fonds für die Man AHL Teilfonds ernannt. Die Verantwortung für die Auswahl der Anlagen, die Portfoliokonstruktion und das Portfoliomanagement der Man AHL Teilfonds-Portfolios liegt bei AHL, einer Investment-Abteilung von AHL Partners LLP. Von der Auflegung bis zum 17. Februar 2014 war Man Investments Limited, ebenfalls Mitglied der Man Group, der Anlageverwalter der Man AHL Teilfonds.

AHL LLP ist von der britischen Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen und unterliegt im Hinblick auf die Abwicklung ihrer regulierten Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich deren Aufsicht. Ein Mitglied der Man Group, AHL LLP, eröffnet privaten und institutionellen Anlegern über eine Palette innovativer Produkte und Lösungen weltweit Zugang zu alternativen Anlagestrategien, die speziell für die langfristige Wertentwicklung der Anlagen entwickelt wurden.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann AHL Partners LLP auch ein Mitglied der Man Group auswählen, das im Namen des Fonds und von AHL Partners LLP Titel kauft oder verkauft oder anderweitig Transaktionen tätigt und/oder abrechnet, oder einer ihrer leitenden Angestellten oder verbundenen Personen kann Gebühren von einem Mitglied der Man Group erhalten oder Gebühren an einen solchen Rechtsträger zahlen oder dem Fonds die Kosten für Transaktionen, die im Namen des Fonds getätigt und/oder abgerechnet wurden, in Rechnung stellen.

GLG Partners LP

GLG Partners LP ist der Anlageverwalter des Fonds im Hinblick auf die Man GLG-Teilfonds.

GLG Partners LP ist eine „Limited Partnership“, die entsprechend dem Limited Partnership Act 1907 von England und Wales eingetragen ist. Sie ist zugelassen und wird reguliert durch die Financial Conduct Authority und bietet ausgewählten Institutionen und Personen mit hohem Eigenkapital in aller Welt fundierte Anlageberatung und ausführende Dienstleistungen mit Schwerpunkt auf diskretionärer Vermögensverwaltung.

GLG Partners LP ist ein Unternehmen, das indirekt zu 100 Prozent Man Group plc. gehört.

GLG Partners LP kann auch ein Beratungsgremium einrichten, das GLG Partners LP bisweilen bei Fragen hinsichtlich der Bereitstellung von Anlageberatungs- oder Anlageverwaltungsdienstleistungen durch GLG Partners LP für Kunden, einschließlich der Man GLG-Teilfonds, beraten soll. Ein solches Beratungsgremium umfasst Personen, bei denen es sich um Führungskräfte, Mitarbeiter oder Berater von GLG Partners LP handelt, von denen GLG Partners LP annimmt, dass sie über das entsprechende sektorbezogene oder fachliche Wissen verfügen. GLG Partners LP behält auch weiterhin die Verantwortung für die Verwaltung der Vermögenswerte der Man GLG-Teilfonds und zieht zwar die Ratschläge des Beratungsgremiums in Betracht, entscheidet jedoch im alleinigen Ermessen, ob solche Ratschläge angenommen oder von den Man GLG-Teilfonds umgesetzt werden sollten.

Man Solutions Limited

Man Solutions Limited ist der Anlageverwalter des Fonds im Hinblick auf die MSL-Teilfonds.

Man Solutions Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 11. Juni 1997 unter dem Namen GLG Partners International Ltd. gegründet wurde und unter dem Companies Act 1985 von England und Wales registriert ist. Sie wurde am 26. Oktober 2015 in Man Solutions Limited umbenannt. Sie ist durch die Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert. Unternehmensgegenstand von Man Solutions Limited sind Dienstleistungen im Bereich der fundierten Anlageberatung und Orderausführung für ausgewählte Institutionen und sehr vermögende Privatpersonen weltweit, wobei sie sich auf Vermögensverwaltung mit Dispositionsbefugnis spezialisiert hat.

Man Solutions Limited ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group.

Man Solutions Limited kann auch ein Beratungsgremium einrichten, das aus natürlichen Personen besteht, die Führungskräfte, Mitarbeiter oder Berater von Man Solutions Limited sind und nach Ansicht von Man Solutions Limited über das entsprechende sektorbezogene oder fachliche Wissen verfügen, um Man Solutions Limited bisweilen bei Fragen hinsichtlich der Bereitstellung von Anlageberatungs- oder Anlageverwaltungsdienstleistungen durch Man Solutions Limited für die MSL-Teilfonds beraten soll. Man Solutions Limited behält auch weiterhin die Verantwortung für die Verwaltung der Vermögenswerte der MSL-Teilfonds und zieht zwar die Ratschläge des Beratungsgremiums in Betracht, entscheidet jedoch im alleinigen Ermessen, ob solche Ratschläge angenommen oder von den MSL-Teilfonds umgesetzt werden sollten.

Telefonaufzeichnungen

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und/oder sofern sie es zum Zwecke des Risikomanagements für angemessen halten, sind die Anlageverwalter berechtigt, die telefonische Kommunikation oder Telefongespräche (ohne Verwendung eines Hinweistons) zwischen ihren Mitarbeitern im Vereinigten Königreich und den Kunden und Kontrahenten des Fonds aufzuzeichnen und eine Kopie elektronischer Mitteilungen zwischen diesen aufzubewahren (zusammen „relevante Aufzeichnungen“). Wenn diese Maßnahme der Einhaltung der FCA-Vorschriften zum Thema „Aufzeichnen von Telefongesprächen und elektronischen Mitteilungen“ dient, steht Ihnen auf Anfrage eine Kopie der relevanten Aufzeichnungen, die infolge dieser Vorschriften, die am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind, maximal fünf Jahre lang ab dem Datum der Aufzeichnung zur Verfügung (bzw. sieben Jahre lang, wenn die FCA die Anlageverwalter zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen aufgefordert hat). Darüber hinaus kann bei Bedarf eine Kopie an die FCA übermittelt werden. Die Anlageverwalter hoffen, etwaige Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Handhabung Ihrer persönlichen Daten durch die Anlageverwalter beantworten bzw. ausräumen zu können. Eine Person, deren persönliche Daten möglicherweise im Besitz der Anlageverwalter sind, hat unter Umständen auch das Recht, bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen.

Unteranlageverwalter

GLG Partners Hong Kong Limited

GLG Partners LP hat derzeit GLG Partners Hong Kong Limited als Unteranlageverwalter für den Teilfonds Man Umbrella SICAV – Man Convertibles Global beauftragt.

GLG Partners Hong Kong Limited ist eine Aktiengesellschaft, die nach dem Recht von Hongkong gegründet wurde. Sie wurde von der Securities and Futures Commission (Aufsichtsbehörde für den Wertpapier- und Terminhandel) in Hongkong zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. GLG Partners LP und GLG HK gehören beide zur Man Group.

GLG Partners Hong Kong Limited ist ein Unternehmen, das indirekt zu 100 Prozent im Besitz der Man Group plc ist.

Verwahrstelle

Gemäß eines am 13. Oktober 2016 in Kraft getretenen Vertrags (der „**Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrag**“) hat der Fonds Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle für den Fonds ernannt.

Citibank Europe plc ist eine in Irland domizilierte und von der Zentralbank von Irland zugelassene Aktiengesellschaft, die durch ihre Luxemburger Niederlassung mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, handelt. Sie ist im Luxemburger Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 200204 eingetragen und für alle Arten von Bankgeschäften lizenziert. Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, ist Mitglied der Citigroup-Unternehmensgruppe, deren Konzernmuttergesellschaft Citigroup Inc., ein in den USA börsennotiertes Unternehmen, ist. Die Liste der Unterdepotbanken ist unter <http://www.citigroup.com/citi/about/countrypresence/luxembourg.html> verfügbar.

Die Verwahrstelle erfüllt eine Überwachungsaufgabe für das Fondsvermögen in der vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Form und erbringt Verwahrungsdienstleistungen nach Luxemburger Recht.

Neben ihrer Aufgabe der Verwahrung des Fondsvermögens hat die Verwahrstelle folgende Aufgaben:

- (a) dafür Sorge zu tragen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch oder für den Fonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung des Fonds erfolgen;
- (b) dafür Sorge tragen, dass der Wert der Aktien des Fonds gemäß dem Gesetz und der Satzung des Fonds berechnet wird;
- (c) den Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese widersprechen dem Gesetz oder der Satzung des Fonds;
- (d) dafür Sorge zu tragen, dass dem Fonds bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die entsprechende Gegenleistung innerhalb des üblichen Zeitrahmens entrichtet wird;
- (e) dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge des Fonds gemäß seiner Satzung verwendet werden; und
- (f) die Cashflows des Fonds überwachen und überprüfen.

Delegierung und Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist gemäß dem Gesetz von 2010 befugt, bestimmte Verwahrfunktionen zu delegieren. Die Verwahrstelle muss, um in dieser Hinsicht von ihrer Haftung befreit zu sein, die Auswahl, die fortgesetzte Ernennung und die fortlaufende Überwachung eines Dritten als stellvertretende Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchführen, um sicherzustellen, dass der Dritte Fachkenntnisse, Kompetenz und Reputation besitzt und aufrechterhält, die angemessen sind, um die betreffenden Verantwortlichkeiten zu erfüllen, und des Weiteren die stellvertretende Verwahrstelle unter angemessene Aufsicht stellen sowie von Zeit zu Zeit angemessene Erkundigungen einholen, um sich zu vergewissern, dass den Verpflichtungen des Stellvertreters nach wie vor in fachkundiger Weise nachgekommen wird.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache, dass sie bestimmte Verwahrfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegiert hat, nicht berührt.

Unbeschadet des nachstehenden Abschnitts „Interessenkonflikte“ können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder Unterbeauftragten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter oder Unterbeauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere für den Fonds erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält.

Die Interessenkonfliktrichtlinie der Verwahrstelle enthält Verfahren zur fortlaufenden Identifizierung, Verwaltung und Überwachung aller tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte in Zusammenhang mit ihren Beauftragten oder Unterbeauftragten.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Beauftragten oder Unterbeauftragten, die ihre verbundenen Unternehmen sind, zu Bedingungen ernannt werden, die nicht wesentlich ungünstiger für den Fonds sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte.

Interessenskonflikte

Es könnten tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilhabern oder Verwaltungsgesellschaft auf der einen Seite und der Verwahrstelle auf der anderen Seite entstehen.

Beispielsweise kann ein solcher tatsächlicher oder potenzieller Konflikt dadurch zustande kommen, dass die Verwahrstelle zu einer Rechtseinheit gehört oder mit einer Rechtseinheit verbunden ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen für den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft bereitstellt. Insbesondere werden Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen von derselben Rechtseinheit, Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, bereitgestellt. In der Praxis sind jedoch die Verwahrstellen- und Verwaltungs-Geschäftsbereiche funktional und hierarchisch voneinander getrennt und werden unabhängig voneinander betrieben. Außerdem kann die Verwahrstelle ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Bereitstellung

solcher Produkte oder Dienstleistungen haben, oder sie erhält eine Vergütung für verwandte Produkte oder Dienstleistungen, die für den Fonds bereitgestellt werden, oder sie hat möglicherweise andere Kunden, deren Interessen mit denjenigen des Fonds, der Anteilsinhaber oder der Verwaltungsgesellschaft in Konflikt stehen können.

Die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen ausführen (und einen Gewinn daraus ziehen), bei denen direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung oder irgendeine Art von Beziehung der Verwahrstelle (oder ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Kunden der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) besteht und die einen potenziellen Konflikt mit den Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beinhalten oder beinhalten können. Dies schließt Umstände ein, unter denen die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Personen als Market Maker bei den Anlagen des Fonds agieren, Maklerdienstleistungen für den Fonds und/oder andere Fonds oder Unternehmen bereitstellen, als Finanzberater, Bankier oder Kontrahent für Derivatgeschäfte agieren oder anderweitig Dienstleistungen für den Emittenten der Anlagen des Fonds bereitstellen, bei derselben Transaktion als Vertreter für mehrere Kunden agieren, ein wesentliches Interesse an der Ausgabe der Anlagen des Fonds haben oder Gewinne aus einer dieser Aktivitäten ziehen oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse daran haben.

Die konzernweite Interessenkonfliktrichtlinie sieht vor, dass Citi Konflikte über verschiedene Richtlinien, Verfahren und/oder Prozesse verwaltet, was je nach Art des Konflikts die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder angemessene Offenlegungen, die Errichtung von Informationsbarrieren, die Umstrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Prozessen und/oder die Änderung von Vergütungsanreizen beinhalten kann.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktrichtlinie zur fortlaufenden Identifizierung, Verwaltung und Überwachung aller tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte etabliert. Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das System interner Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen, dass potenzielle Interessenkonflikte und Verwahrstellenprobleme ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet und überwacht werden können.

Aktuelle Informationen zur Delegation und Unterdelegation und zu damit verbundenen Interessenkonflikten können von Anteilsinhabern bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, an den die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, übertragen wurde. Bei Verlust eines solchen verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag ohne unangemessene Verzögerung an den Fonds zurückzugeben. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet ebenfalls gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern für alle Verluste, die ihnen infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle entstehen.

Hauptverwaltung

Gemäß eines am 27. Juni 2013 erweiterten und überarbeiteten Vertrags (der „**Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag**“) hat die Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Fonds Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, (je nach Zusammenhang die „**Hauptverwaltungsstelle**“ oder die „**Register- und Transferstelle**“) als Hauptverwaltungsstelle bzw. Register- und Transferstelle ernannt.

In ihrer Eigenschaft als Hauptverwaltungsstelle nimmt die Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, die nach dem Gesetz erforderlichen allgemeinen administrativen Funktionen wahr. Darüber hinaus ist sie für bestimmte Bewertungsdienstleistungen und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds und die Führung der Geschäftsbücher verantwortlich. Die Hauptverwaltungsstelle ist für Handelsentscheidungen des Fonds nicht verantwortlich und übernimmt dafür keine Haftung. Die Hauptverwaltungsstelle erbringt keine Anlageberatungs- oder Anlageverwaltungsdienstleistungen für den Fonds.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil beachtet die Hauptverwaltungsstelle die vom Fonds vorgegebenen Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Die Art und Weise, in der die Dienstleistungen der Hauptverwaltungsstelle durch die Hauptverwaltungsstelle erbracht werden, wird entsprechend der Satzung des Fonds und dem Prospekt insbesondere im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile“ unten festgelegt, und die Haftung der Hauptverwaltungsstelle wird entsprechend dem Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag festgelegt. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist die Hauptverwaltungsstelle unter bestimmten Umständen zur Nutzung von Finanzdaten berechtigt, die ihr von Dritten, zu denen der Anlageverwalter zählen kann, zur Verfügung gestellt werden, und die Hauptverwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung in Verbindung mit der Richtigkeit dieser Daten.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle übernimmt die Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, die Verantwortung für die abwicklungstechnische Betreuung der Ausgabe, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen des Fonds sowie für die Führung des Anteilsinhaberregisters und die Verarbeitung von Dokumenten zur Verhinderung von Geldwäsche, wie auf dem entsprechenden Zeichnungsschein näher ausgeführt.

In ihrer Eigenschaft als Vertretungsstelle übernimmt die Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, die Verantwortung für die Entgegennahme und Verwahrung der Korrespondenz des Fonds, die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Infrastruktur sowie die Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlungen der Anteilsinhaber.

Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, wurde als Zahlstelle für den Fonds ernannt, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile.

Der Vertrag zwischen der Hauptverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Anteile, Teilfonds und Anteilsklassen

Anteile

Das Anteilskapital des Fonds wird durch voll einbezahlte, nennwertlose Anteile repräsentiert. Das Anteilskapital des Fonds entspricht stets dem Nettoinventarwert des Fonds, d. h. dem Gesamtnettoinventarwert aller Teilfonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des Fonds. Die Buchführung des Fonds insgesamt erfolgt in Euro (EUR) (die „**Referenzwährung des Fonds**“). Das Anteilskapital des Fonds muss stets mindestens dem im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbetrag entsprechen. Dieser beträgt derzeit 1.250.000 EUR.

Die Anteile werden ausschließlich in registrierter Form ausgegeben. Eine schriftliche Bestätigung der Registrierung wird auf Wunsch und auf Kosten des betreffenden Anteilsinhabers ausgestellt. Die Eintragung des Anteilsinhabers in das Anteilsinhaberregister des Fonds dient als Nachweis für die Eigentumsrechte des Anteilsinhabers gegenüber dem Fonds.

Die Anteile sind möglicherweise auch für das Clearing und die Abwicklung durch Clearstream, Euroclear, die National Securities Clearing Corporation („**NSCC**“) und/oder andere anerkannte Wertpapierclearing- und Abwicklungssysteme zugelassen. In diesem Fall können Anteile über Wertpapierkonten innerhalb dieser Systeme gehalten und übertragen werden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Betriebsvorschriften des betreffenden Systems.

Der Fonds erkennt nur jeweils einen Anteilsinhaber je Anteil an. Wenn ein Anteil von mehreren Personen gehalten wird, müssen diese einen einzigen Vertreter wählen, der sie gegenüber dem Fonds vertritt. Der Fonds ist berechtigt, die Ausübung aller mit diesem Anteil verbundenen Rechte auszusetzen, bis ein solcher Vertreter gewählt wurde.

Die Anteile enthalten weder Vorzugsrechte noch Vorkaufsrechte. Der Fonds ist ohne Einschränkung berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie oben definiert) eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilsinhaber zur Abgabe einer (1) Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber des Fonds und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse.

Es können Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Die Anteilsbruchteile berechtigen zur Beteiligung an dem dem Teilfonds oder der Anteilsklasse zuzuschreibenden Nettovermögen auf anteiliger Basis entsprechend den jeweiligen Bedingungen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Anteilsbruchteile beinhalten keine Stimmrechte für die Inhaber. Falls jedoch die Summe der von demselben Anteilsinhaber gehaltenen Anteilsbruchteile derselben Anteilsklasse einem oder mehreren vollständigen Anteil(en) entspricht, erhält dieser Anteilsinhaber die der Anzahl der vollständigen Anteile entsprechenden Stimmrechte. Es werden jedoch keine Anteilsbruchteile ausgegeben, sofern keine anderslautenden Angaben in der Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds gemacht wurden.

Die Feststellung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt an jedem Bewertungstag (wie unten definiert), indem das nach den unter „Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile“ aufgeführten Grundsätzen bestimmte Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds abzüglich der dem Fondsvermögen dieses Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten (das „**Nettoteilfondsvermögen**“) durch die Anzahl der an dem jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an dem entsprechenden Teilfonds dividiert wird. „**Bewertungstag**“ bezeichnet einen Geschäftstag (wie unten definiert), an dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, wie für jeden Teilfonds in der entsprechenden Ergänzung angegeben. „**Geschäftstag**“ bezeichnet jene Tage, die im Abschnitt „Nettoinventarwert“ in der jeweiligen Ergänzung für jeden Teilfonds definiert sind.

Teilfonds

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Jeder von dem Fonds ausgegebene Anteil ist ein Anteil an einem bestimmten Teilfonds. Jeder Teilfonds hat bestimmte Anlageziele und -strategien, die in der jeweiligen Ergänzung näher beschrieben sind. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und gemäß den jeweiligen Anlagezielen und der Anlagepolitik ausschließlich für diesen angelegt.

In Bezug auf Dritte, insbesondere gegenüber Gläubigern des Fonds, ist jeder Teilfonds für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich. Infolgedessen können die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ausschließlich dazu verwendet werden, die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des jeweiligen Teilfonds zu begleichen. Falls aus irgendeinem Grund die in Verbindung mit der Auflegung, der Führung und der Liquidation eines Teilfonds verbundenen Verbindlichkeiten die diesem zugeschriebenen Vermögenswerte übersteigen, haben die Gläubiger keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds, um das Defizit auszugleichen. Die Zuschreibung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an die jeweiligen Teilfonds erfolgt gemäß der Satzung, wie nachstehend im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile“ dargelegt.

Die einzelnen Teilfonds können für eine unbeschränkte oder beschränkte Laufzeit aufgelegt werden, wie in der jeweiligen Ergänzung festgelegt. Im letzteren Fall kann der Fonds die Laufzeit des Teilfonds bei Ablauf einmal oder mehrmals verlängern. Die Anleger werden jeweils über die Verlängerung informiert. Bei Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds nimmt der Fonds alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurück. Die Laufzeit der einzelnen Teilfonds und deren Verlängerung sind gegebenenfalls in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Von Zeit zu Zeit können zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden, ohne dass dafür die Zustimmung der Anleger anderer Teilfonds erforderlich ist. Für jeden neu aufgelegten Teilfonds wird zu diesem Verkaufsprospekt eine neue Ergänzung hinzugefügt.

Verfügbare Anteilsklassen und Bezeichnungskonvention für die Anteilsklassen

Die Teilfonds können mehrere Anteilsklassen anbieten. Welche Anteilsklassen aktuell in den jeweiligen Teilfonds verfügbar sind, entnehmen Sie bitte der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes. Die einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds können unterschiedliche Merkmale haben, beispielsweise die Gebührenstruktur, Mindestzeichnungs- oder Mindestanlagebeträge, Währung, unterschiedliche Absicherungstechniken oder Ausschüttungspolitik oder andere Unterscheidungskriterien, oder sie können verschiedenen Arten von Anlegern angeboten werden bzw. vorbehalten sein. Die Anleger können die Anteilsklasse wählen, deren Merkmale am besten zu ihren persönlichen Umständen passen.

Insbesondere können die Teilfonds Anteilsklassen anbieten, die Absicherungstechniken anwenden (wie nachstehend im Abschnitt „Währungstransaktionen“ beschrieben) oder ein Währungsengagement beinhalten (wie unter der Überschrift „Currency-Exposure-Anteilsklassen“ im nachstehenden Abschnitt „Währungstransaktionen“ beschrieben). Die Kosten und eventuellen Gewinne von Währungstransaktionen werden ausschließlich der Anteilsklasse zugeschrieben, auf die sich die jeweilige Währungstransaktion bezieht. Währungstransaktionen beinhalten gewisse Risiken, wie nachstehend im Abschnitt „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ beschrieben.

Von Zeit zu Zeit können zusätzliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds aufgelegt werden, ohne dass dafür die Zustimmung der Anleger erforderlich ist. Die neuen Anteilklassen können zu Bedingungen ausgegeben werden, die sich von den Bedingungen der bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Einzelheiten zu diesen Anteilklassen sind auf der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes einsehbar.

Gemäß der Bezeichnungskonvention, die vom Fonds in Bezug auf die Bezeichnung der Anteilklassen eingeführt wurde (die „**Bezeichnungskonvention**“), haben die nachstehend aufgeführten Buchstaben die folgende Bedeutung:

Anlegerkategorien	
D	Für diese Anteilklassen gelten in der Regel eine höhere Managementgebühr und/oder ein niedrigerer Mindestzeichnungsbetrag als für die anderen Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds. Es gilt der Satz der <i>taxe d'abonnement</i> für Privatanleger (0,05 %).
I	Diese Anteilklassen stehen ausschließlich institutionellen Anlegern zur Verfügung und für sie gelten in der Regel eine niedrigere Managementgebühr und/oder ein höherer Mindestzeichnungsbetrag als für Anteilklassen mit der Bezeichnung „D“. Es gilt der Satz der <i>taxe d'abonnement</i> für institutionelle Anleger (0,01 %).
MG	Diese Anteilklassen sind nur im Ermessen des Verwaltungsrats und nur für bestimmte Führungskräfte, leitende Angestellte, Partner, Gesellschafter und andere Mitarbeiter der Man Group plc und deren verbundenen Unternehmen verfügbar und haben in der Regel eine geringere Verwaltungsgebühr als Anteile der Klasse D oder I. Es gilt der Satz der <i>taxe d'abonnement</i> für Privatanleger (0,05 %).
Gebührenindikatoren	
Y	Diese Anteilklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen (wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts und den Ergänzungen der einzelnen Teilfonds angegeben). Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt.
R	Diese Anteilklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen (wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts und den Ergänzungen der einzelnen Teilfonds angegeben). Kein Teil dieser Gebühren wird an Vertriebsgesellschaften gezahlt. Im Falle von Anlagen über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vermittlungserfolgsprovision annehmen oder einbehalten dürfen, dürfen diese Anteilklassen nur mit Einwilligung des Anlageverwalters erworben werden.
Absicherungspolitik	
H	Diese Anteilklassen verwenden Absicherungstechniken, wie nachstehend im Abschnitt „Währungstransaktionen“ beschrieben.
C	Diese Anteilklassen beinhalten ein Währungsengagement, auch als Währungsrisiko bezeichnet, wie im Abschnitt „Currency-Exposure-Anteilklassen“ dieses Verkaufsprospekts näher erläutert.
Erfolgsgebühr	
N	Diese Anteilklassen können eine Erfolgsgebühr erheben.
Währung der Anteilklasse	
AUD	Anteilklassen, die auf die gesetzliche Währung Australiens lauten.
CAD	Anteilklassen, die auf die gesetzliche Währung Kanadas lauten.
CHF	Anteilklassen, die auf die gesetzliche Währung der Schweiz lauten.
DKK	Anteilklassen, die auf die gesetzliche Währung Dänemarks lauten.
EUR	Anteilklassen, die auf die gesetzliche Währung der Eurozone lauten.
GBP	Anteilklassen, die auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs lauten.

HKD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Hongkongs lauten
JPY	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Japans lauten
NOK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Norwegens lauten.
PLN	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Polens lauten
SEK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Schwedens lauten.
SGD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Singapurs lauten
USD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika lauten.
Ausschüttungspolitik	
Acc	Thesaurierende Anteilsklassen. Die Nettoerträge werden in der Anteilsklasse wieder angelegt.
Div	Ausschüttende Anteilsklassen. Diese Anteilsklassen erklären und zahlen Dividenden aus dem Nettoeinkommen oder dem investierten Kapital. Die Dividende wird als Prozentsatz des Erstausgabepreises angegeben.
Inc Net-Dist/Inc G-Dist	Ertragsanteilsklassen. Diese Anteilsklassen erklären und zahlen Dividenden aus dem Nettoeinkommen oder, wenn sie als „Inc Net-Dist“ gekennzeichnet sind, oder aus den Erträgen vor Abzug von Gebühren, wenn sie als „Inc G-Dist“ gekennzeichnet sind. Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im allgemeinen Teil des Prospekts.
Besondere Bedingungen	
K	Diese Anteilsklassen weisen besondere Bedingungen auf und stehen möglicherweise nicht allen Anlegern zur Verfügung. Bitte lesen Sie die Angaben im Abschnitt „Anteile“ der jeweiligen Ergänzung und auf der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes .
W	Für diese Anteilsklassen gelten besondere Bedingungen und sie sind möglicherweise nicht für alle Anleger zugelassen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt „Anteile“ der jeweiligen Ergänzung und auf der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes .

Änderung von Rechten, Beschränkungen und Merkmalen der Teilfonds und Anteilsklassen

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte und Beschränkungen können gemäß den Bestimmungen der Satzung von Zeit zu Zeit geändert werden. Änderungen der Satzung erfordern einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, wie nachstehend im Abschnitt „Hauptversammlung“ beschrieben.

Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat ohne Zustimmung der Anleger die Merkmale jedes einzelnen Teilfonds, einschließlich des Anlageziels und der Anlagestrategie, sowie alle bestehenden Anteilsklassen ändern. Gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen werden die Anleger des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse über die Änderungen informiert. Gegebenenfalls erhalten sie eine Mitteilung über vorgeschlagene wesentliche Änderungen, damit sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, falls sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind. Dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Zulässige Anleger und unberechtigte Personen

Die Anteile dürfen nur von Anlegern erworben oder gehalten werden, die alle Zeichnungsvoraussetzungen für einen bestimmten Teilfonds oder eine Anteilsklasse erfüllen, wie gegebenenfalls in der Bezeichnungskonvention oder in der Ergänzung dargelegt. Bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen sind möglicherweise bestimmten Anlegerkategorien vorbehalten, beispielsweise institutionellen Anlegern oder Anlegern, die über einen bestimmten Vertriebskanal investieren oder ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort in bestimmten Ländern haben.

Laut Satzung ist der Verwaltungsrat des Fonds befugt, die von ihm für notwendig erachteten Beschränkungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass keine Anteile des Fonds von einer Person gesetzeswidrig oder in Verstoß gegen die Gesetze oder

Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person, deren Verhältnisse nach Meinung des Verwaltungsrats für den Fonds zu Verbindlichkeiten, Steuerbelastungen oder sonstigen Nachteilen führen können, die dem Fonds andernfalls nicht entstanden wären, erworben oder gehalten werden (diese Personen werden als „**unberechtigte Personen**“ bezeichnet). Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass US-Personen (gemäß nachstehender Definition) als unberechtigte Personen zu betrachten sind.

„**Angehöriger der Vereinigten Staaten**“ oder „**US-Person**“ bezeichnet, sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, eine Person, die in einem oder mehreren der folgenden Absätze beschrieben ist:

(a) bezüglich einer Person, einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die eine US-Person gemäß Regulation S des Securities Act wäre; oder

(b) bezüglich natürlichen oder juristischen Personen, die keine „Nichtangehörige der Vereinigten Staaten“ gemäß der CFTC-Verordnungen (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eine „US-Person“ gemäß des Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations der CFTC vom 26. Juli 2013 oder (iv) eine „US-Person“ gemäß der IRC sind.

Der Begriff „US-Personen“ ist dementsprechend auszulegen.

Zur weiteren Klarstellung gilt der Begriff „US-Person“ nicht für Personen, deren Antrag nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats angenommen wurde.

Durch die Unterzeichnung eines Antragsformulars für Zeichnung oder Rücknahme bestätigt, erklärt, verpflichtet sich der Antragsteller und sichert zu, dass er keine US-Person ist, oder dass die Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht direkt oder indirekt im Namen oder auf Rechnung einer US-Person erworben werden. Ferner bestätigt, erklärt, verpflichtet sich ein Antragsteller und sichert zu, dass er die Register- und Transferstelle bzw. den Fonds informiert, falls er entweder eine US-Person wird oder die Anteile im Namen, auf Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person hält. Eine falsche Angabe oder Darstellung des steuerlichen Status durch eine US-Person könnte zu Strafen nach US-Recht führen. Falls sich der steuerliche Status eines Antragstellers ändert und er US-Person wird, muss er die entsprechende Partei wie vorstehend beschrieben innerhalb von 30 Tagen informieren.

Der Fonds kann die Ausgabe und Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Ausgabe oder Übertragung der Anteile offensichtlich dazu führt, dass die Anteile von unberechtigten Personen bzw. in deren Auftrag oder zu ihren Gunsten erworben oder gehalten werden. Der Fonds kann alle Anteile, die von unberechtigten Personen bzw. in deren Auftrag oder zu ihren Gunsten gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats kann der Fonds dem betreffenden Anleger eine Karenzfrist einräumen, um die Situation, die zu der Zwangsrücknahme geführt hat, zu bereinigen, indem er beispielsweise die Anteile an einen oder mehrere Anleger überträgt, die keine unberechtigten Personen sind und nicht im Namen oder zu Gunsten solcher Personen handeln, und/oder indem er vorschlägt, die Anteile, die von einem Anleger gehalten werden, der die Zeichnungsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllt, in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, die für diesen Anleger verfügbar ist.

Der Fonds behält sich das Recht vor, von dem Anleger Schadenersatz für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die dadurch entstehen, dass Anteile von einer unberechtigten Person bzw. in deren Auftrag oder zu ihren Nutzen gehalten werden. Der Fonds kann diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen der oben beschriebenen Zwangsrücknahme begleichen und/oder gegebenenfalls die sonstigen Anteile des Anlegers ganz oder teilweise zurücknehmen, um die Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu begleichen.

Devisengeschäfte

Jeder Teilfonds kann Anteile ausgeben, die nicht auf die Referenzwährung lauten. Einzelheiten zur Währung der jeweiligen Anteilsklassen sind im Abschnitt „Anteilsklassen-Tabelle“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Absicherung von Teilfonds

Jeder Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, die auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung des Teilfonds lauten. Der Anlageverwalter kann versuchen, die Anlagen durch den Einsatz von Absicherungsgeschaften gegenuber Wahrungsschwankungen abzusichern, die sich negativ auf die Basiswahrung des betreffenden Teilfonds auswirken konnen.

Vorbehaltlich der Beschrankungen im Hinblick auf Finanzderivate gema nachstehendem Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschrankungen“ sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann jeder Teilfonds verschiedene Wahrungsgeschafte tatigen, d. h. Devisenterminkontrakte, Wahrungsswaps und Devisenoptionen, oder Fremdwahrungen einsetzen, um Unsicherheiten hinsichtlich der kunftigen Wechselkurse abzusichern oder die Risikomerkmale der von dem Teilfonds gehaltenen ubertragbaren Wertpapiere zu beeinflussen. Devisentermingeschafte sind Vereinbarungen uber den Tausch einer Wahrung gegen eine andere, also z. B. eines bestimmten Betrags in GBP gegen einen bestimmten Betrag in EUR, zu einem zukunftigen Termin. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Wahrung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und fur die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Gema dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind ungedeckte Positionen in Wahrungsderivaten nicht zulassig. Der Fonds kann jedoch Wahrungsderivate, die durch liquide Finanzinstrumente gedeckt sind, zu Anlagezwecken und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Diese Devisengeschafte mussen gema dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds getatigt werden.

Ein Teilfonds kann ein Devisenengagement mit einem „Cross-Hedge“ absichern, indem er eine verwandte Devisenart gegen die Referenzwahrung dieses Teilfonds verkauft. Ferner werden in Schwellen- oder Entwicklungsmarkten lokale Wahrungen haufig durch einen Korb aus Wahrungen groerer Markte wie USD, EUR oder JPY ausgedruckt. Ein Teilfonds kann sein Engagement in anderen Wahrungen als seiner Referenzwahrung in dem Korb absichern, indem er einen gewichteten Durchschnitt dieser Wahrungen im Rahmen eines Termingeschafes gegen die Referenzwahrung verkauft.

Absicherung von Anteilsklassen

Eine Anteilsklasse kann auf eine andere Wahrung als die Referenzwahrung des jeweiligen Teilfonds lauten. Unter derartigen Umstanden konnen nachteilige Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwahrung eines Teilfonds und der Referenzwahrung der betreffenden Anteilsklasse zu einer niedrigeren Rendite und/oder einem Kapitalverlust fur die Anteilsinhaber fuhren. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko durch in diesem Dokument beschriebene effiziente Portfolioverwaltungstechniken und -instrumente innerhalb der Bedingungen und Grenzen der CSSF zu verringern (einschlielich Wahrungsoptionen und Devisentermingeschafte), um das Fremdwahrungsrisiko dieser Klassen gegenuber der Referenzwahrung des entsprechenden Teilfonds abzusichern.

Entsprechend der Bezeichnungskonvention ist der Anlageverwalter bestrebt, das Fremdwahrungsrisiko aller Anteilsklassen mit einem „H“ in ihrem Namen abzusichern.

Im Falle abgesicherter Anteilsklassen kann eine vollstandige oder angemessene Absicherung aller Wahrungsrisiken gegenuber der Referenzwahrung des entsprechenden Teilfonds unmoglich sein, und es besteht keine Garantie, dass das Risiko der Wahrung, auf die die Anteile lauten, vollstandig gegenuber der Referenzwahrung des entsprechenden Teilfonds abgesichert werden kann. Wenngleich dies vom Anlageverwalter nicht beabsichtigt ist, konnen Positionen aus vom Anlageverwalter nicht zu vertretenden Grunden ubermaig oder unzureichend abgesichert sein. Ubermaig abgesicherte Positionen werden jedoch voraussichtlich nicht uber 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse liegen. Abgesicherte Positionen werden laufend uberwacht, um sicherzustellen, dass ubermaig abgesicherte Positionen diesen Schwellenwert nicht ubersteigen. Auerdem stellt der Teilfonds sicher, dass wesentlich uber 100 % liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Wahrend eine Devisenabsicherung Anteilsinhaber vor einem Ruckgang der Basiswahrung gegenuber der Klassenwahrung schutzt, sollten Anleger beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilsinhaber der betreffenden abgesicherten Klasse erheblich beschranken kann, falls der Kurs der Referenzwahrung der Anteilsklasse gegenuber der Referenzwahrung des entsprechenden Teilfonds und/oder der bzw. den Wahrung(en) sinkt, auf die die Vermogenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten. Unter solchen

Umständen können Anteilsinhaber der abgesicherten Anteilsklasse Schwankungen des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln.

Da die Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse durchgeführt wird, werden die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne nur der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet. Folglich spiegeln sich diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer solchen Anteilsklasse wider. Transaktionen können der betreffenden Anteilsklasse eindeutig zugeordnet werden, und das Währungsrisiko verschiedener Währungsklassen wird nicht kombiniert oder verrechnet, und das Währungsrisiko der Anlagen des Teilfonds wird nicht auf einzelne Anteilsklassen aufgeteilt.

Wenn mehrere abgesicherten Klassen in einem Teilfonds auf dieselbe Währung lauten (die nicht der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds entspricht) und beabsichtigt ist, das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Fonds abzusichern, kann der Anlageverwalter die für diese abgesicherten Klassen eingegangenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste und Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder dieser abgesicherten Anteilsklassen des entsprechenden Teilfonds anteilmäßig zurechnen.

Currency-Exposure-Anteilsklassen

Die Teilfonds können Anteilsklassen mit Währungsengagement anbieten („**Currency-Exposure-Anteilsklassen**“). Bei den Currency-Exposure-Anteilsklassen versucht der Anlageverwalter, den Anlegern das mit den zugrunde liegenden Anlagen oder einer angemessenen Benchmark verbundene Währungsrisiko zu bieten. Dieses Währungsrisiko wird nicht abgesichert.

Ist beispielsweise der betreffende Teilfonds oder der Vergleichsindex zu 50 % in Wertpapiere investiert, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten (z. B. EUR) und zu 50 % in auf JPY lautende Wertpapiere, so wird der Anlageverwalter versuchen, das mit der Anlage in auf JPY lautende Wertpapiere verbundene Währungsengagement zu bieten. Die Anteilsinhaber sind einem Anstieg oder Rückgang des JPY gegenüber dem EUR ausgesetzt. Die Currency-Exposure-Anteilsklassen können mit einem höheren oder geringeren Risiko verbunden sein. Dies ist abhängig von der Referenzwährung der Anteilsklasse und den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds bzw. des Vergleichsindex.

Entsprechend der Bezeichnungskonvention ist der Anlageverwalter bestrebt, das Währungsengagement für alle Anteilsklassen anzubieten, deren Bezeichnungen ein „C“ enthält.

Die Currency-Exposure-Anteilsklassen können ein hohes Engagement in der Referenzwährung des Teilfonds beinhalten (falls die Basiswerte des betreffenden Teilfonds auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten). Dieses Engagement kann jedoch auch gering oder gar nicht gegeben sein (falls die Basiswerte des betreffenden Teilfonds auf eine andere Währung lauten). Bitte beachten Sie, dass das Währungsengagement der Currency-Exposure-Anteilsklassen im Laufe der Zeit schwanken kann und dass Währungsgewinne und -verluste sowie die entsprechenden Renditen stärkeren Schwankungen unterliegen können als bei den anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds, die kein Währungsengagement beinhalten.

Folglich müssen sich die Anteilsinhaber darüber im Klaren sein, dass die Anlage in Currency-Exposure-Anteilsklassen ihre gesamten Anlagen beeinflussen kann, wenn die Währung der Currency-Exposure-Anteilsklasse gegenüber den Währungen, auf die einige oder alle der Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, steigt oder fällt. Der Einfluss der Währungsschwankungen könnte dazu führen, dass die Performance einer Currency-Exposure-Anteilsklasse wesentlich niedriger ist als die Performance der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds, die kein Währungsengagement beinhalten.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen des Fonds erfolgt aufgrund der Annahme von schriftlichen, an die Register- und Transferstelle des Fonds eingereichten Zeichnungsanträgen. Der Zeichnungsantrag muss folgende Angaben enthalten: Die Identität und Anschrift des Zeichnungsantragstellers, die Anzahl oder der Betrag der zu zeichnenden Anteile, den Teilfonds, an dem diese Anteile gezeichnet werden sollen, und Angaben zum Bankkonto des Antragstellers. Anträge für Erst- und Folgezeichnungen werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil (der „Ausgabepreis“), der an dem jeweiligen „**Handelstag**“ (ein Geschäftstag, der als Handelstag

in Bezug auf jeden Teilfonds festgelegt und bezeichnet wird) gilt, an dem die Zeichnungen durchgeführt werden, wie in der entsprechenden Ergänzung näher beschrieben, sofern sie bis zu dem Datum und der Uhrzeit, an dem ein Zeichnungsantrag spätestens bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss, damit ein solcher Antrag, falls er angenommen wird, bearbeitet werden kann, eingegangen sind, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der ggf. für diesen Handelstag berechnet wurde und in der entsprechenden Ergänzung festgelegt ist (die „**Cut-Off-Time**“), oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, immer entsprechend den Bestimmungen zum „Schutz gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing“ unten. Zeichnungsanträge, die nach der Cut-Off-Time, sofern nicht ausdrücklich durch den Verwaltungsrat zugelassen, bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden Handelstag abgerechnet. Die Einzelheiten zum Ausgabepreis werden in der entsprechenden Ergänzung jedes Teilfonds erläutert. **Zeichnungsanträge können (vorbehaltlich der Festlegung des Verwaltungsrats) nicht widerrufen werden.**

Der Erstausgabepreis je Währung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, sofern nicht in einer Ergänzung etwas anderes angegeben ist.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	100 AUD
CAD	100 CAD
CHF	100 CHF
DKK	100 DKK
EUR	100 EUR
GBP	100 GBP
HKD	100 HKD
JPY	10.000 JPY
NOK	100 NOK
PLN	100 PLN
SEK	100 SEK
SGD	100 SGD
USD	100 USD

Direktzeichnung von Anteilen

Direktzeichnungen von Anteilen müssen über die Register- und Transferstelle des Fonds durch Einreichung eines ausgefüllten Zeichnungsantrags (der beim Sitz der Register- und Transferstelle erhältlich ist) per Fax, elektronischer Datenübertragung oder auf dem Postweg erfolgen.

Die Register- und Transferstelle muss sämtliche Dokumente und Informationen anfordern, die sie zur Identifizierung des Antragstellers und gegebenenfalls seiner wirtschaftlichen Eigentümer sowie der Herkunft der Mittel für notwendig erachtet und somit geltende Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz vom 12. November 2004“), die großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 mit detaillierten Informationen zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 2004 in ihrer jeweils geltenden Fassung, CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („**CSSF-Verordnung 12-02**“) sowie die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) in ihrer jeweils geltenden Fassung (die „**Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche**“). Insbesondere erfordern die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, dass die Identität eines Antragstellers auf risikoorientierter Basis festgestellt und verifiziert wird. Gleiches gilt für jegliche Person, die im Namen des jeweiligen Antragstellers handelt, sowie für den wirtschaftlichen Eigentümer. Die Identität eines Antragstellers ist auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen zu verifizieren, die von einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle bezogen wurden, wie näher im entsprechenden Zeichnungsantragsformular des Fonds beschrieben, wobei die jeweiligen Anforderungen von der Rechtsform des Anlegers (natürliche Person, juristische Person oder andere Anlegerkategorie) abhängen.

Zu diesem Zweck können der Fonds und die Register- und Transferstelle Informationen anfordern, die erforderlich sind, um die Identität und das Profil eines Antragstellers, die Art und den vorgesehenen Zweck der Geschäftsbeziehung und die Herkunft von Zeichnungsgeldern festzustellen.

In jedem Fall, insbesondere wenn Zweifel an der Identität des Antragstellers bestehen oder dem Fonds und der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Informationen zur Feststellung dieser Identität vorliegen, kann letztere weitere Informationen beziehungsweise Dokumente verlangen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind, um die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Werden diese Informationen und Dokumente nicht bereitgestellt, so kann dies zur Folge haben, dass ein Antrag von der Register- und Transferstelle nicht bearbeitet wird.

Das Gesetz vom 12. November 2004 verlangt vom Fonds, die Geschäftsbeziehung zu den Anteilshabern des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung umfasst unter anderem die Pflicht, die vom Fonds und der Register- und Transferstelle im Zuge der Pflicht zur sorgfältigen Prüfung von Kunden gesammelten Dokumente, Daten oder Informationen zu verifizieren und gegebenenfalls innerhalb einer angemessenen Frist zu aktualisieren. Falls der Anleger sich weigert oder nicht in der Lage ist, die angeforderten Informationen und/oder Dokumente bereitzustellen, kann dies zu Verzögerungen bei Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder zu deren Ablehnung führen, und die Register- und Transferstelle kann insbesondere die Eintragung der Daten des Antragstellers in das Anteilhaberregister des Fonds verweigern oder hinausschieben und gegebenenfalls die Zwangsrücknahme solcher Anteile verlangen und die Erlöse nach Abzug von Bankgebühren erst bei Eingang der angeforderten Informationen und/oder Dokumente auszahlen. Alle der Register- und Transferstelle vorgelegten Informationen werden ausschließlich in Übereinstimmungen mit den Regelungen des Geldwäschegesetzes gesammelt.

Darüber hinaus ist die Register- und Transferstelle verpflichtet, den Ursprung der von einem Finanzinstitut erhaltenen Gelder zu ermitteln, sofern dieses Finanzinstitut nicht einem mit luxemburger Recht vergleichbaren obligatorischen Identifizierungsverfahren unterliegt. Alle Zeichnungen können zeitweise ausgesetzt werden, bis die Register- und Transferstelle den Ursprung der Gelder identifiziert hat.

Der Antragsteller versteht und bestätigt, dass der Fonds gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer (das „RBE-Gesetz“) verpflichtet ist, bestimmte Informationen über die natürlichen Personen, die als seine wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 gelten, an das Register wirtschaftlicher Eigentümer (RBE) in Luxemburg zu melden. Wenn ein Antragsteller oder eine natürliche Person in der Unternehmenskette des Antragstellers als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds angesehen wird, ist der Fonds daher gesetzlich verpflichtet, bestimmte Informationen über diesen Antragsteller oder diese natürliche Person an das vorstehend genannte Register wirtschaftlicher Eigentümer zu übermitteln. Der Antragsteller versteht und bestätigt, dass bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds, die im Register wirtschaftlicher Eigentümer enthalten sind, öffentlich zugänglich sind.

Der Antragsteller versteht und bestätigt, dass jegliche Person, die im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds gilt, gemäß dem RBE-Gesetz gesetzlich verpflichtet ist, dem Fonds und der Register- und Transferstelle die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen bereitzustellen und diese über Änderungen an diesen Angaben zu informieren.

Gemäß dem RBE-Gesetz können strafrechtliche Sanktionen gegen den Fonds verhängt werden, wenn dieser seinen Verpflichtungen zur Erfassung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt. Gleiches gilt allerdings auch für wirtschaftliche Eigentümer, die es versäumen, dem Fonds alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zeichnungen über Vertriebsstellen

Zeichnungen von Anteilen können auch indirekt, das heißt über Dritte (Vertriebsstellen), erfolgen. In diesem Fall kann es dem Fonds erlaubt sein, sich auf die vorstehend erwähnten Maßnahmen zur Identifizierung und Verifizierung von Kunden zu verlassen, die von diesen Dritten unter den in Art. 3-3 des Gesetzes vom 12. November 2004 beschriebenen Bedingungen durchgeführt wurden. Diese Bedingungen verlangen insbesondere, dass die Dritten Anforderungen an die Sorgfaltsprüfung von Kunden und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen anwenden, die mit den im Gesetz vom 12. November 2004 und in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum

Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung festgelegten Anforderungen übereinstimmen, und dass sie von einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einer Weise beaufsichtigt werden, die mit diesen Vorschriften im Einklang steht. Darüber hinaus wird der Fonds sicherstellen, dass die Dritten (i) dem Fonds und der Register- und Transferstelle Informationen über die Identität des Anlegers, die in seinem Namen handelnden Personen und die wirtschaftlichen Eigentümer bereitstellen, (ii) dem Fonds sachdienliche Informationen über die Herkunft der Mittel bereitstellen und (iii) auf Anforderung des Fonds hin unverzüglich Kopien der in den jeweiligen Zeichnungsantragsformularen angegebenen, für die Sorgfaltsprüfung von Kunden verwendeten Dokumente bereitstellen, welche verwendet werden können, um die Identität des Anlegers (sowie gegebenenfalls aller wirtschaftlichen Eigentümer) zu verifizieren. Die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit den Anteilshabern des Fonds, die Anteile indirekt über den Dritten gezeichnet haben, kann vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle übernommen werden. Vertriebsstellen und lokale Zahlstellen können einen Nominee-Service für Anleger anbieten, die Anteile über sie erwerben. In einem solchen Fall führen der Fonds und/oder die Register- und Transferstelle gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 verschärfte Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf diesen Intermediär durch. Letztere können für die Erbringung dieser Dienstleistungen vom Anleger eine Gebühr verlangen. Weitere Informationen in diesem Zusammenhang finden Sie im Abschnitt „Hinweise“ zu Beginn dieses Prospekts.

Vertriebsstellen müssen die Informationen über den Fonds und seine Anteilklassen berücksichtigen, die vom Anlageverwalter zur Erfüllung der Product Governance-Vorgabe der EU zur Verfügung gestellt wurden. Dazu gehören unter anderem Informationen zum Zielmarkt und negative Informationen zum Zielmarkt.

Vertriebsstellen und Vermittler können sich diese Informationen beschaffen, indem sie sich im Vertriebsstellen vorbehaltenen Bereich der Website des Anlageverwalters unter www.man.com/emt/man-umbrella-sicav registrieren und darauf zugreifen.

Mindesterstzeichnungsbetrag

Die Tabelle unten enthält Informationen in Bezug auf die Mindesterstzeichnungsbeträge der Anteilklassen des Fonds, sofern nicht in einer Ergänzung zu einem bestimmten Fonds etwas anderes angegeben ist. **Vorsorglich wird angemerkt, dass die nachfolgende Tabelle nicht für den Teilfonds „Man AHL Trend“ gilt; die entsprechenden Angaben für diesen Teilfonds sind in seiner Ergänzung zu finden.** Einzelheiten zu den spezifischen Anteilklassen des Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes.

	Alle „D“- Anteilklassen	Alle „I“- Anteilklassen	Alle „MG“- Anteilklassen
	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindesterstzeichnungsbetrag
AUD	1.000 AUD	1.000.000 AUD	
CAD	1.000 CAD	1.000.000 CAD	
CHF	1.000 CHF	1.000.000 CHF	CHF-Gegenwert von 100.000 EUR
DKK	5.000 DKK	5.000.000 DKK	
EUR	1.000 EUR	1.000.000 EUR	100.000 EUR
GBP	1.000 GBP	1.000.000 GBP	GBP-Gegenwert von 100.000 EUR
HKD	10.000 HKD	10.000.000 HKD	
JPY	500.000 JPY	100.000.000 JPY	
NOK	5.000 NOK	5.000.000 NOK	
PLN	2.000 PLN	2.000.000 PLN	
SEK	5.000 SEK	5.000.000 SEK	
SGD	1.000 SGD	1.000.000 SGD	

USD	1.000 USD	1.000.000 USD	USD-Gegenwert von 100.000 EUR
------------	-----------	---------------	----------------------------------

Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen

Sofern nichts anderes in einer entsprechenden Ergänzung angegeben ist, gilt kein Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen. Wenn zusätzliche Zeichnungsbeträge für einen Teilfonds gelten, ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, zusätzliche Zeichnungsbeträge anzunehmen, die unter dem angegebenen Betrag liegen.

Allgemeine Bestimmungen für Zeichnungsanträge

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen zeitweise auf die Geltendmachung von Mindestbeträgen verzichten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Anteilen auszusetzen. Bereits erfolgte Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Verwahrstelle in solchen Fällen unverzüglich dem Ursprung erstatten.

Bitte beachten Sie, dass eine Abwicklung des Zahlungsverkehrs über eine andere Einrichtung als ein Registerkonto bei der Register- und Transferstelle, wie beispielsweise NSCC, die Vestima-Plattform von Clearstream oder die Fundsettle-Plattform von Euroclear, zusätzliche Kosten für die Anleger verursachen könnte.

Betrag des Zeichnungsantrags

Zeichnungsbeträge sind per SWIFT MT103 oder MT202 unter Verwendung des entsprechenden Bankauftragsformulars zu überweisen, das dem entsprechenden Zeichnungsantragsformular beigelegt ist. Zeichnungsbeträge dürfen nicht per Scheck oder Bankwechsel gesendet werden. Nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats können Zahlungen in Form von anderen Gegenleistungen als Barmitteln angenommen werden.

Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilsinhaber kann vom Fonds an jedem gültigen Handelstag die Rücknahme seiner an einem Teilfonds gehaltenen Anteile oder eines Teils davon verlangen. Anteilsinhaber, welche die Rücknahme aller oder eines Teiles ihrer Anteile wünschen, müssen einen schriftlichen Rücknahmeantrag an die Register- und Transferstelle richten. Der Rücknahmeantrag muss folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Anteilsinhabers, der den Rücknahmeantrag stellt, die Anzahl oder den Betrag der zurückzunehmenden Anteile, den Teilfonds, an dem diese Anteile gehalten werden, und Angaben über die Person, an die die Zahlung erfolgen soll.

Rücknahmeanträge werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil (der „Rücknahmepreis“), der an dem Handelstag gilt, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, wie in der entsprechenden Ergänzung näher beschrieben, sofern sie bis zu dem Datum und der Uhrzeit, an dem ein Rücknahmeantrag spätestens bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss, damit ein solcher Antrag, falls er angenommen wird, bearbeitet werden kann, eingegangen sind, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der für diesen Handelstag berechnet wurde und in der entsprechenden Ergänzung eines bestimmten Teilfonds festgelegt ist (die „**Cut-Off-Time**“), oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, immer entsprechend den Bestimmungen zum „Schutz gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing“ unten. Die Einzelheiten zum Rücknahmepreis werden in der entsprechenden Ergänzung eines Teilfonds erläutert. Die Zahlung erfolgt per Bankanweisung an ein vom Anteilsinhaber angegebenes Konto. Alle für diese Transaktion anfallenden Kosten trägt der Anteilsinhaber, ohne irgendeine diesbezügliche Haftung des Fonds.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilsinhabers kann die Zahlung des Rücknahmepreises in einer anderen als der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds erfolgen; eventuelle Umrechnungskosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Anteilsinhabers.

Sollte aufgrund der Satzung die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausgesetzt werden müssen, so erfolgt keine Rücknahme der Anteile. Nicht ausgeführte Rücknahmeanträge werden im Falle einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig berücksichtigt.

Wenn an einem Bewertungstag die Anträge auf eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen aus einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse heraus insgesamt mehr als zehn Prozent (10 %) des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse ausmachen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil (anteilmäßig) oder die Gesamtheit dieser Rücknahme- oder Umtauschanträge auf den nächsten oder darauffolgende Bewertungstage zurückgestellt werden, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hatte, zurückgenommen wurden – jeweils unter der Maßgabe, dass der Fonds nicht verpflichtet ist, mehr als zehn Prozent (10 %) des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse an einem einzelnen Bewertungstag zurückzunehmen. Sollten Anträge auf eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen an zehn (10) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen zurückgestellt werden, wird der Verwaltungsrat eine Versammlung einberufen, um bestimmen, ob eine Aussetzung des Handels (d. h. der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen) mit dem jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“ angemessen ist.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats und nach ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Anteilsinhabers kann die Zahlung des Rücknahmepreises gegenüber einem Anteilsinhaber in Sachwerten vorgenommen werden, indem dem Anteilsinhaber Anlagen aus dem Portfolio der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilsklasse oder des entsprechenden Teilfonds zugewiesen werden, die zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis für den Wert der zurückzunehmenden Anteile festgesetzt wird, gleichwertig sind (Berechnungsgrundlage ist das in Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile“ beschriebene Verfahren). Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anteile ist fair und angemessen sowie ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse oder des entsprechenden Teilfonds festzulegen und die Bewertung ist in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers des Fonds zu bestätigen. Die Kosten für solche Übertragungen trägt der Anteilsinhaber.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Abwicklung des Zahlungsverkehrs über eine andere Einrichtung als ein Registerkonto bei der Register- und Transferstelle, wie beispielsweise durch die NSCC, die Vestima-Plattform von Clearstream oder die Fundsettle-Plattform von Euroclear, zusätzliche Kosten für die Anleger verursachen könnte.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, mitunter auf festgelegte Mindestbeträge zu verzichten. Der Verwaltungsrat kann zudem nach alleinigem Ermessen auf Benachrichtigungsfristen, Bedingungen für Rücknahmen, Zeiträume oder Bedingungen für die Überweisung von Rücknahmeerlösen oder andere Anforderungen oder Einschränkungen bezüglich Rücknahmen verzichten, diese reduzieren oder diese variieren, wobei dies entweder für alle Anteilsinhaber oder für bestimmte Anteilsinhaber oder Anteilsinhaberklassen und entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem eine bestimmte Rücknahme vorgeschlagen wird, oder vorab durch eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Anteilsinhabern gilt.

Zurückgenommene Anteile werden generell aufgelöst, sofern der Fonds nicht etwas anderes beschließt.

Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilsinhaber kann jederzeit an einem gültigen Handelstag die von ihm an einer Anteilsklasse beziehungsweise einem Teilfonds gehaltenen Anteile oder einen Teil davon in Anteile an einer anderen bestehenden Anteilsklasse beziehungsweise an einem Teilfonds umtauschen, sofern die entsprechende Ergänzung des jeweiligen Teilfonds keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Der Umtausch von Anteilen erfolgt immer auf Basis des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds. Der Umtausch erfolgt zuzüglich einer Umtauschprovision von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds in welchen der Umtausch erfolgen soll und zuzüglich der im Zusammenhang mit dem Umtausch gegebenenfalls anfallenden Kosten. Der Umtausch erfolgt auf Antrag des Anteilsinhabers an die Register- und Transferstelle des Fonds. Für Umtauschanträge gelten die für den Antrag auf Zeichnung beziehungsweise Rücknahme von Anteilen geltenden Formbestimmungen sinngemäß.

Vor dem Umtausch von Anteilen sollten Anleger sich von ihren Steuer- und Finanzberatern hinsichtlich der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen dieses Umtausches beraten lassen.

Der Umtausch unterliegt ggf. den jeweiligen Einschränkungen für Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbeteiligungen in jeder Anteilsklasse. Wird eine Mindestbeteiligung an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse aufgrund eines Umtauschs von Anteilen

nicht eingehalten, kann der Fonds die verbleibenden Anteile zwangsweise zu ihrem aktuellen Nettoinventarwert zurücknehmen und den betreffenden Anteilsinhabern die Rücknahmeerlöse auszahlen.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, mitunter auf festgelegte Mindestbeträge zu verzichten.

Allgemeine Bestimmungen für Anträge

Anträge per Fax

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können per Fax bei der Register- und Transferstelle mit den im entsprechenden Antragsformular geforderten Einzelheiten (einschließlich der Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht werden. Antragsteller müssen das entsprechende Original-Antragsformular (und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) vom Antragsteller oder in dessen Namen ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet an die Register- und Transferstelle senden, die zur Bearbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ernannt wurde. In jedem Fall haben der Fonds und die Register- und Transferstelle das Recht, zusätzliche Informationen und Dokumente anzufordern, die ihrer Meinung nach erforderlich sind, um die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Anteilsinhaber haben keinen Anspruch auf die Zahlung von Rücknahmeerlösen (nach einem Rücknahmeantrag), solange das Original-Antragsformular (und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) nicht bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Der Fonds ist erst zur Zahlung von Rücknahmeerlösen verpflichtet, wenn (i) das Original-Antragsformular und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind; und (ii) bei einem per Fax gesendeten Rücknahmeantrag, wenn das Original dieses Rücknahmeantrags bei der Register- und Transferstelle eingegangen ist.

Offizielle E-Mail-Adressen

Unbeschadet in diesem Verkaufsprospekt enthaltener gegenteiliger Bestimmungen stimmt ein Antragsteller durch die Übermittlung einer E-Mail-Adresse auf einem Antragsformular (die „**offizielle E-Mail-Adresse**“) zu, dass der Fonds, Mitglieder der Man Group zu gegebener Zeit und/oder andere Dienstleister und deren verbundene Unternehmen (unter anderem die Register- und Transferstelle) und/oder der Kontenführer des Antragstellers (die „**Datenempfänger**“) den Antragsteller per E-Mail (einem nicht-sicheren Kommunikationsmittel) unter der offiziellen E-Mail-Adresse in Verbindung mit Folgendem kontaktieren dürfen: (a) Anforderung weiterer Nachweise oder Informationen vom Antragsteller in Zusammenhang mit Anlageprodukten, in die der Antragsteller investiert hat (die „**Anlagen**“); und (b) Übermittlung von Handlungsempfehlungen, Performanceberichten, Abrechnungen und zusätzlichen oder allgemeinen Informationen über Anlagen an den Antragsteller. Der Antragsteller hat den entsprechenden Standardbedingungen zuzustimmen, die für die gesamte elektronische Korrespondenz zwischen dem Antragsteller, dem Fonds, der Man Group und/oder anderen Datenempfängern gelten. Ein Exemplar dieser Bedingungen ist auf Anfrage erhältlich.

Schutz gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass Praktiken des Late Trading und des Market Timing im Rahmen des Vertriebes von Anteilen unterbunden werden und dass der Anleger bei der Stellung seines Antrages den Ausgabepreis, den Rücknahmepreis bzw. den für den Umtausch maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil nicht kennt. Die vorstehend unter Kapitel „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ genannten Zeiten im Hinblick auf die Ausgabe, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen werden strikt eingehalten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen. Der Verwaltungsrat zieht die Annahme eines nach der Ablaufrist eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht und wenn dies unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in Bezug auf Praktiken des Late Trading und des Market Timing erfolgt.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann in jedem Teilfonds Anteile mit Anrecht auf Ausschüttungen („**Ausschüttungsanteile**“) und von Anteilen ohne Anrecht auf Ausschüttungen („**Thesaurierungsanteile**“) bestimmen. Dies spiegelt sich in der Bezeichnung der Anteilsklasse in Übereinstimmung mit der Bezeichnungskonvention wider (Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen finden Sie auf der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes).

Arten von Ertragsanteilklassen

Inc Net-Dist	Die Politik der Anteilsklassen, die als „Ertragsanteilklassen“ mit der Abkürzung „Inc Net-Dist“ bezeichnet werden, besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in den Nettoerträgen keine während eines betreffenden Zeitraums realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und -verluste enthalten sind.
Inc G-Dist	Die Politik der Anteilsklassen, die als „Ertragsanteilklassen“ mit der Abkürzung „Inc G-Dist“ bezeichnet werden, besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Die Klassen mit der Bezeichnung „Inc G-Dist“ können Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abziehen, und Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne beinhalten, vorausgesetzt, dass dabei das gesamte Fondsvermögen nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze von 1.250.000 EUR fällt. Dies kann zu einem Kapitalverzehr führen und mindert daher das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum.

Ausschüttungshäufigkeit bei Ertragsanteilklassen

Ertragsanteilklassen können sich in Bezug auf ihre Ausschüttungshäufigkeit unterscheiden. Ertragsanteilklassen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausschütten, je nachdem, welcher Zeitraum bei der Auflegung der jeweiligen Anteilsklasse festgelegt wurde. Die Bezeichnungen der Ertragsanteilklassen enthalten die folgenden Buchstaben, um die Häufigkeit der Auszahlung anzuzeigen.

Bezeichnung der Klasse	Beschreibung
A	Ausschüttungen werden jährlich nach dem Datum der Jahreshauptversammlung im Mai ausbezahlt.
BA	Ausschüttungen werden halbjährlich ausbezahlt, und zwar einmal nach dem Datum der Jahreshauptversammlung im Mai und einmal im November.
Q	Ausschüttungen werden vierteljährlich ausbezahlt, und zwar einmal nach dem Datum der Jahreshauptversammlung im Mai sowie im August, November und Februar.
MO	Ausschüttungen werden monatlich ausbezahlt, und zwar einmal nach dem Datum der Jahreshauptversammlung im Mai und in jedem anderen Monat.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Häufigkeit der Zahlungen für eine Ertragsanteilkasse nach eigenem Ermessen nach vorheriger Ankündigung an die Anteilsinhaber der jeweiligen Anteilsklasse zu erhöhen oder zu verringern.

Ausschüttende Anteilsklassen

Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt „Anteile“ der jeweiligen Ergänzung.

Weitere Aspekte

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück. Ausschüttungen werden ferner in den amtlichen Publikationsorganen des Fonds

veröffentlicht. Anteilszeichner haben auf dem Zeichnungsschein anzugeben, ob sie den Bezug oder die Reinvestition des auszuschüttenden Betrages wünschen. Im Falle von Barbezug ist zudem die Bankverbindung anzugeben. Wird keine Angabe über Bezug oder Reinvestition vorgenommen, erfolgt ohne weiteres Reinvestition.

Die entsprechenden für Thesaurierungsanteile vorgesehenen Beträge werden nicht ausbezahlt, sondern bleiben zugunsten der Inhaber im entsprechenden Teilfonds investiert. Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat den Anteilsinhabern thesaurierender Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse jedoch anlässlich der Hauptversammlung für jedes Geschäftsjahr, und wenn dies gemäß der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende aus dem laufenden gesamten oder teilweisen Nettoanlageertrag dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse auszuschütten, wenn der Verwaltungsrat einen solchen Vorschlag für angebracht hält.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit im Laufe des entsprechenden Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen beschließen.

Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren für die Fondsverwaltung und die erfolgsabhängige Vergütung, die auf die Teilfonds entfallen, werden in der Ergänzung des betreffenden Teilfonds erläutert.

Auf die neue Ausgabe von Anteilen wird keine Verkaufsgebühr erhoben werden. Rücknahmegebühren werden nicht erhoben, es sei denn, in der entsprechenden Ergänzung jedes Teilfonds wurde für die jeweiligen Anteilsklassen ausdrücklich etwas anderes festgelegt. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf Rücknahmegebühren verzichten.

Sofern die Ergänzung des jeweiligen Teilfonds keine anderslautenden Vereinbarungen enthält, beläuft sich die an die Verwahrstelle, Hauptverwaltungsstelle sowie die Register- und Transferstelle für die Erbringung von Leistungen aus dem Verwahrstellenvertrag und dem Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag zu entrichtende Vergütung im Durchschnitt als globale Gebühr zusammen auf einen Prozentsatz p. a. des dem jeweiligen Teilfonds zurechenbaren Nettoteilfondsvermögens, wie er näher in der jeweiligen Ergänzung des betreffenden Teilfonds erläutert wird (zusammen „**Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**“ genannt).

Soweit die Verwaltungs- und Betriebskosten als Prozentsatz der Nettovermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt werden, wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Prozentsatz schwanken kann, da diese Kosten von den Vermögenswerten abhängig sind, die vom jeweiligen Teilfonds verwaltet werden, und in dem Maße fallen oder steigen, in dem der Gesamtwert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zunimmt bzw. abnimmt.

Für die Erbringung von Nebendienstleistungen für den jeweiligen Fonds und in Zusammenhang mit Kerndienstleistungen der Verwahrstelle, Hauptverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle können weitere Vergütungen an die Verwahrstelle, Hauptverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle zu entrichten sein.

Die folgenden Gebühren sind an die Verwaltungsgesellschaft als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen, einschließlich betrieblicher Sekretariatsleistungen für den Fonds, zahlbar: (i) 0,03 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds für eine erste Tranche des Nettovermögens bis zu 250 Millionen EUR, (ii) 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds für eine zweite Tranche des Nettovermögens über 250 Millionen EUR und bis zu 500 Millionen EUR, (iii) 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds für eine dritte Tranche des Nettovermögens über 500 Millionen EUR und bis zu 750 Millionen EUR, und (iv) 0,015 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds für eine letzte Tranche des Nettovermögens über 750 Millionen EUR, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 150.000 EUR p. a. (nachfolgend als „**Gebühren für Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet). Die Gebühren für Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft laufen auf täglicher Basis auf und sind quartalsweise nachträglich zahlbar.

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds, ist die Erhebung einer Erfolgsgebühr für die Teilfonds nicht vorgesehen.

Weitere Kosten, die nur bestimmten Teilfonds belastet werden, werden in der Ergänzung dieses Teilfonds gesondert beschrieben.

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung der Anteilshaber festgelegt. Die Vergütung umfasst auch Auslagen und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihrer Tätigkeit einschließlich Kosten für Gerichtsverfahren, sofern diese Kosten nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds verursacht wurden.

Daneben können dem Fondsvermögen weitere allgemeine Kosten belastet werden, wie unter anderem:

- sämtliche Makler- oder sonstigen Transaktionskosten, -gebühren und Ausgaben sowie alle anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds;
- Gebühren und Auslagen von Korrespondenzbanken der Verwahrstelle, Zahlstellen oder sonstige Repräsentanten in Luxemburg oder in einem anderen Land, in welchem Anteile des Fonds oder eines Teilfonds vertrieben werden;
- Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie anderer Angestellter des Fonds oder sonstiger Personen, die Aufgaben für den Fonds wahrnehmen;
- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds oder eines Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung, die dem Fonds oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilshaber handeln, Honorare der Wirtschaftsprüfer und Versicherungskosten jeglicher Art sowie Regulierungskosten, die im Zusammenhang mit der Richtlinienkonformität sowie der Einhaltung der vorgeschriebenen Berichtspflichten anfallen;
- die Kosten der Vorbereitung und Herstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung von Unterlagen und Dokumenten, die den Fonds betreffen und gemäß den geltenden Gesetzen oder Regelungen der Behörden notwendig sind;
- Registrierungsgebühren in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen im Ausland;
- Versicherungskosten sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- ein angemessener Anteil an den Werbungskosten und sonstigen Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Anteilen anfallen; und
- Kosten des Fonds für Mitgliedschaften, die im Interesse der Anteilshaber sind, einschließlich Fondsplattformkosten und die Mitgliedschaft bei der Luxembourg Fund Industry Association (ALFI).
- Markt-, Verbraucher- und Branchendaten sowie sonstige alternative Daten (z. B. Geräte und Dienste für Nachrichten und Notierungen, darunter Gebühren für Daten- und Softwareanbieter, Daten von Börsen und anderen externen Daten- und Informationsanbietern) und andere nicht herkömmliche Daten- und Informationsquellen (zusammen als „**laufende Datenkosten**“ bezeichnet) sowie alle Honorare für wissenschaftliche Forschung.

Der Fonds kann im Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten, sowie andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art über einen geschätzten Betrag, im Voraus über ein Jahr oder über andere Zeiträume berechnen und diese zu gleichen Teilen über die entsprechenden Zeiträume aufteilen.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds, unter anderem die Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die Kosten im Zusammenhang mit Eintragungen bei Datendienstleistern (z. B. Bloomberg) und die Kosten für den Druck und den Vertrieb der entsprechenden Materialien für Emissionen und Vermarktung werden dem Fondsvermögen des betreffenden Teilfonds zugeordnet und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Das gleiche gilt für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Anteilklassen anfallen.

Die über den nachstehenden Hyperlink erhältlichen Dokumente zu Kosten und Aufwendungen sollen die Höhe der Kosten und Aufwendungen, die in einem künftigen Zeitraum von 12 Monaten für eine Anteilsklasse anfallen können, sowie die potenziellen Auswirkungen dieser Kosten und Aufwendungen auf hypothetische Anlagebeträge veranschaulichen. Die in diesen Dokumenten dargestellten Zahlen beruhen auf historischen Daten zu Kosten und Aufwendungen, die stellvertretend für voraussichtliche künftige Kosten und Aufwendungen stehen. Die Zahlen werden nach bestem Wissen und Gewissen berechnet, können überarbeitet werden und von den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen, die in Zeiträumen von 12 Monaten für die Anteilsklassen anfallen, erheblich abweichen. Die Dokumente zu Kosten und Aufwendungen finden Sie hier: www.man.com/ccd/man-umbrella-sicav.

Wenn vorgesehen ist, dass für einen Teilfonds im Rahmen seines Betriebs laufende Datenkosten oder Gebühren für wissenschaftliche Forschung anfallen, ist dies entsprechend in der zugehörigen Ergänzung (im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“) offenzulegen.

Kosten gehen zu Lasten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen. Andernfalls werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig gemäß dem Wert des Nettoteilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds belastet.

Provisionen und Rabatte

Sofern zu jeder Zeit die geltenden Vorschriften, darunter MiFID II, eingehalten werden, ist der Anlageverwalter berechtigt, Gebühren, Provisionen und nicht-monetäre Vorteile an Dritte wie Vertriebsgesellschaften und/oder sonstige Vermittler zu zahlen. Wenn bestimmte Anteilsklassen über eine Vertriebsstelle erworben werden, ist der Anlageverwalter berechtigt, Gebühren, Provisionen und nicht-monetäre Vorteile an Dritte zu zahlen, und/oder Personen, die in seinem Auftrag ermächtigt wurden, dürfen nach eigenem Ermessen Provisionen bei Abschluss oder bei Erfolg an Vertriebsstellen zahlen, sofern die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Der Anlageverwalter setzt die Anteilsinhaber auf Aufforderung über etwaige Provisionen bei Abschluss oder bei Erfolg in Kenntnis, die für einen Kauf zu zahlen sind.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf vorab fällige Aufwendungen verzichten, sofern zu jeder Zeit die geltenden Vorschriften (darunter MiFID II) eingehalten werden, sowie Rabatte in Bezug auf regelmäßige Aufwendungen für Anteilsinhaber für ihre Anteile (darunter Anteilsinhaber, die diese Anteile als Vertriebsstellen halten) vereinbaren und zahlen.

Der Anlageverwalter ist berechtigt, im Verlauf der kollektiven Portfolioverwaltungsaktivitäten allgemein Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile von Dritten zu erhalten, sofern zu jeder Zeit die geltenden Vorschriften (darunter MiFID II) eingehalten werden. Der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen hat Folgendes sicherzustellen: Wenn eine Person, die in seinem Auftrag handelt, die Erstattung eines Teils der Provisionen, die von Brokern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren berechnet werden, erfolgreich aushandelt, ist die zurückgezahlte Provision an den entsprechenden Teilfonds zu zahlen. Für derartige Zahlungen gelten bestimmte Vorgehensweisen und der Anlageverwalter setzt die Anteilsinhaber auf Aufforderung über Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile in Kenntnis, die er erhalten hat.

Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds

Da Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können, sollten potenzielle Anleger sorgfältig alle Informationen in diesem Prospekt und in der relevanten Ergänzung lesen und ihre persönliche Situation beurteilen, bevor sie eine Anlage in Anteile eines Teilfonds tätigen. **Potenzielle Anleger sollten neben anderen Faktoren insbesondere die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „Anlagerisiken“ in der Ergänzung des relevanten Teilfonds dargelegten Risiken beachten.** Vor allem sollten Anleger sorgfältig die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken prüfen und abwägen, ob die Anteile eine geeignete Anlage für sie darstellen und ob sie über genügend Ressourcen verfügen, um mögliche Verluste in Kauf zu nehmen, die aus der Anlage in die Anteile entstehen können.

Die folgende Übersicht über die Hauptrisiken ist nicht vollständig und es können im Laufe der Zeit neue Risiken entstehen. Anleger sollten nur dann in die Anteile investieren, wenn sie die Bedingungen verstanden haben, unter denen die Anteile angeboten werden. Außerdem sollten sie sich gegebenenfalls von entsprechenden Fachleuten beraten lassen, bevor sie eine Anlage tätigen.

Allgemeine Risiken

Spekulative Anlage

Niemand kann Ihnen zusichern, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage in die Anteile wird nicht garantiert und unterliegt keinem Kapitalschutz. Anleger könnten daher einen Teil oder das gesamte investierte Kapital verlieren. Sowohl eine Anlage in einen Teilfonds als auch die Anlagen, die die Teilfonds zu tätigen beabsichtigen, sind spekulativ. Darüber hinaus können die Anlagen der Teilfonds plötzlichen, unerwarteten und beträchtlichen Wertschwankungen unterliegen (die z. B. durch Zinssatzänderungen, Wechselkursänderungen oder wirtschaftliche und politische Ereignisse ausgelöst werden können, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen und für diesen nicht vorhersehbar sind). Unerwartete und beträchtliche Wertschwankungen können zu erheblichen Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines kurzen Zeitraums führen. Dementsprechend sollte eine Anlage in die Anteile nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust durch eine solche Anlage verkraften können.

Unabhängig von der Tatsache, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, einen Teilfonds stets in dem Bestreben zu verwalten, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass dessen Strategie erfolgreich ist, dass die verschiedenen angewendeten Anlage- und Handelsstrategien eine geringe Korrelation miteinander haben oder dass die Renditen eines Teilfonds eine geringe Korrelation mit dem klassischen Anlageportfolio eines Anlegers aufweisen. Der Teilfonds kann eine Vielzahl an Anlagetechniken verwenden, von denen jede einzelne eine beträchtliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die negativen Auswirkungen, denen das Anlageportfolio eines Teilfonds möglicherweise unterliegt, erheblich verstärken kann.

Wertentwicklung

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Informationen über die Anlageverwalter oder die Anlagestrategien, die in diesem Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen oder in anderen Dokumenten dargelegt sind, einschließlich Informationen über die frühere Wertentwicklung, Rückschlüsse darauf zulassen, wie sich die Anteile zukünftig entwickeln werden (hinsichtlich der Rentabilität oder geringen Korrelation mit anderen Anlagen).

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg eines Teilfonds hängt in erheblichem Maße von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters des Teilfonds ab, das Anlageziel des Teilfonds zu entwickeln und umzusetzen. Soweit nicht anderweitig in diesem Dokument dargelegt, verlassen sich Anleger vollständig darauf, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter die alltäglichen Angelegenheiten des Fonds durchführen und verwalten. Subjektive Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters können zu Verlusten des Fonds und seiner Teilfonds oder zu entgangenen Gewinnmöglichkeiten führen, die andernfalls hätten genutzt werden können.

Die Leistung des jeweiligen Anlageverwalters hängt zum großen Teil von den Talenten und den Bemühungen seiner hochqualifizierten Mitarbeiter ab. Der Erfolg des Fonds und seiner Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, talentierte Anlagespezialisten und andere Mitarbeiter zu finden, sowie von der Bereitschaft des Anlageverwalters, diesen Spezialisten und Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, um sie für sich zu gewinnen, zu halten und zu motivieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageprofis des Anlageverwalters während der gesamten Lebensdauer des jeweiligen Teilfonds für den Anlageverwalter tätig sind und es gibt keine Garantie dafür, dass die Talente der Anlageprofis des Anlageverwalters ersetzt werden können. Das Unvermögen, solche Anlageprofis zu gewinnen und zu halten, kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds, dessen Teilfonds und die Anteilhaber haben.

Operationelles Risiko

Der Fonds ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des operationellen Risikos von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern abhängig. Möglicherweise berücksichtigen die eingesetzten Systeme und Verfahren nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen in der operativen Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters. Das Geschäft des Anlageverwalters ist komplex und entwickelt sich dynamisch. Daher sind bestimmte operationelle Risiken in der Natur der Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters begründet, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die der Anlageverwalter im Namen seiner Kunden täglich ausführt. Störungen im operativen Geschäft des Anlageverwalters könnten für einen Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Sicherheitsverletzungen in der Informationstechnologie

Der Anlageverwalter unterhält weltweite Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, die die Geschäfte des Fonds sowie seine eigene Geschäftstätigkeit unterstützen. In diesen Systemen kann es zu Sicherheitsverletzungen wie „Cyber-Kriminalität“ kommen. Diese können zu Diebstahl, Störungen bei der Glatstellung von Positionen durch den Anlageverwalter sowie zur Offenlegung oder Verfälschung vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zur Veruntreuung von Vermögen führen und den Fonds erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen. Der Anlageverwalter ist bemüht, Angriffe auf seine eigenen Systeme zu minimieren. Er ist jedoch nicht in der Lage, die Risiken der Systeme von Dritten zu kontrollieren, mit denen seine Systeme möglicherweise verbunden sind.

Sicherheitsverletzungen in den Systemen des Anlageverwalters können zu wesentlichen Schäden für den Anlageverwalter führen und für den Fonds u. a. finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Risiken in Verbindung mit Handelssystemen

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind von der Entwicklung und Implementierung angemessener Systeme für die Handelsaktivitäten der Teilfonds durch den jeweiligen Anlageverwalter und dessen Serviceanbieter abhängig. Darüber hinaus sind die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter in großem Maße auf Computerprogramme und -systeme (und in der Zukunft ggf. auf neue Systeme und Technologien) für verschiedene Zwecke angewiesen, darunter der Handel, die Abrechnung und die Abwicklung von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung der Portfolios und des Nettokapitals der Teilfonds sowie die Generierung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Teilfonds-Aktivitäten von entscheidender Bedeutung sind. Bestimmte Schnittstellen für die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters hängen von Systemen ab, die von Dritten betrieben werden, darunter Prime Broker, die Hauptverwaltungsstelle, Gegenparteien des Marktes sowie deren Unterverwahrestellen und andere Serviceanbieter. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter sind möglicherweise nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit solcher Systeme von Dritten zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Einschränkungen unterliegen, darunter insbesondere durch Computerwürmer, Computerviren und Stromausfälle verursachte Einschränkungen. Die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds hängt in hohem Maße von jedem einzelnen dieser Systeme ab und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme befindet sich häufig außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters. Der Ausfall eines oder mehrerer Systeme oder das Unvermögen solcher Systeme, die neuen oder wachsenden Geschäfte des Fonds zu bewältigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben. Beispielsweise können Systemausfälle die Abwicklung von Geschäften verhindern, zu fehlerhaften Abrechnungen, Aufzeichnungen oder Verarbeitungen von Geschäften sowie zu fehlerhaften Berichten führen, was die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Anlagenportfolios und Risiken der Teilfonds beeinträchtigen kann.

Cash Management

Der Fonds kann Vereinbarungen treffen, aufgrund derer von einem Teilfonds nicht für Handelszwecke benötigte Barmittel vom Anlageverwalter verwaltet werden. Solche Vereinbarungen können Cash-Management-Vereinbarungen sein, beispielsweise der Besitz von Bankguthaben oder besicherten bzw. unbesicherten Einlagen oder die Anlage dieser Barmittel in Unternehmens- oder Staatsanleihen oder anderen Instrumenten, die der Anlageverwalter für geeignet erachtet. Solche Vereinbarungen werden in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds genauer beschrieben.

Kreditaufnahme für operative Zwecke

Der Teilfonds kann Geld auf temporärer Basis leihen, um insbesondere Rücknahmeanträge zu erfüllen, die andernfalls zur vorzeitigen Liquidation seiner Anlagen führen würden. Kurzfristige Kreditaufnahmen bergen zusätzliche Risiken für einen Teilfonds. Wenn ein Teilfonds die Schulden nicht zurückzahlen kann, könnte ein besicherter Darlehensgeber die Position des Teilfonds in einigen oder allen Finanzinstrumenten auflösen, die als Sicherheit verpfändet wurden, und dem Teilfonds dadurch erhebliche Verluste bescheren. Andere erhebliche Ausfälle sowie andere Finanzierungsvereinbarungen können zu einem Drittverzug im Rahmen der Vereinbarungen des Fonds mit anderen Maklern, Kreditgebern, Clearing-Firmen oder anderen Gegenparteien führen und dadurch die negativen Auswirkungen auf den jeweiligen Fonds um ein Vielfaches verstärken. Die Höhe der Zinssätze im Allgemeinen und die Zinssätze, zu denen ein Teilfonds im Besonderen ein Darlehen aufnehmen kann, wirken sich auf die Betriebsergebnisse des Teilfonds aus.

Erfolgsgebühren

Erfolgsgebühren können einen Anlageverwalter bewegen, Investitionen zu tätigen, die risikoreicher sind als solche, bei denen keine erfolgsabhängigen Gebühren gezahlt werden.

Verwendung von Schätzwerten für Zeichnungen und Rücknahmen

Der Nettoinventarwert der Anteile kann zum Teil auf geschätzten Bewertungen basieren, die sich als fehlerhaft erweisen oder die erhebliche Ermessensfaktoren beinhalten können.

Wenn Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreise auf geschätzten Nettoinventarwerten basieren, ist zu beachten, dass diese Preise, außer im Falle absichtlich falscher oder klar fehlerhafter Berechnungen, möglicherweise nicht geändert werden, wenn sich die Schätzwerte als fehlerhaft erweisen. Wenn Zeichnungen oder Rücknahmen zu Preisen ausgeführt werden, die ganz oder teilweise auf Schätzwerten basieren, bieten Netto-Neuzeichnungen zu diesem Preis, soweit die Schätzwerte zu hoch sind, bestehenden Anlegern einen Vorteil, sind jedoch von Nachteil für Anteilszeichner, während Netto-Neurücknahmen für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile führen und für Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, von Vorteil sind. Wenn diese Schätzwerte zu niedrig sind, führen Netto-Neuzeichnungen zu diesem Preis für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile, während Anteilszeichner profitieren, und Netto-Neurücknahmen bieten bestehenden Anlegern einen Vorteil, während sie für Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, von Nachteil sind.

Auswirkung umfangreicher Rücknahmen

Wenn Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, hat dies unter verschiedenen Aspekten Risiken für die Anteilsinhaber zur Folge. Der Fonds verfolgt ein breites Spektrum an Anlagestrategien, deren Entwicklung und Umsetzung eine gewisse Zeit erfordern. In Abhängigkeit vom jeweiligen Anlageziel und von den Anlagestrategien des jeweiligen Teilfonds kann ein Teil des Teilfonds-Portfolios aus Finanzinstrumenten bestehen, die im Freiverkehr (over the counter, OTC) gehandelt werden und die nicht zu einem vorteilhaften Preis verkauft oder liquidiert werden können (allerdings tätigt der Fonds in der Regel nur OTC-Derivatgeschäfte, wenn er diese jederzeit zu einem fairen Preis auf Initiative des Fonds hin liquidieren darf). Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, solche Finanzinstrumente problemlos zu veräußern. Dass Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, kann durch verschiedene Ereignisse oder Umstände ausgelöst werden. Hierzu zählen unter anderem: nicht zufrieden stellende Performance, wesentliche Änderungen auf Mitarbeiter- oder Führungsebene des Anlageverwalters, Entlassung oder Austausch des Anlageverwalters als Anlageverwalter eines Teilfonds, eine Entscheidung des Fonds und/oder der Anleger eines Teilfonds, Vermögenswerte dieses Teilfonds durch die Rücknahme von Anteilen zu liquidieren, Reaktion der Anleger auf die Rücknahmen von anderen Konten des Anlageverwalters, rechtliche oder aufsichtsrechtliche Faktoren, die nach Ansicht der Anleger Auswirkungen auf den Teilfonds oder den Anlageverwalter haben könnten, oder andere Faktoren. Die Maßnahmen, die ein Fonds ergreift, um Rücknahmeanträge in wesentlichem Umfang zu erfüllen, (und ähnliche Maßnahmen, die parallel für andere Konten des Anlageverwalters ergriffen werden), können dazu führen, dass die Preise der Finanzinstrumente im Bestand eines Teilfonds sinken und die Kosten des Teilfonds steigen (z. B. durch Transaktionskosten und Kosten für die Kündigung von Vereinbarungen). Der Gesamtwert eines Teilfonds kann ebenfalls sinken, da der Liquidationswert bestimmter Vermögenswerte deutlich geringer sein kann als ihr aktueller Marktwert. Ein Teilfonds könnte ferner gezwungen sein, seine liquideren Positionen zu veräußern, was zu einem Ungleichgewicht im Portfolio führen kann, das sich für die verbleibenden Anteilsinhaber nachteilig auswirken könnte. Umfangreiche Rücknahmen könnten zudem erheblich die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, Gegenparteien für Finanzierungen oder Derivate zu gewinnen, die für seine Anlage- und Handelsstrategien benötigt werden. Dies würde sich ebenfalls erheblich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Auswirkungen von Gesundheitskrisen und anderen katastrophalen Ereignissen

Gesundheitskrisen, wie z. B. Pandemien und epidemische Krankheiten, sowie andere Katastrophen wie Naturkatastrophen, Krieg oder bürgerliche Unruhen, Terrorakte, Stromausfälle und andere unvorhersehbare und externe Ereignisse, die zu Marktstörungen führen und/oder den erwarteten Ablauf von Ereignissen unterbrechen, sowie die Reaktion der Öffentlichkeit auf solche Krisen oder Ereignisse oder die Furcht vor solchen Krisen oder Ereignissen können sich nachteilig auf den Betrieb des Fonds und des Anlageverwalters sowie gegebenenfalls auf die von ihnen getätigten Anlagen auswirken. Beispielsweise können von Regierungen als Reaktion auf solche Krisen oder Ereignisse ergriffene Präventiv- oder Schutzmaßnahmen zu Zeiten der Unterbrechung regionaler, nationaler oder internationaler Geschäftsabläufe führen. Derartige Maßnahmen können den Betrieb des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der anderen Dienstleister des Fonds erheblich stören. Darüber hinaus könnten das Auftreten und die Dauer solcher Krisen oder Ereignisse negativen Einfluss auf die Volkswirtschaften und Finanzmärkte entweder in bestimmten Ländern oder weltweit haben. Die Auswirkungen solcher Krisen oder Ereignisse könnten negative Folgen für den Fonds haben, zu denen beispielsweise eine erhebliche Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds, eine verringerte Liquidität der Anlagen des Fonds, Einschränkungen der Fähigkeit des Fonds, seine Anlagen zu bewerten, und die potenzielle Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Aussetzung der Ausgabe und/oder Rücknahme

und/oder des Umtauschs von Anteilen gemäß dem Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“ dieses Prospekts zählen können. Nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen“ zu entnehmen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten des Teilfonds wird von allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen bestimmt, z. B. von Zinssätzen, der Verfügbarkeit von Krediten, Kreditausfällen, Inflationsraten, wirtschaftlicher Ungewissheit, Gesetzesänderungen (einschließlich Gesetzen bezüglich der Besteuerung der Teilfonds-Anlagen), Handelsbarrieren, Devisenkontrollen sowie nationalen und internationalen politischen Situationen (darunter Kriege, Terroranschläge oder Sicherheitsmaßnahmen). Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität der Preise von Finanzinstrumenten sowie die Liquidität der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Volatilität oder Illiquidität können sich nachteilig auf die Rentabilität des Fonds auswirken oder zu Verlusten führen. Der Fonds kann beträchtliche Handelspositionen aufweisen, die vom Grad der Volatilität auf den Finanzmärkten beeinträchtigt werden können — je größer die Positionen sind, desto größer ist das Verlustpotenzial.

Die Volkswirtschaften einiger Länder können sich unter Umständen positiv oder negativ von den Volkswirtschaften der USA oder Westeuropas unterscheiden, was das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Wiederanlage von Vermögen, die Autarkie von Ressourcen und die Handelsbilanz angeht. Darüber hinaus hängen bestimmte Volkswirtschaften stark vom internationalen Handel ab. Dementsprechend waren sie durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, Anpassungen der Wechselkurse durch staatliche Kontrolle und andere protektionistische Maßnahmen, die von anderen Handelspartnerländern auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt und dies kann fortauern. Die Wirtschaft bestimmter Länder basiert möglicherweise überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen, ist gegebenenfalls anfällig für Änderungen bei den Handelsbedingungen und leidet unter Umständen unter höheren Schuldenbelastungen oder Inflationsraten.

Risiko der unfreiwilligen Offenlegung

Die Fähigkeit des Anlageverwalters, seine Anlageziele für den jeweiligen Teilfonds zu erreichen, hängt zum großen Teil von seiner Fähigkeit ab, seine Modelle und eigenen Analysen zu entwickeln und zu schützen. Die Modelle, eigenen Analysen und Daten werden vom Anlageverwalter weitgehend durch die Verwendung von Richtlinien, Verfahren, Vereinbarungen und ähnlichen Maßnahmen geschützt, die dazu dienen, zuverlässige Vertraulichkeits-, Nichtoffenbarungs- und ähnliche Sicherheitstechniken zu entwickeln und durchzuführen. Allerdings könnten umfassende Offenlegungspflichten auf Positionsebene (oder Offenlegungspflichten gegenüber Börsen oder Regulierungsbehörden mit unzureichenden Datenschutzmaßnahmen) Wettbewerbern die Gelegenheit bieten, die Modelle des Anlageverwalters zu rekonstruieren, was sich nachteilig auf die relative oder absolute Performance des Fonds und seiner Teilfonds auswirken kann.

Begrenzte Diversifizierung und Risikomanagementfehler

Außer wie in diesem Verkaufsprospekt insbesondere in den Abschnitten „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ und „Anlageziel und -strategie“ beschrieben, bestehen für den Fonds keine formellen Richtlinien zur Diversifizierung. Daher könnte das Portfolio der Teilfonds im Rahmen der geltenden Gesetze und der allgemeinen Anlagerichtlinien und -beschränkungen dieses Verkaufsprospekts auf eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren, Arten von Finanzinstrumenten, Industrien, Sektoren, Strategien, Ländern oder geografischen Regionen konzentriert sein, was das Verlustrisiko des Teilfonds vergrößern kann. Diese begrenzte Diversifizierung könnte dem Teilfonds Verluste bescheren, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Marktbewegungen stehen. Auch wenn der Anlageverwalter versucht, die Risiken zu kontrollieren und das Portfolio zu diversifizieren, können Risiken in Verbindung mit verschiedenen Vermögenswerten unerwartete Korrelationen aufweisen, was dazu führen kann, dass der Teilfonds in konzentrierter Weise bestimmten Risiken ausgesetzt ist. Darüber hinaus verfolgen viele gepoolte Anlageinstrumente ähnliche Strategien. Dadurch entsteht das Risiko, dass viele Fonds gleichzeitig gezwungen wären, Positionen zu liquidieren, wodurch die Liquidität verringert, die Volatilität erhöht und Verluste verschlimmert würden. Obwohl der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft versuchen, Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten, kann es keine Garantie dafür geben, dass diese Anstrengungen wirksam sind. Viele Risikomanagementtechniken basieren auf dem beobachteten historischen Marktverhalten. Das künftige Marktverhalten kann jedoch ganz anders sein. Unzulänglichkeiten oder Fehler beim Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters können zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen.

Anlaufphasen

Während der Anlaufphase einer neuen Strategie ist ein Teilfonds möglicherweise nicht vollständig investiert, um Auswirkungen auf die relevanten Märkte zu vermeiden. Dies kann für die Dauer dieses Zeitraums zu geringeren als den erwarteten Anlagerenditen führen.

Wettbewerb für Anlagen

An einigen Märkten, in denen ein Teilfonds investieren kann, herrscht ein extrem starker Wettbewerb um attraktive Anlagemöglichkeiten, weshalb unter Umständen niedrigere Anlagerenditen zu erwarten sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, in einem solchen Umfeld attraktive Anlagemöglichkeiten zu finden oder erfolgreich einzusetzen. So kann die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten unter anderem durch den Wettbewerb um geeignete Anlagen mit anderen gepoolten Anlageinstrumenten, den Aktienmärkten und anderen Anlegern eingeschränkt sein. Die Zahl der Gesellschaften, die mit dem Ziel solcher Anlagen gegründet wurden, ist zuletzt maßgeblich gestiegen, wodurch die Teilfonds bei der Suche nach geeigneten Anlagen einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt sind.

Marktrisiko

Die Teilfonds können an Märkten anlegen oder dort Handelspositionen halten, die volatil sind und/oder illiquide werden können. Dementsprechend kann die Fähigkeit des Teilfonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, was dem Teilfonds erhebliche Verluste bescheren kann.

Eine öffentliche Börse hat normalerweise das Recht, den Handel für alle an dieser Börse notierten Wertpapiere auszusetzen oder zu beschränken. Eine solche Aussetzung könnte es einem Teilfonds unmöglich machen, seine Positionen zu liquidieren, was ein Verlustrisiko für den Teilfonds darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie dafür, dass Märkte liquide genug bleiben, damit der Teilfonds seine Positionen veräußern kann.

Systemisches Risiko

Ein Kreditrisiko kann durch einen Zahlungsausfall einer von mehreren großen Institutionen entstehen, die in der Erfüllung ihrer Liquiditäts- oder Betriebsanforderungen voneinander abhängig sind, so dass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird mitunter als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzmittler auswirken, z. B. Abrechnungsstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierunternehmen und Börsen, mit denen der Fonds und/oder die Anlageverwalter täglich interagieren.

Zins- und Wechselkursrisiken

Schwankungen der Devisenkurse können zur Folge haben, dass der Wert der von Anteilshabern getätigten Anlagen fällt oder steigt. Der Teilfonds kann Wechselkurs- und/oder Zinsrisiken ausgesetzt sein. Der Anlageverwalter kann versuchen, diese Risiken durch Absicherungsgeschäfte zu vermindern. In dem Maße, in dem diese Deckungsgeschäfte unzureichend sind oder nur für einen Teil der anvisierten Anlageposition abgeschlossen werden, werden die jeweiligen Anteilshaber die daraus entstehenden Gewinne oder Verluste realisieren.

Die Teilfonds können Vermögenswerte besitzen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Ihre Wertentwicklung kann daher von Währungsrisiken und -schwankungen beeinflusst werden.

Wenn Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds gezeichnet und zurückgenommen werden können, kann der Wert der Anlagen eines Anlegers aufgrund von Wechselkursschwankungen unabhängig von der Wertentwicklung sinken oder steigen. Dadurch kann die Wertentwicklung dieser Anteilsklasse, ausgedrückt in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse, grundlegend beeinflusst werden. Der Anlageverwalter versucht möglicherweise, solche Risiken durch Absicherungsgeschäfte wie beispielsweise Treasury Locks, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte und Währungsswaps zu mindern. Die mit der Devisenabsicherung verbundenen Kosten, Verbindlichkeiten und/oder

Gewinne schlagen sich im Nettoinventarwert je Anteil nieder. Unter Umständen ist es nicht praktikabel, diese Deckungsgeschäfte an die Veränderungen des Währungsrisikos, das sich zwischen zwei Roll-Tagen ergibt, anzupassen. In diesem Fall sind die aus ungünstigen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds entstehenden Verluste von den Anteilsinhabern dieser Anteilsklasse zu tragen. In dem Maße, in dem diese Deckungsgeschäfte unzureichend sind oder nur für einen Teil des Währungsrisikos abgeschlossen werden, tragen die Anteilsinhaber dieser Anteilsklasse die daraus entstehenden Gewinne oder Verluste. Es besteht keine Gewähr dafür, dass alle Währungsrisiken außer Kraft gesetzt werden können.

Ferner wird auf das Risiko von Transaktionen von Währungsrisiken in Verbindung mit einem Teilfonds aufmerksam gemacht, dessen Anteilsklassen auf unterschiedliche Währungen lauten. Sie könnten sich im Extremfall negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen des Teilfonds auswirken, da die einzelnen Anteilsklassen rechtlich gesehen kein unabhängiges Portfolio darstellen. Durch vorgenannte Absicherungstransaktionen ist der Teilfonds einem Bonitätsrisiko gegenüber der Gegenpartei dieser Transaktionen ausgesetzt. Bei einem Konkurs oder einer Insolvenz einer Gegenpartei könnten dem Teilfonds Verzögerungen bei der Auflösung der Position sowie Gebühren und Ausgaben beim Durchsetzen seiner Rechte entstehen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden.

Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass Währungsschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Anlegers den Wert einer Anlage in einem Teilfonds ebenfalls nachteilig beeinflussen können.

Soweit keine Absicherung besteht, schwankt der Wert direkter oder indirekter Positionen eines Teilfonds in Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, entsprechend dem Devisenkurs der Referenzwährung des Teilfonds sowie den Kursänderungen der Anlagen in den verschiedenen lokalen Märkten und Währungen. In diesen Fällen führt eine Erhöhung des Werts der Referenzwährung des Teilfonds im Vergleich zu den anderen Währungen, in denen der Teilfonds Anlagen tätigt, zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Anstiegs und zu einer Erhöhung der Auswirkungen eines Kursrückgangs bei den Finanzinstrumenten des Teilfonds in ihren lokalen Märkten, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen kann. Hingegen führt eine Wertminderung der Referenzwährung des Teilfonds zum gegenteiligen Effekt für die Anlagen des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten.

Anlagen an Schwellenmärkten

Der Fonds kann seine Vermögenswerte in Wertpapiere oder Währungen von Schwellenmärkten investieren. Eine Anlage in Schwellenmärkten ist mit weiteren Risiken und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften bzw. Märkten gelten. Solche Risiken können umfassen: (a) erhöhtes Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischer Besteuerung; (b) größere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (c) höhere Abhängigkeit von Exporten und der damit verbundenen Bedeutung des internationalen Handels; (d) höhere Volatilität, geringere Liquidität und geringere Kapitalisierung von Märkten; (e) höhere Volatilität von Wechselkursen; (f) größeres Inflationsrisiko; (g) mehr Kontrollen von Auslandsinvestitionen und Einschränkungen bei der Veräußerung von Anlagen, bei der Rückführung von investiertem Kapital und beim Umtausch lokaler Währungen; (h) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Beteiligung an und Kontrolle über die Wirtschaft; (i) Regierungsbeschlüsse zur Beendigung der Unterstützung von wirtschaftlichen Reformprogrammen oder zur Einführung einer zentralen Planwirtschaft; (j) Unterschiede bei den Revisions- und Finanzberichtsstandards, die zur Nichtverfügbarkeit von wichtigen Informationen über Emittenten führen können; (k) weniger umfassende Regulierung der Märkte; (l) längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen und weniger zuverlässige Abrechnungs- und Verwahrungsvereinbarungen; (m) weniger ausgereifte Unternehmensgesetze bezüglich der Treuhänderpflichten von leitenden Angestellten und Geschäftsführern und des Schutzes von Anlegern und (n) bestimmte Aspekte bezüglich der Hinterlegung von Finanzinstrumenten des Fonds bei Maklern und Depotbanken, die nicht in den USA oder in Europa ansässig sind.

In einigen Schwellenländern muss die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger möglicherweise behördlich angemeldet und/oder genehmigt werden. Wenn eine beantragte behördliche Anmeldung oder Genehmigung einer solchen Rückführung verweigert oder mit zeitlicher Verzögerung gewährt wird oder wenn ein Schwellenland von Zinsen oder Dividenden auf Finanzinstrumente im Bestand eines Fonds oder von Gewinnen aus der

Veräußerung solcher Finanzinstrumente einen Quellensteuerabzug vornimmt, kann dies für den betreffenden Fonds von Nachteil sein.

In Schwellenmärkten gibt es häufig weniger staatliche Aufsicht und Regulierung von Unternehmens- und Industriepraktiken, Börsen, OTC-Märkten, Maklern, Händlern, Gegenparteien und Emittenten als in etablierteren Märkten. Eine eventuell bestehende behördliche Aufsicht kann Manipulationen oder Kontrollen unterliegen. Einige Schwellenländer haben keine ausgereiften Rechtssysteme, die mit den Systemen entwickelter Länder vergleichbar sind. Darüber hinaus erfolgen gesetzliche und regulatorische Reformen möglicherweise nicht in demselben Tempo wie Marktentwicklungen, was zu einem Anlagerisiko führen kann. Möglicherweise gibt es in bestimmten Gebieten noch keine Gesetze zum Schutz privaten Eigentums, und es besteht das Risiko von Konflikten zwischen lokalen, regionalen und nationalen Anforderungen. In bestimmten Fällen gibt es möglicherweise keine Gesetze und Verordnungen, die die Anlage in Wertpapieren regeln, oder diese unterliegen einer uneinheitlichen oder willkürlichen Anerkennung oder Auslegung. Sowohl die Unabhängigkeit von Rechtssystemen als auch deren Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen sind in vielen Ländern größtenteils nicht erprobt.

Terrorismus- und Katastrophenrisiken

Der Anlagenbestand eines Teilfonds unterliegt dem Risiko eines Verlusts aus Risikopositionen, der direkt oder indirekt durch das Eintreten verschiedener Ereignisse entstehen kann, wozu unter anderem Wirbelstürme, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Terrorismus und andere Katastrophenereignisse zählen. Diese Verlustrisiken können beträchtlich sein und sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Gegenparteirisiko

Ein Teilfonds unterliegt signifikanten Kredit- und operationellen Risiken in Bezug auf seine Gegenparteien, die es erforderlich machen, dass der Fonds Sicherheiten hinterlegt, um seine Verpflichtungen in Verbindung mit Transaktionen wie Termingeschäften, Swaps, Futures, Optionen und anderen Derivaten erfüllen zu können. Außerdem kann der Fonds beispielsweise Wertpapiere auf besicherter und unbesicherter Basis aus dem Portfolio eines Teilfonds verleihen.

Anlagen werden normalerweise zwischen dem Fonds und Maklern als Eigenhändler (nicht als Vermittler) getätigt. Dementsprechend ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass Makler im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Wird eine Gegenpartei, die Geschäfte mit dem Fonds tätigt, zahlungsunfähig, sind Ansprüche des Fonds gegenüber dieser Gegenpartei für gewöhnlich nicht abgesichert.

Dieses „Gegenparteirisiko“ ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn der Fonds Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Bei einem Ausfall der Gegenpartei einer Transaktion wird der Fonds in der Regel über vertraglichen Rechtsschutz und in manchen Fällen Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen zur Transaktion verfügen. Die Ausübung solcher Vertragsrechte kann jedoch zu Verzögerungen oder Kosten führen, die zu einem geringeren Nettoinventarwert des Teilfonds führen würden, als wenn der Fonds diese Transaktion nicht eingegangen wäre.

Falls eine oder mehrere der Gegenparteien des Fonds, die als Vermögensverwahrer, Prime Broker oder Broker-Dealer für den Fonds tätig sind, insolvent würden oder einem Liquidationsverfahren unterlägen, bestünde das Risiko, dass die Rückerstattung der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte dieses Vermögensverwahrers, Prime Brokers oder Broker-Dealers verzögert oder zu einem geringeren Wert als dem ursprünglichen Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte erfolgt, die diesem Vermögensverwahrer, Prime Broker oder Broker-Dealer anvertraut wurden.

Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz eines Fonds der Gegenpartei zu einem Verlust für den Fonds führt, der wesentlich sein kann.

Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen

Der Fonds kann vorübergehend Kredite aufnehmen und/oder verschiedene Formen der Hebelung nutzen, darunter fremdfinanzierte oder Short-Positionen unter Derivaten. Einerseits bietet die Hebelung Möglichkeiten zur Steigerung der

Gesamtrendite. Andererseits kann sie jedoch auch zu höheren Verlusten führen. Dementsprechend würde jedes Ereignis, das sich negativ auf den Wert einer Anlage auswirkt, in dem Maße verstärkt, in dem die Hebelung eingesetzt und zugelassen wird, und es können wesentliche Verluste aus der Glattstellung von Short-Positionen resultieren.

Generell können die Banken und Händler, die dem Fonds eine Finanzierung zu Zwecken der vorübergehenden Kreditaufnahme bereitstellen, im Wesentlichen diskretionäre Richtlinien für Einschüsse, die Sicherheitsabschlagsfinanzierung sowie die Wertpapier- und Sicherheitenbewertung anwenden. Sollten beispielsweise die Finanzinstrumente, die an Makler verpfändet werden, um die Einschusskonten des Fonds zu abzusichern, an Wert verlieren, muss der Fonds ggf. einen Nachschuss leisten. Dies bedeutet, dass der Fonds entweder zusätzliche Mittel oder Finanzinstrumente beim Makler hinterlegen muss oder eine zwangsweise Liquidation der verpfändeten Finanzinstrumente zum Ausgleich des Wertverlusts erfolgt. Falls der Wert des Fondsportfolios plötzlich sinkt, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, schnell genug Finanzinstrumente zu liquidieren, um die Einschussanforderungen zu erfüllen. Erhöhungen des Betrags von Einschüssen oder ähnlichen Zahlungen könnten Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich machen, die für den Fonds möglicherweise nachteilig sind, was wesentliche Verluste zur Folge haben könnte.

Infolge der Hebelung könnten Zinsaufwendungen eine Verringerung des Engagements der Anteile in den relevanten Anlagestrategien erzwingen. Der Einsatz einer solchen Hebelung bedeutet, dass selbst vergleichsweise geringe Verluste oder zum Ausgleich der Ausgaben nicht ausreichende Gewinne das dem Fonds zur Verfügung stehende Kapital schnell erschöpfen und sein Gewinnpotenzial verringern oder zunichte machen könnten. Es können außerdem weitere Gebühren in Zusammenhang mit ggf. bestehenden Finanzierungsvereinbarungen (zu Zwecken der vorübergehenden Kreditaufnahme), wie Vereinbarungs-, Verpflichtungs-, Mindestnutzungs- und Erneuerungsgebühren, zahlbar sein. Änderungen, die von Banken und Händlern an solchen Richtlinien vorgenommen werden, oder die Auferlegung anderer Kreditbegrenzungen oder -beschränkungen, egal, ob aufgrund von Marktumständen oder staatlichen, aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Maßnahmen, können zu umfangreichen Nachschüssen, Finanzierungsverlusten, erzwungenen Liquidationen von Positionen zu ungünstigen Preisen, der Beendigung von Swap- und Pensionsgeschäften sowie Drittverzug bei Vereinbarungen mit anderen Händlern führen. Solche nachteiligen Auswirkungen können sich in dem Fall verschärfen, dass solche Begrenzungen oder Beschränkungen plötzlich und/oder von mehreren Marktteilnehmern auferlegt werden. Die Auferlegung solcher Begrenzungen oder Beschränkungen könnte den Fonds dazu zwingen, sein Portfolio oder einen Teil davon zu ungünstigen Preisen zu liquidieren, was zu einem vollständigen Verlust des Eigenkapitals des Fonds führen kann.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, angemessene Finanzierungsvereinbarungen aufrechtzuerhalten oder Positionen mit Verlusten glattzustellen, die gewinnbringend gewesen wären, wenn sie gehalten worden wären. Es kann ebenfalls nicht zugesichert werden, dass eine Finanzierungsvereinbarung erneuert wird, und bei einer Erneuerung einer Finanzierungsvereinbarung bezüglich der Anteile ist es möglich, dass sie zu weniger günstigen Bedingungen erneuert wird. Insbesondere stehen möglicherweise keine Dritten als Finanzierungsanbieter zur Verfügung und die Man Group selbst kann aufsichtsrechtlichen, kommerziellen oder anderen Beschränkungen unterliegen, aufgrund derer sie keine Finanzierungsvereinbarung anbietet oder eine bestehende Finanzierungsvereinbarung nicht erneuert. Außerdem kann jede Finanzierungsvereinbarung einer frühzeitigen Beendigung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen unterliegen und von einer Gegenpartei beendet werden. Ein Verlust, eine Beendigung oder eine Reduzierung einer Finanzierungsvereinbarung kann zur Folge haben, dass der Fonds sein Gesamtanlageengagement bezüglich der Anteile reduziert und die Anlagerenditeerwartungen entsprechend verringert werden. Die Erneuerung einer Finanzierungsvereinbarung kann einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung unterliegen, insbesondere einer Änderung der anwendbaren Zinsmargen.

Ausführung von Orders

Die Anlage- und Handelsstrategien des Fonds hängen von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition in einer Kombination aus Finanzinstrumenten, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden, aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die Orders des Fonds zur Ausführung von Handelsgeschäften werden aufgrund verschiedener Umstände, darunter insbesondere Handelsvolumenspitzen oder Systemausfälle, die dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, den Gegenparteien des Fonds, Maklern, Händlern, Erfüllungsgehilfen oder anderen Serviceanbietern zuzuschreiben sind, möglicherweise nicht fristgerecht und effizient ausgeführt. In diesem Fall könnte der Fonds nur in der Lage sein, einige, aber nicht alle Bestandteile einer solchen Position zu erwerben oder zu veräußern, oder, falls die Gesamtposition angepasst werden müsste, könnte der Fonds nicht in der Lage sein, eine solche Anpassung vorzunehmen. Infolgedessen wäre der Fonds nicht in der Lage, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegte Marktposition einzugehen, was zu einem Verlust führen kann.

Absicherungsgeschäfte

Die Anlageverwalter können sowohl zu Anlage- als auch zu Risikomanagementzwecken Finanzinstrumente einsetzen: (a) um eine Absicherung gegen potenzielle Änderungen des Marktwerts des Anlageportfolios eines Teilfonds aufgrund von Schwankungen an den Märkten und Änderungen der Zinssätze zu erreichen; (b) um die nicht realisierten Wertzuwächse des Anlageportfolios eines Teilfonds abzusichern; (c) um den Verkauf einer solchen Anlage zu ermöglichen; (d) um Renditen, Spreads oder Gewinne aus einer Anlage im Portfolio eines Teilfonds zu steigern oder zu sichern; (e) um sich gegen einen direktionalen Handel abzusichern; (f) um den für eines der Finanzinstrumente der Teilfonds geltenden Zinssatz, Kredit oder Wechselkurs abzusichern; (g) um den Preis eines Finanzinstruments gegen eine Kurssteigerung abzusichern, wenn dieses Finanzinstrument zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden soll; oder (h) um aus irgendeinem anderen Grund, den der Anlageverwalter als angemessen betrachtet, zu agieren. Der Umfang, in dem die Anlageverwalter versuchen, das Währungsengagement abzusichern, kann sich zwischen den Anteilsklassen unterscheiden, wie ausführlich im Abschnitt „Devisengeschäfte“ dieses Prospekts beschrieben. Es wird nicht erforderlich sein, dass der Fonds ein bestimmtes Risiko in Verbindung mit einem bestimmten Geschäft oder seinen Portfolios im Allgemeinen absichert. Wenn der Fonds zur Risikoreduzierung Absicherungsgeschäfte abschließt, können diese Geschäfte dazu führen, dass sich der Wert des Fonds insgesamt schlechter entwickelt, als es der Fall gewesen wäre, wenn solche Absicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen worden wären. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass die Portfolios des Teilfonds immer bestimmten Risiken ausgesetzt sein werden, die möglicherweise nicht abgesichert werden.

Aktien

Die Teilfonds können in Aktienwerte und Aktienderivate investieren. Der Wert dieser Finanzinstrumente wird im Allgemeinen mit der Performance des Emittenten und Bewegungen der Aktienmärkte schwanken. Infolgedessen können die Teilfonds Verluste erleiden, wenn sie in Aktien von Emittenten investieren, deren Performance von den Erwartungen des Anlageverwalters abweicht, oder wenn sich die Aktienmärkte generell in eine einzige Richtung bewegen und der Teilfonds keine Absicherung gegen eine solche allgemeine Bewegung vorgenommen hat. Die Teilfonds können auch Risiken der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen seitens der Emittenten ausgesetzt sein, z. B. im Falle von Wandelanleihen der Lieferung marktgängiger Stammaktien beim Umtausch von Wandelanleihen und der Registrierung beschränkter Wertpapiere für den öffentlichen Wiederverkauf.

Zugrunde liegende Fonds

Die Teilfonds können ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon in Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere gepoolte Instrumente investieren, die vom Anlageverwalter und/oder anderen Mitgliedern der Man Group und/oder unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet werden. Darüber hinaus können die Anleger des Fonds Gebühren sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene des zugrunde liegenden Fonds unterliegen. Falls ein zugrunde liegender Fonds, durch den der Fonds direkt oder indirekt investiert, aus irgendeinem Grund zahlungsunfähig wird (insbesondere in Zusammenhang mit Betrug, der Geschäftstätigkeit, Bewertungen oder der Verwahrung von Vermögenswerten), kann sich der Nettoinventarwert je Anteil entsprechend verringern.

Börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“)

Der Fonds kann in ETF investieren, bei denen es sich um Anteile von öffentlich gehandelten Anlagefonds, offenen Fonds oder Depository Receipts handelt, die die Nachbildung der Performance und Dividendenrendite bestimmter Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen anstreben. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilsinhaber von ETF unterliegen jedoch im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Außerdem kann der Fonds zusammen mit anderen Anteilsinhabern eines ETF seinen anteiligen Betrag der Ausgaben des ETF, einschließlich Verwaltungsgebühren, tragen. Dementsprechend können Anteilsinhaber abgesehen davon, dass sie ihren anteiligen Betrag der Ausgaben des Fonds (z. B. Verwaltungsgebühr und Betriebskosten) tragen, ebenfalls direkt oder indirekt ähnliche Ausgaben eines ETF tragen, was wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalrendite des Fonds haben kann.

Schuldverschreibungen

Der Fonds kann in Schuldverschreibungen und -instrumente von Unternehmen und Regierungen investieren sowie Short-Positionen in diesen Wertpapieren nutzen. Der Fonds wird in diese Wertpapiere investieren, wenn sie Gelegenheiten für einen Kapitalzuwachs (oder eine Kapitalminderung im Falle von Short-Positionen) bieten, und er kann auch für vorübergehende defensive Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Liquidität in diese Wertpapiere investieren. Zu den Schuldverschreibungen gehören unter anderem: Anleihen, Notes und Debentures, die von Unternehmen ausgegeben werden, Schuldverschreibungen, die von einer souveränen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, kommunale Wertpapiere und hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) sowie forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), einschließlich durch besicherte Schuldtitel besicherte Wertpapiere („CDO“). Der Fonds kann auch durch den Einsatz von Credit Default Swaps („CDS“) der zugrunde liegenden Bonität von (unter anderem) Unternehmen, Gemeinden und souveränen Staaten ausgesetzt sein, wie nachfolgend unter „Derivative Finanzinstrumente allgemein“ und „Swaps“ beschrieben. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich sein und Nullkupon-Anleihen umfassen.

Schuldverschreibungen unterliegen der Fähigkeit des Emittenten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verpflichtungen Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen (d. h. dem Kreditrisiko) und der Kursvolatilität, die unter anderem aus der Zinsanfälligkeit, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d. h. dem Marktrisiko). Eine Wirtschaftsrezession könnte den Markt für die meisten dieser Wertpapiere stark stören und sich nachteilig auf den Wert solcher Instrumente auswirken. Es ist wahrscheinlich, dass sich ein solcher Wirtschaftsabschwung negativ auf die Fähigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf das Kapital auswirken und die Zahlungsausfälle für solche Wertpapiere erhöhen könnte.

Der Fonds kann generell sowohl in Schuldverschreibungen mit einem Rating von „Investment Grade“ als auch in Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ (häufig als Junk Bonds bezeichnet) sowie in Schuldverschreibungen ohne Rating investieren. Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ in den niedrigsten Rating-Kategorien und Schuldverschreibungen ohne Rating können ein wesentliches Ausfallrisiko beinhalten oder im Zahlungsverzug sein. Bei Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder Entwicklungen bezüglich des einzelnen Emittenten eine Kursvolatilität verursachen und die Fähigkeit des Emittenten zum Leisten von Kapital- und Zinszahlungen schwächen, größer als bei Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating. Darüber hinaus kann der Markt für Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating weniger Teilnehmer haben und weniger aktiv sein als der Markt für Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating.

Die Finanzkrise machte deutlich, dass selbst Wertpapiere, die durch sehr umfangreiche Vermögenspools besichert sind, einer Volatilität unterliegen können, wenn die Märkte einen höheren Grad an Volatilität erfahren, als normalerweise zu erwarten wäre. Vor der Krise wurden durch CDO besicherte Schuldverschreibungen als risikoarme Instrumente angesehen, da historische Statistiken zu zeigen schienen, dass Cashflows aus einem ausreichend großen Vermögenspool, wie Kreditkarten- oder Hypothekenschulden, äußerst stabil sein sollten. Dementsprechend erteilten Rating-Agenturen diesen Wertpapieren häufig Investment-Grade-Ratings und in vielen Fällen „AAA“- oder entsprechende Ratings. Trotz solch hoher Ratings erlitten die Inhaber vieler dieser Schuldverschreibungen während der Finanzkrise wesentliche Verluste, was neben anderen Faktoren auf ein laut Statistik noch nie da gewesenes Ausmaß an Zahlungsausfällen zugrunde liegender Schuldner zurückzuführen war. Es kann nicht zugesichert werden, dass vom Fonds gehaltene MBS oder ABS auf vergleichbaren Märkten keine ähnlichen Verluste erleiden würden.

Wenn der Fonds in hypothekenbesicherte Wertpapiere und andere durch Immobilien besicherte Schuldverschreibungen investiert, ist er den Wertschwankungen und -zyklen ausgesetzt, die für Immobilienmärkte charakteristisch sind. Außerdem bestehen dabei u. a. die folgenden besonderen Risiken: nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen Wirtschaftsbedingungen; Änderungen des Angebots von oder der Nachfrage nach Immobilien; die Finanzlage von Mietern, Käufern und Verkäufern von Immobilien; Änderungen der Verfügbarkeit der Schuldenfinanzierung; Änderungen der Zinssätze, Devisenkurse, Immobiliensteuersätze und anderer Betriebskosten; und Regierungsmaßnahmen wie potenzielle Verordnungen zur Mietenregelung, Umweltgesetze und -verordnungen, Immobiliengesetze und -verordnungen, Flächennutzungs- und Planungsgesetze und -verordnungen sowie andere Vorschriften und steuerpolitische Maßnahmen.

Derivative Finanzinstrumente allgemein

Der Fonds kann andere derivative Finanzinstrumente handeln, z. B. Kreditderivate. Er kann Gelegenheiten bezüglich bestimmter anderer derivativer Finanzinstrumente nutzen, die derzeit nicht zur Nutzung in Betracht gezogen werden oder derzeit nicht verfügbar sind, jedoch entwickelt werden können, soweit solche Gelegenheiten sowohl mit dem Anlageziel des Teilfonds übereinstimmen als auch gesetzlich zulässig sind. Es können spezielle Risiken für Instrumente gelten, in die der Fonds in der Zukunft investiert, die zu diesem Zeitpunkt oder so lange, bis solche Instrumente entwickelt werden oder der Fonds in sie investiert, nicht bestimmt werden können. Beispielsweise können Risiken bezüglich Kreditderivaten die Ermittlung dessen einschließen, ob ein Ereignis eine Zahlung gemäß dem Vertrag auslösen wird und ob eine solche Zahlung den Verlust oder die Zahlung, die bezüglich eines anderen Instruments fällig ist, ausgleichen wird. In der Vergangenheit haben Käufer und Verkäufer von Kreditderivaten festgestellt, dass ein auslösendes Ereignis in einem Vertrag möglicherweise nicht mit dem auslösenden Ereignis in einem anderen Vertrag übereinstimmt, was den Käufer oder Verkäufer einem weiteren Risiko aussetzt. Andere Swaps, Optionen und sonstige derivative Finanzinstrumente unterliegen möglicherweise verschiedenen Risikoarten, wie dem Marktrisiko, dem regulatorischen Risiko, dem Steuerrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Risiko des Leistungsausfalls der Gegenpartei, einschließlich Risiken bezüglich der finanziellen Solidität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei, dem rechtlichen Risiko und dem operativen Risiko. Darüber hinaus ist möglicherweise die Dokumentation nicht standardisiert, da neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, was zu potenziellen Auseinandersetzungen oder Missverständnissen mit Gegenparteien führen kann. Das regulatorische und steuerliche Umfeld für derivative Finanzinstrumente, in die der Fonds anlegen kann, verändert sich, und Änderungen der Vorschriften oder Steuern solcher Finanzinstrumente können deutlich nachteilige Folgen für den Fonds haben.

Futures

Der Wert von Futures ist vom Preis der ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente, z. B. Aktienwerten, abhängig. Die Preise von Futures sind hochgradig volatil und Kursbewegungen von Futures-Kontrakten können unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in Futures auch dem Risiko des Konkurses der Börsen, an denen die Positionen des Fonds gehandelt werden, oder von seinen Clearingstellen oder Gegenparteien.

Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Börsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in diesem Kontrakt weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Dies könnte verhindern, dass der Fonds unvorteilhafte Positionen unverzüglich schließt, und so zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen oder ihn am Abschluss gewünschter Geschäfte hindern. Unter außergewöhnlichen Umständen könnte eine Terminbörse oder eine andere Regulierungsbehörde den Handel mit einem bestimmten Futures-Kontrakt aussetzen oder die Liquidation oder Glattstellung aller offenen Positionen in einem solchen Kontrakt anordnen.

Der Preis von Aktienindex-Terminkontrakten korreliert aufgrund bestimmter Marktverzerrungen möglicherweise nicht perfekt mit der Bewegung des zugrunde liegenden Aktienindex. Erstens unterliegen alle Teilnehmer am Futures-Markt Anforderungen bezüglich Einschüssen und deren Aufrechterhaltung. Statt zusätzliche Einschuss-Anforderungen zu erfüllen, können Anteilsinhaber Futures-Kontrakte durch Ausgleichsgeschäfte schließen, die die normale Beziehung zwischen dem Index und den Futures-Märkten verzerren. Zweitens sind aus Sicht von Spekulanten die Einlagenanforderungen auf dem Futures-Markt weniger streng als die Einschuss-Anforderungen auf dem Wertpapiermarkt. Daher kann eine gesteigerte Teilnahme von Spekulanten am Futures-Markt ebenfalls Preisverzerrungen hervorrufen. Ein erfolgreicher Einsatz von Aktienindex-Terminkontrakten durch den Fonds unterliegt auch der Fähigkeit des Anlageverwalters zur korrekten Vorhersage von Bewegungen der Markttrichtung.

Optionen

Der Fonds kann Risiken in Zusammenhang mit dem Verkauf und Erwerb von Kaufoptionen eingehen.

Der Verkäufer einer Kaufoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält das zugrunde liegende Wertpapier), trägt das Risiko eines Absinkens des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers abzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option. Die Wertpapiere, die erforderlich sind, um die Ausübung einer ungedeckten Kaufoption zu bedienen, sind möglicherweise nicht zum Kauf verfügbar, außer zu deutlich höheren Preisen, was den Wert der Prämie verringert oder eliminiert. Der Kauf von Wertpapieren zum Bedienen der Ausübung einer ungedeckten Kaufoption kann zu einer Erhöhung des Preises der Wertpapiere führen, wodurch sich der Verlust verschärft. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Prämieninvestition in die Kaufoption.

Der Verkäufer einer Verkaufsoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält eine Short-Position im zugrunde liegenden Wertpapier), trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis (durch Aufbau der Short-Position) des zugrunde liegenden Wertpapiers zuzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier, falls der Marktpreis unter den Ausübungspreis der Option sinkt, auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verfalls des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis der Option. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Investition in die Verkaufsoption.

Swaps

Der Fonds kann zu Handels-, Anlage- und Absicherungszwecken Swapgeschäfte eingehen. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Der Einsatz von Total Return Swaps, Aktienswaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianz-Swaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäften, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäften, Parkettgeschäften, Collargeschäften, Währungsswapgeschäften, Zinswährungsswapgeschäften oder ähnlichen Geschäften, egal, ob mit Bezug auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschließlich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die andere Anlagetechniken und -risiken mit sich bringt als gewöhnliche Wertpapiergeschäfte. Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmäßige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Dementsprechend kann das Kreditverlustrisiko des Fonds den Betrag an Zinszahlungen umfassen, zu dessen Erhalt er auf Nettobasis berechtigt ist. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt. Wenn ein Handel „im Geld“ ist, ist der Fonds weiter der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ausgesetzt, bis ggf. ein überschüssiger Einschuss zurückgezahlt wird.

Swapvereinbarungen sind derzeit Geschäfte zwischen Eigenhändlern, bei denen die Performance in der Verantwortlichkeit der einzelnen Gegenpartei liegt und nicht einer organisierten Börse oder Clearingstelle. Dementsprechend ist der Fonds dem Ausfallrisiko und dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Darüber hinaus liegt der mit dem Geschäft verbundene Margensatz häufig im Ermessen der Gegenpartei des Fonds, was für den Fonds unter bestimmten Bedingungen zu einem unerwartet hohen Nachschuss und einem damit verbundenen Liquiditätsabfluss führen kann. Die globalen Regulierungsbehörden sind jedoch in letzter Zeit zu einer strengeren Regulierung des OTC-Marktes übergegangen und werden dementsprechend fordern, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Swaps in regulierten Märkten ausgeführt wird, über regulierte Clearingstellen zur Abrechnung übermittelt wird und vorgegebenen Einschussanforderungen unterliegen muss. Es ist unklar, wie effektiv diese regulatorische Änderung dabei sein wird, das Gegenparteirisiko zu reduzieren und die Effizienz des Marktes zu steigern. Die in Zukunft mit solchen Geschäften verbundenen Kosten und die Liquiditätsauswirkungen der Bereitstellung von Sicherheiten sind ebenfalls unsicher und können wesentlich höher sein, als es derzeit der Fall ist, wodurch sich die Renditen möglicherweise verringern. Darüber hinaus ist ein Swapgeschäft ein Vertrag, dessen Wert sich aus einem anderen Basiswert ergibt. Dementsprechend kann eine Bewegung des Preises des Basiswerts aufgrund der in den Swap eingebetteten Hebelung aus dem Geschäft entstehende Gewinne oder Verluste vergrößern. Wie bei allen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können

die absicherungsbasierten Preisgestaltungs- und Finanzierungskosten der Gegenpartei bei Ausgabe und Rücknahme teurer sein als der direkte Kauf des zugrunde liegenden Referenzvermögenswertes. Darüber hinaus können die Prognosen des Fonds für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse falsch sein und schlechtere Gesamtergebnisse für die Anlagenentwicklung zur Folge haben, als wenn der Fonds keine Swapgeschäfte tätigen würde.

Terminkontrakte

Der Fonds kann in großem Umfang Terminkontrakte einsetzen, insbesondere in Zusammenhang mit seinem Währungshandel. Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können vom Fonds zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen des Fonds zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Teilfonds gehalten werden. Wie bei jedem Versuch der Absicherung des Downside-Risikos besteht das Risiko, dass es eine unvollkommene Korrelation zwischen dem Wert der Wertpapiere und den Terminkontrakten gibt, die bezüglich dieser Positionen eingegangen wurden, was zu einem ungeschützten Verlust führt. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel des Fonds zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Anlagen in Terminkontrakten sind dem Risiko eines Ausfalls von Gegenparteien ausgesetzt. Termingeschäfte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Wie im Falle eines Futures-Kontrakts muss bei einem Terminkontrakt in der Regel nur ein deutlich geringerer Einschussbetrag im Vergleich zu dem wirtschaftlichen Engagement bereitgestellt werden, das der Terminkontrakt der relevanten Anlage bereitstellt; er schafft einen Gearing- oder Hebelungseffekt. Dies bedeutet, dass ein geringer Einschuss sowohl zu höheren Verlusten als auch zu höheren Gewinnen führen kann. Es bedeutet auch, dass eine relativ geringe Bewegung des zugrunde liegenden Instruments eine deutlich größere proportionale Bewegung des Wertes des Terminkontrakts zur Folge haben kann. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen erhebliche Zeit illiquide sein. Es hat Zeiträume gegeben, in denen sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert haben, Preise für bestimmte Währungen anzugeben, oder Preise mit einem ungewöhnlich breiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie zum Kaufen bereit waren, und dem Preis, zu dem sie zum Verkaufen bereit waren, angegeben haben. Auf den Terminmärkten, insbesondere den Währungsmärkten, können aufgrund von einem ungewöhnlich hohen Handelsvolumen, politischer Einflussnahme, Marktverwerfungen, unerwarteten Drittlandereignissen, die sich auf den Basiswert auswirken, außerplanmäßigen Feiertagen und Marktschließungen oder anderen Faktoren Störungen auftreten. Die Umsetzung von Kontrollmaßnahmen durch staatliche Behörden kann die Termingeschäfte ebenfalls auf einen geringeren Wert sinken lassen als den, der vom Anlageverwalter unter normalen Umständen bevorzugt würde, und so zu einem möglichen Nachteil für den Fonds führen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Fonds zu größeren Verlusten führen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (andere Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung)

Ein Pensionsgeschäft beinhaltet den Verkauf von Wertpapieren durch einen Verkäufer an einen Käufer zu einem Kaufpreis und eine Vereinbarung darüber, dass der Verkäufer diese Wertpapiere an einem einvernehmlich vereinbarten zukünftigen Datum für denselben Kaufpreis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Zinssatz zurückkauft. Aus der Perspektive des Käufers wird das Geschäft als umgekehrtes Pensionsgeschäft bezeichnet und beinhaltet den Kauf von Wertpapieren gegen die Zahlung eines Barpreises, wobei der Käufer zustimmt, die Wertpapiere zu einem späteren Datum wieder zu verkaufen, und der ursprüngliche Verkäufer zustimmt, solche Wertpapiere zum selben Preis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Zinssatz zurückzukaufen. Solche Geschäfte entsprechen wirtschaftlich gesehen einem durch die Wertpapiere besicherten Bardarlehen.

Der Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch den Fonds beinhaltet bestimmte Risiken. Wenn beispielsweise der Verkäufer, der im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Wertpapiere an den Fonds verkauft, seiner Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, aufgrund eines Konkurses oder aus anderen Gründen

nicht nachkommt, wird der Fonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern, was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein könnte. Der Fonds kann einen Verlust erleiden, soweit der Erlös aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere niedriger ist als der vom säumigen Verkäufer fällige Rückkaufpreis.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds in der durch die Bedingungen der Transaktion vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Gegenparteirisiko kann durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert werden. Jedoch sind Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte ggf. nicht vollständig abgesichert. Gebühren und Erträge, auf die der entsprechende Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften Anspruch hat, sind ggf. nicht abgesichert. Außerdem kann sich der Wert von Sicherheiten zwischen Terminen für die Neubewertung von Sicherheiten verringern oder es können Fehler bei der Ermittlung oder Überwachung unterlaufen. In einem solchen Fall kann es beim Ausfall einer Gegenpartei erforderlich sein, dass der entsprechende Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten zu vorherrschenden Marktpreisen verkaufen muss und dies in einem Verlust für den Teilfonds resultiert.

Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen zudem operationelle Risiken, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der bei solchen Geschäften genutzten Dokumentation.

Rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken

Geschäftliche und aufsichtsrechtliche Risiken

Während der Laufzeit des Fonds können rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen eintreten, die für den Fonds negative Auswirkungen haben können. Die Wertpapier- und Futures-Märkte unterliegen einer umfassenden Regulierung und Beschränkung durch Gesetze, aufsichtsrechtliche Vorschriften und Einschussanforderungen. Die CSSF, die FCA und andere Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt möglicherweise berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivategeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern. Das aufsichtsrechtliche Umfeld für private Fonds verändert sich und Änderungen bezüglich der Regulierung privater Fonds können sich negativ auf den Wert von Anlagen auswirken, die vom Fonds gehalten werden, sowie auf die Fähigkeit des Fonds, die Hebelung zu erzielen, die er anderenfalls erzielen könnte, oder seine Anlagestrategien zu verfolgen. Die Strenge der Regulierung durch staatliche Behörden sowie Selbstregulierungseinrichtungen hat in der Investmentmanagement-Branche allgemein zugenommen. Es ist unmöglich, vorherzusagen, welche Änderungen der Vorschriften auftreten werden, jedoch könnten alle Vorschriften, die die Fähigkeit des Fonds zum Handel mit Wertpapieren oder zum Einsatz von Krediten bei seinem Handel bzw. die Fähigkeit von Maklern und anderen Gegenparteien zum Gewähren von Krediten bei ihrem Handel einschränken (sowie andere sich daraus ergebende regulatorische Änderungen), wesentliche negative Auswirkungen auf das Gewinnpotenzial des Fonds haben.

In den USA strebt der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010 (der „Dodd-Frank Act“) die Regulierung von Märkten, Marktteilnehmern und Finanzinstrumenten an, die zuvor ungeregelt waren, und bringt wesentliche Änderungen bezüglich der Regulierung vieler anderer Märkte, Marktteilnehmer und Finanzinstrumente mit sich. Es ist nicht vorhersehbar, welche Änderungen sich gegebenenfalls an den für den Fonds, den Anlageverwalter, die Märkte, an denen der Fonds handelt und investiert, oder für die Gegenparteien, mit denen er Geschäfte tätigt, geltenden Vorschriften ergeben und welche Vorschriften möglicherweise in Zukunft eingeführt werden. Solche Gesetze oder Vorschriften können die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel weiterhin zu verfolgen und seine Anlagestrategie, wie hierin beschrieben, einzuhalten, erheblich beeinträchtigen und erfordern eine erhöhte Transparenz hinsichtlich der Identität der Anteilsinhaber.

Die Wertpapier- und Futures-Märkte unterliegen einer umfassenden Regulierung und bestimmten Einschussanforderungen. Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungseinrichtungen, einschließlich insbesondere der CFTC, der SEC, der CSSF und der FCA, sowie Börsen sind berechtigt, im Falle von Marktnotfällen außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Swaps, Futures und/oder Derivategeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen, behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen ändern.

Zukünftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten sich erheblich und nachteilig auf den Fonds auswirken, einschließlich beispielsweise erhöhter Compliance-Kosten, ein Verbot bestimmter Handelsarten und/oder eine Einschränkung der Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel weiterhin zu verfolgen und seine Anlagestrategie, wie hierin beschrieben, einzuhalten.

Anleger sollten verstehen, dass das Geschäft des Fonds dynamisch ist und sich im Laufe der Zeit erwartungsgemäß ändern kann. Aus diesem Grund kann der Fonds in Zukunft neuen oder zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Auflagen unterliegen. In diesem Prospekt können nicht alle möglichen aktuellen oder zukünftigen Auflagen angesprochen oder vorausgesehen werden, die den Anlageverwalter, den Fonds oder ihre entsprechenden Geschäfte betreffen können. Solche Auflagen können wesentliche Auswirkungen auf die Anteilhaber oder die Geschäftstätigkeit des Fonds haben, einschließlich insbesondere einer Einschränkung der Arten von Investitionen, die der Fonds tätigt, einer Verhinderung der Ausübung des Stimmrechts des Fonds bei bestimmten Finanzinstrumenten sowie einer Verpflichtung des Fonds, die Identität seiner Anleger, seine Positionen oder andere Dinge offenzulegen. Der Verwaltungsrat kann (nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter) veranlassen, dass der Fonds solchen Auflagen unterliegt, wenn er der Ansicht ist, dass eine Anlage oder ein Geschäft im Interesse des Fonds ist, selbst wenn diese Auflagen nachteilige Auswirkungen für einen oder mehrere Anteilhaber haben könnten. Potenziellen Anteilhabern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Berater hinsichtlich einer Anlage in den Fonds beraten zu lassen.

Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf Marktmissbrauch

Die Verordnung über Marktmissbrauch (Verordnung 596/2014) („**MAR**“) hob die vorherigen EU-Regeln zum zivilen Marktmissbrauch aus der Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2003/6/EG) („**MAD**“) und der Umsetzungsverordnung mit Wirkung zum 3. Juli 2016 auf und ersetzte sie. Die Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Richtlinie 2014/57/EU) („**CSMAD**“) musste ebenfalls bis zum 3. Juli 2016 in das nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die MAR hat den Umfang der Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf zivilen Marktmissbrauch gemäß der MAD erweitert. Diese umfassen nun erstmals unterschiedliche Handelssysteme und Finanzinstrumente und berücksichtigen technologische Entwicklungen, insbesondere den algorithmischen Handel und den Hochfrequenzhandel. Die MAR befasst sich mit der Interaktion zwischen den Spotmärkten und den Derivatmärkten einschließlich der Rohstoffmärkte und mit potenziellen Quellen für Missbrauch und Manipulation zwischen diesen Märkten, unter anderem durch Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten die Einführung strafrechtlicher Sanktionen bei Marktmissbrauch ermöglichen.

Ungeachtet dessen, dass der Einsatz gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen im Hinblick auf zivilen Marktmissbrauch in der EU den Erwartungen zufolge eine größere Rechtssicherheit und Einheitlichkeit auf allen Märkten der Mitgliedstaaten, in denen der Fonds tätig ist, bieten wird, hat der breitere Umfang der Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf Marktmissbrauch nach dem 3. Juli 2016 zu höheren Betriebs- und Compliance-Anforderungen und -kosten für die Marktteilnehmer einschließlich des Fonds geführt.

Erweiterte Regulierung der OTC-Derivatmärkte

Die European Market Infrastructure Regulation („**EMIR**“) strebt erstmals eine umfassende Regulierung der OTC-Derivatmärkte in Europa an, in deren Rahmen insbesondere eine obligatorische zentrale Abrechnung, eine Meldepflicht für Handelsgeschäfte und, bei nicht zentral abgerechneten Handelsgeschäften, Risikomanagementverpflichtungen für Gegenparteien auferlegt werden. Gleichermäßen enthält der Dodd-Frank Act Bestimmungen, die die OTC-Derivatmärkte erstmalig wesentlich regeln. Der Dodd-Frank Act wird verlangen, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Derivate auf geregelten Märkten ausgeführt und zur Abrechnung an regulierte Clearingstellen übermittelt werden muss. Zum Beispiel müssen bestimmte Zinsswaps, einschließlich bestimmter Devisen-Termingeschäfte, die von der US Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) als Swaps definiert werden, und sogenannte Credit Default Index Swaps gemäß den Vorgaben der CFTC zum Clearing eingereicht werden, wenn sie von US-Personen gehandelt werden. Handelsgeschäfte, die zum Clearing eingereicht werden, unterliegen den Mindestanforderungen an die Sicherheiten- und Variation Margin, die von der zuständigen Clearingstelle festgelegt wird, ebenso wie den Margenanforderungen, die von der CFTC, der US Securities and Exchange Commission (der „**SEC**“) und/oder bundesstaatlichen Aufsichtsbehörden auferlegt werden. Händler von Derivativen sind außerdem verpflichtet, die Marge an die Clearingstellen zu überweisen, über die sie die Geschäfte ihrer Kunden abwickeln, anstatt diese Marge in ihrem Betrieb zu verwenden, wie sie es bei nicht verrechneten OTC-Geschäften tun dürfen. Dadurch sind die Kosten der Händler gestiegen und werden auch weiter steigen, da die Kosten in der Regel in Form von höheren Vorleistungen und Mark-to-Market-Margen, ungünstigeren

Handelspreisen und der Erhebung neuer oder höherer Gebühren, einschließlich Kontoführungsgebühren für Verrechnungskonten, an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden.

Die CFTC verlangt außerdem, dass bestimmte Derivatgeschäfte, die zuvor auf bilateraler Basis auf den OTC-Märkten ausgeführt wurden, über eine geregelte Termin- oder Swapbörse oder Ausführungseinrichtung ausgeführt werden. Es wird erwartet, dass die SEC in naher Zukunft auch für bestimmte wertpapierbasierte Derivate ähnliche Anforderungen stellt, obwohl noch nicht klar ist, wann diese parallelen SEC-Anforderungen in Kraft treten werden. Wenn der Fonds beschließt, direktes Mitglied einer oder mehrerer dieser Börsen oder Ausführungseinrichtungen zu werden, unterliegt der Fonds allen Regeln der Börse oder Ausführungseinrichtung, was zusätzliche Risiken und Verbindlichkeiten sowie mögliche zusätzliche aufsichtsbehördliche Anforderungen mit sich bringen würde. Gleichermaßen können die europäischen Regulierungsbehörden im Rahmen der EMIR verlangen, dass ein wesentlicher Anteil solcher Derivatgeschäfte an eine Börse gebracht und/oder zentral abgerechnet werden muss. Solche Anforderungen können es für Anlagefonds einschließlich des Fonds schwieriger und teurer machen, in hohem Maße individuell zugeschnittene oder angepasste Geschäfte einzugehen. Sie können auch dazu führen, dass bestimmte Strategien, die der Fonds ansonsten verfolgen könnte, unmöglich oder so teuer werden, dass ihre Umsetzung nicht länger wirtschaftlich ist. Außerdem können sie die Gesamtkosten für OTC-Derivathändler erhöhen, die wahrscheinlich zumindest zum Teil in Form von höheren Gebühren oder weniger vorteilhaften Händleraufschlägen an die Marktteilnehmer weitergegeben werden. Die „Volcker Rule“, die Bestandteil des Dodd-Frank Acts ist, schränkt den spekulativen Eigenhandel von Banken, „Bank-Holdinggesellschaften“ und anderen beaufsichtigten Unternehmen wesentlich ein. Infolgedessen kam es zu einem erheblichen Zustrom neuer Portfoliomanager in private Investmentfonds, die zuvor institutionelle Eigenkapitalkonten gehandelt hatten. Ein solcher Zufluss kann den Wettbewerb um den Fonds durch andere talentierte Portfoliomanager, die im Anlagesektor des Fonds handeln, nur verstärken.

Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder Börsen auferlegten „Positionslimits“ können die Fähigkeit des Fonds zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Brutto-, Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben Person oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), können zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden. Daher ist es selbst dann, wenn der Fonds keine Überschreitung der anwendbaren Positionslimits beabsichtigt, möglich, dass die anderen Konten des Anlageverwalters zusammen mit dem Fonds kumuliert werden. Soweit die Positionslimits des Fonds mit den Positionslimits einer verbundenen Person zusammengelegt wurden, können die Auswirkungen auf den Fonds und die daraus resultierende Einschränkung seiner Investitionstätigkeiten wesentlich sein. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt vom Anlageverwalter verwaltete Positionen anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Anlageverwalter in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen des Fonds einschließen kann. Des Weiteren muss der Fonds möglicherweise, um eine Überschreitung der Positionslimits zu vermeiden, auf bestimmte von ihm in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Litigation

Hinsichtlich bestimmter Anlagen des Fonds besteht die Möglichkeit, dass der Anlageverwalter und/oder der Fonds bei Zivilverfahren Kläger oder Beklagte sein können. Die Kosten für die Verfolgung von Ansprüchen, für die es keine Erfolgsgarantie gibt, und/oder die Kosten für die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter und die Zahlung von Beträgen gemäß Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen vom Fonds getragen und das Nettovermögen entsprechend verringern.

Rechtliches Risiko in Schwellenmärkten

Viele der Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Finanzinstrumenttransaktionen, die Gläubigerrechte und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenmärkten regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Demzufolge kann der Fonds verschiedenen ungewöhnlichen Risiken unterliegen, beispielsweise einem unzulänglichen Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, der Unkenntnis oder Verletzungen von Vorschriften seitens der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, dem Fehlen von Standardpraktiken und Vertraulichkeitsgepflogenheiten, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und einer mangelnden Durchsetzung bestehender Vorschriften.

Behördenkontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Entwicklungsländern tragen möglicherweise nur wenig zum Schutz der Anleger bei. Die Gesetze gegen Betrug und Insiderhandel sind häufig rudimentär. Das Konzept der Treuhänderpflichten ist im Vergleich zu solchen Konzepten in entwickelten Ländern ebenfalls eingeschränkt. In bestimmten Fällen kann die Verwaltung bedeutende Maßnahmen ohne die Zustimmung der Anleger ergreifen. Diese Schwierigkeit beim Schützen und Durchsetzen von Rechten kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeit haben. Darüber hinaus kann es in bestimmten Schwellenmarktländern, in denen die Vermögenswerte des Fonds investiert sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

MiFID II

Mit jeder Neufassung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) (die „**MiFID II-Richtlinie**“), zusammen mit den diesbezüglichen delegierten und Durchführungsrechtsakten der EU, Gesetzen und Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten der EU zur Umsetzung der MiFID II-Richtlinie erlassen wurden, und der EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (600/2014) („**MiFIR**“ und zusammen mit der MiFID II-Richtlinie, „**MiFID II**“) mussten die Anlageverwalter AHL Partners LLP, GLG Partners LP und Man Solutions Limited neue regulatorische Verpflichtungen erfüllen. Diese regulatorischen Verpflichtungen können sich auf die Anlagestrategie der Teilfonds auswirken und deren Umsetzung behindern sowie zu erhöhten Compliance-Auflagen und anfallenden Kosten für die Anlageverwalter AHL Partners LLP, GLG Partners LP und Man Solutions Limited führen.

Ausweitung der Transparenz vor und nach dem Handel

MiFID II verstärkte die Transparenzaufgaben für den Handel an EU-Handelsplätzen und mit EU-Kontrahenten. MiFID II weitet die Transparenzaufgaben vor und nach dem Handel von Eigenkapitalinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, auf eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente, wie Aktienzertifikate (Hinterlegungsscheine), börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Nichteigenkapitalfinanzinstrumente aus. Dazu gehören unter anderem Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate.

Die höheren Transparenzaufgaben gemäß MiFID II in Kombination mit den Beschränkungen für den Einsatz von „Dark Pools“ und anderen nicht regulierten Handelsplätzen können zu einer verbesserten Preisfeststellung bei einem breiten Spektrum von Anlageklassen und Instrumenten führen. Dadurch wiederum könnte ein Teilfonds benachteiligt werden, insbesondere auf den Festzinsmärkten. Die verstärkte Transparenz und Preisfeststellung können makroökonomische Auswirkungen auf den weltweiten Handel haben, was den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen könnte.

Eigenkapitalinstrumente – Verpflichtung zum Handel an der Börse

MiFID II umfasst eine neue Vorschrift, die besagt, dass eine von der EU regulierte Firma einen Handel mit Eigenkapitalinstrumenten nur an einem EU-Handelsplatz ausführen darf (oder mit einer Firma, die ein systematischer Internalisierer oder ein gleichwertiger Handelsplatz in einem Drittland ist). Diese Auflage gilt für alle Eigenkapitalinstrumente, die an einem EU-Handelsplatz für den Handel zugelassen sind, darunter auch Instrumente, die in der EU nur über eine sekundäre Notierung verfügen. Mit dieser Vorschrift soll die Möglichkeit des außerbörslichen Handels oder OTC mit in der EU notierten Eigenkapitalinstrumenten mit Kontrahenten in der EU stark eingeschränkt werden. Die grundsätzlichen Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, das Anlageziel und die Anlagestrategie eines Teilfonds umzusetzen, sind ungewiss.

Änderungen hinsichtlich der Nutzung des direkten Marktzugangs

MiFID II sieht neue Vorschriften für Banken und Broker in der EU vor, die Dienste für direkten Marktzugang (Direct Market Access, „**DMA**“) anbieten, damit ihre Kunden mit ihren Handelssystemen an EU-Handelsplätzen handeln können. DMA-Anbieter in der EU sind verpflichtet, ihren Kunden Handels- und Kreditschwellenwerte aufzuerlegen, und verfügen über Überwachungsrechte. Darüber hinaus müssen die DMA-Anbieter in der EU rechtsverbindliche schriftliche Verträge abschließen, die die Einhaltung der MiFID II- und der Handelsplatzvorschriften betreffen. Diese Änderungen können sich auf die Umsetzung der Anlagestrategie eines Teilfonds auswirken.

Brexit

Das Vereinigte Königreich hat die EU verlassen, wobei eine Übergangszeit vereinbart wurde, in der das EU-Recht im Allgemeinen weiterhin im Vereinigten Königreich gilt. Die Veränderungen im politischen Umfeld des Vereinigten Königreichs nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU können zu politischer, rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Dies könnte Auswirkungen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen im Vereinigten Königreich und in verschiedenen anderen Ländern haben. Es ist noch nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften weiterhin anwendbar sind oder durch andere Vorschriften in Bezug auf den Anlageverwalter nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU ersetzt werden oder welche Rechts- oder Kooperationsvereinbarungen das Vereinigte Königreich mit der EU treffen kann, aber es ist möglich, dass nach einem Austritt weniger aufsichtsrechtliche Schutzmaßnahmen für die Anleger gelten als zuvor. Der Austritt Großbritanniens könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, Märkte zu erschließen, Investitionen zu tätigen, Mitarbeiter anzuziehen und zu halten, (in eigenem Namen oder im Namen des Fonds) Verträge zu schließen oder weiterhin mit nicht britischen Gegenparteien und Dienstleistern zusammenzuarbeiten, was zu erhöhten Kosten für den Fonds führen könnte. Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger könnten möglicherweise nicht mehr in den Fonds investieren oder unter negativen Folgen einer Anlage in den Fonds leiden.

Benchmark-Reform und die Auswirkungen auf den LIBOR und andere IBORs

Der (unter dem Namen „**LIBOR**“ bekannte) London Interbank Offered Rate ist ein auf den globalen Finanzmärkten häufig verwendeter Referenzzinssatz. Derzeit findet eine umfassende Umstellung vom LIBOR auf alternative, nahezu risikofreie Zinssätze („Risk-Free-Rates“ bzw. „**RFRs**“) bis Ende 2021 statt.

Da es in den letzten Jahren keinen zugrundeliegenden aktiven Markt für Interbankenkredite gab, stützt sich der LIBOR heute auf das „Expertenurteil“ von Banken, die an einem entsprechenden „Panel“ teilnehmen. Die FCA hat erklärt, dass dies nicht unbegrenzt so weitergehen kann. 2021 ist das letzte Jahr, in dem sich die Panel-Banken bereit erklärt haben, ihre Eingaben zur Ermittlung des LIBOR zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtauswirkungen der LIBOR-Reform lassen sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Allerdings bergen die Einstellung des LIBOR und der Übergang zu RFRs eine Reihe von Risiken.

Wenn es nicht möglich ist, ein bestehendes LIBOR-Engagement auf den entsprechenden RFR zu ändern (dieser Prozess wird als „Umstellung“ (Remediation) bezeichnet), ist es unwahrscheinlich, dass der betreffende Vermögenswert zu dem Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung des LIBOR eingestellt wird oder dieser von der FCA für nicht repräsentativ erklärt wird, so wie ursprünglich beabsichtigt funktioniert bzw. sich so wie ursprünglich beabsichtigt entwickelt. Sein Preis könnte negativ beeinflusst werden bzw. sein Wert könnte übertragen werden, und er könnte illiquide und schwer bewertbar werden.

Es ist gegebenenfalls nicht möglich, bestimmte Vermögenswerte vom LIBOR auf die neuen RFRs umzustellen bzw. eine Absicherungsposition und die zugrunde liegende Position gleichzeitig umzustellen, was zu einer Inkongruenz bzw. einem „Basisrisiko“ führen kann. Die Umstellung dürfte sich insbesondere für Vermögenswerte schwierig gestalten, die an mehrere Anleger ausgegeben wurden oder hohe Zustimmungsschwellen für eine Änderung des Satzes aufweisen.

Sollte die Zustimmung von Anlegern, Kontrahenten oder einer Aufsichtsbehörde nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht eingehen, kann dies negative Auswirkungen auf den Übergang haben.

RFRs weisen konzeptionelle Unterschiede zum LIBOR auf und operieren nicht auf derselben Grundlage. Die Umstellung vom LIBOR auf RFRs kann dazu führen, dass der Fonds für einen Vermögenswert mehr zahlt oder weniger erhält als der Fall gewesen wäre, wenn sich der Vermögenswert weiterhin auf den LIBOR bezogen hätte. Die zur Berücksichtigung der historischen Performancedifferenz gegenüber dem LIBOR auf RFRs angewandten Spread-Anpassungen sind grobe Annäherungswerte, die nicht genau mit der Wertentwicklung des jeweiligen LIBOR-Satzes, der hierdurch repliziert wird, übereinstimmen werden. Dies bedeutet, dass eine gewisse Wertübertragung unvermeidbar ist.

Wenn RFRs oder andere Zinssätze (direkt oder indirekt) anstelle des LIBOR verwendet werden, kann dies Auswirkungen auf die im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen (siehe Abschnitt „Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen“ dieses Prospekts) anfallenden Kreditkosten haben.

Einige der RFRs sind im Vergleich zum LIBOR relativ neue Zins-Benchmarks, und es ist nicht genau vorhersehbar, wie sich diese Zinssätze sowie entsprechende Anpassungs-Spreads unter angespannten Marktverhältnissen oder über längere Zeiträume hinweg entwickeln werden. Branchen- und Marktlösungen für den Übergang vom LIBOR zu RFRs sind nicht über verschiedene Anlageklassen und Währungen hinweg abgestimmt und entwickeln sich in unterschiedlichem Tempo.

Wenn die Umstellung das rechtliche, gewerbliche, steuerliche, bilanzielle oder sonstige wirtschaftliche Ergebnis entsprechender Transaktionen ändert, einschließlich zwischen einer Transaktion und ihrer jeweiligen Absicherungsposition, besteht ein Risiko, dass dies zu Belastungen für den Fonds und folglich auch für die Anteilhaber führt.

Bei neuen Anlagen, einschließlich in Situationen, in denen ein bestehender LIBOR-Vermögenswert im Rahmen des Übergangs verkauft und durch einen auf einen RFR bezogenen Vermögenswert ersetzt wird, kann der Markt für den entsprechenden Vermögenswert mit Bezug auf den RFR einen Mangel an Liquidität und/oder Preistransparenz aufweisen – insbesondere im Vergleich zu historischen LIBOR-Volumina.

Andere IBOR-Benchmarks sind ebenfalls von globalen Benchmark-Reformen betroffen, darunter u.a. TIBOR, HIBOR, EONIA, CDOR und BBSW. Der zeitliche Ablauf des Übergangs weg von diesen Zinssätzen ist jeweils unterschiedlich, die in diesem Abschnitt angegebenen breit gefassten Risiken gelten jedoch allgemein auch für andere betroffene IBOR-Sätze.

Steuerliche Aspekte

Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten steuerlichen Angelegenheiten, die von rechtlichen Schlussfolgerungen abhängig sind, die noch nicht von den Gerichten behandelt wurden, Stellung beziehen. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass keine gesetzlichen, administrativen oder gerichtlichen Änderungen eintreten werden, die die in diesem Prospekt angegebenen steuerlichen Aspekte oder Risikofaktoren zukünftig oder rückwirkend ändern.

FATCA / CRS – Pflicht der Anleger zur Meldung von Informationen

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“) und des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Dezember 2015 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**CRS-Gesetz**“) wird der Fonds voraussichtlich als meldendes (ausländisches) luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anteilhabern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes sowie sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend erwähnten Vorschriften einzuhalten.

Der Fonds wird zwar versuchen, sämtliche Pflichten zu erfüllen, die erforderlich sind, um Quellensteuern und/oder Bußgelder gemäß dem FATCA-Gesetz bzw. Bußgelder oder Strafen gemäß dem CRS-Gesetz zu vermeiden, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Sollte der Fonds einer Quellensteuer und/oder Bußgeldern aufgrund des FACTA-Reglements und/oder Bußgeldern oder Strafen aufgrund des CRS-Reglements unterliegen, kann dies den Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann der Fonds verpflichtet sein, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilhaber zu erheben, die nicht die Anforderungen von FATCA erfüllen (z. B. die so genannte Quellensteuerpflicht auf ausländischen Durchlaufzahlungen). Der Fonds und/oder seine Anteilhaber können außerdem indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, selbst wenn der Fonds seine eigenen Verpflichtungen nach FATCA erfüllt.

DIE VORSTEHENDEN RISIKOFAKTOREN ERHEBEN NICHT DEN ANSPRUCH EINER VOLLSTÄNDIGEN ERLÄUTERUNG DER MIT DIESEM ANGEBOT VERBUNDENEN RISIKEN UND ES WERDEN WEITERE RISIKOFAKTOREN FÜR DEN FONDS AUFTRETEN, DIE NICHT VORSTEHEND DARGELEGT SIND UND NICHT IM VORAUS ANGEZEIGT WERDEN KÖNNEN. POTENZIELLE ANLEGER MÜSSEN DIESEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE LESEN UND IHRE EIGENEN FACHKUNDIGEN BERATER KONSULTIEREN, BEVOR SIE SICH FÜR EINE ANLAGE IM FONDS ENTSCHEIDEN.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Risiken

Status der Teilfonds im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomie

Sofern in der Ergänzung für die einzelnen Teilfonds des Fonds nichts anderes angegeben ist, sind nachhaltige Anlagen nicht das Anlageziel der Teilfonds des Fonds und diese bewerben keine ökologischen oder sozialen Merkmale für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU-Offenlegungsverordnung oder „**SFDR**“). Sofern in der Ergänzung für die einzelnen Teilfonds des Fonds nichts anderes angegeben ist, unterliegen diese Teilfonds daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 SFDR. Aus demselben Grund unterliegen diese Teilfonds nicht den Anforderungen von Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**EU-Taxonomie**“). Sofern in der Ergänzung für die einzelnen Teilfonds des Fonds nichts anderes angegeben ist, berücksichtigen die Anlagen dieser Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Die vorstehenden Angaben sind gemäß der SFDR und der EU-Taxonomie vorgeschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken – Man GLG-Teilfonds

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen

GLG Partners LP ist der Anlageverwalter der Man GLG-Teilfonds, und als diskretionärer Anlageverwalter mit einem diversen Produktangebot verwendet GLG Partners LP bei verschiedenen Strategien unterschiedliche Methoden und Ansätze zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, wobei der Schwerpunkt bei GLG Partners LP darauf liegt, einzelnen Investmentteams die Möglichkeit zu bieten, Nachhaltigkeitsrisiken auf eine für sie relevante und effektive Weise einzubeziehen.

GLG Partners LP hat eine Reihe führender Datenanbieter zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („**ESG**“) abonniert, um sicherzustellen, dass die Investmentteams über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Unternehmen aus der Perspektive des Nachhaltigkeitsrisiko zu analysieren. GLG Partners LP verwendet ein breites Spektrum von Kennzahlen wie CO₂-Emissionen, soziale Vorfälle in der Lieferkette und Einstufungen in Bezug auf Kontroversen, um die Überwachung und Meldung von ESG-Risiken in Echtzeit zu ermöglichen. Dies ermöglicht den Investmentteams ein Verständnis der Nachhaltigkeitsrisiken, denen ihre Anlagen ausgesetzt sind, damit sie diese in ihren Anlageentscheidungsprozess integrieren können.

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann ein Investmentteam die „physischen“ oder materiellen Risiken eines Nachhaltigkeitsereignisses (z. B. die Auswirkungen schwerwiegender Klimaereignisse, die zu Störungen des Geschäftsbetriebs oder Verlusten für seine Anlagepositionen führen) und/oder das „Übergangsrisiko“ berücksichtigen, das sich auf das Risiko für Anlagen konzentriert, während sich die Welt auf ein nachhaltigeres ökologisches und soziales Modell zubewegt. In manchen Fällen kann sich dieses Nachhaltigkeitsrisiko mit anderen Risikokategorien (wie z. B. dem Prozessrisiko oder Reputationsrisiko) überschneiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Teil des allgemeinen Risikomanagementprozesses und einer von vielen Aspekten, die abhängig von der konkreten Anlagegelegenheit für eine Risikobestimmung maßgeblich sein können. Das Anlagepersonal von GLG Partners LP wird dazu ermutigt, Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen zu berücksichtigen, ein Nachhaltigkeitsrisiko allein mag aber nicht dazu führen, dass GLG Partners LP von einer Anlage absieht.

Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Man GLG-Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft und GLG Partners LP (als Anlageverwalter der Man GLG-Teilfonds) sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Man GLG-Teilfonds maßgeblich sind. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder ein entsprechender Umstand, das bzw. der im Falle seines Eintretens tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf schwer zugänglichen, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig in wesentlicher Hinsicht ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn sie identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen der Teilfonds richtig einschätzen werden.

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder auf eine Weise eintritt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter nicht vorhergesehen wurde, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Solche negativen Auswirkungen können zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und sich entsprechend negativ auf den Nettoinventarwert der Teilfonds auswirken.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich und je nach spezifischem Risiko und Anlageklasse unterschiedlich sein. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögenswerts bzw. führt zu einem Totalverlust. Für ein Unternehmen kann dies eine Schädigung des Rufs mit einem daraus resultierenden Rückgang der Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, der Verlust von Schlüsselpersonal, der Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhte Geschäftskosten und/oder erhöhte Kapitalkosten sein. Ein Unternehmen kann auch unter den Auswirkungen von Bußgeldern und anderen regulatorischen Sanktionen leiden. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens könnten von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos eingesetzt werden, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Beteiligung an Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur führen. Der Nutzen und Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen der Teilfonds engagiert ist, kann ebenfalls durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als Einzelrisiken als auch als übergreifende Risiken relevant, die sich über viele andere Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte des Teilfonds maßgeblich sind. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann beispielsweise zu einem finanziellen und geschäftlichen Risiko führen, unter anderem über eine Beeinträchtigung der Bonität anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung, die Nachhaltigkeitserwägungen sowohl von Unternehmen als auch von Verbrauchern beigemessen wird, bedeutet, dass das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem erheblichen Reputationsschaden für die betroffenen Unternehmen führen kann. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch zu einem Risiko der Vollstreckung durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Prozessrisiko führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann eintreten und sich auf eine bestimmte Anlage auswirken oder breitere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen und/oder Rechtsordnungen und politische Regionen haben.

Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsordnungen, einschließlich derer, in denen der Teilfonds investieren kann, befinden sich derzeit in einem allgemeinen Übergang zu einem umweltfreundlicheren, kohlenstoffärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell, oder dies könnte zukünftig der Fall sein. Zu den Impulsgebern für diesen Übergang gehören staatliche und/oder regulatorische Eingriffe, die Entwicklung der Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen.

Gesetze, Verordnungen und Industrienormen spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen vieler Branchen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Jegliche Änderungen solcher Maßnahmen, wie z. B. strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können einen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen haben. Darüber hinaus können Unternehmen, die mit den aktuellen Maßnahmen konform sind, Forderungen, Strafen und andere Verbindlichkeiten in Bezug auf angebliche frühere Versäumnisse erleiden. Jeder der vorgenannten Aspekte kann zu einem erheblichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen.

Darüber hinaus werden bestimmte Branchen von Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z. B. die Einhaltung von Mindestlöhnen oder existenzsichernden Löhnen und Arbeitsbedingungen für das Personal in der Lieferkette, genau unter die Lupe genommen. Der Einfluss solcher Behörden, Organisationen und Gruppen zusammen mit der öffentlichen Aufmerksamkeit, die sie mit sich bringen können, können betroffene Branchen dazu veranlassen, wesentliche Änderungen an ihren Geschäftspraktiken vorzunehmen, was zu Kostensteigerungen und einer wesentlichen negativen Auswirkung auf die Rentabilität von Unternehmen führen kann. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen

eines Unternehmens auswirken, was zu einem wesentlichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung verursachen oder anderweitig wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können unter einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Veralterung leiden, was zu gestrandeten Vermögenswerten führt, deren Wert erheblich fällt oder vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer vollständig verloren geht. Versuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich anzupassen, um ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren, könnten nicht erfolgreich sein, zu erheblichen Kosten führen und die künftige laufende Rentabilität wesentlich reduzieren.

Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies dazu führen, dass die Anleger, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters in Bezug auf den Teilfonds, feststellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und diese veräußern (oder von einer Anlage Abstand nehmen), wodurch der Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter verstärkt wird.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen enthält der nachstehende Unterabschnitt „*Sonstige Nachhaltigkeitsrisiken*“ eine Beschreibung bestimmter anderer Nachhaltigkeitsrisiken, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter als potenziell für die von den Man GLG-Teilfonds getätigten Anlagen und somit deren Nettoinventarwert relevant identifiziert wurden. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sonstige Nachhaltigkeitsrisiken

Umwelt

Umweltrisiken stehen im Zusammenhang mit Umweltereignissen oder -bedingungen und deren Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte, in denen ein Teilfonds engagiert sein kann. Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette eintreten und/oder einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region betreffen. Zu den Umweltrisiken gehören:

Klimawandel: Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, einschließlich das Eintreten extremer Wetterereignisse (z. B. größere Dürren, Überschwemmungen oder Stürme), können sich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb, die Einnahmen und Ausgaben bestimmter Branchen auswirken und zu physischen Verlusten oder Schäden oder anderweitigen Wertverlusten von Vermögenswerten, insbesondere von Immobilien und Infrastruktur, führen. Die Erderwärmung kann zu extremen Hitzewellen, vermehrten lokalen oder großflächigen Überschwemmungen und einem Anstieg des Meeresspiegels führen, was Infrastruktur, Landwirtschaft und Ökosysteme gefährdet und das Betriebsrisiko sowie die Kosten für Versicherungen erhöht, wodurch der Nutzen und der Wert von Investitionen beeinträchtigt werden kann. Sofern Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, in der Vergangenheit zum Klimawandel beigetragen haben, könnten sie mit Vollstreckungsmaßnahmen von Aufsichtsbehörden konfrontiert sein und/oder Geldbußen oder anderen Sanktionen unterliegen. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß solcher Maßnahmen sind zum Zeitpunkt der Anlage möglicherweise nicht bekannt.

Natürliche Ressourcen: Die Beziehung zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen wird aufgrund der Verknappung von Süßwasser, des Verlusts der Biodiversität und der Risiken, die sich aus der Landnutzung ergeben, immer wichtiger. Wasser ist für landwirtschaftliche, industrielle, Haushalts-, Energieerzeugungs-, Freizeit- und Umweltaktivitäten von entscheidender Bedeutung. Eine reduzierte Wasserversorgung oder -zuteilung und/oder höhere Kosten für die Wasserversorgung und die Kontrolle der Wassernutzung können sich nachteilig auf den Betrieb, die Erträge und die Kosten bestimmter Branchen auswirken, in denen ein Teilfonds investieren kann. Biodiversität bildet die Grundlage für Ökosystemleistungen wie Nahrung, sauberes Wasser, genetische Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein anhaltender Schwund der Biodiversität kann sich nachteilig auf den Betrieb, die Einnahmen und die Ausgaben bestimmter Branchen auswirken, in denen ein Teilfonds investieren kann, wie z. B. Landnutzer und Meeresindustrie, Landwirtschaft, Rohstoffindustrie (Zement und Aggregate, Öl, Gas und Bergbau), Forstwirtschaft und Tourismus. Landnutzung und Managementpraktiken bei der Landnutzung haben einen starken Einfluss auf die natürlichen Ressourcen. Insbesondere Branchen, die von mit der Abholzung von Wäldern verbundenen Rohstoffen abhängig sind, wie Soja, Palmöl, Rinder und Holz, können negative Auswirkungen auf ihren Betrieb, ihre Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Steuerung der Landnutzung erleiden.

Verschmutzung und Abfall: Verschmutzung wirkt sich negativ auf die Umwelt aus und kann z. B. negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Schäden an Ökosystemen und der biologischen Vielfalt sowie geringere Ernteerträge zur Folge haben. Maßnahmen, die von Regierungen oder Aufsichtsbehörden eingeführt werden, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu vollziehen und allgemein die Umweltverschmutzung zu reduzieren und Abfälle zu kontrollieren und zu verringern, können sich nachteilig auf den Betrieb, die Einnahmen und die Ausgaben von Branchen auswirken, in denen ein Teilfonds investieren kann. Technologien, die mit umweltschädlichen Materialien oder Praktiken verbunden sind, können veraltet werden, was zu einer Wertminderung von Anlagen führt.

Soziales

Soziale Risiken können unternehmensintern oder -extern sein und stehen im Zusammenhang mit Mitarbeitern, lokalen Gemeinschaften und Kunden von Unternehmen, in die ein Teilfonds investieren oder in denen er anderweitig engagiert sein kann. Soziale Risiken beziehen sich auch auf die Anfälligkeit eines Unternehmens gegenüber breiteren gesellschaftlichen „Megatrends“ und seine Fähigkeit, diese zu nutzen. Solche Risiken können in Bezug auf das Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette eintreten. Zu den sozialen Risiken gehören:

Interne soziale Faktoren: Humankapitalerwägungen wie Menschenrechtsverletzungen, mangelnder Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung und sanitären Einrichtungen, Menschenhandel, moderne Sklaverei/Zwangsarbeit, unzureichender Arbeitsschutz, Diskriminierung, Verletzung von Arbeitnehmerrechten und Einsatz von Kinderarbeit, die insbesondere zu einer negativen Verbraucherstimmung, Geldbußen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen und/oder Untersuchungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten führen können. Die Rentabilität eines Unternehmens, das sich auf eine schlechte Behandlung des Humankapitals stützt, kann wesentlich höher erscheinen, als wenn angemessene Praktiken befolgt würden.

Externe soziale Faktoren: Beschränkungen oder Missbrauch in Bezug auf die Rechte der Verbraucher, einschließlich der personenbezogenen Daten der Verbraucher, das Management von Produktsicherheit, Qualität und Haftung, die Beziehungen zu lokalen Gemeinschaften und indigenen Bevölkerungen sowie die Verletzung ihrer Rechte können zum Beispiel insbesondere zu einer negativen Verbraucherstimmung, Geldbußen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen und/oder Untersuchungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten führen.

Soziale „Megatrends“: Trends wie Globalisierung, Automatisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz in den Fertigungs- und Dienstleistungssektoren, Ungleichheit und Vermögensbildung, digitale Umwälzung und soziale Medien, Veränderungen in den Bereichen Arbeit, Freizeit und Bildung, Veränderungen der Familienstrukturen und der individuellen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern, demografischer Wandel, einschließlich Gesundheit und Langlebigkeit sowie Verstärkung sind allesamt Beispiele für gesellschaftliche Trends, die wesentliche Auswirkungen auf Unternehmen, Sektoren und geografische Regionen haben können, und die Anfälligkeit und Unfähigkeit, sich auf solche Trends einzustellen oder diese zu nutzen, kann zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen der Teilfonds führen.

Unternehmensführung

Governance-Risiken stehen im Zusammenhang mit der Qualität, der Effektivität und dem Prozess zur Überwachung des täglichen Managements von Unternehmen, in denen ein Teilfonds investieren oder anderweitig engagiert sein kann. Solche Risiken können in Bezug auf das Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette eintreten. Zu diesen Risiken gehören:

Mangelnde Diversität im Vorstand oder Führungsorgan: Ein Mangel an vielfältigen und relevanten Kompetenzen innerhalb eines Vorstands oder Führungsorgans kann dazu führen, dass weniger gut informierte Entscheidungen ohne angemessene Debatte getroffen werden und ein erhöhtes Risiko von „Herdenmentalität“ besteht. Darüber hinaus kann das Fehlen eines unabhängigen Vorstandsvorsitzenden, insbesondere wenn diese Rolle mit der des Chief Executive Officers kombiniert ist, zu einer Konzentration von Befugnissen führen und die Fähigkeit des Vorstands beeinträchtigen, seine Aufsichtspflichten wahrzunehmen, die strategische Planung und Leistung zu hinterfragen und zu diskutieren, sich zu Themen wie Nachfolgeplanung und Vorstandsvergütung zu äußern und anderweitig die Agenda des Vorstands zu bestimmen.

Unzulängliche externe oder interne Prüfungen: Ineffektive oder anderweitig unzulängliche interne und externe Prüfungsfunktionen können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Betrug und andere Probleme innerhalb eines Unternehmens

nicht aufgedeckt werden und/oder dass wesentliche Informationen, die im Rahmen der Bewertung eines Unternehmens und/oder der Anlageentscheidungsfindung der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden, unrichtig sind.

Verletzung oder Beschneidung der Rechte von (Minderheits-)Aktionären: Das Ausmaß, in dem die Rechte der Aktionäre und insbesondere der Minderheitsaktionäre (zu denen auch ein Teilfonds gehören kann) im Rahmen des formellen Entscheidungsprozesses eines Unternehmens angemessen respektiert werden, kann sich auf das Ausmaß auswirken, in dem das Unternehmen im besten Interesse seiner Aktionäre insgesamt (und nicht z. B. im Interesse einer kleinen Anzahl dominierender Aktionäre) geführt wird, und somit auf den Wert einer Anlage in dieses.

Bestechung und Korruption: Die Effektivität der Kontrollmaßnahmen eines Unternehmens zur Aufdeckung und Verhinderung von Bestechung und Korruption sowohl innerhalb des Unternehmens und seines Führungsorgans als auch bei seinen Lieferanten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern kann sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Unternehmen zur Verfolgung seiner Geschäftsziele betrieben wird.

Mangelnde Kontrolle der Vergütung von Führungskräften: Wenn die Höhe der Vergütung der Führungskräfte nicht an der Leistung und der langfristigen Unternehmensstrategie ausgerichtet wird, um Wert zu schützen und zu schaffen, kann dies dazu führen, dass die Führungskräfte nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens handeln.

Unzulängliche Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten / IT-Sicherheit (von Mitarbeitern und/oder Kunden): Die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und Kunden und im weiteren Sinne die IT- und Cybersicherheit beeinflussen die Anfälligkeit eines Unternehmens gegenüber unbeabsichtigten Datenschutzverletzungen und seine Widerstandsfähigkeit gegen „Hacking“.

Das Fehlen von angemessenen und wirksamen Schutzmaßnahmen für beschäftigungsbezogene Risiken: Diskriminierende Beschäftigungspraktiken, Belästigung am Arbeitsplatz, Diskriminierung und Mobbing, die Achtung der Kollektivverhandlungs- oder Gewerkschaftsrechte, die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft, der Schutz von Whistleblowern und die Nichteinhaltung von Mindestlöhnen oder (gegebenenfalls) existenzsichernden Löhnen können letztlich den dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Talentpool, das Wohlbefinden, die Produktivität und die Gesamtqualität der Belegschaft verringern und zu erhöhten Beschäftigungs- und anderen Geschäftskosten führen.

Nachhaltigkeitsrisiken – Man AHL-Teilfonds

Nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und von AHL Partners LLP als Anlageverwalter der Man AHL-Teilfonds sind Nachhaltigkeitsrisiken nicht für die Renditen der Man AHL-Teilfonds relevant, da allgemein davon ausgegangen wird, dass die Man AHL-Teilfonds (a) ein diversifiziertes Portfolio mit Finanzinstrumenten führen, (b) keine erheblichen Engagements in einzelnen Emittenten haben und/oder (c) keine einzelnen Positionen über längere Zeiträume halten werden. Daher beziehen die Verwaltungsgesellschaft und AHL Partners LLP Nachhaltigkeitsrisiken nicht speziell in die Anlageentscheidungen für die Man AHL-Teilfonds ein.

Die vorstehenden Angaben sind gemäß der SFDR vorgeschrieben und haben keinen Einfluss auf den Ansatz von AHL Partners LLP in Bezug auf nachhaltige Anlagen. Dieser ist in der Richtlinie des Unternehmens zu nachhaltigen Anlagen dargelegt, die auf www.man.com/responsible-investment verfügbar ist.

Nachhaltigkeitsrisiken – MSL-Teilfonds

Nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und von Man Solutions Limited als Anlageverwalter der MSL-Teilfonds sind Nachhaltigkeitsrisiken nicht für die Renditen der MSL-Teilfonds relevant, da allgemein davon ausgegangen wird, dass (a) die Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio zugrunde liegender Fonds investieren werden, (b) die zugrunde liegenden Fonds diversifiziert sein und nicht zu einem erheblichen Engagement der Portfolios der Teilfonds in einzelnen zugrunde liegenden Emittenten haben werden und/oder (c) die zugrunde liegenden Fonds keine einzelnen Positionen über längere Zeiträume halten werden. Daher bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken nicht speziell in die Anlageentscheidungen für die Teilfonds ein.

Die vorstehenden Angaben sind gemäß der SFDR vorgeschrieben und haben keinen Einfluss auf den Ansatz von Man Solutions Limited in Bezug auf nachhaltige Anlagen. Dieser ist in der Richtlinie der Man Group zu nachhaltigen Anlagen dargelegt, die auf www.man.com/responsible-investment verfügbar ist.

Erklärung zu wesentlichen negativen Auswirkungen

Derzeit berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für die Teilfonds des Fonds nicht, wobei jedoch zu einem späteren Zeitpunkt auf ihrer Website eine anderweitige Regelung veröffentlicht werden kann. Der Hauptgrund ist der Mangel an verfügbaren Informationen und Daten für eine angemessene Beurteilung solcher wesentlichen nachteiligen Auswirkungen. Weitere Angaben zu wesentlichen negativen Auswirkungen für die einzelnen Anlageverwalter sind in den jeweiligen Ergänzungen für die einzelnen Teilfonds des Fonds enthalten.

Besteuerung

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher luxemburger Steuerfolgen beim Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen. Die Zusammenfassung stellt keine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Auswirkungen dar, die für eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Sie ist nur in diesem Dokument enthalten, um vorläufige Informationen zu bieten. Sie ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf Themenbereiche zu, die nicht speziell angesprochen werden. Die nachfolgende Beschreibung des luxemburger Steuerrechts beruht auf den geltenden luxemburger Gesetzen und Verordnungen und deren Auslegung durch die luxemburger Steuerbehörden zum Datum des Prospekts. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die möglicherweise nach diesem Datum eingeführt werden und auch rückwirkend gelten können.

Anteilshaber sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache zu der Frage halten, welche besonderen steuerlichen Folgen die Zeichnung, der Kauf, der Besitz und die Veräußerung der Anteile für sie haben, einschließlich der Anwendung und Wirksamkeit von Bundes-, Landes- und kommunalen Steuern gemäß den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und des jeweiligen Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, Aufenthalts oder ihrer Eintragung. Anteilshaber müssen zur Kenntnis nehmen, dass das in den jeweiligen Abschnitten verwendete Ansässigkeitskonzept nur für Zwecke der Steuerveranlagung in Luxemburg gilt. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf eine Steuer, Gebühr, Umlage, Abgabe oder sonstige Gebühr oder Einbehaltung ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte.

Anteilshaber sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass ein Verweis auf luxemburger Einkommensteuer, je nach Sachlage, Körperschaftsteuern (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuern (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Gesellschaften als Anteilshaber können darüber hinaus einer Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Umlagen oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter denen eine natürliche steuerpflichtige Person gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

I. Besteuerung des Fonds

Einkommensteuer und Quellensteuer

Nach geltendem luxemburger Steuerrecht und geltender Praxis ist der Fonds keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen und vom Fonds an seine Anteilshaber getätigte Ausschüttungen (einschließlich der Verteilung von Liquidationserlösen), Rücknahmen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Abonnementsteuer (Taxe d'abonnement)

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Abonnementsteuer von 0,05 % pro Jahr („*taxe d'abonnement*“) auf das Nettoteilfondsvermögen des jeweiligen Teilfonds. Die Abonnementsteuer ist vierteljährlich auf der Basis des Nettoteilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten.

Dieser Satz beträgt jedoch nur 0,01 % pro Jahr für:

- Organismen, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist;
- Organismen, deren ausschließliche Tätigkeit die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
- einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, vorausgesetzt, die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen sind einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten.

Weiterhin sind von der Zeichnungssteuer befreit:

- der Wert der an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Aktien oder Anteile, soweit diese Aktien oder Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung (das Gesetz vom „**Gesetz vom 23. Juli 2016**“) oder Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz vom 13. Februar 2007**“) unterworfen waren;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, und (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet; und (iv) die das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Sofern mehrere Klassen von Wertpapieren innerhalb des OGA oder des Teilfonds bestehen, gilt die Ausnahmeregelung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- OGA, deren Wertpapiere vorbehalten sind für (i) Institutionen für betriebliche Altersversorgungen oder ähnliche Anlageinstrumente, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter geschaffen wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Vorsorgeleistungen ihrer Mitarbeiter investieren;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, nach deren Anlagepolitik mindestens 50 % ihres Vermögens in Mikrofinanzinstitute investiert werden müssen oder denen von der Luxembourg Fund Labelling Agency (LuxFLAG) das Mikrofinanz-Label gewährt wurde; und
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren einziges Ziel darin besteht, die Performance eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Falls innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren bestehen, bezieht sich die Befreiung nur auf solche Klassen, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

Umsatzsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg zum Zweck der Umsatzsteuer („**USt**“) als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere für den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten potenziell Umsatzsteuer auslösen und die umsatzsteuerliche Registrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen im Hinblick auf die Selbstbewertung der in Luxemburg anfallenden Umsatzsteuer auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder teilweise auf Waren), die im Ausland erworben wurden.

Keine Umsatzsteuerpflicht entsteht grundsätzlich in Luxemburg hinsichtlich Zahlungen durch den Fonds an seine Anteilsinhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Anteile des Fonds in Zusammenhang stehen und keine Vergütung für steuerpflichtige erbrachte Dienstleistungen darstellen.

Sonstige Steuern

Bei der Ausgabe von Anteilen gegen bar fällt keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg an, abgesehen von einer fixen Registrierungsabgabe von 75 EUR bei der Gründung oder einer Satzungsänderung des Fonds.

Der Fonds ist von der Vermögensteuer ausgenommen.

Der Fonds kann der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen sowie der Kapitalertragsteuer im Herkunftsland seiner Anlagen unterliegen. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, ist eine eventuelle Quellensteuer in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob der Fonds selbst von den verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs profitieren kann. Ob der Fonds in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommt, ist im Einzelfall zu bewerten. Da der Fonds als Investmentgesellschaft organisiert ist (im Gegensatz zu einer reinen Miteigentümerschaft der Vermögenswerte), können bestimmte von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommens direkt auf den Fonds zutreffen.

II. Besteuerung der Anteilsinhaber

Steuerrechtlicher Sitz von Anteilsinhabern in Luxemburg

Die Anteilsinhaber werden alleine aus dem Grunde, dass sie die Anteile halten und/oder veräußern, oder durch die Ausübung, Wahrnehmung oder Durchsetzung ihrer entsprechenden Rechte in Luxemburg weder ansässig, noch als ansässig betrachtet.

Einkommenssteuer der Anteilsinhaber

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilsinhaber des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Es wird daher in diesem Prospekt nicht der Versuch unternommen, die mit der Zeichnung, dem Umtausch (sofern zutreffend), dem Besitz, der Rückgabe, der Übertragung oder einem anderweitigen Erwerb oder einer anderweitigen Veräußerung der Anteile des Fonds verbundenen steuerlichen Konsequenzen für jeden Anteilsinhaber zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich in Abhängigkeit von den im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder der Gründung des Anteilsinhabers geltenden Gesetzen und Praktiken sowie seinen persönlichen Umständen. Anteilsinhaber, die in bestimmten Ländern ansässig oder Staatsangehörige bestimmter Länder sind, deren Steuergesetze Einfluss auf ausländische Fonds haben, könnten möglicherweise im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds laufend steuerpflichtig sein.

a) Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg

Ein Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg unterliegt in Luxemburg keiner Einkommensteuer auf in den Fonds eingezahltes Anteilskapital.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen als Anteilsinhaber

Dividenden und sonstige aus den Anteilen erzielte Zahlungen, die natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg im Rahmen der Verwaltung ihrer privaten Vermögensverwaltung oder ihrer geschäftlichen Aktivität erhalten, unterliegen der Einkommensteuer mit der gewöhnlichen Progression.

Bei Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Luxemburg im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung erzielte Kapitalerträge unterliegen in Luxemburg keiner Einkommensteuer, sofern diese Erträge keine spekulativen Gewinne und die Anteile keinen wesentlichen Anteilsbesitz darstellen. Kapitalerträge werden als spekulativ betrachtet und unterliegen daher der regulären Einkommensteuer, wenn die Anteile innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Ein Anteilsbesitz wird in begrenzten Fällen als ein wesentlicher Anteilsbesitz betrachtet, insbesondere, wenn (i) der Anteilsinhaber entweder alleine oder gemeinsam mit seinem (Ehe)partner und/oder seinen minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der 5 Jahre vor der Gewinnerzielung mehr als 10 % des Anteilskapital des Fonds gehalten hat oder (ii) der Steuerzahler kostenfrei innerhalb der 5 Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer im Falle von aufeinanderfolgenden kostenfreien Übertragungen innerhalb desselben 5-

Jahreszeitraums) darstellt. Aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als 6 Monate nach deren Erwerb erzielte Kapitalerträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren, (d. h. der durchschnittlichen Satz, der auf das gesamte Einkommen anwendbar ist, wird nach den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des durchschnittlichen Satzes ist auf den Kapitalertrag anwendbar, der aus der wesentlichen Beteiligung erzielt wurde). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung des Anteilsbesitzes umfassen.

Realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen durch eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivität handelt, unterliegen der regulären Einkommensteuer. Steuerpflichtige Gewinne werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert aus Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften als Anteilsinhaber

In Luxemburg ansässige Gesellschaften als Anteilsinhaber (sociétés de capitaux) haben alle Gewinne aus Anteilen sowie alle durch Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteile erzielten Gewinne in ihren zu versteuernden Gewinn für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg einzubeziehen. Steuerpflichtige Gewinne werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert aus Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile.

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber mit steuerlichen Vergünstigungen

Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässige Gesellschaften sind und steuerlichen Vergünstigungen unterliegen, wie z. B. (i) OGA gemäß dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 idgF, (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 idgF und (iv) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die für steuerliche Zwecke in Luxemburg als spezialisierter Investmentfonds behandelt werden, sind in Luxemburg steuerbefreite juristische Personen und unterliegen daher in Luxemburg keiner Einkommensteuer auf Gewinne aus Anteilen.

a) Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Anteilsinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und die weder eine ständige Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen im Allgemeinen keiner Einkommensteuer in Luxemburg im Hinblick auf realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen.

Gesellschaften als Anteilsinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und eine ständige Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, müssen alle vereinnahmten Erträge sowie alle realisierten Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen in ihrem zu versteuernden Gewinn für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg angeben. Dieselbe Einbeziehung gilt für natürliche Personen, die gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handeln und eine ständige Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind. Steuerpflichtige Gewinne werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert aus Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile.

Vermögensteuer für Anteilsinhaber

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilsinhaber sowie ein nicht ansässiger Anteilsinhaber mit ständiger Betriebsstätte oder ständiger Vertretung in Luxemburg, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegt in Luxemburg der Vermögensteuer auf solche Anteile, außer ein Anteilsinhaber ist (i) eine im Inland oder im Ausland ansässige natürliche steuerpflichtige Person, (ii) ein OGA gemäß Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 idgF, (iv) eine Gesellschaft gemäß Gesetz vom 15. Juni 2004 idgF zu Venture Kapital Vehikeln, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß Gesetz vom 13. Februar 2007 idgF, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß Gesetz vom 11. Mai 2007 idgF, (vii) ein professionelles Versorgungswerk gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016.

Jedoch unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem geänderten Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004, (ii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel, (iii) ein professionelles Versorgungswerk gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) ein nicht transparenter reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016, der für steuerliche Zwecke in Luxemburg als Risikokapitalvehikel behandelt wird, weiterhin der Mindestvermögensteuer.

Sonstige Steuern

Für die Übertragung von Anteilen beim Tod eines Anteilnehmers ist keine Erbschaftsteuer zu zahlen, sofern der/die Verstorbene erbschaftsteuerrechtlich nicht in Luxemburg ansässig war. Wenn andererseits der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes erbschaftsteuerrechtlich in Luxemburg ansässig war, werden die Anteile in seiner/ihrer Steuerbemessungsgrundlage gemäß Luxemburger Steuerrecht für Zwecke der Erbschaftsteuer berücksichtigt.

Luxemburger Schenkungssteuer kann auf eine Schenkung oder Spende von Anteilen erhoben werden, falls eine notarielle Beurkundung in Luxemburg oder eine anderweitige Registrierung in Luxemburg erfolgt.

Gemeinsamer Meldestandard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im CRS-Gesetz (wie nachfolgend definiert) dargelegte Bedeutung.

Der Fonds kann dem CRS unterliegen, wie im CRS-Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU, die den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorsieht, sowie in der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden der OECD zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, die am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft trat, dargelegt.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen gemäß den Fondsunterlagen muss der Fonds zum 30. Juni 2017 den Luxemburger Steuerbehörden jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilnehmer, die als meldepflichtige Personen gemäß CRS-Gesetz qualifiziert sind, und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „**Informationen**“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilnehmer dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilnehmern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilnehmer, die als passive NFU qualifiziert sind, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilnehmer hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Vom Fonds erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Ferner wird den Anteilnehmern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden tauschen schließlich in eigener Verantwortung die gemeldeten Informationen mit den zuständigen Behörden der meldepflichtigen Rechtsordnung aus. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilnehmer, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilnehmer verpflichten sich außerdem, den Fonds sofort über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Der Fonds wird sich zwar bemühen, alle ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen, um Geldbußen oder Strafen, die gemäß dem CRS-Gesetz verhängt werden, zu vermeiden, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Falls infolge des CRS-Gesetzes eine Geldbuße oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann dies im Hinblick auf den Wert der von Anteilshabern gehaltenen Anteile zu erheblichen Verlusten führen.

Anteilshaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds infolge der Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilshaber auferlegt werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieser Anteilshaber zurücknehmen.

Anteilshaber sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig eine professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

US-amerikanischer Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im FATCA-Gesetz (gemäß Definition unten) vorgesehene Bedeutung.

Der Fonds kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die von FATCA nicht entsprechenden Nicht-US-Finanzinstituten und direktem oder indirektem Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Einrichtungen allgemein Meldungen an den U.S. Internal Revenue Service fordert. Im Rahmen des Umsetzungsverfahrens von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Melde- und Compliance-Anforderungen für Einrichtungen erleichtern sollen, die ihren Sitz in diesen ausländischen Rechtsordnungen haben und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat eine durch das FATCA-Gesetz umgesetzte Model I Intergovernmental Agreement abgeschlossen, die in Luxemburg ansässige Finanzinstitute dazu verpflichtet, auf Anforderung den Luxemburger Steuerbehörden Informationen zu ggf. von Specified U.S. Persons gehaltenen Finanzkonten zu melden.

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Im Rahmen dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anleger einzufordern und zu verifizieren. Auf Antrag des Fonds stimmt jeder Anteilshaber der Bereitstellung bestimmter Informationen zu, bei einer passiven Non-Financial Foreign Entity („**NFFE**“) einschließlich Informationen zu den Controlling Persons dieser NFFE, die von den erforderlichen Nachweisdokumenten begleitet werden. Ebenso muss sich jeder Anteilshaber bereit erklären, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Fonds zukommen zu lassen.

Das FATCA-Gesetz kann dazu führen, dass der Fonds verpflichtet ist, den Namen, die Adresse und die Steuernummern (sofern verfügbar) der Anteilshaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Weiterhin ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilshaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Vom Fonds erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer oder Nachteilen unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilshabern gehaltenen Anteile führen.

Falls es der Fonds versäumt, diese Informationen von den einzelnen Anteilshabern einzuholen und sie an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben, kann dies dazu führen, dass Erträge aus US-Quellen einer 30-prozentigen Quellensteuer sowie Strafen unterliegen.

Wenn ein Anteilsinhaber der Anforderung von Unterlagen durch den Fonds nicht nachkommt, können Steuern und/oder Strafen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilsinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilsinhabers zurücknehmen.

Anteilsinhaber, die über Vermittler investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Vermittler die US-Quellensteuer- und Melderegelungen einhalten.

Alle Anteilsinhaber sollten bezüglich der oben beschriebenen Vorschriften einen amerikanischen Steuerberater konsultieren oder einen sonstigen professionellen Berater hinzuziehen.

Auflösung, Liquidation und Fusion des Fonds

Wenn das gesamte Nettofondsvermögen unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung der Anteilsinhaber die Frage der Auflösung des Fonds unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung fasst ihren Beschluss im Falle einer Verminderung des Nettofondsvermögens unter zwei Drittel des vorgeschriebenen Mindestkapitals durch eine einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile. Im Fall der Verminderung unter ein Viertel kann der Beschluss der Auflösung durch die Anteilsinhaber erfolgen, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten. Die Gesellschafterversammlung ist jedes Mal dann binnen einer Frist von 40 Tagen einzuberufen und abzuhalten, wenn das Nettofondsvermögen je nach Lage des Falles um zwei Drittel oder ein Viertel des satzungsmäßigen Mindestbetrags gefallen ist. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können, und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden. Die Gesellschafterversammlung legt deren Befugnisse und Vergütung fest. Der Nettoerlös der Liquidation wird durch die Liquidatoren an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz verteilt. Wird der Fonds liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Dieses Gesetz legt die Formalitäten für die Anteilsinhaber fest, um an der Verteilung der Liquidationserlöse teilzuhaben und sieht ein Hinterlegungsdepot bei der Caisse de Consignation vor für alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation von den Anteilsinhabern nicht eingefordert wurden.

Auflösung und Liquidation von Teilfonds

Die Generalversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds kann beschließen, das Fondsvermögen durch die Auflösung des betreffenden Teilfonds und Annullierung der an diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile zu vermindern und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert der Anteile abzüglich Verwertungskosten auf der Grundlage des Bewertungstages, an welchem der Beschluss Wirksamkeit erlangt, auszahlen. Auf der Gesellschafterversammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Teilfonds ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich, so dass Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden.

Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds verbleiben die Liquidationserlöse für Anteile, die nicht eingereicht wurden, ab dem Datum des Abschlusses des Liquidationsverfahrens bei der Caisse de Consignation.

Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtnettowert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse festgesetzt wurde, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der entsprechenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder Zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen. Der Fonds wird außerdem die Anteilsinhaber vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme erläutert werden. Der Fonds wird die Inhaber von Inhaberanteilen durch Veröffentlichung einer Mitteilung in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Tageszeitungen informieren. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilsinhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Fusion des Fonds und von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) des Fonds oder eines ihrer Teilfonds entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW oder Teilfonds durchzuführen, sofern die Bedingungen und Verfahren, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 auferlegt werden, eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf das Fusionsprojekt und die Informationen, die den Anteilhabern zu erteilen sind. Das Verfahren hierfür ist wie folgt:

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fusion des Fonds entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW mit folgenden Organismen beschließen:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „**neue OGAW**“); oder
- einem seiner Teilfonds,

sowie um ggf. die Anteile des Fonds als Anteile dieses neuen OGAW oder seines betreffenden Teilfonds, je nach Sachlage, neu zu designieren.

Ist der Fonds, der an einer Fusion teilnimmt, der aufnehmende OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010), bestimmt allein der Verwaltungsrat über die Fusion und den Zeitpunkt ihrer Durchführung.

Ist der Fonds, der an einer Fusion teilnimmt, der aufgenommene OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und besteht daher nicht länger, hat die Hauptversammlung der Anteilhabers dies zu genehmigen und den Zeitpunkt der Durchführung dieser Fusion ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen festzusetzen.

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung der Fusion (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) eines Teilfonds als aufnehmender oder aufgenommener OGAW mit folgenden Organismen beschließen:

- einem anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Teilfonds in einem neuen OGAW (der „**neue Teilfonds**“); oder
- einem neuen OGAW;

und, je nach Sachlage, die Anteile des Teilfonds, die als Anteile dieses neuen OGAW oder des neuen Teilfonds betroffen sind, je nach Sachlage neu zu designieren.

Ohne Einschränkung der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat laut dem vorangegangenen Abschnitt verliehen werden, kann die Hauptversammlung der Anteilhabers beschließen, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) des Fonds oder eines der Teilfonds entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW oder Teilfonds, durchzuführen, sofern die Bedingungen und Verfahren, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 auferlegt werden, eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf das Fusionsprojekt und die Informationen, die den Anteilhabern zu erteilen sind. Das Verfahren hierfür ist wie folgt:

Die Hauptversammlung der Anteilhabers kann die Durchführung der Fusion des Fonds entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW mit einem der folgenden Organismen beschließen:

- einem neuen OGAW; oder
- einem seiner Teilfonds.

Der Beschluss ist durch eine Hauptversammlung der Anteilhabers anzunehmen, bei der kein Anwesenheitsquorum notwendig ist, und diese setzt eine solche Fusion und den Zeitpunkt ihrer Durchführung per Beschluss durch Annahme mit einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen fest.

Die Hauptversammlung eines Teilfonds kann ebenfalls eine Fusion (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) des betreffenden Teilfonds als aufnehmender oder aufgenommener Teilfonds mit folgenden Organismen beschließen:

- einem neuen OGAW; oder

- einem neuen Teilfonds

per Beschluss ohne Quorumsanforderung mit einer einfachen Mehrheit der in der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Sämtliche in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Fusion bestehenden Kosten dürfen weder dem Fonds noch seinen Anteilhabern zu Lasten gelegt werden.

Anteilhaber haben in jedem Fall Anspruch auf Antrag auf Rückkauf oder Rücknahme ihrer Anteile, ohne dass ihnen weitere Kosten als die entstehen, die der Fonds oder der Teilfonds einbehält, um die Desinvestitionskosten zu decken, oder, falls möglich, auf Umwandlung ihrer Anteile in Anteile eines anderen OGAW, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und der von demselben Fondsmanager oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Fondsmanager durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder eine direkte oder indirekte gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verbunden ist.

Informationen an die Anteilhaber

Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht über seine Aktivitäten und die Verwaltung seiner Vermögenswerte. Dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Der Fonds wird des Weiteren Halbjahresberichte veröffentlichen, welche insbesondere Auskunft über die dem Portfolio zugrunde liegenden Investitionen und die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile geben.

Jegliche Einberufung zu Gesellschafterversammlungen, jegliche Satzungsänderung, Mitteilungen über die Auflösung und Liquidierung des Fonds oder eines Teilfonds sowie jegliche sonstige wesentlichen Informationen an die Anteilhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Mémorial sowie in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen Veröffentlichungen in anderen Zeitungen in Luxemburg und in anderen Ländern, in welchen Anteile vertrieben werden, veranlassen. Nach jeder Satzungsänderung wird eine koordinierte Fassung der Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung und Satzungsänderung im Mémorial veröffentlicht.

Je nach den Umständen und sofern angemessen erhalten einige Anleger gegebenenfalls Informationen oder Marketingunterlagen zu dem Fonds in anderen Sprachen als den Sprachen des Verkaufsprospekts oder des entsprechenden Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, „KIID“).

Gesellschafterversammlungen

Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtum Luxemburg im „Mémorial C“ und je nach Beschluss des Verwaltungsrats in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg oder im Ausland zu veröffentlichen. Im Falle von Satzungsänderungen wird eine koordinierte Fassung der Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung und Satzungsänderung im Mémorial C veröffentlicht. Die Jahreshauptversammlung findet am zweiten Freitag des Monats Mai um 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) in Luxemburg-Stadt beim Geschäftssitz des Fonds oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort statt.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen

Die Anlagepolitik unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen und Beschränkungen.

1. Das Vermögen jedes Teilfonds kann folgende Vermögenswerte umfassen

Aufgrund der spezifischen Anlagestrategien der einzelnen Teilfonds kann es sein, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird gegebenenfalls im ausdrücklichen Wortlaut in diesem Sinne in der Ergänzung dieses Verkaufsprospektes im Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds erwähnt. Vorsorglich wird angemerkt, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds, sofern keine ausdrücklichen Angaben in der entsprechenden Ergänzung dieses Verkaufsprospekts mit Bezug auf den jeweiligen Teilfonds gemacht werden, in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt genannten Regeln und Einschränkungen die nachfolgenden Elemente umfassen können.

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 1, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind oder gehandelt werden;
- (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staates in Europa, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eines Staates in Amerika, Afrika, Asien oder Australien und Ozeanien („Drittstaat“) zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden;
- (d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung auf einem der geregelten Märkte im Sinne der vorstehend unter 1. (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteile von nach der geltenden Fassung der EU-Richtlinie 2009/65/EG des Rates der Europäischen Union zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) bzw. von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) im Sinne von Artikel 1 (2), Punkte a) und b), der EU-Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, ob in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nicht errichtet, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen nach europäischem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit solcher anderer OGA in Halbjahres- und Jahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Verwaltungsbestimmungen oder seiner Satzung, insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und der betreffende Drittstaat zugleich OECD-Land ist;
- (g) Finanzderivate, unter anderem Optionen, Futures, Aktienswaps sowie Swappeschäfte („**Derivate**“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter 1. (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden bzw. Derivate, die im Freiverkehr („**OTC-Derivate**“) gehandelt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von 1 (a) bis (h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zu einem angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten jedoch auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, die mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf unter den vorstehenden Punkten 1. (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der den im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich oben genannten Bedingungen gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss gemäß der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Europäischen Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- (a) bis zu 10 % seines Nettoteilfondsvermögens in anderen als den unter 1. oben genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) unbeschadet des Abschnitts 1. (f) oben, in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoteilfondsvermögens Barreserven halten. In Ausnahmefällen, z. B. bei außergewöhnlich unvorteilhaften Marktbedingungen, können diese für einen Zeitraum, in dem es dringend erforderlich ist, auch einen Anteil von mehr als 20 % einnehmen, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint;
- (c) für kurze Laufzeiten Kredite bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettoteilfondsvermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen von Back-to-Back-Geschäften erwerben.

3. Weiterhin hat der Fonds bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen zu beachten

- (a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoteilfondsvermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren. Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko eines Kontrahenten bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von 1. (f) oben ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettoteilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Teilfonds, das durch andere Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung generiert wird, wie im nachfolgenden Abschnitt 5 näher beschrieben, muss bei der Berechnung dieser Grenzen mit dem Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Teilfonds bei einem OTC-Derivatgeschäft kombiniert werden.
- (b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoteilfondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen unter 3. (a) oben genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- (c) Die in 3. (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- (d) Die in 3. (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Anleihen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoteilfondsvermögens in Anleihen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die unter 3. (c) und (d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der unter 3. (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter 3. (a), (b), (c) und (d) genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden. Dementsprechend dürfen gemäß 3. (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden, oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall insgesamt mehr als 35 % des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds betragen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates der Europäischen Union oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter 3. (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(f) Unbeschadet der unter 3 (k), (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die unter 3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(g) Die unter 3. (f) oben festgelegte Grenze erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3 (a) bis (e) oben ist jeder Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettoteilfondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Art anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, unter der Maßgabe, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettoteilfondsvermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.

(i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA im Sinne von 1. (e) oben erwerben, wenn er, unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmung unter 3. (j), nicht mehr als 10 % seines Nettoteilfondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Diese Grenze kann auf bis zu 20 % angehoben werden, falls die Ergänzung des betreffenden Teilfonds ausdrücklich eine andere Grenze angibt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

(j) Anlagen in Anteilen von OGAW und sonstiger OGA dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, sofern die Ergänzung des betreffenden Teilfonds für diesen Fall nicht ausdrücklich eine abweichende Anlagepolitik vorschreibt. Eine Abweichung von der vorstehenden Anlagegrenze ist insbesondere möglich, wenn die entsprechende Ergänzung die Anlage in Anteilen eines Masterfonds gestattet, der die Anforderungen an einen OGAW erfüllt, soweit der entsprechende Teilfonds mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteile eines solchen Masterfonds investiert.

Ein Teilfonds kann in Anteile von Anteilsklassen für Privatanleger und/oder institutionelle Anleger eines anderen Teilfonds des Fonds anlegen (der „Ziel-Teilfonds“), sofern

- der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds anlegt, der in diesen Ziel-Teilfonds anlegt; und
- höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, über dessen Übernahme entschieden wird, im Gesamten in die Anteile eines anderen Ziel-Teilfonds angelegt werden darf; und
- die Stimmrechte der entsprechenden Anteile so lange ausgesetzt werden, wie sie sich im Besitz des betreffenden Teilfonds befinden und das geeignete Verfahren in den Abschlüssen und Halbjahresberichten nicht beeinträchtigen; und
- der Wert dieser Anteile in jedem Fall für die Dauer ihres Besitzes durch den Teilfonds nicht für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zweck der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestreserve an Nettovermögen herangezogen wird; und
- keine Verdoppelung der Gebühren für Verwaltung, Performance, Zeichnung oder Rücknahme im Ziel-Teilfonds und dem

anlegenden Teilfonds entsteht.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW bzw. sonstigen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter 3. (a) bis (e) oben genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW bzw. sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von demselben Fondsmanager oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fondsmanager durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, dürfen der Fondsmanager oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen an diesen OGAW bzw. OGA durch den betreffenden Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds jedoch Anlagen in Anteile eines OGAW bzw. sonstiger anderer OGA tätigt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt bzw. verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für den betreffenden Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

Wenn ein Teilfonds Anlagen in OGAW bzw. sonstige andere OGA tätigt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

(k) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

(l) Ferner darf weder ein einzelner Teilfonds noch der Fonds insgesamt mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW bzw. anderen OGA und
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. (k) und (l) oben sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- (iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital von Gesellschaften hält, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegen, wobei nach dem Recht dieses Staates diese Beteiligung des Teilfonds den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben. Darüber hinaus muss diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß 3. (a) bis (e) und 3. (i) bis (l) beachten;

- (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben;
- (n) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben;
- (o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten übertragbaren Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind;
- (p) Der Fonds darf Dritten keine Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte eintreten. Diese Anlagebeschränkung hindert keinen Teilfonds daran, sein Nettoteilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumenten im Sinne von vorstehend 1. (e), (g) und (h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Barreserven oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der ausstehenden Zahlungen gerecht werden zu können. Solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein;
- (q) Kein Teilfonds darf Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter vorstehend 1 (e), (g) und (h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- (a) brauchen Teilfonds die unter vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettoteilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- (b) können neu zugelassene Teilfonds über einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. (a) bis (j) festgelegten Regelungen abweichen, vorausgesetzt, eine angemessene Risikosteuerung ist sichergestellt,
- (c) muss der betreffende Teilfonds dann, wenn die oben dargelegten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, als vorrangiges Ziel für seine Verkaufstransaktionen die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber anstreben,
- (d) ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der unter 3. (a) bis (g) sowie 3. (i) und (j) oben dargelegten Vorschriften zur Risikosteuerung als eigenständiger Emittent in dem Fall anzusehen, in dem ein Emittent eine rechtliche Einheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen aufzuerlegen, soweit er diese für erforderlich erachtet, um den Gesetzen und Bestimmungen der Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

5. Regeln, die für OTC-Derivate gelten, insbesondere für Total Return Swaps und Aktienswaps

Jeder Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr bzw. „OTC“ (over the counter) gehandelt werden (OTC-Derivate). Die Teilfonds können jedoch Total Return Swaps und Aktienswaps (jeweils ein „**Total Return Swap**“ und ein „**Aktienswap**“) im Einklang mit ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik verwenden, wenn die spezifischen Ergänzungen der Teilfonds dies vorsehen. Barmittel, die ein Teilfonds im Rahmen eines Total Return Swap- oder Aktienswappgeschäfts erhält, können vorbehaltlich der Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einem Geldkonto bei der Verwahrstelle oder einer anderen Bank bzw. einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Teilfonds können für eine effiziente Portfolioverwaltung des Teilfondsvermögens und insbesondere zum Zweck der Absicherung in einen oder mehrere Total Return Swaps oder Aktienswaps investieren.

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einer Partei ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Portfolios von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Der Nettoeffekt eines Total Return Swaps soll einer Partei die wirtschaftliche Performance der zugrunde liegenden Instrumente bieten, während diese Partei im Gegenzug eine feste und/oder variable Rendite an die Gegenpartei zahlt. Ein Total Return Swap kann dazu verwendet werden, ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erlangen als über direkte Anlagen.

Ein Aktienswap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei.

Die Vermögenswerte, die solchen Total Return Swaps und Aktienswaps unterliegen können, sind Aktien, Wandelanleihen und Schuldtitel, z. B. Anleihen.

Die Kontrahenten, mit denen Total Return Swaps und Aktienswaps abgeschlossen werden, werden unter erstklassigen Finanzinstituten ausgewählt, die auf den jeweiligen Transaktionstyp spezialisiert sind, einer ordentlichen Aufsicht unterliegen (z. B. Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften), die die CSSF als der vom EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ansieht, einen guten Ruf besitzen und ein Mindestrating von BBB aufweisen. Es gibt keine spezifischen Anforderungen bezüglich der Rechtsform (d. h. der Unternehmensform) des Kontrahenten. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht der SICAV offengelegt.

Die Kontrahenten haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Total Return Swaps oder der Aktienswaps.

Die gesamte Rendite, die von einem Total Return Swap oder einem Aktienswap generiert wird, fließt nach Abzug der anwendbaren Kontrahenten-, Makler- und/oder anderen Vermittlergebühren und -aufwendungen (die vom Kontrahenten auf der Grundlage der Marktpreise erhoben werden können und in die Erlöse oder Verluste aus dem jeweiligen Produkt einfließen) an den jeweiligen Teilfonds zurück. Der Anlageverwalter berechnet dem Teilfonds beim Abschluss von Transaktionen im Rahmen von Total Return Swap-Vereinbarungen keine andere Gebühr als die Anlageverwaltungsgebühr. Bei nicht kapitalgedeckten Total Return Swaps werden die Transaktionsgebühren in der Regel in Form eines vereinbarten Zinssatzes gezahlt, der fest oder variabel sein kann. Bei kapitalgedeckten Total Return Swaps leistet der jeweilige Teilfonds eine Vorauszahlung in Höhe des Nominalbetrags des Total Return Swaps, wobei in der Regel keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten anfallen. Ein teilweise kapitalgedeckter Total Return Swap kombiniert die Merkmale und das Kostenprofil von kapitalgedeckten und nicht kapitalgedeckten Total Return Swaps in den jeweiligen proportionalen Anteilen. Die Kosten für die Sicherheiten werden in der Regel in Form eines regelmäßigen Festbetrags gezahlt, der von der Höhe und der Häufigkeit der ausgetauschten Sicherheiten abhängt. Informationen über die Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds in diesem Zusammenhang entstehen, sowie die Identität der Unternehmen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und ihre etwaige Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft sind in den Halbjahres- und Jahresberichten enthalten.

6. Regeln für andere Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung

(A) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der jeweilige Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Wenn andere Techniken und Instrumente durch einen spezifischen Teilfonds genutzt werden, wird diese Absicht in der Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Des Weiteren sind die Bestimmungen unter nachstehendem Punkt 8. betreffend den Verfahren des Risikomanagements zu berücksichtigen.

Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei, das durch andere Techniken und Instrumente sowie OTC-Derivatgeschäfte generiert wird, muss bei der Berechnung der Gegenparteirisikogrenzen, auf die oben unter 3. (a) Bezug genommen wird, kombiniert werden.

Alle aus anderen Techniken und Instrumenten resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten müssen wieder dem entsprechenden Fonds zugeführt werden. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale

Vergütung ihrer Dienste an Vertreter des Fonds und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken und Instrumenten bereitstellen. Solche Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den der Fonds durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente erzielt hat, berechnet werden. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle oder zur Verwaltungsgesellschaft – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von seinen Anlagestrategien abweichen, wie sie in der betreffenden Ergänzung des jeweiligen Teilfonds erläutert werden.

(B) Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.

Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern solche Transaktionen in Übereinstimmung mit den folgenden Richtlinien und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie geltenden Verordnungen, einschließlich Rundschreiben und sonstigen Publikationen der CSSF und der **ESMA** (European Securities and Markets Authority), einschließlich der Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937), CSSF-Rundschreiben 08/356 und CSSF-Rundschreiben 14/592 sowie Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung), durchgeführt werden. Alle von einem Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle verwahrt, auch über ihre Unterdepotbanken. Barmittel, die ein Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhält, können vorbehaltlich der Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einem Geldkonto bei der Verwahrstelle oder einer anderen Bank bzw. einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

- (i) Der Darlehensnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- (ii) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von anerkannten Clearinginstitutionen wie NSCC, Clearstream und Euroclear, einem Leihprogramm eines Finanzinstituts oder einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut betrieben wird, sofern die aufsichtsrechtlichen Regelungen nach Auffassung der CSSF denen des Rechts der Europäischen Union entsprechen, einen guten Ruf sowie ein Mindestrating von BBB haben. Es gibt keine spezifischen Anforderungen bezüglich der Rechtsform (d. h. der Unternehmensform) des Kontrahenten.
- (iii) Bei Wertpapierleihgeschäften muss der betreffende Teilfonds Sicherungsgegenstände erhalten, deren Wert für die Dauer des Wertpapierleihvertrags jederzeit mindestens 90 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheit muss in Form von (i) liquiden Vermögenswerten und/oder (ii) Staatsanleihen aus OECD-Ländern, (iii) von speziellen Geldmarkt-OGA ausgegebenen Anteilen, (iv) Anteilen von OGAW, die in Anleihen erstklassiger Emittenten mit angemessener Liquiditätsdecke investieren, (v) Anteilen von OGAW, die in Aktien investieren, die an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern sie in einem Hauptindex enthalten sind, (vi) Direktinvestitionen in Anleihen oder Aktien mit den unter (iv) und (v) erwähnten Eigenschaften gestellt werden.

Der Sicherungsgegenstand muss täglich bewertet werden. Die Sicherungsgegenstände können innerhalb der Beschränkungen und Bedingungen der CSSF-Vorschriften sowie des folgenden Abschnitts 6 reinvestiert werden.

- (iv) Ein Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

- (v) Über vom Teilfonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Teilfonds sind, nicht verfügt werden.
- (vi) Teilfonds können im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Wertpapiergeschäftes unter folgenden Umständen als Leihnehmer auftreten: (x) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (y) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (z) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

(C) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der jeweilige Teilfonds kann als Neben- oder Hauptgeschäft, wie dies in der Beschreibung des Teilfonds in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt ist, Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, übertragbare Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen, vorbehaltlich einer Klausel, die dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem bestimmten Datum und einem Preis, welche beide Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festlegen, zurückzuerwerben. Der jeweilige Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere verkauft, als Pensionsgeschäfte und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte bezeichnet.

Jedoch dürfen Teilfonds nur Geschäfte eingehen, die die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen, und nur unter der Voraussetzung, dass solche Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und geltenden Vorschriften, einschließlich Rundschreiben und sonstigen Publikationen von CSSF und ESMA, einschließlich der Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937), CSSF-Rundschreiben 08/356 und CSSF-Rundschreiben 14/592 sowie der SFT-Verordnung; erfolgen. Alle von einem Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhaltenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle verwahrt, auch über ihre Unterdepotbanken. Barmittel, die ein Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhält, können vorbehaltlich der Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einem Geldkonto bei der Verwahrstelle oder einer anderen Bank bzw. einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

- (i) Teilfonds können Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Rechts der Europäischen Union entsprechen, einen guten Ruf sowie ein Mindestrating von BBB haben. Es gibt keine spezifischen Anforderungen bezüglich der Rechtsform (d. h. der Unternehmensform) des Kontrahenten.
- (ii) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes dürfen Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufsrecht durch den Kontrahenten ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- (iii) Darüber hinaus müssen offene Teilfonds, die Rücknahmeanträge auf eigene Anteile zu erwarten haben, sicherstellen, dass ihre Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sie zu keiner Zeit daran hindern, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- (iv) Gemäß nachfolgendem Punkt (vi) muss ein Teilfonds, der als Käufer ein Pensionsgeschäft abschließt (umgekehrtes Pensionsgeschäft), sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwertes abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds herangezogen.
- (v) Gemäß nachfolgendem Punkt (vi) muss ein Teilfonds, der als Verkäufer ein Pensionsgeschäft abschließt, sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand eines solchen Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das von ihm abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann; und

- (vi) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, werden als Vereinbarungen angesehen, die das Abrufen der Vermögenswerte durch einen Teilfonds zu jeder Zeit erlauben.

7. Politik bezüglich Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

- (a) Im Kontext von OTC-Derivaten, einschließlich Total Return Swaps und Aktienswaps, und anderen Techniken und Instrumenten, die oben unter 6. dargelegt werden, kann ein Teilfonds zwecks Reduzierung seines Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. In diesem Abschnitt werden die von den Teilfonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Alle von einem Teilfonds im Kontext anderer Techniken und Instrumente (Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte) erhaltenen Vermögenswerte werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten erachtet. Alle von einem Teilfonds als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle verwahrt, auch über ihre Unterdepotbanken.
- (b) Für OTC-Derivate und sonstige Techniken und Instrumente gemäß vorstehendem Punkt 6. entgegengenommene Sicherheiten müssen die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und geltender Verordnungen, einschließlich Rundschreiben und sonstigen Publikationen von CSSF und ESMA, einschließlich der Leitlinien der ESMA zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937), des CSSF-Rundschreibens 08/356 und des CSSF-Rundschreibens 13/559, erfüllen, und zwar insbesondere im Hinblick auf ihre Liquidität, Bewertung, Emittentenbonität, Korrelation, mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiken und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen.
 - (i) Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
 - (ii) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
 - (iii) Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
 - (iv) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen.
 - (v) Sie müssen von einem Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.
- (c) Der erforderliche Umfang der Sicherheiten für OTC-Derivate und sonstige Techniken und Instrumente gemäß vorstehendem Punkt 6. wird unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der ausgeführten Transaktionen, der Gegenparteien, der Marktbedingungen und geltender Regeln ermittelt.
- (d) Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der unten beschriebenen Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden und unterliegen täglichen Nachschussanforderungen.
- (e) Unbare Sicherheiten, die durch einen Teilfonds entgegengenommen werden, dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- (f) Barsicherheiten, die von einem Teilfonds entgegengenommen werden, können nur wie folgt verwendet werden:
 - (i) als Einlage bei der Verwahrstelle und bei Rechtsträgern gemäß vorstehendem Punkt 1. (f);
 - (ii) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;

(iii) zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;

(iv) als Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds.

(g) Wiederangelegte Barsicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20- %-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(h) Risiken der Wiederanlage von Barsicherheiten:

Ein Teilfonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem Fonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

8. Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Der Fonds hat für jede Anlageklasse, die sie als Sicherheit erhalten hat, eine Politik des Bewertungsabschlags eingeführt. Diese Richtlinie berücksichtigt die Eigenschaften der relevanten Anlagenklasse, wozu die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests zählen, die gemäß der Stresstest-Richtlinie durchgeführt werden. Der entsprechend der Sicherheitsabschlagsrichtlinie bereinigte Wert der Sicherheit muss immer dem Wert des relevanten Kontrahentenrisikos entsprechen oder darüber liegen.

In Übereinstimmung mit seiner Sicherheitsabschlagsrichtlinie erwartet der Fonds, dass bei der Berechnung des Wertes aller von dem Fonds erhaltenen Sicherheiten generell die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Bewertungsprozentsätze verwendet werden.

Sicherheitsleistungen	Bewertungsprozentsatz
(A) Barmittel in der Referenzwährung des Teilfonds	100 %
(B) Handelbare Schuldtitel in der Referenzwährung des Teilfonds, die von der Regierung Österreichs, Australiens, Kanadas, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Japans, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der USA und/oder anderer Ländern begeben wurden, wie zwischen dem Fonds und der Gegenpartei jeweils vereinbart, unter der Voraussetzung, dass die langfristigen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldtitel des betreffenden Landes über ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard and Poor's Ratings Services, eines Geschäftsbereichs von McGraw Hill Companies, Inc., bzw. „Aa3“ von Moody's Investors Services Inc. verfügen	(i) mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr: 99 %
	(ii) mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und unter 5 Jahren: 97 %
	(iii) mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren und unter 10 Jahren: 95 %
	(iv) mit einer Restlaufzeit von über 10 Jahren: 93 %
	(v) oder wie anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.
(C) Andere zulässige Sicherheiten	Wie zwischen dem Fonds und der Gegenpartei im Einzelfall schriftlich vereinbart.

9. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des jeweiligen Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es ihm ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der jeweilige Teilfonds wird ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko das Nettoteilfondsvermögen des jeweiligen Teilfonds insgesamt nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko des Kontrahenten, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 3 (e) in diesem Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend unter den Punkten 3. (a.) bis (e) genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds Anlagen in indexbasierten Derivaten tätigt, müssen diese Anlagen nicht bei der Berechnung der vorstehend unter Punkt 3. (a) bis (e) genannten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Unterabschnittes 6. mit berücksichtigt werden.

Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

Berechnung und Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert der Anteile wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung des Verwaltungsrats in der Währung, auf die der jeweilige Teilfonds lautet („**Fondswährung**“) bestimmt und veröffentlicht, wobei die zusätzliche Veröffentlichung in anderen Währungen unter Verwendung des am Bewertungstages zuletzt verfügbaren Devisenmittelkurses möglich ist.

Der Verwaltungsrat hat eine Bewertungs- und Preispolitik für den Fonds verabschiedet, die darauf abzielt, einen einheitlichen Rahmen und eine einheitliche Methodik für die Ermittlung, Validierung, Genehmigung, regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Preise aller Positionen, die bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Teilfonds verwendet werden, festzulegen. Der Fonds ist bestrebt, Standards für die Bewertung von Vermögenswerten aufrechtzuerhalten, die mit den Best Practices der Branche im Einklang stehen. Weitere Informationen über die Bewertungs- und Preispolitik des Fonds sind auf Anfrage während der Geschäftszeiten beim eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet, indem das Nettoteilfondsvermögen des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der Anteile dieses Teilfonds dividiert wird.

Eine alternative Bewertungsmethode kann in Übereinstimmung mit der Bewertungs- und der Preispolitik des Fonds angewandt werden, wobei der Wert des betreffenden oder aller Vermögenswerte eines Teilfonds unter Bezugnahme des Geldkurses berechnet wird, wenn für diese Vermögenswerte des Teilfonds die Rücknahmen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag um mehr als 10 % übersteigen, oder unter Bezugnahme des Briefkurses, wenn für diese Vermögenswerte des Teilfonds die Zeichnungen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag um mehr als 10 % übersteigen.

Im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds, sofern nicht einer Ergänzung etwas anderes festgelegt wird, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Nettoinventarwerte an jedem Geschäftstag berechnet werden, dass jeder Geschäftstag ein Bewertungstag und ein Bewertungstag ein Handelstag ist. Die tatsächliche Veröffentlichung der Nettoinventarwerte erfolgt normalerweise am nächsten Geschäftstag nach einem solchen Bewertungstag, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen in der entsprechenden Ergänzung. Die Vermögenswerte werden nach der Bewertungs- und Preispolitik des Fonds, der Satzung und folgenden Regeln bewertet:

1. Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
2. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird unter dem jeweiligen vollen Betrag ausgewiesen, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um dessen tatsächlichen Wert zu erhalten.
3. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein übertragbares Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welche(r) der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
4. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
5. Sofern ein bestimmter Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in 3. oder 4. den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage einer vernünftigen Einschätzung des vorhersehbaren Verkaufspreises mit angemessener Sorgfalt ermittelt.
6. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an einer amtlichen Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des

Verwaltungsrats auf einer durchgängig für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die an amtlichen Börsen oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem Marktkurs bewertet.

7. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer amtlichen Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden unter Zugrundelegung der fortgeführten Anschaffungskostenmethode, die den annähernden Marktwert ermittelt, bewertet.
8. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder Vermögenswerte werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, wie er nach Treu und Glauben und gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Die Nettoinventarwerte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Fonds erhältlich. Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro (EUR). Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen der Satzung Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zum letzten erhältlichen Devisenmittelkurs in die Referenzwährung umgerechnet.

Zeitweilige Aussetzung der Berechnung

Der Fonds kann für jeden Teilfonds zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aussetzen, wenn:

- (a) eine Börse oder ein sonstiger Markt, welcher für die Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds maßgebend ist – außer an regulären Feiertagen – geschlossen ist oder der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt eingeschränkt oder zeitweilig aufgehoben ist oder wenn eine solche Börse oder ein solcher Markt kurzfristig starken Schwankungen unterworfen ist;
- (b) über Anlagen des Fonds nicht regulär verfügt werden kann, ohne die Interessen der Anteilsinhaber wesentlich zu beeinträchtigen;
- (c) die allgemein verwendeten Kommunikationswege gestört sind oder wenn aus einem sonstigen Grund die Ermittlung des Nettoteilfondsvermögens der Anlagen des Fonds nicht zügig und genau sichergestellt werden kann;
- (d) die Realisierung von Anlagen oder der Übertrag von Vermögenswerten des Fonds, der für eine solche Realisierung notwendig ist, nicht zu normalen Markt- oder Devisenkursen getätigt werden kann;
- (e) die Einberufung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Auflösung des Fonds veröffentlicht wurde;
- (f) die für die Ermittlung des Nettoinventarwerts notwendigen IT-Medien in ihrer Funktion beeinträchtigt sind.
- (g) durch die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und die Umschichtung der Aktien auf der Ebene eines Masterfonds, in den ein Teilfonds des Fonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds eines solchen Masterfonds anlegt, ausgesetzt wurden;
- (h) in einem Zeitraum, in dem die betreffenden Indizes, die den derivativen Instrumenten zugrunde liegen, die der betreffende Teilfonds des Fonds eingehen kann, nicht gebildet oder veröffentlicht werden;
- (i) in einem Zeitraum, in dem die Preise für eine Anlage im Besitz des Fonds, insbesondere für die derivativen Instrumente und Pensionsgeschäfte, die der Fonds im Namen eines Teilfonds eingehen kann, aus irgendeinem Grund nicht umgehend oder genau ermittelt werden können;

- (j) in einem Zeitraum, in dem der Handel mit den Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse oder des entsprechenden Teilfonds des Fonds an der jeweiligen Börse, an der die Anteile der entsprechenden Anteilsklasse oder des entsprechenden Fonds gehandelt werden, ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
- (k) in einem Zeitraum, in dem die jeweilige Börse, an der die Anteile der entsprechenden Anteilsklasse oder des entsprechenden Teilfonds des Fonds notiert sind, geschlossen ist.

Eine Mitteilung über Anfang und Ende dieser Aussetzungsperiode wird in der Luxemburger Zeitung „d'Wort“ und je nach Beschluss des Verwaltungsrats in anderen Zeitungen veröffentlicht. Des Weiteren erfolgt eine solche Mitteilung seitens des Fonds an die betroffenen Anteilhaber oder Anteilserwerber, d. h. an diejenigen, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Austausch und Verwendung der personenbezogenen Daten der Anteilhaber – Datenschutzerklärung

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU („**DSGVO**“) hat die bestehenden europäischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Gesetze zur Privatsphäre und zum Datenschutzgesetz ersetzt. Die DSGVO strebt an, die Datenschutzgesetze in ganz Europa zu harmonisieren und eine größere Transparenz für natürliche Personen in Bezug auf ihre Daten zu schaffen. Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 in Kraft. Im Rahmen ihrer Umsetzung hat der Fonds diesen Prospekt geändert, um Ihnen eine aktualisierte Datenschutzerklärung über die Verarbeitung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds bereitzustellen.

Anleger und potenzielle Anleger werden auf die Datenschutzerklärung des Fonds verwiesen, deren neueste Version unter <https://www.man.com/privacy-notice-investor> verfügbar ist und auch vom Anlageverwalter unter privacy@man.com oder Data Protection, Man Group plc, Riverbank House, 2 Swan Lane, London EC4R 3AD, Vereinigtes Königreich, (die „Datenschutzerklärung“) angefordert werden kann. Der Fonds kann diese Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit aktualisieren.

Die Datenschutzerklärung erläutert, wie der Fonds personenbezogene Daten über Einzelpersonen verarbeitet, die in den Fonds anlegen und die sich für eine Anlage in den Fonds bewerben. Die Datenschutzerklärung erläutert außerdem, wie der Fonds personenbezogene Daten über die Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und letztendlichen wirtschaftlich Berechtigten institutioneller Anleger verarbeitet.

Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Der Fonds kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise auf zusammengelegter Basis anlegen und verwalten (nachstehend „**teilnehmende Teilfonds**“ genannt). Der jeweilige Vermögenspool wird durch Übertragung von Barmitteln oder sonstigen Vermögenswerten aus jedem der teilnehmenden Teilfonds in diesen Pool gebildet werden (vorausgesetzt, diese Vermögenswerte sind in Anbetracht der Anlagestrategie des betreffenden Pools geeignet). Danach kann der Fonds von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den jeweiligen Vermögenspool vornehmen. Die Vermögenswerte können in gleicher Weise in einer Höhe, die die Beteiligung des teilnehmenden Teilfonds nicht überschreitet, an diesen zurückgeführt werden. Die Beteiligung eines teilnehmenden Teilfonds an einem Vermögenspool wird als prozentueller Anteil des betreffenden Teilfonds an der Gesamtzahl kalkulatorischer Einheiten dieses Vermögenspools ausgedrückt. Bei Bildung eines Vermögenspools bestimmt der Fonds den Anfangswert der kalkulatorischen Poolanteile (der in der vom Fonds für angemessen erachteten Währung ausgedrückt wird) und weist jedem teilnehmenden Teilfonds die kalkulatorischen Anteile zu, die in ihrem Gegenwert den jeweils eingebrachten Barmitteln (oder dem Wert anderer Vermögensgegenstände) entsprechen. Danach wird der Wert der Anteile ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden kalkulatorischen Anteile dividiert wird.

Werden mehr Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus einem Vermögenspool entnommen, wird der prozentuale Anteil der kalkulatorischen Einheiten des teilnehmenden Teilfonds entsprechend erhöht oder reduziert. Dieser prozentuale Anteil wird je nach Lage des Falles ermittelt, indem die Barmittel oder der Wert der Vermögenswerte, die in diesen Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen wurden, durch den tatsächlichen Marktwert eines Anteils dieses Vermögenspools dividiert werden. Im Falle einer Einbringung von Barmitteln kann der eingebrachte Barbetrag, zwecks der erwähnten Berechnung, um einen nach Ansicht des Fonds angemessenen Betrag, der den im Zusammenhang mit der Anlage der Barmittel anfallenden Steuerabgaben, Handels- und Kaufkosten entspricht, reduziert werden. Im Falle einer

Rücktransferzahlung kann ebenfalls ein Betrag, der den im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallenden Kosten entspricht, abgezogen werden.

Die Beteiligung jedes teilnehmenden Teilfonds bezieht sich auf jede Anlageform des betreffenden Pools.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsähnliche Ausschüttungen, die ggf. im Rahmen der Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool gutgeschrieben und erhöhen somit das jeweilige Nettovermögen. Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Vermögenspool zugeteilt.

Interessenskonflikte

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsmitglieder können Interessenkonflikten unterliegen, die hauptsächlich durch ihre Rolle bei verschiedenen Serviceprovidern des Fonds und ihre Rolle als Verwaltungsratsmitglieder anderer Anlagevehikel entstehen. Der Verwaltungsrat wird stets seine Verpflichtungen einhalten, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber im Umgang mit diesen Konflikten zu handeln.

Es ist einem Verwaltungsratsmitglied gestattet, sich an einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit dem Fonds oder an der der Fonds ein Interesse hat, zu beteiligen oder anderweitig ein Interesse daran zu haben, sofern er oder sie die anderen Verwaltungsratsmitglieder vor Abschluss dieser Transaktion oder Vereinbarung über die Art und den Umfang seines bzw. ihres wesentlichen Interesses an dieser Transaktion bzw. dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt hat. Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, in Bezug auf eine solche Vereinbarung oder einen solchen Vorschlag abzustimmen, wenn er bzw. sie zunächst das Interesse daran offengelegt hat, es sei denn, ein Verwaltungsratsmitglied vertritt Interessen, die mit den Interessen des Fonds in Konflikt stehen. Die Verwaltungsratsmitglieder können gleichzeitig Mitglied im Verwaltungsrat anderer Fonds sein, für die Personen der Man Group Dienstleistungen erbringen, darunter regulierte und nicht regulierte Fonds („Anlagefonds“). Die Verwaltungsratsmitglieder bemühen sich darum, etwaige Interessenkonflikte fair zu lösen.

Verwaltungsgesellschaft

Zur Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten, die im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen und Aktivitäten entstehen und deren Vorhandensein dem Interesse des Fonds schaden kann, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Mindestkriterien die Frage, ob die Verwaltungsgesellschaft oder eine maßgebliche Person oder eine direkt oder indirekt durch ihre kontrollierende Funktion mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Person sich infolge der Bereitstellung von kollektiven Portfolioverwaltungsaktivitäten oder aus anderen Gründen in einer der folgenden Situationen befindet:

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft oder diese Person wird vermutlich zu Lasten des Fonds einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;
- (b) die Verwaltungsgesellschaft oder diese Person ist an einem Ergebnis einer Dienstleistung oder einer Aktivität, die dem Fonds oder einem anderen Kunden bereitgestellt wird, oder eines Geschäfts, das im Auftrag des Fonds oder eines anderen Kunden ausgeführt wird, interessiert, das sich von dem Ergebnis unterscheidet, an dem der Fonds interessiert ist;
- (c) für die Verwaltungsgesellschaft oder diese Person besteht ein finanzieller oder sonstiger Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden über die Interessen des Fonds zu stellen;
- (d) die Verwaltungsgesellschaft oder diese Person führt die gleichen Aktivitäten für den Fonds und für einen anderen Kunden oder für Kunden durch, bei denen es sich nicht um OGAW handelt; und
- (e) die Verwaltungsgesellschaft oder diese Person erhalten von einer Person, bei der es sich nicht um den Fonds handelt, mit Bezug auf dem Fonds bereitgestellte kollektive Portfolioverwaltungsaktivitäten einen Anreiz in Form von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um die Standardprovision oder -gebühr für diese Dienstleistung handelt, oder werden diesen Anreiz erhalten.

Bei der Ermittlung möglicher Arten von Interessenkonflikten berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft Folgendes:

- (a) die Interessen der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich solcher, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Durchführung von Aktivitäten ergeben, die Interessen der Kunden und die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds sowie
- (b) die Interessen zweier oder mehr verwalteter OGAW.

Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group

AHL Partners LLP, GLG Partners LP, Man Solutions Limited, Man Investments AG und andere Mitglieder oder Tochtergesellschaften der Man Group und deren jeweilige Führungskräfte, Angestellte und Tochtergesellschaften (die „Einheiten bzw. Tochtergesellschaften der Man Group“) können von Zeit zu Zeit Finanz-, Anlage- oder Geschäftsaktivitäten nachgehen, die zu Interessenkonflikten mit dem Fonds und/oder seinen Anteilshabern („**Man-Konflikte**“) führen können.

Wenn ein wesentliches Risiko besteht, dass dem Fonds bzw. seinen Anteilshabern durch einen Man-Konflikt ein Schaden entstehen könnte, wird dieser Konflikt von Einrichtungen und/oder Tochtergesellschaften der Man Group so gehandhabt, dass die Interessen des Fonds und/oder seiner Anteilshaber, soweit angesichts ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Konten (wie unten festgelegt) möglich, nicht negativ beeinflusst werden. Wenn sie nicht gelöst werden können, werden sie dem Fonds offengelegt. In vielen Fällen stellt die Genehmigung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group durch den Fonds den primären Mechanismus bei der Handhabung potenzieller Man-Konflikte dar.

Einheiten und/oder Tochtergesellschaften der Man Group verfügen über Richtlinien und Vorgehensweisen für Interessenkonflikte, mit denen potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte, die mit ihrer Geschäftstätigkeit und der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds und für ihre anderen Konten (wie nachstehend definiert) zusammenhängen, zu erkennen und zu lösen. Dieser Abschnitt enthält eine Zusammenfassung bestimmter Konflikte. Einige Konflikte hängen damit zusammen, wie der Anlageverwalter Geschäfte tätigt, und können auch dann nicht vollständig gelöst werden, wenn sich der Anlageverwalter nach besten Kräften darum bemüht.

Der Fonds ist einer Reihe von tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt, an denen der Anlageverwalter sowie die Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group beteiligt sind. Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Marketingberater, Treuhänder, Berater oder Unterberater in Bezug auf andere Fonds oder Kundenkonten, die vom Anlageverwalter oder einer anderen Einrichtung bzw. Tochtergesellschaft der Man Group verwaltet werden (jeweils ein „**anderes Konto**“ und der Fond und die anderen Konten sind zusammen ein „**Konto**“), einschließlich Investmentfonds, fungieren, anderweitig daran beteiligt sein oder Dienstleistungen für diese erbringen.

Jede Einrichtung bzw. Tochtergesellschaft der Man Group bemüht sich darum, dass entstehende Konflikte erkannt und gelöst oder abgemildert werden, und zwar wie unter normalen Umständen möglich, gerecht und in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Partei geltenden Verpflichtungen. Zudem sind Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group nach Maßgabe geltender Gesetze berechtigt, die Vermögenswerte des Fonds als Eigenhändler oder Vermittler zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder anderweitig damit zu handeln, sofern diese Transaktionen in Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen zu Transaktionen ausgeführt werden, die unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilshaber ausgehandelt wurden. Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group können gelegentlich einen beträchtlichen Prozentsatz am Fonds bzw. an anderen Konten besitzen, bei denen eine Anlagestrategie zum Einsatz kommt, die im Wesentlichen mit der Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds übereinstimmt.

Der Anlageverwalter

Anlagen in verbundene Fonds: Sofern es die Anlagepolitik eines Teilfonds zulässt, darf ein Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds in Fonds investieren, die von Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group verwaltet werden. Durch diese Anlagen können die Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group das nötige Kapital erhalten, um einen oder mehrere Anlagefonds (ein „**verbundener Fonds**“) aufzulegen oder dessen Betrieb fortzuführen, wodurch diese verbundenen Fonds als potenzielle Anlagen für den Fonds zur Verfügung stehen. Wenn der Fond Anlagen in einen verbundenen Fonds tätigt, wird der verbundene Fonds durch die Anlage des Fonds möglicherweise für andere Anleger attraktiver und das von der jeweiligen

Einrichtung bzw. Tochtergesellschaft der Man Group verwaltete Kapital (und somit die von der Man Group erwirtschafteten Gebühren) steigt an. Darüber hinaus werden die Geschäfte dieses Anlageverwalters mit Einrichtungen und/oder Tochtergesellschaften der Man Group (z. B. Kapitalanlageentscheidungen, Rücknahmeentscheidungen und Gebührenverhandlungen) nicht zu gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgeführt. Obgleich der Anlageverwalter womöglich besser positioniert ist, um die Tätigkeiten der Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group zu überwachen, besteht für den Anlageverwalter hinsichtlich der Frage, ob im Auftrag des Fonds eine Anlage in einen verbundenen Fonds getätigt oder beibehalten werden soll, ein Interessenkonflikt.

Die Interessenkonflikte, die in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder die anderen Dienstleister und die Verwaltungsratsmitglieder für den Fonds gelten, wie oben beschrieben, gelten in der Regel auch für alle Teilfonds in Bezug auf den verbundenen Anlageverwalter, seine sonstigen Dienstleister sowie seine Verwaltungsratsmitglieder oder andere Leitungsorgane.

Kursnotierungen in Bezug auf bestimmte Anlagen eines verbundenen Fonds sind womöglich nicht immer verfügbar. In diesen Fällen können diese Anlagen vom verbundenen Anlageverwalter bewertet werden. Für den verbundenen Anlageverwalter entsteht bei einer solchen Bewertung ein Interessenkonflikt, da sich die Bewertung auf den Nettoinventarwert des verbundenen Fonds und somit auch auf die Anreizvergütung und die Verwaltungsgebühren auswirkt, die die Einrichtung bzw. Tochtergesellschaft der Man Group für ihre Dienstleistungen erhalten würde.

Parallele Verwaltung: Der Anlageverwalter kann Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Konten erbringen, wodurch ein Interessenkonflikt entstehen kann. Ein Beispiel: Ein Anlageverwalter kann andere Konten verwalten, die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und -strategien wie die Teilfonds verfolgen. Diese anderen Konten verfügen womöglich über günstigere Liquiditätsbedingungen als die Teilfonds, was sich unter bestimmten Marktbedingungen negativ auf die Teilfonds auswirken könnte. Zudem verfügen sie womöglich auch über andere Gebühren und/oder sonstige Bedingungen als der Fonds (was bedeuten kann, dass der Anlageverwalter und seine Mitarbeiter finanzielle oder sonstige Anreize besitzen, um diese anderen Fonds gegenüber dem Fonds zu begünstigen). Ungeachtet der Tatsache, dass Anlageziele und -strategien identisch oder ähnlich sind, trifft der Anlageverwalter womöglich andere Anlageentscheidungen im Namen des Fonds und der anderen Konten.

Auftragsbündelung und Handelszuordnung: Der Anlageverwalter kann Aufträge über dasselbe Finanzinstrument, das in etwa zur gleichen Zeit für den Fonds und/oder ein oder mehr andere Konten gehandelt wird, bündeln. Gebündelte Aufträge werden in der Regel anteilig zugeordnet, entweder in der Reihenfolge der Erfüllung oder nach Durchschnittskurs. Bei der Auftragsbündelung versucht der Anlageverwalter, potenzielle Nachteile der Bündelung für ein Konto abzumildern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Auftragsbündelung Vorteile mit sich bringt, und es ist denkbar, dass ein oder mehrere Konten, einschließlich des Fonds, durch die Auftragsbündelung und die anteilige Zuordnung benachteiligt werden.

Einsatz von Tochtergesellschaften: Nach Maßgabe geltenden Rechts und mit den vorgeschriebenen behördlichen Zulassungen ist der Anlageverwalter berechtigt, bestimmte Anlageverwaltungs- und/oder Auftragsbearbeitungs- und Handelsressourcen von einer oder mehreren Tochtergesellschaften in Anspruch zu nehmen. Wenn bestimmte Anlageverwaltungs- bzw. Ausführungsbefugnisse an eine Tochtergesellschaft delegiert werden, erhält die jeweilige Tochtergesellschaft vom Anlageverwalter keine Provisionen als Vergütung. In diesen Fällen erbringt die Tochtergesellschaft womöglich auch ähnliche Dienstleistungen für andere Konten, und folglich können bei der Erbringung dieser Dienstleistungen für den Fonds Interessenkonflikte entstehen. Insbesondere dürfen Aufträge, die von einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters auf Anweisung des Anlageverwalters ausgeführt werden, von der Tochtergesellschaft des Anlageverwalters nicht in Verbindung mit der Verwaltung anderer Konten durch diese Tochtergesellschaft gebündelt werden.

Eigenhandel: Ein Anlageverwalter und/oder eine andere Einrichtung und/oder Tochtergesellschaft der Man Group kann nach eigenem Ermessen andere Konten („Principal-Konten“) einrichten und/oder verwalten, um neue Anlagestrategien zu testen und/oder zu entwickeln, darunter Strategien, die sich mit denen der Gesellschaft überschneiden, mit ihnen konkurrieren und/oder in die gleichen Instrumente oder ähnliche investieren wie die von der Gesellschaft gehandelten. Unter diesen Umständen entstehen für den Anlageverwalter und/oder andere Einrichtungen und/oder Tochtergesellschaften der Man Group bestimmte Interessenkonflikte bei der Verwaltung von einem oder mehreren Principal-Konten. Der Anlageverwalter versucht, die mit der Verwaltung von Principal-Konten neben den Konten der Gesellschaft und anderen Konten verbundenen Konflikte abzumildern.

Anlage in den Fonds durch andere Konten: Es ist zulässig, dass andere Konten in den Fonds investieren, darunter die vom Anlageverwalter verwalteten Konten. Unter diesen Umständen können Interessenkonflikte für den Anlageverwalter entstehen,

insbesondere deswegen, weil der Anlageverwalter tatsächliche Kenntnisse über die Portfoliositionen des Fonds besitzt. Beispielsweise könnte sich die Rücknahme von Anteilen durch den Anlageverwalter im Auftrag anderer Konten negativ auf andere Anteilsinhaber auswirken. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen versucht der Anlageverwalter stets, seine treuhänderischen Pflichten gegenüber seinen Kunden (darunter der Fonds und die anderen Konten) zu erfüllen.

Anlagen in die Gesellschaft durch Beschäftigte oder leitende Angestellte eines Anlageverwalters: Die Beschäftigten oder leitende Angestellte des Anlageverwalters oder dessen Tochtergesellschaften dürfen direkt oder indirekt Anteile erwerben. Jeder Erwerb und jede Veräußerung von Anteilen durch diese Personen erfolgt zu Bedingungen, die nicht günstiger sein dürfen als die, die für alle Anteilsinhaber gelten. Jeder Anlageverwalter verfügt über interne Vorgehensweisen, mit denen sichergestellt wird, dass der Umfang und der Zeitpunkt solcher Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen durch diese Personen keinen Konflikt mit Pflichten des Anlageverwalters oder seiner Tochtergesellschaften oder deren Beschäftigten oder leitenden Angestellten gegenüber Anteilsinhabern und der Gesellschaft verursachen.

Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere: Wenn die für die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere zuständige Person eine verbundene Partei der Gesellschaft ist, kann ein Interessenkonflikt entstehen, da die von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert beruhen, mit dem Wert der Anlagen der Gesellschaft steigen können.

Principal-Cross-Geschäfte und Agency-Cross-Geschäfte: Sollte der Anlageverwalter oder eine Einheit und/oder eine Tochtergesellschaft der Man Group sich an solchen Geschäften im Hinblick auf den Fonds beteiligen, befolgt der Anlageverwalter die Globale Richtlinie zu Kompensationsgeschäften der Man Group, deren aktuelle Bestimmungen nachfolgend zusammengefasst werden. Ein „Principal-Cross-Geschäft“ ist eine Transaktion, bei der eine Einheit und/oder eine Tochtergesellschaft der Man Group ausdrücklich den Abschluss eines „Principal-Geschäfts“ veranlasst oder anweist. Der Anlageverwalter geht derzeit davon aus, dass im Wesentlichen alle Principal-Cross-Geschäfte, bei denen eine Einrichtung bzw. Tochtergesellschaft der Man Group als Auftraggeber für den Fonds agiert, mit Principal-Konten durchgeführt werden. Diese Arten von Principal-Cross-Geschäften können dann erfolgen, wenn der Anlageverwalter einen neuen Fonds auflegt, der Kapital beschaffen soll, jedoch in der „Anlaufphase“ ausschließlich oder vor allem über Eigenkapital verfügt, z. B. in Verbindung mit der anfänglichen Kapitalausstattung eines neuen anderen Kontos durch eine Einrichtung bzw. Tochtergesellschaft der Man Group. Principal-Cross-Geschäfte erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Ein „Agency-Cross-Geschäft“ ist eine Transaktion, bei der der Anlageverwalter oder eine seiner Tochtergesellschaften eine Kauf- oder Verkaufstransaktion (oder andere Transaktionen) zwischen dem Fonds und einem anderen Konto veranlasst oder ausdrücklich Anweisungen diesbezüglich erteilt, wenn der Anlageverwalter in gutem Glauben zu dem Schluss kommt, dass eine solche Transaktion sowohl für den Fonds als auch für das andere Konto vorteilhaft sowie fair und gerecht ist. In bestimmten Fällen können Agency-Cross-Geschäfte auch als Principal-Cross-Geschäfte gelten, wenn ein anderes Konto wie oben erläutert als Principal-Konto gilt. Der Anlageverwalter kann außerdem den Fonds dazu veranlassen, eine Anlage zu kaufen bzw. zu verkaufen, die gleichzeitig vom Anlageverwalter, einer Tochtergesellschaft oder einem anderen Konto verkauft bzw. gekauft wird.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter den Fonds dazu veranlassen, Anteile an einem verbundenen Fonds zum gleichen Zeitpunkt zu kaufen oder zurückzugeben, zu dem ein anderes Konto Anteile desselben verbundenen Fonds zurückgibt oder kauft. Auch wenn solche Transaktionen unabhängig voneinander sind (d. h. der Fonds und das andere Konto tätigen keine Geschäfte miteinander), handelt es sich um „verbundene Transaktionen“, weil der Fonds aufgrund der Rückgabe durch das andere Konto Zugang zum verbundenen Fonds erhält oder umgekehrt. Beispiel: Zur Finanzierung der Rücknahme von Anteilen muss der Fonds möglicherweise Anteile von einem verbundenen Fonds zurücknehmen, der aufgrund von Kapazitätsbeschränkungen für neue Anleger geschlossen ist. In diesem Fall kann der verbundene Anlageverwalter des verbundenen Fonds in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Man Group die vom verbundenen Fonds freigegebene Kapazität anderen Konten anbieten, und der Anlageverwalter bzw. eine andere Einrichtung bzw. Tochtergesellschaft der Man Group kann diese Investition im Auftrag von einem oder mehreren anderen Konten im Rahmen der Portfolioallokation und gemäß den geltenden Richtlinien tätigen. Auch wenn es sich bei diesen „verbundenen Transaktionen“ nicht um Kompensationsgeschäfte handelt, tätigt der Anlageverwalter diese „verbundenen Transaktionen“ nur dann, wenn er davon überzeugt ist, dass sie angemessen und im Interesse des Fonds und der anderen Konten sind, die beteiligt sind.

In Bezug auf Principal-Cross-Geschäfte, Agency-Cross-Geschäfte und sonstige „verbundene Transaktionen“ kann für den Anlageverwalter ein Konflikt zwischen dem Handeln im Interesse des Fonds und der Unterstützung des eigenen Unternehmens und anderen Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group (einschließlich Principal-Konten) durch den Verkauf oder

Kauf eines bestimmten Wertpapiers (oder anderen Vermögenswerts) entstehen. Der Anlageverwalter ist jedoch davon überzeugt, dass er über die nötigen Kontrollmechanismen verfügt, um derartige Konflikte derart abzumildern, dass der Fonds und die anderen Konten (einschließlich Principal-Konten) fair und gerecht behandelt werden.

Zeitaufwand: Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group (darunter der Anlageverwalter) investieren so viel Zeit in die Aktivitäten des Fonds wie sie für notwendig und angemessen halten, und beschäftigen sich nicht ausschließlich mit dem Fonds. Die Erbringung von Dienstleistungen für andere Konten kann einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand erfordern, und für die Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group können Interessenkonflikte hinsichtlich der Aufteilung ihrer Zeit auf den Fonds und die anderen Konten entstehen.

Stimmrechte: Möglicherweise hat der Fonds das Recht, bei bestimmten Anlagen sein Stimmrecht wahrzunehmen. Der Anlageverwalter kann sein Stimmrecht im Auftrag des Fonds (in der Regel durch einen Stimmrechtsvertreter) wahrnehmen und bemüht sich grundsätzlich, im Interesse des Fonds abzustimmen, wobei der Anlageverwalter diesbezüglich in gutem Glauben und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände entscheidet. Der Anlageverwalter bemüht sich, wesentliche Konflikte zu lösen, die zwischen den Interessen des Anlageverwalters (bzw. denen anderer Konten) und denen des Fonds entstehen können, bevor er im Namen des Fonds abstimmt. Der Anlageverwalter kann beschließen, sein Stimmrecht nicht wahrzunehmen, wenn er dies aus beliebigem Grund für unnötig oder ungerechtfertigt hält. Der Anlageverwalter hat einen unabhängigen Drittanbieter beauftragt, der Stimmrechtsvertretungs- und Beratungsdienste im Zusammenhang mit Stimmrechtsvertretern anbietet.

Auswahl von Brokern und Handelskontrahenten: Für den Anlageverwalter oder andere Einrichtungen und/oder Tochtergesellschaften der Man Group können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Auswahl von Brokern und Handelskontrahenten im Namen des Fonds entstehen. Bei der Entscheidung, welcher Broker oder Handelskontrahent zur Ausführung eines oder mehrerer Aufträge im Namen des Fonds und anderer Konten eingesetzt werden soll, werden diverse Faktoren berücksichtigt. Zu diesen Faktoren gehören die Fähigkeit eines Brokers bzw. Kontrahenten, die Transaktionen durchzuführen, seine Fähigkeiten, die bestmögliche Ausführung zu erzielen, sowie seine Möglichkeiten, Zuverlässigkeit und finanzielle Verantwortung. Unter bestimmten Umständen kann ein Broker oder Handelskontrahent bestimmte andere Dienstleistungen erbringen, die für den Anlageverwalter bzw. andere Einrichtungen bzw. Tochtergesellschaften der Man Group von Vorteil sind, jedoch nicht zwangsläufig für den Fonds, darunter Kapitalzuführung, Marktunterstützung, Finanzierung, Beratung in Bezug auf Technologie, Betriebsabläufe oder Ausrüstung und andere Dienstleistungen oder Gegenstände.

Dienstanbieter

Die Hauptverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit als Prime Broker, Händler, Verwahrstelle, Registerstelle, Verwalter oder Vertriebsgesellschaft in Bezug auf andere Konten (einschließlich Investmentfonds) oder andere Fonds, Vehikel oder Konten, die von anderen Dritten als dem Anlageverwalter eingerichtet wurden und möglicherweise ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Fonds verfolgen, fungieren oder anderweitig damit zu tun haben. Es ist daher denkbar, dass es im Verlauf der Geschäftstätigkeit zwischen diesen zu Interessenkonflikten mit dem Fonds kommt. Bei jeder dieser Funktionen werden jederzeit die Verpflichtungen gegenüber dem Fonds erfüllt, und man ist darum bemüht, derartige Konflikte fair beizulegen. Die Hauptverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit andere Dienstleistungen für Einrichtungen und/oder Tochtergesellschaften der Man Group erbringen und/oder an anderen finanziellen, anlagebezogenen oder professionellen Tätigkeiten beteiligt sein, die Interessenkonflikte mit dem Fonds verursachen oder der vom Fonds verfolgten Anlagestrategie widersprechen können. Die Hauptverwaltungsstelle, die damit beauftragt ist, den Nettoinventarwert zu berechnen, ist mit einem potenziellen Interessenkonflikt konfrontiert, da sich ihre Vergütung nach dem Nettoinventarwert richtet.

Bestmögliche Ausführung

Transaktionen für den Fonds werden Brokern, Händlern und/oder Handelsplätzen (wie in der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU), „MiFID II“, definiert) nach dem Prinzip der bestmöglichen Ausführung (gemäß den Vorschriften der FCA, SEC und MiFID II) und auf Grundlage einer Reihe von Faktoren zugewiesen. Dazu gehören unter anderem Ausführungskosten inklusive Provisionssätzen, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Auswirkung auf Marktpreis, Verfügbarkeit einer Kurssteigerung, Liquidität des Instruments, finanzielle Stärke des Brokers, Investitionsbereitschaft, Stabilität und Verantwortungsbewusstsein, Ruf, Zuverlässigkeit, allgemeine bisherige Erbringung von Dienstleistungen, Reaktionsschnelligkeit gegenüber dem Anlageverwalter sowie Kommunikationsmittel, Qualität von Empfehlungen,

Handelskalender, Fähigkeit, Transaktionen auf Grundlage der Eigenschaften einer bestimmten Transaktion auszuführen, Technologie und Handelssysteme, Handelstätigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier, Pakethandels- und Paketpositionierungsfähigkeiten, Art und Häufigkeit der Vertriebsabdeckung, Nettopreis, Tiefe der verfügbaren Dienstleistungen, Arbitrage-Vorgänge, Schuldverschreibungsfähigkeiten und Optionsvorgänge, Investmentbanking-Abdeckung, Fähigkeiten in Bezug auf Konsortialgeschäfte, Verfügbarkeit von Aktien, die für kurzfristige Geschäfte geliehen werden können, Bereitschaft zur Ausführung von zusammenhängenden oder nicht zusammenhängenden schwierigen Transaktionen, Abrufreihenfolge, Backoffice, Abwicklungsverfahren und besondere Ausführungsfähigkeiten, Effizienz und Schnelligkeit der Ausführung sowie Fehlerkorrektur. Der Anlageverwalter ergreift ausreichende Maßnahmen, um den Auftrag in einer Art und Weise auszuführen, die darauf abzielt, kontinuierlich die bestmöglichen Ergebnisse für den Fonds zu erzielen. Allerdings ist der Anlageverwalter nicht verpflichtet und nicht bemüht, bei jeder einzelnen Transaktion die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, sondern stellt vielmehr sicher, dass die angewendeten Methoden insgesamt für eine bestmögliche Ausführung im Auftrag des Fonds sorgen. Der Anlageverwalter hat einen Ausschuss für die bestmögliche Ausführung gegründet, der die Ausführungsleistung sowie sonstige Entscheidungen prüft, die der Anlageverwalter im Namen des Fonds im Zusammenhang mit der Ausführung trifft.

Haftungsausschluss

Anlagen in den Fonds stellen keine Einlagen oder Verpflichtungen der Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, oder ihrer verbundenen Unternehmen dar oder werden von diesen garantiert oder befürwortet. Weder Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, noch mit ihr verbundene Unternehmen, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften übernehmen eine direkte oder indirekte Gewährleistung oder Haftung oder anderweitige Zusicherungen für die Verpflichtungen oder die Performance des Fonds oder für alle anderen vom Fonds getätigten Anlagen. Verluste des Fonds werden ausschließlich von den Anlegern getragen und nicht von Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, oder mit ihr verbundenen Unternehmen oder ihren Tochtergesellschaften.

Wie in diesem Prospekt beschrieben kann Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, entsprechend dem Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag und dem Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrag Dienstleistungen für den Fonds erbringen. Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, handelt unter keinem dieser Verträge als Anlageverwalter, als Anlage-, Rechts- oder Steuerberater für den Fonds. Im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistungen entsprechend diesen Verträgen erbringt Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, diese Dienstleistungen nur für den Fonds und nicht für andere Personen.

Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, ist für den Inhalt des Prospekts nicht verantwortlich. Diese Verantwortung liegt bei dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen, und dementsprechend erkennt jeder Anleger an, dass Citibank Europe plc, Niederlassung Luxemburg, keine Haftung für Ungenauigkeiten des Prospekts übernimmt.

Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Angebot oder der Erwerb der Anteile ist in einigen Gerichtsbarkeiten unter Umständen gewissen Beschränkungen unterworfen. Eine Person, die diesen Prospekt oder das beigefügte Zeichnungsantragsformular in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Zeichnungsantragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen und das Zeichnungsantragsformular unter keinen Umständen verwenden, es sei denn, eine solche Aufforderung darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmäßig erfolgen und ein solches Zeichnungsantragsformular darf rechtmäßig ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. anderen gesetzlichen Beschränkungen verwendet werden. Weitere Informationen zu den jeweiligen Einzelheiten über die Beschränkung des Vertriebs und des Kaufs von Anteilen in bestimmten Rechtsgebieten werden Anlegern in Anhang 1 „Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen“ dieses Prospekts bereitgestellt.

Ergänzungen zum Verkaufsprospekt: Die Teilfonds

Die folgenden Ergänzungen beinhalten besondere Hinweise zu den einzelnen Teilfonds des Man Umbrella SICAV und sollten im Zusammenhang mit dem ganzen Verkaufsprospekt gelesen werden.

Bei Abweichungen zwischen den Allgemeinen Bestimmungen im Hauptteil des Verkaufsprospekts und der Ergänzung des entsprechenden Teilfonds ist letzterer maßgebend.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert.

Ergänzung 2: Man Convertibles Global

1. Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des Man Umbrella SICAV - Man Convertibles Global (der „**Teilfonds**“) ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren bei gleichzeitiger Sicherung des Kapitals zugunsten der Anleger.

Zu diesem Zweck wird das Fondsvermögen dieses Teilfonds weltweit zu mindestens zwei Dritteln in Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Notes, Optionsanleihen, Notes mit Optionsscheinen auf Wertpapiere, Zwangswandelanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien angelegt.

Zu Sicherungszwecken können Derivate im Rahmen der unter „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes beschriebenen Anlagebeschränkungen eingesetzt werden. Insbesondere können Futures auf Anleihen, Aktienindizes, Zinsfutures, Zinsswaps sowie Devisentermingeschäfte verwendet werden. Des Weiteren können zu Sicherungszwecken auch Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere, Aktienindizes oder Währungen gekauft werden.

Der Teilfonds kann darüber hinaus Kreditderivatgeschäfte, insbesondere Credit Default Swaps (CDS - Kreditderivate zum Handeln von Ausfallrisiken von Krediten, Anleihen und Schuldnernamen) auf übertragbare Wertpapiere oder Indizes und Callable Asset Swaps, eingehen, um die mit dem Vermögen des Portfolios verbundenen Kreditrisiken abzusichern. Der Teilfonds wird derartige Transaktionen nur mit solchen Finanzinstituten eingehen, die über ein hohes Rating verfügen und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, vorausgesetzt, diese Geschäfte werden im Einklang mit den von der International Swap and Derivatives Association (ISDA) festgelegten Normen vorgenommen. Ein Credit Default Swap ist ein Vertrag, im Rahmen dessen eine Vertragspartei, der Erwerber der Absicherung (Sicherungsnehmer), in periodischen Abständen eine Gebühr im Gegenzug dafür entrichtet, dass der Verkäufer der Absicherung (Sicherungsgeber) eine Zahlung unter der Bedingung leistet, dass ein Kreditereignis eines Referenzemittenten eintritt. Der Sicherungsnehmer erhält das Recht, eine bestimmte, vom Referenzemittenten ausgegebene Schuldverschreibung zum Nennwert (oder zu einem anderen zu diesem Zwecke bestimmten Referenzpreis oder Ausübungspreis) zu verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als ein Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Konkursverwaltung, Umschuldung mit stark schädigender Wirkung oder Zahlungsverzug.

Der Einsatz von Callable Asset Swaps ermöglicht es dem Teilfonds, das Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Basisinstruments, wie z. B. Wandelanleihen oder wandelbare Notes, abzusichern, indem das Basisinstrument veräußert wird und der Teilfonds im Gegenzug eine Kaufoption auf dieses Basisinstrument erhält. Dies erlaubt es dem Teilfonds, die Risiken im Hinblick auf die einzelnen Bestandteile der sich in seinem Portfolio befindlichen Wandelanleihen oder wandelbaren Notes effizient zu verwalten.

Schließlich kann der Teilfonds Derivate im Rahmen der unter „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes beschriebenen Anlagebeschränkungen auch zu anderen als Sicherungszwecken einsetzen. Bedingt durch die Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken kann das Long-Engagement des Teilfonds 100 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Insbesondere können in Einzelfällen Futures auf Aktienindizes sowie Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder Aktienindizes gekauft werden.

Somit kann der Teilfonds Total Return Swaps und Aktienswaps auf übertragbare Wertpapiere oder Indizes, Wandelanleihen oder Schuldverschreibungen abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken abschließen. Der Nennbetrag von Total Return Swaps und Aktienswaps darf unter extremen Marktbedingungen (zum Beispiel im Falle einer hohen Marktvolatilität) bis zu einem Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen. Unter normalen Umständen, d. h. bei einer niedrigen Marktvolatilität, wird im Allgemeinen erwartet, dass der Nennbetrag solcher Total Return Swaps und Aktienswaps 25 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen, d. h. aufgrund einer hohen Volatilität an den Märkten, kann dieser Anteil höher sein.

Der Teilfonds nutzt keine sonstigen Techniken oder Instrumente wie Wertpapierleihgeschäfte oder Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds wird den Umfang der oben beschriebenen Geschäfte stets höchstens auf einem Niveau halten, das es ihm erlaubt, seiner Verpflichtung zur Rücknahme der an dem Teilfonds ausgegebenen Anteile jederzeit in vollem Umfang nachzukommen.

Für die Zwecke der Kapitalverwaltung oder zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds können Barmitteläquivalente (z. B. Termineinlagen bei Banken und kurzlaufende Staatsanleihen) einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen.

Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds auch in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Regeln und Beschränkungen in andere Vermögenswerte investieren kann.

Der Teilfonds wird von GLG Partners LP verwaltet (der „**Anlageverwalter**“), der GLG Partners Hong Kong Limited, ein in Hongkong ansässiges verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters, als Untieranlageverwalter des Teilfonds beauftragt hat (der „**Unteranlageverwalter**“).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den Refinitiv Global Focus Convertible Bond Index (die „**Benchmark**“) abzubilden und wird nicht durch diesen eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark und die relative Duration und das Aktienengagement gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmaß beeinflussen, in dem das Portfolio des Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte erheblich sein. Die Benchmark wird außerdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlagen“ bezeichnet). Da das Portfolio des Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass es in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlagen“ bezeichnet). **Informationen darüber, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale erfüllt werden, sind in Anhang 3 „Offenlegungen gemäß SFDR“ dieses Verkaufsprospekts enthalten.**

2. Anlagerisiken

Wesentliche Risiken

POTENZIELLEN ANLEGERN WIRD GERATEN, SORGFÄLTIG DIE „HAUPTRISIKOFAKTOREN FÜR ALLE TEILFONDS“ AUF SEITE 28 FF. IM VERKAUFSPROSPEKT SOWIE DIE SPEZIFISCHEN RISIKEN, DIE MIT EINER ANLAGE IN DEN TEILFONDS VERBUNDEN SIND, WEITER UNTEN ZU LESEN. DIESE RISIKOLISTE ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT UND ENTHÄLT DAHER NICHT ALLE RISIKEN UND UNSICHERHEITEN, DIE BEI EINER ANLAGE IN DEN TEILFONDS ODER BEI DER ENTSCHEIDUNG, EINE ANLAGE IN DEN FONDS ZU TÄTIGEN, EINE ROLLE SPIELEN.

Anlagen in übertragbaren Wertpapieren von Gesellschaften aus Schwellenländern unterliegen verschiedenen Risiken, unter anderem bedingt durch die rasante wirtschaftliche Entwicklung, die geringe Marktkapitalisierung, Liquidität und erhöhte Volatilität. Weitere Risiken können aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse, einer geringeren staatlichen Aufsicht und weniger differenzierten Gesetzgebung resultieren. Bilanzierungs- und Rechnungsprüfungsvorschriften entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard. Interessierte Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sollen sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen

Anlageberater beraten lassen. Interessierte Anleger sollten keinesfalls ihr ganzes Vermögen ausschließlich in diesem Teilfonds anlegen. Der Verwaltungsrat ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des Teilfonds zu minimieren.

Weitere Risiken bestehen im Zusammenhang mit allfälligen Änderungen von Steuergesetzen. Die meisten Anleihen bieten dem Emittenten das Recht zur frühzeitigen Rückzahlung bei Steuergesetzänderungen. Dies kann erheblichen Einfluss auf die Bewertung der Anleihen haben. Der Wert beschränkt sich dann auf den Rückzahlungsbetrag oder auf den inneren Wert (Aktiengehalt), falls dieser höher ist, abzüglich der Abzinsung für allfälligen Kuponverlust bei der Umwandlung bzw. für das Zeitrisko auf dem Anteilspreis im Zeitraum von der Umwandlung bis zum Erhalt der Anteile.

Ferner wird auf das Risiko von Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken in Verbindung mit Teilfonds aufmerksam gemacht, deren Anteilsklassen auf unterschiedliche Währungen lauten. Sie könnten sich im Extremfall negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken, da die einzelnen Anteilsklassen rechtlich gesehen kein unabhängiges Portfolio darstellen.

Spezifische Risiken eines Teilfonds

Anlegern wird dringend geraten, den Abschnitt „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts vollständig zu lesen. Anleger sollten insbesondere die folgenden Abschnitte unter „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ lesen:

1. *Aufsichtsrechtliche Risiken*
2. *Anlagen an Schwellenmärkten*
3. *Zins- und Wechselkursrisiken*

Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit seiner Gegenparteien, wenn er Total Return Swaps eingeht. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds mit im Freiverkehr gehandelten (OTC-) Derivaten wie den Total Return Swaps handeln. Wenn der Teilfonds OTC-Derivate eingeht, ist er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko ausgesetzt, dessen Minderung der Anlageverwalter mithilfe der Sicherheitsvereinbarungen anstrebt. Das Eingehen von Transaktionen an den OTC-Märkten setzt den Teilfonds der Bonität seiner Gegenparteien und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen der Verträge zu erfüllen, aus. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Für weitere Einzelheiten werden die Anleger auf die spezifische Beschreibung von Total Return Swaps und Aktienswaps in Abschnitt 5. „Regeln, die für OTC-Derivate gelten“ des Kapitels „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Prospekts sowie die Risikohinweise insbesondere zu „Zins- und Wechselkursrisiken“, „Gegenparteiisiko“, „Derivative Finanzinstrumente allgemein“ und „Swaps“, wie im Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Anlagen“ des Kapitels „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt, verwiesen.

Datenrisikofaktor

Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage nachhaltiger Merkmale kann sich der Anlageverwalter auf Daten von externen ESG-Datenanbietern stützen, die unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein können, und/oder auf Informationen und Datenquellen, die von internen Research-Teams bereitgestellt werden. Externe ESG-Datenanbieter sind private Unternehmen, die ESG-Daten für diverse Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Beurteilung von Emittenten oder Instrumenten in ihrem Ermessen gelegentlich aufgrund von Änderungen der Methodik, unternehmensspezifischen Ereignissen oder sonstigen Faktoren ändern. Daher besteht ein Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht ins Portfolio aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Der

Anlageverwalter unternimmt angemessene Anstrengungen, um Unternehmen in das Anlageuniversum aufzunehmen, die die Nachhaltigkeitsmerkmale der Teilfonds erfüllen. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben irgendwelche ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser ESG-Bewertung ab. In dem Maße, in dem sich die Bewertung eines bestimmten Wertpapiers ändert, wird sich der Anlageverwalter bemühen, das betreffende Wertpapier so schnell wie möglich zu veräußern, und die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft oder der Anlageverwalter können nicht für direkte oder indirekte Verluste haftbar gemacht werden, die darauf beruhen, dass das betreffende Wertpapier auf der Grundlage einer gutgläubigen Bewertung der zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Informationen gehalten wurde.

3. Währung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Die Referenzwährung der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes.

4. Anteile

Anteilsbruchteile werden erforderlichenfalls mit drei Dezimalstellen ausgegeben. Wenn die Clearingstelle, wie beispielsweise NSCC, Clearstream und Euroclear, keine Anteilsbruchteile abwickeln kann und eine Abrundung auf volle Anteile nicht durch den Anleger akzeptiert wird, können die Anteile als Namensanteile ausgegeben und das Eigentum an diesen Anteilen durch die Eintragung im Anteilsinhaberregister verbrieft werden. Im Zusammenhang mit Namensanteilen werden Anteilsbruchteile ausgegeben und bis auf drei Dezimalstellen abgerundet. Rundungsverfahren können dem betreffenden Anteilsinhaber oder Teilfonds zum Vorteil dienen.

5. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird zu jedem Tag ermittelt, der ein Geschäftstag in der Währung der Anteilsklasse ist. „**Geschäftstage**“ sind Tage (außer Samstag und Sonntag), an denen Banken und Devisenmärkte für Geschäfte in Luxemburg und London geöffnet sind, und/oder sonstige Tage, die vom Verwaltungsrat als solche festgelegt werden. Zur Festlegung der Termine und um Missverständnissen vorzubeugen, wird regelmäßig auf der Website „www.man.com“ vom Verwaltungsrat ein Kalender mit Handelstagen veröffentlicht, in dem die Geschäftstage des Jahres für den Teilfonds angegeben sind. Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag, und ein Bewertungstag ist ein Handelstag. Der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds wird normalerweise am nächsten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag veröffentlicht.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge (die „**Orders**“) können für eine Anzahl von Anteilen oder Bareinlagen gestellt werden, die dem Mindestanlagebetrag entsprechen oder höher sind, wie nachstehend unter der Überschrift „Mindestanlagebetrag“ beschrieben.

Beim Ausgabepreis und beim Rücknahmepreis handelt es sich um den Nettoinventarwert je Anteil, der an dem entsprechenden Handelstag gilt, an dem die Zeichnung oder Rücknahme erfolgen soll, und der nach den Grundsätzen ermittelt wird, die im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile“ im allgemeinen Teil des Prospektes dargelegt sind.

Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen

Orders müssen bei der Register- und Transferstelle spätestens um 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) am Handelstag eingehen (die „**Cut-Off-Time**“), damit diese Orders an diesem Handelstag verarbeitet werden. Für einen bestimmten Handelstag bearbeitete Orders werden auf der Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet, der dem Handelstag entspricht.

Orders, die nach der Cut-Off-Time bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie vor der nächsten Cut-Off-Time für solche Orders zur Bearbeitung am entsprechenden nächsten Handelstag eingegangen.

Der Ausgabepreis muss in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder in einer anderen frei konvertiblen Währung entrichtet werden und nach Eingang des Zeichnungsantrages am eingetragenen Sitz der Register- und Transferstelle innerhalb von drei (3) Geschäftstagen in Luxemburg bei der Verwahrstelle eingehen. Sofern die Zahlung in einer anderen Währung als der entsprechenden Referenzwährung erfolgt, trägt der Anleger die ggf. anfallenden Kosten aus der Umrechnung dieser Währung in die Referenzwährung. Die Zuteilung der Anteile erfolgt innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle.

Rücknahmen erfolgen zum jeweiligen Nettoinventarwert, der an dem entsprechenden Handelstag gilt, an dem die Rücknahme erfolgen soll (der „**Rücknahmepreis**“). Der Rücknahmepreis wird normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Handelstag ausgezahlt.

6. Verwaltungsgebühr

Eine Verwaltungsgebühr bis zu einem jährlichen Prozentsatz im Hinblick auf die Anteilsklassen, der nachfolgend angegeben ist (die „**Verwaltungsgebühr**“), wird aus dem Nettovermögen des Teilfonds der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds gezahlt. Diese Vergütung basiert auf dem täglich errechneten Nettoinventarwert der Anteile, basierend auf dem durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögen, und wird während des Berechnungszeitraumes täglich berechnet. Die Verwaltungsgebühr deckt die Vertriebsberatungsdienstleistungen der Man Investments AG, die Gebühren von Vertriebsstellen und die Anlagedienstleistungen des Anlageverwalters. Die Verwaltungsgebühr wird monatlich nachträglich ausbezahlt.

Anteilsklasse	D	DR	I
Verwaltungsgebühr	max. 1,50 %	max. 0,75 %	max. 0,75 %
Erfolgsgebühr	keine	keine	keine

7. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Sämtliche Gebühren und Kosten, die der Teilfonds an die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle für die Erbringung ihrer Dienstleistungen aus dem Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrag, dem Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag sowie dem Register- und Transferstellenvertrag ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts zu entrichten hat, werden mit höchstens 0,25 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens angesetzt (hier zusammengefasst „**Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**“ genannt). Diese Kosten können variieren, da sie vom verwalteten Vermögen des Teilfonds abhängig sind und in dem Maße steigen oder fallen werden, in dem der Gesamtwert des Vermögens des Teilfonds steigt oder fällt.

Der Teilfonds übernimmt die laufenden Datenkosten und Gebühren für wissenschaftliche Forschung (wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts dargelegt), die im Laufe seines Betriebs anfallen.

Vorsorglich wird angemerkt, dass alle sonstigen, nicht ausschließlich auf den Teilfonds entfallenden Gebühren oder Steuern, die vom Teilfonds oder für Vermögensgegenstände des Teilfonds zu entrichten sind, gesondert unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden.

8. Auflegung des Teilfonds

Der Teilfonds wurde mit der Ausgabe von Anteilen der „Man Convertibles Global D EUR Acc“ am 21. März 2006 aufgelegt.

Aus der bisherigen Wertentwicklung dieses Teilfonds darf nicht auf die zukünftige Entwicklung der Anlagen geschlossen werden.

9. Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigerte Erträge erwarten. Aufgrund des hohen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem Anlegerhorizont von mindestens zwei Jahren.

10. Gesamtrisiko

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Regelungen, einschließlich Rundschreiben und sonstiger Veröffentlichungen der CSSF und der European Securities and Markets Authority, verwendet der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle anderen Risiken des Teilfonds, einschließlich der betrieblichen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, beurteilen kann.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens nutzt der Teilfonds den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Ermittlung des Gesamtrisikos. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko mit Bezug auf Positionen in Derivaten und sonstigen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting und Absicherung ermittelt, wobei der Gesamt nettowert des Portfolios des Teilfonds nicht überschritten werden darf.

Beim standardmäßigen Commitment-Ansatz wird jede Derivatposition in den Marktwert einer entsprechenden Position des Basiswerts dieses Derivats umgerechnet.

11. Mindestanlagebetrag

Die Mindestanlagebeträge für jede Anteilsklasse sind im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt.

Der Mindestanlagebetrag obliegt dem Ermessen des Verwaltungsrats, da auch niedrigere Beträge angenommen werden können.

Es gibt keinen Mindestrücknahmebetrag.

Ergänzung 3: Man AHL Trend Alternative

1. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel

Der Man Umbrella SICAV – Man AHL Trend Alternative (nachfolgend als „**Teilfonds**“ bezeichnet) strebt ein mittelfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Beschränkung der verbundenen Risiken an. Hierzu betreibt er ein diversifiziertes Portfolio aus Anlagen unter Verwendung des AHL Diversified Programms (das „**AHL Diversified Programm**“, siehe Beschreibung weiter unten im Abschnitt „AHL Diversified Programm“).

Der Teilfonds beabsichtigt, sich unabhängig von klassischen Aktien- und Anleihenanlagen zu entwickeln, was wertvolle Diversifizierungsvorteile bietet und das Risiko-Ertrags-Profil gegenüber einem herkömmlichen Anlageportfolio verbessert.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, wendet der Teilfonds das AHL Diversified Programm an (siehe Beschreibung im Abschnitt „AHL Diversified Programm“ weiter unten). Gemäß den im Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Regeln und Beschränkungen kann dies insbesondere die Anlage aller oder eines Teils der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen in folgende Instrumente umfassen: (i) Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps, einschließlich Total Return Swaps auf Rohstoffindizes; (ii) übertragbare Wertpapiere, einschließlich Zertifikate auf AHL-Investmentfonds, die Strategien in Übereinstimmung mit dem AHL Diversified Programme verfolgen; (iii) Barmittel – für einen Zeitraum, der im Falle außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen und im Interesse der Anleger unbedingt erforderlich ist (wie oben im Kapitel „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“, Abschnitt 2. des allgemeinen Teils des Prospekts) und (iv) Barmitteläquivalente (z. B. Termineinlagen bei Banken und kurzlaufende Staatsanleihen) können einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen und werden für die Zwecke der Kapitalverwaltung oder zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds eingesetzt.

Der Teilfonds kann Total Return Swaps und Aktienswaps auf übertragbare Wertpapiere oder Indizes, Wandelanleihen oder Schuldverschreibungen abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken abschließen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Teilfonds insgesamt bis zu 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Total Return Swaps auf Rohstoffindizes zu Anlagezwecken investieren kann.

Der Nominalbetrag der Total Return Swaps und Equity Swaps wird voraussichtlich bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen und 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten: Total Return Swaps und Equity Swaps werden in Abhängigkeit von den Marktchancen und der erwarteten Performance der Total Return Swaps und Equity Swaps abgeschlossen. Das erwartete Engagement entspricht dem durchschnittlichen Anteil des NIW des Teilfonds, der in Total Return Swaps und Equity Swaps angelegt ist. In Situationen, in denen das Risiko-Ertrags-Verhältnis als besonders günstig erachtet wird, z. B. in längeren Phasen mit gleichbleibender Marktrichtung und geringer Volatilität, ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses maximale Engagement erreicht wird, am größten. Diese Faktoren können jedoch schwanken und lassen sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Total Return Swaps und Equity Swaps können ausschließlich mit dem Ziel eingegangen werden, zusätzliche Gewinne zu erzielen. Die Häufigkeit, mit der der Teilfonds diese Art von Transaktionen tätigen kann, ist somit nicht beschränkt.

Die Indizes, mit denen der Teilfonds über Total Return Swaps ein indirektes Engagement am Rohstoffmarkt eingeht, bieten ein indirektes liquides und diversifiziertes Engagement in einigen der folgenden Rohstoffgruppen: Energie, Edelmetalle, Industriemetalle, Vieh, Getreide und Weichwaren und setzen sich aus liquiden Terminkontrakten auf einzelne Rohstoffe zusammen, die zu den vorgenannten Rohstoffgruppen gehören („**Indirektes Engagement in Rohstoffen**“). Die zugrundeliegenden Indizes, deren Anpassung derzeit jährlich erfolgt, genügen den folgenden Richtlinien: dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und den geltenden Vorschriften, einschließlich der Rundschreiben und anderen Veröffentlichungen der CSSF und der ESMA, einschließlich der Leitlinien der ESMA zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) und dem CSSF-Rundschreiben 14/592.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei für die Total Return Swaps und Equity Swaps eingeht, beruhen die Verfahren zur Auswahl der Gegenpartei durch den Anlageverwalter auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Bei den Gegenparteien von Total Return Swaps und Equity Swaps handelt es sich um Institute, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der CSSF zugelassen wurden. Die Gegenparteien haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Total Return Swaps oder der Equity Swaps.

Alle aus dem Einsatz von Total Return Swaps erzielten Erträge fließen dem Teilfonds zu. Der Anlageverwalter berechnet dem Teilfonds beim Abschluss von Transaktionen im Rahmen von Total Return Swap-Vereinbarungen keine anderen Gebühren als die Anlageverwaltungsgebühr, wie im Kapitel „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“, Abschnitt 5. des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts näher.

Der Teilfonds nutzt keine sonstigen Techniken oder Instrumente wie Wertpapierleihgeschäfte oder Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann auch flüssige Mittel halten (unter den oben beschriebenen Bedingungen), die für Wiederanlagen vorgesehen sind, um Marginforderungen zu Währungssicherungszwecken zu begleichen, oder wenn dies im Rahmen des Anlageziels angemessen erscheint. Derartige Anlagen in liquide Instrumente dienen nicht spekulativen Zwecken sondern sind der primären Anlagestrategie des Teilfonds untergeordnet.

Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds auch in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Regeln und Beschränkungen in andere Vermögenswerte investieren kann.

Der Teilfonds ist bestrebt, eher Kapital- als Zinszuwächse zu erzielen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoteilfondsvermögens in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, um die OGAW-Richtlinie einhalten zu können.

Die vom Teilfonds gehaltenen Anlagen bilden das Vermögen des Teilfonds (das „**Teilfondsvermögen**“).

Der Teilfonds darf maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens als Kredit aufnehmen, sofern ein solcher Kredit insbesondere der Abdeckung eines Fehlbetrags durch abweichende Abwicklungstermine für Einkäufe/Verkäufe oder zur vorläufigen Finanzierung von Rückkäufen dient. Das Teilfondsvermögen kann als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen herangezogen werden.

Der Teilfonds hat kein Fälligkeitsdatum. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, den Fonds entsprechend der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts und in der Satzung des Fonds aufgeführten Regeln aufzulösen.

Im Allgemeinen erfolgen die Anlagen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Richtlinien des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in seiner jeweils geänderten und aktualisierten Fassung, und allen Rundschreiben, die von der CSSF im Zusammenhang mit den für OGAW geltenden Anlagebeschränkungen veröffentlicht wurden, sowie der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ des ausführlichen Verkaufsprospektes zusammengefasst ist.

Der Teilfonds wird von AHL Partners LLP (der „**Anlageverwalter**“) verwaltet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet; es wird keine Benchmark als Universum für die Titelauswahl oder zum Zwecke des Performancevergleichs verwendet.

Erklärung zu wesentlichen negativen Auswirkungen („PAI“)

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf den Teilfonds nicht, weil (1) er nur quantitative Anlagestrategien verfolgt, die derzeit nicht

mit einer positionsweisen Prüfung der negativen Auswirkungen vereinbar sind, und (2) er in Anlageklassen investiert, bei denen es nicht immer praktikabel ist, die negativen Auswirkungen zu quantifizieren (z. B. Derivate auf Rohstoffe, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Zinssätze).

Die vorstehenden Angaben sind gemäß SFDR vorgeschrieben.

AHL Diversified Programm

AHL verwaltet das AHL Diversified Programm, das ausgefeilte, computergestützte Prozesse anwendet, um vor allem Trends und andere Gelegenheiten auf Märkten weltweit zu identifizieren. Anschließend wird eine stabile und fein abgestimmte Handels- und Implementierungsinfrastruktur eingesetzt, um diese Handelsgelegenheiten gewinnbringend zu nutzen. Dieser Prozess ist quantitativer und überwiegend direktonaler Natur und wird durch strenge Risikokontrollen, fortlaufende Analysen, Diversifizierung und das beständige Streben nach Effizienz gestützt.

Der Handel findet rund um die Uhr statt, und die Preisinformationen in Echtzeit werden verwendet, um auf Preisbewegungen in einer Vielzahl von Märkten weltweit zu reagieren. Das AHL Diversified Programm investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Instrumenten, das Futures, Optionen und Terminkontrakte, Swaps und andere Derivate umfassen kann, die an Börsen oder im Freiverkehr gehandelt werden. Diese Märkte sind direkt oder indirekt zugänglich und können ohne Einschränkung (jedoch vorbehaltlich geltender gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften) Aktien, Anleihen, Währungen, kurzfristige Zinsen und Rohstoffe umfassen.

Das AHL Diversified Programm ist das Ergebnis anhaltender Forschung und Entwicklung der AHL seit 1987. Es hat zum Ziel, die Bandbreite und Vielseitigkeit der ursprünglichen Anlagetechniken, -strategien und -märkte, die es verwendet, zu erweitern. Dementsprechend kann AHL, vorbehaltlich der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Einschränkungen, die Anzahl und Diversität der Märkte und Instrumente erhöhen, die vom AHL Diversified Programm direkt oder indirekt gehandelt werden, und gegebenenfalls neue Strategien oder Handelssysteme anwenden. Das AHL Diversified Programm, in dem der Teilfonds anlegt, kann sich von dem AHL Diversified Programm unterscheiden, in das andere, von Unternehmen innerhalb der Man Group verwaltete Anlageprodukte investieren.

Ein Eckstein der Anlagephilosophie besteht darin, dass die Finanzmärkte anhaltende Trends und Ineffizienzen erleben. Trends sind eine Manifestation einer seriellen Korrelation in Finanzmärkten, nämlich das Phänomen, dass vergangene Preisbewegungen künftiges Preisverhalten beeinflussen. Obwohl sie in ihrer Intensität, Dauer und Häufigkeit schwanken, sind Preistrends universell über alle Sektoren und Märkte hinweg wiederkehrend. Trends sind ein attraktiver Fokus für aktive Handelsformen, die über eine Vielzahl globaler Märkte hinweg Anwendung finden.

Neben dem Schwerpunkt auf der Sektor- und Marktdiversifizierung wurde das AHL Diversified Programm dahingehend entwickelt, eine Diversifizierung durch die Kombination verschiedener Systeme zu erreichen. Die Systeme werden von leistungsfähigen Computerprozessen oder Handelsalgorithmen gesteuert. Die meisten dieser Prozesse funktionieren durch das Sammeln von Preisen in Echtzeit und das Messen von Preisdynamik und Ausbrüchen.

Die Handelsalgorithmen zielen überwiegend darauf ab, Preistrends zu erfassen und Positionen zu veräußern, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich ein anderer Trend entwickelt. Das AHL Diversified Programm kann Algorithmussysteme umfassen, die auf bestimmten Arten von quantitativen Fundamentaldaten basieren, die effizient erfasst werden können, z. B. Zinsdaten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Diversifizierung ist die Tatsache, dass die verschiedenen Systeme Signale für unterschiedliche Zeiträume generieren, die von zwei oder drei Tagen bis hin zu mehreren Monaten reichen, wodurch sich das Risiko des AHL Diversified Programms reduzieren lässt. Entsprechend dem Diversifizierungsprinzip basiert der Ansatz der Portfoliokonstruktion und Vermögensallokation auf der Wichtigkeit der Allokation von Anlagekapital über das gesamte Spektrum an Sektoren und Märkten. Besondere Aufmerksamkeit wird der Korrelation von Märkten und Sektoren, erwarteten Renditen, Marktzugangskosten und Marktliquidität gewidmet. Portfolios werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an veränderte Faktoren angepasst. Der Anlageverwalter hat außerdem einen Prozess zur Anpassung seines Marktrisiko-Engagements in Echtzeit, um Änderungen bei der Volatilität einzelner Märkte Rechnung zu tragen. Die Portfoliostruktur und die Bestandteile des Portfolios werden regelmäßig

vom Anlageverwaltungsteam überprüft, und die Allokation kann sich ändern, um Zugang zu anderen Sektoren und Märkten zu erhalten.

Außerdem profitiert AHL davon, Teil der Man Group zu sein. Die Man Group bietet Fachkompetenz im Bereich der Kundenbetreuung über ein weltweites Netzwerk an Niederlassungen und Mitarbeitern, Produktstrukturierung, Marketing und Compliance in Verbindung mit Back-Office-Supportleistungen wie Informationstechnologie, Verwaltung und Logistik.

AHL

AHL ist einer der weltweit führenden quantitativen Anlageverwalter. Dabei handelt es sich um eine Investment-Abteilung der Man Group, die über verschiedene rechtliche Vehikel tätig ist, einschließlich den Anlageberater. AHL bietet Investoren hoch liquide und effiziente Handelsstrategien, die eine geringe Korrelation mit herkömmlicheren Anlagedisziplinen haben.

Das Unternehmen wurde 1987 gegründet und kann eine langjährige Erfolgsbilanz mit starken Renditen aufweisen, die eine geringe Korrelation mit anderen Anlageklassen haben. Im Februar 2013 fusionierte AHL mit Man Systematic Strategies, einer anderen Investment-Abteilung der Man Group, was eine größere Breite und Tiefe bei der quantitativen Forschungsfähigkeit mit sich brachte. Neben dem Hauptsitz in London, Vereinigtes Königreich, betreibt AHL ein Handelsbüro in Hongkong sowie Forschungsniederlassungen in Oxford, Vereinigtes Königreich. Zum 30. September 2018 verwaltete AHL ein Vermögen von etwa 25,1 Milliarden US-Dollar. AHL kann über ein weltweites Netzwerk an Niederlassungen und Mitarbeitern auf die umfassende Geschäfts- und Unternehmensinfrastruktur, Informationstechnologie, Verwaltung, Logistik, Compliance und die Rechtsfunktionen sowie die Kundenbetreuung der Man Group zurückgreifen.

2. Anlagerisiken

Wesentliche Risiken

POTENZIELLEN ANLEGERN WIRD GERATEN, SORGFÄLTIG DIE „HAUPTRISIKOFAKTOREN FÜR ALLE TEILFONDS“ AUF SEITE 28 FF. IM VERKAUFSPROSPEKT SOWIE DIE SPEZIFISCHEN RISIKEN, DIE MIT EINER ANLAGE IN DEN TEILFONDS VERBUNDEN SIND, WEITER UNTEN ZU LESEN. DIESE RISIKOLISTE ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT UND ENTHÄLT DAHER NICHT ALLE RISIKEN UND UNSICHERHEITEN, DIE BEI EINER ANLAGE IN DEN TEILFONDS ODER BEI DER ENTSCHEIDUNG, EINE ANLAGE IN DEN FONDS ZU TÄTIGEN, EINE ROLLE SPIELEN.

Spezifische Risiken eines Teilfonds

Anlegern wird dringend geraten, den Abschnitt „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts vollständig zu lesen. Anleger sollten darüber hinaus die folgenden zusätzlichen, teilfondsspezifischen Risiken beachten:

Modell- und Datenrisiko

Der Anlageverwalter verlässt sich in hohem Maße auf quantitative Modelle (von ihm selbst entwickelte Modelle und Modelle von Drittanbietern) sowie Informationen und Daten, die von Dritten bereitgestellt werden („**Modelle und Daten**“), statt seinen Anlagespezialisten Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Die Modelle und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (zu Handelszwecken oder zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen in den Teilfonds zu unterstützen.

Wenn sich Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, können darauf basierende Entscheidungen den Teilfonds möglichen Risiken aussetzen. Indem sich der Anlageverwalter auf Modelle und Daten verlässt, kann er sich beispielsweise veranlasst sehen, bestimmte Anlagen zu überhöhten Preisen zu kaufen oder andere Anlagen unter Wert zu verkaufen, oder er verpasst günstige Gelegenheiten. Gleichermaßen kann sich die auf fehlerhaften Modellen und Daten basierende Absicherung als nicht erfolgreich erweisen. Auch bei der Festlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds können Bewertungen der Anlagen des Teilfonds, die auf Bewertungsmodellen basieren, falsch sein.

Einige der vom Anlageverwalter verwendeten Modelle sind voraussagender Natur. Die Verwendung von voraussagenden Modellen birgt Risiken. Solche Modelle können beispielsweise ein falsches zukünftiges Verhalten prognostizieren, was zu

potenziellen Verlusten auf Cashflow- und/oder Marktwert-Basis führen kann. Darüber hinaus können solche Modelle in unvorhergesehenen oder bestimmten Szenarien von geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig eine Marktstörung beinhalten) unerwartete Ergebnisse erzeugen, was zu Verlusten des Teilfonds führen kann. Da voraussagende Modelle in der Regel auf historischen, von Dritten bereitgestellten Daten basieren, hängt der Erfolg der Verwendung solcher Modelle stark von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der bereitgestellten historischen Daten ab.

Alle Modelle beruhen auf der Eingabe korrekter Marktdaten. Wenn falsche Marktdaten eingegeben werden, wird selbst ein gut konstruiertes Modell falsche Bewertungen liefern. Aber selbst wenn Marktdaten richtig eingegeben werden, unterscheiden sich die „Modellpreise“ häufig erheblich von den Marktpreisen, insbesondere bei Wertpapieren mit komplexen Merkmalen, z. B. Derivaten.

Risiko der Obsoleszenz

Der Teilfonds wird bei seinen quantitativen Handelsstrategien vermutlich nicht erfolgreich sein, wenn die Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen, nicht realistisch sind und nicht realistisch und relevant bleiben und nicht an die Änderungen des allgemeinen Marktumfelds angepasst werden. Wenn solche Annahmen falsch sind oder sich später als falsch erweisen und nicht zeitnah angepasst werden, ist es wahrscheinlich, dass keine gewinnbringenden Handelssignale generiert werden. Wenn die Modelle bestimmte Faktoren nicht berücksichtigen und der Anlageverwalter diese Auslassungen durch Tests und Bewertungen nicht erfolgreich behebt und die Modelle entsprechend ändert, kann es zu größeren Verlusten kommen. Der Anlageverwalter wird kontinuierlich neue Modelle testen, bewerten und hinzufügen, was dazu führen kann, dass sich vorhandene Modelle von Zeit zu Zeit ändern. Bei einer Änderung der Modelle oder Strategien müssen Anteilhaber nicht informiert werden oder ihr Einverständnis dazu geben. Es gibt keine Garantie hinsichtlich der (positiven oder negativen) Auswirkungen einer Änderung auf die Performance des Teilfonds.

Crowding/Konvergenz

Es herrscht ein erheblicher Wettbewerb unter quantitativ ausgerichteten Anlageverwaltern, und die Fähigkeit des Anlageverwalters, Renditen zu liefern, die eine geringe Korrelation mit den weltweiten Aktienmärkten und anderen Hedgefonds haben, hängt von seiner Fähigkeit ab, Modelle einzusetzen, die gewinnbringend sind und sich gleichzeitig von den Modellen anderer Verwalter unterscheiden. Wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, ausreichend differenzierte Modelle zu entwickeln, werden die Anlageziele der Anteilhaber möglicherweise nicht erfüllt, auch wenn die Modelle absolut gesehen gewinnbringend sind. Wenn zudem das Modell des Anlageverwalters den Modellen anderer Anlageverwalter ähnelt, besteht das Risiko, dass eine Marktstörung, die sich negativ auf voraussagende Modelle auswirkt, verstärkte negative Auswirkungen auf den Teilfonds hat, da eine solche Störung aufgrund des gleichzeitigen Handels in verschiedenen Fonds die Reduzierung der Liquidität oder die Neubewertung beschleunigen könnte.

Risiko von Programmier- und Modellfehlern

Die vom Anlageverwalter verwendeten Analyse- und Modellierungsprozesse sind äußerst komplex und beinhalten finanzielle, wirtschaftliche, ökonometrische und statistische Theorien, Analysen und Modellierung. Die Ergebnisse dieses Prozesses müssen dann in Computercode übertragen werden. Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, Personen einzustellen, die in all diesen Bereichen Fachkompetenzen aufweisen und einen angemessenen Überblick behalten können, erhöhen die Komplexität der einzelnen Aufgaben, die Schwierigkeit der Integration solcher Aufgaben und die begrenzten Möglichkeiten, Tests mit dem Endprodukt unter realen Bedingungen durchzuführen, die Chancen, dass das endgültige Modell einen Fehler enthält. Einer oder mehrere solcher Fehler können sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken und würden im Rahmen der Richtlinien des Anlageverwalters wahrscheinlich keinen Handelsfehler darstellen.

Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Handelssystemen

Die komplexen, vom Anlageverwalter betriebenen Handelsprogramme, die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen führen unweigerlich dazu, dass gelegentlich Geschäfte getätigt werden, die sich im Nachhinein als für das Handelsprogramm nicht erforderlich erweisen. Wenn ein Fehler von einer Gegenpartei, z. B. einem Makler, verursacht wird, kann der Anlageverwalter versuchen, die mit diesem Fehler verbundenen Verluste von der Gegenpartei wiederzuerlangen. Für Fehler, die durch den Anlageverwalter verursacht werden, gibt es einen formellen Prozess zu deren Behebung. Angesichts des Umfangs, der Vielfalt und der Komplexität von Transaktionen, die vom Anlageverwalter im Namen des Teilfonds durchgeführt werden, sollten Anleger davon ausgehen, dass Handelsfehler (und ähnliche Fehler) vorkommen und zu Verlusten für den Teilfonds führen können.

Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit seiner Gegenparteien, wenn er Total Return Swaps eingeht. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds mit im Freiverkehr gehandelten (OTC-) Derivaten wie den Total Return Swaps handeln. Wenn der Teilfonds OTC-Derivate eingeht, ist er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko ausgesetzt, dessen Minderung der Anlageverwalter mithilfe der Sicherheitsvereinbarungen anstrebt. Das Eingehen von Transaktionen an den OTC-Märkten setzt den Teilfonds der Bonität seiner Gegenparteien und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen der Verträge zu erfüllen, aus. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Für weitere Einzelheiten werden die Anleger auf die spezifische Beschreibung von Total Return Swaps und Aktienswaps in Abschnitt 5. „Regeln, die für OTC-Derivate gelten“ des Kapitels „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Prospekts sowie die Risikohinweise insbesondere zu „Zins- und Wechselkursrisiken“, „Gegenparteirisiko“, „Derivative Finanzinstrumente allgemein“ und „Swaps“, wie im Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Anlagen“ des Kapitels „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt, verwiesen.

Indirektes Engagement in Rohstoffen

Anlagen des Teilfonds in rohstoffbezogenen derivativen Finanzinstrumenten können den Teilfonds einer größeren Volatilität aussetzen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Die Rohstoffmärkte können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Entwicklung der Preise von rohstoffbezogenen derivativen Finanzinstrumenten entzieht sich der Kontrolle des Teilfonds und kann vom Anlageverwalter nicht vorhergesehen werden. An den Rohstoffmärkten hat es in der Vergangenheit immer wieder Phasen erhöhter Volatilität gegeben. Der Wert von rohstoffbezogenen derivativen Finanzinstrumenten kann durch die Entwicklung des Gesamtmarktes, die Volatilität von Rohstoffindizes, Zinsänderungen oder Faktoren, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, wie z.B. klimatische Veränderungen, Dürre, Überschwemmungen, Wetter, Viehseuchen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen, beeinflusst werden. Dieses Risiko wird durch die Anlage in einen diversifizierten Rohstoffindex und durch das Halten des Rohstoffindex mit einem angemessen kleinen relativen Gewicht im Portfolio des Teilfonds gehandhabt.

3. Währung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Referenzwährung der Anteilsklassen des Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes.

Der Einsatz von Derivaten ist vorgesehen, um alle Anteilsklassen, die nicht auf US-Dollar lauten, soweit praktisch durchführbar vor Währungsschwankungen gegen den US-Dollar abzusichern. Um jedoch zu vermeiden, dass die abgesicherte Position größer ist als der abzusichernde Wert, ist eine hundertprozentige Absicherung unzulässig. Darüber hinaus ist eine zeitweise Abweichung vom anvisierten Absicherungsverhältnis aus technischen Gründen, wie beispielsweise Änderungen im Wert der Vermögenswerte des Teilfonds oder Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen, nicht auszuschließen.

4. Anteile

Anteilsbruchteile werden erforderlichenfalls mit drei Dezimalstellen ausgegeben. Wenn die Clearingstelle, wie beispielsweise NSCC, Clearstream und Euroclear, keine Anteilsbruchteile abwickeln kann und eine Abrundung auf volle Anteile nicht durch den Anleger akzeptiert wird, können die Anteile als Namensanteile ausgegeben und das Eigentum an diesen Anteilen durch die Eintragung im Anteilsinhaberregister verbrieft werden. Im Zusammenhang mit Namensanteilen werden Anteilsbruchteile

ausgegeben und bis auf drei Dezimalstellen abgerundet. Rundungsverfahren können dem betreffenden Anteilsinhaber oder Teilfonds zum Vorteil dienen.

Anteile des Man AHL Trend Alternative DNK H EUR Acc sind auf bestimmte belgische Anleger beschränkt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

Für Anteile des Man AHL Trend Alternative, deren Bezeichnung den Buchstaben „W“ enthält, gelten hohe Mindestzeichnungsbeträge. Einzelheiten dazu sind der Tabelle in Abschnitt 12 unten zu entnehmen.

5. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (einem „Bewertungstag“, wie ausführlicher unter dem Abschnitt „Anteile“ dieses Prospektes erläutert) in der geltenden Währung der Anteilsklasse ermittelt. „**Geschäftstage**“ sind Tage (außer Samstag und Sonntag), an denen Banken und Devisenmärkte für Geschäfte in London, Luxemburg und New York City geöffnet sind bzw. Tage, die vom Verwaltungsrat als solche festgelegt werden. Zur Festlegung der Termine und um Missverständnissen vorzubeugen, wird regelmäßig auf der Website „www.man.com“ vom Verwaltungsrat ein Kalender mit Handelstagen veröffentlicht, in dem die Geschäftstage des Jahres für den Teilfonds angegeben sind. Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag, und ein Bewertungstag ist ein Handelstag. Der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds wird normalerweise am nächsten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag veröffentlicht. Nur unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. unvorhergesehene Verzögerungen im Berechnungsprozess) darf der Nettoinventarwert zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag veröffentlicht werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge (die „**Orders**“) können für eine Anzahl von Anteilen oder Bareinlagen gestellt werden, die dem Mindestanlagebetrag entspricht oder höher ist, wie nachstehend unter der Überschrift „Mindestanlagebetrag“ beschrieben.

Beim Ausgabepreis und beim Rücknahmepreis handelt es sich um den Nettoinventarwert je Anteil, der an dem entsprechenden Handelstag gilt, an dem die Zeichnung oder Rücknahme erfolgen soll, und der nach den Grundsätzen ermittelt wird, die im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile“ im allgemeinen Teil des Prospektes dargelegt sind.

Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen

Orders müssen bei der Register- und Transferstelle an einem Handelstag vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) (der Cut-Off-Time) bei der Register- und Transferstelle eingehen, damit solche Orders an einem solchen Handelstag bearbeitet werden können. Die Berechnung des Anteilswerts erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil. Orders, die am Handelstag nach der Cut-Off-Time bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Handelstag eingegangen. Sie werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die reguläre Abwicklungszeit für Zeichnungen und Rücknahmen und beträgt vier (4) Geschäftstage nach dem maßgeblichen Handelstag. Ausführliche Zahlungshinweise sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Zahlungen für die Zeichnung sind in der Währung der betreffenden Anteilsklasse zu leisten. Darüber hinaus können Anleger in einer anderen frei konvertierbaren Währung zeichnen. Die Register- und Transferstelle wird gegebenenfalls erforderliche Devisentransaktionen für die Umrechnung der Zeichnungsgelder in die Währung der betreffenden Anteilsklasse veranlassen. Jede derartige Devisentransaktion wird auf Risiko und zu Lasten des Anlegers bei der Register- und Transferstelle durchgeführt. Diese Devisentransaktionen können Verzögerungen im Zeichnungsverfahren zur Folge haben.

In den Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen. Bereits erteilte oder schwebende Orders können annulliert werden, wenn die Register- und Transferstelle vor Ende dieser Aussetzungsperiode den schriftlichen Auftrag hierzu erhält. Nicht zurückgenommene Orders werden am ersten Bewertungstag, der unmittelbar auf das Ende dieser Aussetzungsperiode folgt, berücksichtigt.

Wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargelegt, kann der Fonds, wenn umfangreiche Rücknahmeanträge für einen Teilfonds eingehen, beschließen, die Anteile dieses Teilfonds erst nach Verkauf genügender Vermögenswerte und nach Eingang der entsprechenden Erlöse zurückzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilsinhaber an diesem Teilfonds.

Bearbeitung des Umtauschs von Anteilen

Der Umtausch von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder von Anteilen eines anderen Teilfonds in Anteile dieses Teilfonds ist nicht möglich. Diese Bestimmung berührt aber nicht die Möglichkeiten der Anteilsinhaber, Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds umzutauschen.

6. Gebühren und Aufwendungen

Genauere Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit einer Anlage in den Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts. Dieser Absatz sollte daher in Verbindung mit dem **Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts gelesen werden.**

Anteilsklasse	DN	DNY	DNR	DNK	DNW	IN	INW
Verwaltungsgebühr	max. 2,00 %	max. 2,50 %	max. 1,50 %	max. 1,50 %	max. 1,50 %	max. 1,50 %	max. 1,25 %
Erfolgsgebühr	max. 20 %						
Benchmarkrendite	High- Water- Mark						

Verwaltungsgebühr

Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines jährlichen Prozentsatzes, der nachstehend im Hinblick auf die Anteilsklassen in der vorstehenden Tabelle angegeben ist, (die „**Verwaltungsgebühr**“) vor Abzug der Verwaltungsgebühr und der Erfolgsgebühr berechnet, die bewertungstäglich aufläuft und aus dem Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds gezahlt wird. Die Verwaltungsgebühr deckt die Vertriebsberatungsdienstleistungen der Man Investments AG, die Gebühren von Vertriebsstellen, die Einführung von Broker-Dienstleistungen und die Anlagedienstleistungen des Anlageverwalters. Die Verwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend bezahlt.

Erfolgsgebühr

Eine jährliche Erfolgsgebühr (die „**Erfolgsgebühr**“) wird bewertungstäglich zu einem Satz von maximal 20 % des neuen, auf die jeweilige Anteilsklasse entfallenden Nettowertzuwachses berechnet. Der Performance-Zeitraum ist nachfolgend definiert. Die Erfolgsgebühr wird täglich berechnet und bewertet, ist jedoch jährlich bis zum vierzigsten (40.) Geschäftstag nach dem letzten Bewertungstag im März zahlbar.

Unter „**neuer Nettowertzuwachs**“ ist jede überdurchschnittliche Wertentwicklung (falls zutreffend) des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Erfolgsgebühren, jedoch berichtigt um Erfolgsgebühren, die aufgrund von Anteilsrücknahmen fällig sind) abzüglich aller Kosten (wie Managementgebühren oder Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen), gegenüber der High Water Mark (gemäß nachstehender Definition) am Ende des betroffenen Performance-Zeitraums zu verstehen.

Die bewertungstäglich berechnete „**High Water Mark**“ entspricht dem Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse zum letzten Tag für die Performance, an dem die Erfolgsgebühr durch die betreffende Anteilsklasse entrichtet wurde. Die High Water Mark für jede

Anteilsklasse wird anteilig um den Betrag der Rücknahmen, Dividenden und Ausschüttungen vermindert und dann um den Betrag der Zeichnungen an jedem Bewertungstag innerhalb des entsprechenden Performance-Zeitraums erhöht. Zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse vor Abzug aufgelaufener Erfolgsgebühren berechnet. Die Hauptverwaltungsstelle kann (in Absprache mit dem Anlageverwalter) entsprechende Anpassungen an der High Water Mark vornehmen, um die High Water Mark in einer Weise festzulegen, die sonstigen Veränderungen infolge von Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden, Ausschüttungen und weiteren vergleichbaren Ereignissen Rechnung trägt. Der Performance-Referenzzeitraum entspricht der gesamten Laufzeit des Teilfonds.

„**Performance-Zeitraum**“ bezeichnet im Zusammenhang mit jedem Anteil den Zeitraum ab dem Datum, an dem eine Erfolgsgebühr zuletzt fällig war (oder dem Beginn des ersten Performance-Zeitraums für neu ausgegebene Aktien), je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, bis zum Börsenschluss des letzten Bewertungstags im März (der „**Performance-Tag**“) und anschließend jeden 12-Monatszeitraum, der an dem Geschäftstag beginnt, der auf den unmittelbar vorausgehenden Performance-Tag (wie oben definiert) folgt, und am Börsenschluss des letzten Bewertungstags im März endet.

Erfolgsgebühren werden bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt, jedoch jährlich bis zum vierzigsten (40.) Geschäftstag nach dem letzten Bewertungstag im März bezahlt, stellen Verbindlichkeiten in den Büchern der entsprechenden Anteilsklassen dar und werden im offiziellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse berücksichtigt. Wenn ein Anteilsinhaber seine Anteile mitten im betreffenden Erfolgsgebühr-Zeitraum zurückgibt, wird die auf dessen Anteile umgelegte Verbindlichkeit durch die am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag aufgelaufene Erfolgsgebühr sofort fällig. Im Falle einer Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen bestehenden Teilfonds in dem Fonds oder einem anderen OGAW wird die auf dessen Anteile umgelegte Verbindlichkeit durch die am unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung liegenden Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr sofort fällig. Es wird jedoch keine Performancegebühr fällig, wenn dieser Teilfonds mit einem neu gegründeten aufnehmenden OGAW oder einem Teilfonds ohne Performancehistorie und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der dieses Teilfonds unterscheidet, zusammengelegt wird. In diesem Fall gilt der Performance-Referenzzeitraum dieses Teilfonds für den aufnehmenden OGAW oder Teilfonds weiter.

Wenn der Anlageverwalter während des Performance-Zeitraums von seinem Amt abberufen wird, werden am letzten Bewertungstag aufgelaufene Erfolgsgebühren berechnet und ausgezahlt, als wäre der letzte Bewertungstag auf das Ende des entsprechenden Performance-Zeitraums gefallen.

Bitte beachten Sie, dass die von jedem Anteilsinhaber der Anteilsklassen des Teilfonds zu entrichtenden Erfolgsgebühren möglicherweise nicht der Wertentwicklung der betreffenden Anteilsklasse entsprechen. Dies liegt daran, dass der Teilfonds die Erfolgsgebühren nicht nach Verfahren abrechnet, die auf Ausgleichskonten oder Fondsserien basieren. Infolgedessen kann die Erfolgsgebühr, die den Anteilsinhabern belastet wird, positiv oder negativ durch das Tagesgeschäft beeinflusst werden.

Für die Performance-Zeiträume zu bezahlende Erfolgsgebühren werden jährlich rückwirkend an die Man Investments AG ausbezahlt, die einen wesentlichen Anteil daraus an den Anlageverwalter für dessen Dienstleistungen weiterleiten wird.

Das Berechnungsbeispiel für die Methode, die für alle Anteilsklassen des Teilfonds gilt, ist unter Beispiel 1) in Anhang 2 aufgeführt.

Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die der Teilfonds an die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle für die Erbringung ihrer Dienstleistungen aus dem Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrag, dem Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag sowie dem Register- und Transferstellenvertrag zu entrichten hat, werden zum Auflegungsdatum mit höchstens 0,20 % p. a. des dem Nettoteilfondsvermögens angesetzt (nachstehend zusammengefasst „**Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**“ genannt). Diese Kosten können auch deutlich niedriger sein, da sie relativ zum verwalteten Vermögen des Teilfonds unterschiedlich ausfallen und in dem Maße abnehmen werden, in dem der Gesamtwert des Teilfondsvermögens steigt.

Der Teilfonds übernimmt die laufenden Datenkosten und Gebühren für wissenschaftliche Forschung (wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts dargelegt), die im Laufe seines Betriebs anfallen.

Vorsorglich wird angemerkt, dass alle sonstigen auf den Teilfonds entfallenden Gebühren oder Steuern, die für den Teilfonds oder für Vermögensgegenstände des Teilfonds zu entrichten sind, gesondert unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts beschrieben werden.

7. Auflegung des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 21. Juli 2009 (das „**Auflegungsdatum**“) durch die Ausgabe von Anteilen der Klasse von „Man AHL Trend Alternative DNY H EUR Acc“ aufgelegt.

8. Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristige Anlagen tätigen wollen und hierbei risikokontrollierte Erträge erwarten. Aufgrund des hohen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können und einen mittleren Anlagehorizont anstreben. Darüber hinaus ist der Teilfonds nur für Anleger mit Finanzprodukterfahrung vorgesehen. „Anleger mit Finanzprodukterfahrung“ sind in diesem Zusammenhang Anleger, die: (a) Kenntnisse und Anlageerfahrung in Bezug auf Finanzprodukte, die komplexe Derivategeschäfte und/oder derivative Strategien einsetzen (wie dieser Teilfonds), sowie Finanzmärkte im Allgemeinen haben und (b) die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Teilfonds verstehen und einschätzen können, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Interessierte Anleger sollten ihren Vermögens-, Steuer- und Rechtsberater fragen, um herauszufinden, ob eine Investition in den Teilfonds für sie geeignet ist.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die der obigen Beschreibung für jede Anteilsklasse unter der Überschrift „Anteilsklassen“ entsprechen.

Aus der bisherigen Wertentwicklung dieses Teilfonds darf nicht auf die zukünftige Entwicklung der Anlagen geschlossen werden.

9. Gesamtrisiko

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Regelungen, einschließlich Rundschreiben und sonstiger Veröffentlichungen der CSSF und der European Securities and Markets Authority („**ESMA**“), verwendet der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle anderen Risiken des Teilfonds, einschließlich der betrieblichen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, beurteilen kann.

Im Rahmen dieses Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes ermittelt und kontrolliert.

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der Value at Risk („**VaR**“) eine auf breiter Basis verwendete Messung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios aus finanziellen Vermögenswerten. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit ist der VaR als ein Grenzwert definiert. Dabei stellt die Wahrscheinlichkeit, dass der Marktwertverlust des Anlageportfolios über den gegebenen Zeithorizont diesen Wert übersteigt (unter Annahme normaler Marktbedingungen und ohne Handel im Anlageportfolio), den gegebenen Wahrscheinlichkeitsgrad dar.

Der VaR des Teilfonds wird durch einen absoluten VaR begrenzt, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wird und eine VaR-Obergrenze nicht übersteigt, die von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds festgelegt wird.

Leverage

Zusätzlich zur Messung und Kontrolle des Gesamtrisikos des Teilfonds mithilfe des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes ermittelt der Teilfonds den durch den Einsatz von Finanzderivaten erzeugten Leverage-Effekt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden Vorschriften, einschließlich Rundschreiben und sonstiger Veröffentlichungen von CSSF und ESMA.

Auf Basis des Ansatzes der Summe der Brutto-Nennwerte aller Derivatkontrakte (der die Hebelwirkung als die Summe des absoluten Werts der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) beträgt die erwartete Hebelwirkung für gewöhnlich 2,500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung, die auf der Summe der Brutto-Nennwerte aller Derivatkontrakte basiert, berücksichtigt keine Netting- oder Absicherungsvereinbarungen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Derivatekontrakt das Marktrisiko eines anderen Derivatekontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. Derivatekontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Veröffentlichung des Brutto-Nennwerts von Derivaten ist gemäß OGAW-Gesetzen und -Vorschriften Pflicht, und da diese Maßnahme das gerade erwähnte Netting nicht erlaubt, ist die aus dieser Berechnungsmethode resultierende Zahl höher als bei einer das Netting berücksichtigenden Berechnung. Außerdem repräsentiert diese Methode nicht zwingend das Marktrisiko, das durch die Verwendung von Derivaten entsteht.

Die Anlagestrategie wendet das Prinzip der Risikostreuung durch Diversifizierung an, indem sie in eine große Bandbreite an Märkten (darunter weltweite Aktien, Zinssätze, Devisen usw.) investiert. Dieser Ansatz reduziert das Konzentrationsrisiko und hat im Laufe der Zeit gezeigt, dass er auch die Volatilität verringert. Der Anlageverwalter richtet Positionen regelmäßig neu aus, um im Laufe der Zeit ein stabileres Risikoprofil zu erhalten, was sich auf die Hebelwirkungszahlen auswirkt, die gemäß dem Ansatz des Brutto-Nennwerts berechnet wurden.

Zinsmärkte haben tendenziell eine viel geringere Volatilität als beispielsweise Aktienmärkte. Devisenmärkte können auch Phasen geringer Volatilität erleben. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes der Anlagestrategie bei der Allokation in zugrunde liegende Märkte ziehen Märkte von geringerer Volatilität (z. B. Zinsmärkte) höhere fiktive Allokationen an als Märkte von höherer Volatilität (z. B. Aktienmärkte). Dementsprechend kann die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung zu beträchtlichen Hebelwirkungszahlen bei der Zinsstrategie und entsprechenden Anlagen in Zins-Futures führen. Dies ist vor allem bei kurzfristigen Zins-Futures der Fall, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber Zinsänderungen sehr gering ist, was dazu führt, dass die zugrunde liegende Volatilität im Vergleich zu anderen Märkten, die im Portfolio enthalten sind, extrem niedrig ist. Damit das Portfolio diversifiziert bleibt und die Positionen darin das Potenzial haben, einen bedeutenden Beitrag zur Performance des Teilfonds zu leisten, können die fiktiven Allokationen auf Zins-Futures und kurzfristige Zins-Futures sehr hoch sein und damit zu einer höheren erwarteten Gesamthebelwirkung führen.

Ein weiteres Beispiel: Eine wichtige Komponente des Portfolios sind die Devisenmärkte, auf denen Termingeschäfte von Währungspaaren gehandelt werden. Die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung (Summe der Nennwerte/brutto) erfordert, dass das Engagement in bestimmten Devisen-Termingeschäften zweimal gezählt wird (eine Short-Position in einer Währung und eine Long-Position in einer anderen Währung), was das Gesamtausmaß der berichteten Hebelwirkung im Teilfonds erhöht. Darüber hinaus können risikoreduzierende Devisen-Termingeschäfte zwar perfekt kompensiert werden, doch werden diese wesentliche Auswirkungen auf die Bruttohebelung des Teilfonds haben.

Des Weiteren berücksichtigt der Brutto-Nennwert der Derivate, wie gemäß den OGAW-Gesetzen und -vorschriften erforderlich, nicht die Diversifizierungsvorteile, die der Konstruktion von Ausgleichspositionen innewohnen. Trotz der hohen Hebelwirkung des Teilfonds auf Basis der Summe der Nennwerte/brutto, stellt die Diversifizierungs- und Risikoanpassung der Anlagestrategie sicher, dass keine einzelne Komponente die Performance ungebührlich beeinflusst, wobei davon auszugehen ist, dass es Gelegenheiten geben wird, bei denen Allokationen unter den Positionen höher konzentriert sind, was dazu führen kann, dass eine einzelne Position einen stärkeren Einfluss ausübt.

Da der Teilfonds einer Hebelung unterliegt, kann der Wert der jeweiligen Anteilsklasse schneller steigen oder fallen, als wenn es keine Hebelung gäbe.

10. Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann nach seinem eigenen Ermessen den Beschluss fassen, einen Mindestbetrag als angemessenen Wert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds einzuführen.

11. Mindestanlagebetrag

Die Mindestanlagebeträge, die im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind, gelten nicht für den Teilfonds.

	DN, DNR, DNK, DNW		DNY		IN	
	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für Folgezeichnung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für Folgezeichnung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für Folgezeichnung
AUD	100.000 AUD	500 AUD	20.000 AUD	500 AUD	100.000 AUD	1.000 AUD
CAD	100.000 CAD	500 CAD	20.000 CAD	500 CAD	100.000 CAD	1.000 CAD
CHF	100.000 CHF	500 CHF	15.000 CHF	500 CHF	100.000 CHF	1.000 CHF
DKK	500.000 DKK	2.000 DKK	100.000 DKK	2.000 DKK	500.000 DKK	5.000 DKK
EUR	100.000 EUR	500 EUR	10.000 EUR	500 EUR	100.000 EUR	1.000 EUR
GBP	100.000 GBP	500 GBP	10.000 GBP	500 GBP	100.000 GBP	1.000 GBP
HKD	1.000.000 HKD	10.000 HKD	200.000 HKD	10.000 HKD	1.000.000 HKD	10.000 HKD
JPY	500.000 JPY	100.000 JPY	500.000 JPY	100.000 JPY	10.000.000 JPY	100.000 JPY
NOK	500.000 NOK	2.000 NOK	100.000 NOK	2.000 NOK	500.000 NOK	5.000 NOK
PLN	200.000 PLN	1.000 PLN	50.000 PLN	1.000 PLN	200.000 PLN	2.000 PLN
SEK	500.000 SEK	2.000 SEK	100.000 SEK	2.000 SEK	500.000 SEK	5.000 SEK
SGD	100.000 SGD	500 SGD	20.000 SGD	500 SGD	100.000 SGD	1.000 SGD
USD	100.000 USD	500 USD	15.000 USD	500 USD	100.000 USD	1.000 USD

	INW	
	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für Folgezeichnung
AUD	20.000.000 AUD	1.000 AUD
CAD	20.000.000 CAD	1.000 CAD
CHF	20.000.000 CHF	1.000 CHF
DKK	100.000.000 DKK	5.000 DKK
EUR	20.000.000 EUR	1.000 EUR
GBP	20.000.000 GBP	1.000 GBP
HKD	200.000.000 HKD	10.000 HKD
JPY	2.000.000.000 JPY	100.000 JPY
NOK	100.000.000 NOK	5.000 NOK
PLN	40.000.000 PLN	2.000 PLN
SEK	100.000.000 SEK	5.000 SEK

SGD	20.000.000 SGD	1.000 SGD
USD	20.000.000 USD	1.000 USD

Der Mindestanlagebetrag und der Mindesthandelsbetrag obliegen dem Ermessen des Verwaltungsrats, da auch niedrigere Beträge angenommen werden können.

Es gibt keinen Mindestrücknahmebetrag.

Ergänzung 4: Man AHL Alpha Core Alternative

1. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel

Der Man Umbrella SICAV – Man AHL Alpha Core Alternative (nachstehend „**Teilfonds**“ genannt) strebt einen mittelfristigen Kapitalzuwachs an, bei gleichzeitiger Beschränkung der verbundenen Risiken. Hierzu betreibt er ein diversifiziertes Portfolio aus Anlagen.

Der Teilfonds beabsichtigt, sich unabhängig von klassischen Aktien- und Anleihenanlagen zu entwickeln, was wertvolle Diversifizierungsvorteile bietet und das Risiko-Ertrags-Profil gegenüber einem herkömmlichen Anlageportfolio verbessert.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, wendet der Teilfonds einen systematischen, auf Statistiken basierenden Ansatz an, der vornehmlich darauf ausgerichtet ist, Aufwärts- und Abwärts-Preistendenzen auf den Märkten weltweit zu identifizieren und daraus Kapital zu schlagen. Der Teilfonds investiert derzeit in über 100 internationalen Märkten über eine große Bandbreite an Sektoren.

Überwiegend werden ausgefeilte, computergestützte Prozesse angewendet, um die Trends auf den weltweiten Märkten zu identifizieren. Anschließend wird eine stabile und fein abgestimmte Handels- und Implementierungsinfrastruktur eingesetzt, um diese Handelsgelegenheiten gewinnbringend zu nutzen. Dieser Prozess ist quantitativer und überwiegend direktionaler Natur, was bedeutet, dass Anlageentscheidungen vollständig durch mathematische Modelle gesteuert werden, die auf Markttrends und anderen historischen Beziehungen basieren. Er wird durch strenge Risikokontrollen, fortlaufende Analysen, Diversifizierung und das beständige Streben nach Effizienz gestützt.

Eckpfeiler der Anlagephilosophie ist die Erkenntnis, dass an den Finanzmärkten ständig Trends und Ineffizienzen herrschen. Trends sind der Ausdruck einer seriellen Korrelation in den Finanzmärkten – ein Phänomen, das zeigt, wie das künftige Kursverhalten durch vergangene Kursbewegungen beeinflusst wird. Auch wenn sie hinsichtlich ihrer Stärke, Dauer und Häufigkeit Unterschiedlichkeiten aufweisen, sind periodisch auftretende Preistrends ausnahmslos allen Sektoren und Märkten gemeinsam. Trends sind ein attraktiver Fokus für aktive Handelsformen, die über eine Vielzahl globaler Märkte hinweg Anwendung finden.

Der Handel findet rund um die Uhr statt, und die Preisinformationen in Echtzeit werden verwendet, um auf Preisbewegungen in einer Vielzahl von Märkten weltweit zu reagieren. Der Teilfonds investiert in verschiedenartige Instrumente, darunter Futures und Terminkontrakte. Diese Märkte sind direkt oder indirekt zugänglich und umfassen unter anderem Aktien, Anleihen, Währungen und kurzfristige Zinssätze.

Neben dem Schwerpunkt auf der Sektor- und Marktdiversifizierung wurde der Teilfonds so konstruiert, dass eine Diversifizierung durch die Kombination verschiedener Systeme erreicht wird. Die Systeme werden von leistungsfähigen Computerprozessen oder Handelsalgorithmen gesteuert. Die meisten dieser Prozesse funktionieren durch das Sammeln von Preisen in Echtzeit und das Messen von Preisdynamik und Ausbrüchen. Die Handelsalgorithmen zielen überwiegend darauf ab, Preistrends zu erfassen und Positionen zu veräußern, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich ein anderer Trend entwickelt, auch wenn der Teilfonds Algorithmensysteme umfassen kann, die auf bestimmten Arten von quantitativen Fundamentaldaten basieren, die effizient erfasst werden können, z. B. Zinsdaten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Diversifizierung ist die Tatsache, dass die verschiedenen Systeme Signale für unterschiedliche Zeiträume generieren, die von zwei oder drei Tagen bis hin zu mehreren Monaten reichen, wodurch sich das Risiko des Teilfonds reduzieren lässt. Entsprechend dem Diversifizierungsprinzip basiert der Ansatz der Portfoliokonstruktion und Vermögensallokation auf der Wichtigkeit der Allokation von Anlagekapital über das gesamte Spektrum an Sektoren und Märkten. Besondere Aufmerksamkeit wird der Korrelation von Märkten und Sektoren, erwarteten Renditen, Marktzugangskosten und Marktliquidität gewidmet. Portfolios werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an veränderte Faktoren angepasst. Außerdem besteht ein Prozess zur Anpassung des Marktrisiko-Engagements in Echtzeit, um Änderungen bei der Volatilität einzelner Märkte Rechnung zu tragen. Im Rahmen der fortwährenden Investitionen in Forschung und Technologie können sich die Anzahl und die

Vielfalt der Märkte, Strategien und Instrumente, mit denen der Teilfonds direkt oder indirekt handelt, über die Lebensdauer einer Anlage hinweg ändern, jedoch unterliegen diese Änderungen immer den im Verkaufsprospekt dargelegten Einschränkungen.

Der Teilfonds kann Total Return Swaps und Aktienswaps auf übertragbare Wertpapiere oder Indizes, Wandelanleihen oder Schuldverschreibungen abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken abschließen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Teilfonds insgesamt bis zu 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Total Return Swaps auf Rohstoffindizes zu Anlagezwecken investieren kann.

Der Nominalbetrag der Total Return Swaps und Equity Swaps wird voraussichtlich bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen und 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten: Total Return Swaps und Equity Swaps werden in Abhängigkeit von den Marktchancen und der erwarteten Performance der Total Return Swaps und Equity Swaps abgeschlossen. Das erwartete Engagement entspricht dem durchschnittlichen Anteil des NIW des Teilfonds, der in Total Return Swaps und Equity Swaps angelegt ist. In Situationen, in denen das Risiko-Ertrags-Verhältnis als besonders günstig erachtet wird, z. B. in längeren Phasen mit gleichbleibender Markttrichtung und geringer Volatilität, ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses maximale Engagement erreicht wird, am größten. Diese Faktoren können jedoch schwanken und lassen sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Total Return Swaps und Equity Swaps können ausschließlich mit dem Ziel eingegangen werden, zusätzliche Gewinne zu erzielen. Die Häufigkeit, mit der der Teilfonds diese Art von Transaktionen tätigen kann, ist somit nicht beschränkt.

Die Indizes, mit denen der Teilfonds über Total Return Swaps ein indirektes Engagement am Rohstoffmarkt eingeht, bieten ein indirektes liquides und diversifiziertes Engagement in einigen der folgenden Rohstoffgruppen: Energie, Edelmetalle, Industriemetalle, Vieh, Getreide und Weichwaren und setzen sich aus liquiden Terminkontrakten auf einzelne Rohstoffe zusammen, die zu den vorgenannten Rohstoffgruppen gehören („**Indirektes Engagement in Rohstoffen**“). Die zugrundeliegenden Indizes, deren Anpassung derzeit jährlich erfolgt, genügen den folgenden Richtlinien: dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und den geltenden Vorschriften, einschließlich der Rundschreiben und anderen Veröffentlichungen der CSSF und der ESMA, einschließlich der Leitlinien der ESMA zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) und dem CSSF-Rundschreiben 14/592.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei für die Total Return Swaps und Equity Swaps eingeht, beruhen die Verfahren zur Auswahl der Gegenpartei durch den Anlageverwalter auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Bei den Gegenparteien von Total Return Swaps und Equity Swaps handelt es sich um Institute, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der CSSF zugelassen wurden. Die Gegenparteien haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Total Return Swaps oder der Equity Swaps.

Alle aus dem Einsatz von Total Return Swaps erzielten Erträge fließen dem Teilfonds zu. Der Anlageverwalter berechnet dem Teilfonds beim Abschluss von Transaktionen im Rahmen von Total Return Swap-Vereinbarungen keine anderen Gebühren als die Anlageverwaltungsgebühr, wie im Kapitel „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“, Abschnitt 5. des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts näher.

Der Teilfonds nutzt keine sonstigen Techniken oder Instrumente wie Wertpapierleihgeschäfte oder Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann zudem Beträge in bar (wie oben im Kapitel „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“, Abschnitt 2., des allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben) und bargeldähnliche Mittel (wie Termineinlagen bei Banken und kurzlaufende Staatsanleihen) bis zur Wiederanlage einbehalten und für etwaige Einschusspflichten zur Absicherung von Währungsschwankungen aufkommen oder wenn dies für das Anlageziel als angemessen erachtet wird. Derartige Anlagen in liquide Instrumente dienen nicht spekulativen Zwecken sondern sind der primären Anlagestrategie des Teilfonds untergeordnet.

Darüber hinaus können Barmittel (für einen Zeitraum, der im Falle außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen und im Interesse der Anleger unbedingt erforderlich ist) und/oder Barmitteläquivalente (wie z. B. Termineinlagen bei Banken und kurzlaufende Staatsanleihen) einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen und werden zum Zweck der Kapitalverwaltung oder zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds eingesetzt.

Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds auch in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Regeln und Beschränkungen in andere Vermögenswerte investieren kann.

Der Teilfonds ist bestrebt, eher Kapital- als Zinszuwächse zu erzielen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettoteilfondsvermögens in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, um die OGAW-Richtlinie einhalten zu können.

Die vom Teilfonds gehaltenen Anlagen bilden das Vermögen des Teilfonds (das „**Teilfondsvermögen**“).

Der Teilfonds darf maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens als Kredit aufnehmen, sofern ein solcher Kredit insbesondere der Abdeckung eines Fehlbetrags durch abweichende Abwicklungstermine für Einkäufe/Verkäufe oder zur vorläufigen Finanzierung von Rückkäufen dient. Das Teilfondsvermögen kann als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen herangezogen werden.

Der Teilfonds hat kein Fälligkeitsdatum. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, den Fonds entsprechend der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts und in der Satzung des Fonds aufgeführten Regeln aufzulösen.

Im Allgemeinen erfolgen die Anlagen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Richtlinien des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in seiner jeweils geänderten und aktualisierten Fassung, und allen Rundschreiben, die von der CSSF im Zusammenhang mit den für OGAW geltenden Anlagebeschränkungen veröffentlicht wurden, sowie der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ des ausführlichen Verkaufsprospektes zusammengefasst ist. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht mehr als 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds wird von AHL Partners LLP (der „**Anlageverwalter**“) verwaltet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet; es wird keine Benchmark als Universum für die Titelauswahl oder zum Zwecke des Performancevergleichs verwendet.

Erklärung zu wesentlichen negativen Auswirkungen („PAI“)

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf den Teilfonds nicht, weil (1) er nur quantitative Anlagestrategien verfolgt, die derzeit nicht mit einer positionsweisen Prüfung der negativen Auswirkungen vereinbar sind, und (2) er in Anlageklassen investiert, bei denen es nicht immer praktikabel ist, die negativen Auswirkungen zu quantifizieren (z. B. Derivate auf Rohstoffe, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Zinssätze).

Die vorstehenden Angaben sind gemäß SFDR vorgeschrieben.

2. Anlagerisiken

Wesentliche Risiken

POTENZIELLEN ANLEGERN WIRD GERATEN, SORGFÄLTIG DIE „HAUPTRISIKOFAKTOREN FÜR ALLE TEILFONDS“ AUF SEITE 28 FF. IM VERKAUFSPROSPEKT SOWIE DIE SPEZIFISCHEN RISIKEN, DIE MIT EINER ANLAGE IN DEN TEILFONDS VERBUNDEN SIND, WEITER UNTEN ZU LESEN. DIESE RISIKOLISTE ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT UND ENTHÄLT DAHER NICHT ALLE RISIKEN UND UNSICHERHEITEN, DIE BEI EINER ANLAGE IN DEN TEILFONDS ODER BEI DER ENTSCHEIDUNG, EINE ANLAGE IN DEN FONDS ZU TÄTIGEN, EINE ROLLE SPIELEN.

Spezifische Risiken eines Teilfonds

Anlegern wird dringend geraten, den Abschnitt „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts vollständig zu lesen. Anleger sollten darüber hinaus die folgenden zusätzlichen, teilfondsspezifischen Risiken beachten:

Modell- und Datenrisiko

Der Anlageverwalter verlässt sich in hohem Maße auf quantitative Modelle (von ihm selbst entwickelte Modelle und Modelle von Drittanbietern) sowie Informationen und Daten, die von Dritten bereitgestellt werden („**Modelle und Daten**“), statt seinen Anlagespezialisten Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Die Modelle und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (zu Handelszwecken oder zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen in den Teilfonds zu unterstützen.

Wenn sich Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, können darauf basierende Entscheidungen den Teilfonds möglichen Risiken aussetzen. Indem sich der Anlageverwalter auf Modelle und Daten verlässt, kann er sich beispielsweise veranlasst sehen, bestimmte Anlagen zu überhöhten Preisen zu kaufen oder andere Anlagen unter Wert zu verkaufen, oder er verpasst günstige Gelegenheiten. Gleichermaßen kann sich die auf fehlerhaften Modellen und Daten basierende Absicherung als nicht erfolgreich erweisen. Auch bei der Festlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds können Bewertungen der Anlagen des Teilfonds, die auf Bewertungsmodellen basieren, falsch sein.

Einige der vom Anlageverwalter verwendeten Modelle sind voraussagender Natur. Die Verwendung von voraussagenden Modellen birgt Risiken. Solche Modelle können beispielsweise ein falsches zukünftiges Verhalten prognostizieren, was zu potenziellen Verlusten auf Cashflow- und/oder Marktwert-Basis führen kann. Darüber hinaus können solche Modelle in unvorhergesehenen oder bestimmten Szenarien von geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig eine Marktstörung beinhalten) unerwartete Ergebnisse erzeugen, was zu Verlusten des Teilfonds führen kann. Da voraussagende Modelle in der Regel auf historischen, von Dritten bereitgestellten Daten basieren, hängt der Erfolg der Verwendung solcher Modelle stark von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der bereitgestellten historischen Daten ab.

Alle Modelle beruhen auf der Eingabe korrekter Marktdaten. Wenn falsche Marktdaten eingegeben werden, wird selbst ein gut konstruiertes Modell falsche Bewertungen liefern. Aber selbst wenn Marktdaten richtig eingegeben werden, unterscheiden sich die „Modellpreise“ häufig erheblich von den Marktpreisen, insbesondere bei Wertpapieren mit komplexen Merkmalen, z. B. Derivaten.

Risiko der Obsoleszenz

Der Teilfonds wird bei seinen quantitativen Handelsstrategien vermutlich nicht erfolgreich sein, wenn die Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen, nicht realistisch sind und nicht realistisch und relevant bleiben und nicht an die Änderungen des allgemeinen Marktumfelds angepasst werden. Wenn solche Annahmen falsch sind oder falsch werden und nicht zeitnah angepasst werden, ist es wahrscheinlich, dass keine gewinnbringenden Handelssignale generiert werden. Wenn die Modelle bestimmte Faktoren nicht berücksichtigen und der Anlageverwalter diese Auslassungen durch Tests und Bewertungen nicht erfolgreich behebt und die Modelle entsprechend ändert, kann es zu größeren Verlusten kommen. Der Anlageverwalter wird kontinuierlich neue Modelle testen, bewerten und hinzufügen, was dazu führen kann, dass sich vorhandene Modelle von Zeit zu Zeit ändern. Bei einer Änderung der Modelle oder Strategien müssen Anteilsinhaber nicht informiert werden oder ihr Einverständnis dazu geben. Es gibt keine Garantie hinsichtlich der (positiven oder negativen) Auswirkungen einer Änderung auf die Performance des Teilfonds.

Crowding/Konvergenz

Es herrscht ein erheblicher Wettbewerb unter quantitativ ausgerichteten Anlageverwaltern, und die Fähigkeit des Anlageverwalters, Renditen zu liefern, die eine geringe Korrelation mit den weltweiten Aktienmärkten und anderen Hedgefonds haben, hängt von seiner Fähigkeit ab, Modelle einzusetzen, die gewinnbringend sind und sich dabei gleichzeitig von den Modellen anderer Verwalter unterscheiden. Wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, ausreichend differenzierte Modelle zu entwickeln, werden die Anlageziele der Anteilsinhaber möglicherweise nicht erfüllt, auch wenn die Modelle absolut gesehen gewinnbringend sind. Wenn zudem das Modell des Anlageverwalters den Modellen anderer Anlageverwalter ähnelt, besteht das Risiko, dass eine Marktstörung, die sich negativ auf voraussagende Modelle auswirkt, verstärkte negative Auswirkungen auf den

Teilfonds hat, da eine solche Störung aufgrund des gleichzeitigen Handels in verschiedenen Fonds die Reduzierung der Liquidität oder die Neubewertung beschleunigen könnte.

Risiko von Programmier- und Modellfehlern

Die vom Anlageverwalter verwendeten Analyse- und Modellierungsprozesse sind äußerst komplex und beinhalten finanzielle, wirtschaftliche, ökonometrische und statistische Theorien, Analysen und Modellierung. Die Ergebnisse dieses Prozesses müssen dann in Computercode übertragen werden. Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, Personen einzustellen, die in all diesen Bereichen Fachkompetenzen aufweisen und einen angemessenen Überblick behalten können, erhöhen die Komplexität der einzelnen Aufgaben, die Schwierigkeit der Integration solcher Aufgaben und die begrenzten Möglichkeiten, Tests mit dem Endprodukt unter realen Bedingungen durchzuführen, die Chancen, dass das endgültige Modell einen Fehler enthält. Einer oder mehrere solcher Fehler können sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken und würden im Rahmen der Richtlinien des Anlageverwalters wahrscheinlich keinen Handelsfehler darstellen.

Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Handelssystemen

Die komplexen, vom Anlageverwalter betriebenen Handelsprogramme und die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen führen ausnahmslos dazu, dass gelegentlich Geschäfte getätigt werden, die sich im Nachhinein als für das Handelsprogramm nicht erforderlich erweisen. Wenn ein Fehler von einer Gegenpartei, z. B. einem Makler, verursacht wird, kann der Anlageverwalter versuchen, die mit diesem Fehler verbundenen Verluste von der Gegenpartei wiederzuerlangen. Für Fehler, die durch den Anlageverwalter verursacht werden, gibt es einen formellen Prozess zu deren Behebung. Angesichts des Umfangs, der Vielfalt und der Komplexität von Transaktionen, die vom Anlageverwalter im Namen des Teilfonds durchgeführt werden, sollten Anleger davon ausgehen, dass Handelsfehler (und ähnliche Fehler) vorkommen und zu Verlusten für den Teilfonds führen können.

Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit seiner Gegenparteien, wenn er Total Return Swaps eingeht. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds mit im Freiverkehr gehandelten (OTC-) Derivaten wie den Total Return Swaps handeln. Wenn der Teilfonds OTC-Derivate eingeht, ist er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko ausgesetzt, dessen Minderung der Anlageverwalter mithilfe der Sicherheitsvereinbarungen anstrebt. Das Eingehen von Transaktionen an den OTC-Märkten setzt den Teilfonds der Bonität seiner Gegenparteien und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen der Verträge zu erfüllen, aus. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Für weitere Einzelheiten werden die Anleger auf die spezifische Beschreibung von Total Return Swaps und Aktienswaps in Abschnitt 5. „Regeln, die für OTC-Derivate gelten“ des Kapitels „Allgemeine Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des Prospekts sowie die Risikohinweise insbesondere zu „Zins- und Wechselkursrisiken“, „Gegenparteirisiko“, „Derivative Finanzinstrumente allgemein“ und „Swaps“, wie im Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Anlagen“ des Kapitels „Hauptrisikofaktoren für alle Teilfonds“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt, verwiesen.

Indirektes Engagement in Rohstoffen

Anlagen des Teilfonds in rohstoffbezogenen derivativen Finanzinstrumenten können den Teilfonds einer größeren Volatilität aussetzen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Die Rohstoffmärkte können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Entwicklung der Preise von rohstoffbezogenen derivativen Finanzinstrumenten entzieht sich der Kontrolle des Teilfonds und kann vom Anlageverwalter nicht vorhergesehen werden. An den Rohstoffmärkten hat es in der Vergangenheit immer wieder Phasen erhöhter Volatilität gegeben. Der Wert von rohstoffbezogenen derivativen Finanzinstrumenten kann durch die Entwicklung des Gesamtmarktes, die Volatilität von Rohstoffindizes, Zinsänderungen oder Faktoren, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, wie z.B. klimatische Veränderungen, Dürre, Überschwemmungen, Wetter, Viehseuchen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische

Entwicklungen, beeinflusst werden. Dieses Risiko wird durch die Anlage in einen diversifizierten Rohstoffindex und durch das Halten des Rohstoffindex mit einem angemessen kleinen relativen Gewicht im Portfolio des Teilfonds gehandhabt.

3. Wahrung

Die Referenzwahrung dieses Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Referenzwahrung der Anteilsklassen des Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website www.man.com/man-umbrella-sicav-share-classes.

Der Einsatz von Derivaten ist vorgesehen, um alle Anteilsklassen, die nicht auf US-Dollar lauten, soweit praktisch durchfuhrbar vor Wahrungsschwankungen gegen den US-Dollar abzusichern. Um jedoch zu vermeiden, dass die abgesicherte Position groer ist als der abzusichernde Wert, ist eine hundertprozentige Absicherung unzulassig. Daruber hinaus ist eine zeitweise Abweichung vom anvisierten Absicherungsverhaltnis aus technischen Grunden, wie beispielsweise anderungen im Wert der Vermogenswerte des Teilfonds oder Zeichnungen und Rucknahmen von Anteilen, nicht auszuschlieen.

4. Anteile

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsinhabern thesaurierender Anteilsklassen anlasslich der Hauptversammlung fur jedes Geschaftsjahr den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende aus dem laufenden gesamten oder teilweisen Nettoanlageertrag dieser Anteilsklasse auszuschuten, wenn der Verwaltungsrat einen solchen Vorschlag fur angebracht halt.

Anteilsbruchteile werden erforderlichenfalls mit drei Dezimalstellen ausgegeben. Wenn die Clearingstelle, wie beispielsweise NSCC, Clearstream und Euroclear, keine Anteilsbruchteile abwickeln kann und eine Abrundung auf volle Anteile nicht durch den Anleger akzeptiert wird, konnen die Anteile als Namensanteile ausgegeben und das Eigentum an diesen Anteilen durch die Eintragung im Anteilsinhaberregister verbrieft werden. Im Zusammenhang mit Namensanteilen werden Anteilsbruchteile ausgegeben und bis auf drei Dezimalstellen abgerundet. Rundungsverfahren konnen dem betreffenden Anteilsinhaber oder Teilfonds zum Vorteil dienen.

Anteile der Anteilsklasse „Man AHL Alpha Core Alternative DN H GBP Acc“, vormals „MUS D33 Man AHL Diversity – GBP“, sind fur den Vertrieb uber Investmentgesellschaften bestimmt, die ihre Vergutung auf Grundlage der Produkte, in denen ihre Kunden investiert sind, erhalten. Anteile der Anteilsklasse „Man AHL Alpha Core Alternative DNR H GBP Acc“, vormals „MUS D34 Man AHL Diversity – GBP“ sind dagegen fur den Vertrieb uber Investmentgesellschaften bestimmt, die ihre Kunden direkt fur die Verwaltung der Kundengelder belasten.

5. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse des Teilfonds wird an jedem Geschaftstag (einem „Bewertungstag“) in der geltenden Wahrung der Anteilsklasse ermittelt. „**Geschaftstage**“ sind Tage (auer Samstag und Sonntag), an denen Banken und Devisenmarkte fur Geschafte in London, Luxemburg und New York City geoffnet sind bzw. Tage, die vom Verwaltungsrat als solche festgelegt werden. Zur Festlegung der Termine und um Missverstandnissen vorzubeugen, wird regelmaig auf der Website „www.man.com“ vom Verwaltungsrat ein Kalender mit Handelstagen veroffentlicht, in dem die Geschaftstage des Jahres fur den Teilfonds angegeben sind. Jeder Geschaftstag ist ein Bewertungstag, und ein Bewertungstag ist ein Handelstag. Der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds wird normalerweise am nachsten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag berechnet und veroffentlicht. Nur unter auergewohnlichen Umstanden (z. B. unvorhergesehene Verzogerungen im Berechnungsprozess) darf der Nettoinventarwert zwei Geschaftstage nach dem entsprechenden Handelstag berechnet und veroffentlicht werden.

Ausgabe und Rucknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rucknahmeantrage (die „**Orders**“) konnen fur eine Anzahl von Anteilen oder Bareinlagen gestellt werden, die dem Mindestanlagebetrag entspricht oder hoher ist, wie nachstehend unter der uberschrift „Mindestanlagebetrag“ beschrieben.

Der Ausgabepreis und der Rucknahmepreis ist der nach den unter „Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile“ aufgefuhrten Grundsatzen im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes ermittelte Nettoinventarwert, der an dem Handelstag gilt, an dem die Zeichnung und die Rucknahme erfolgen sollen.

Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen

Orders müssen bei der Register- und Transferstelle an einem Handelstag vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) (der Cut-Off-Time) bei der Register- und Transferstelle eingehen, damit solche Orders an einem solchen Handelstag bearbeitet werden können. Die Berechnung des Anteilswerts erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil der dem Handelstag entspricht. Orders, die am Handelstag nach der Cut-Off-Time bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Handelstag eingegangen. Sie werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die reguläre Abwicklungszeit für Zeichnungen und Rücknahmen und beträgt vier (4) Geschäftstage nach dem maßgeblichen Handelstag. Ausführliche Zahlungshinweise sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Zahlungen für die Zeichnung sind in der Währung der betreffenden Anteilsklasse zu leisten. Darüber hinaus können Anleger in einer anderen frei konvertierbaren Währung zeichnen. Die Register- und Transferstelle wird gegebenenfalls erforderliche Devisentransaktionen für die Umrechnung der Zeichnungsgelder in die Währung der betreffenden Anteilsklasse veranlassen. Jede derartige Devisentransaktion wird auf Risiko und zu Lasten des Anlegers bei der Register- und Transferstelle durchgeführt. Diese Devisentransaktionen können Verzögerungen im Zeichnungsverfahren zur Folge haben.

In den Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen. Bereits erteilte oder schwebende Orders können annulliert werden, wenn die Register- und Transferstelle vor Ende dieser Aussetzungsperiode den schriftlichen Auftrag hierzu erhält. Nicht zurückgenommene Orders werden am ersten Bewertungstag, der unmittelbar auf das Ende dieser Aussetzungsperiode folgt, berücksichtigt.

Wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes dargelegt, kann der Fonds, wenn umfangreiche Rücknahmeanträge für einen Teilfonds eingehen, beschließen, die Anteile dieses Teilfonds erst nach Verkauf genügender Vermögenswerte und nach Eingang der entsprechenden Erlöse zurückzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilshaber an diesem Teilfonds.

Bearbeitung des Umtauschs von Anteilen

Der Umtausch von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder von Anteilen eines anderen Teilfonds in Anteile dieses Teilfonds ist nicht möglich. Diese Bestimmung berührt aber nicht die Möglichkeiten der Anteilshaber, Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds umzutauschen.

6. Gebühren und Aufwendungen

Genauere Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit einer Anlage in den Teilfonds anfallen, entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes. Dieser Absatz sollte daher in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Anteilsklasse	DN	DNR	IN	INW
Verwaltungsgebühr	max. 1,75 %	max. 1,00 %	max. 1,00 %	Max. 1,00 %
Erfolgsgebühr	max. 15 %	max. 15 %	max. 15 %	Max. 15 %
Benchmarkrendite	High-Water-Mark	High-Water-Mark	High-Water-Mark	High-Water-Mark

Verwaltungsgebühr

Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines jährlichen Prozentsatzes, der in der vorstehenden Tabelle im Hinblick auf die Anteilsklassen angegeben ist, (die „**Verwaltungsgebühr**“) vor Abzug der Verwaltungsgebühr und der Erfolgsgebühr berechnet, die bewertungstäglich aufläuft und aus dem Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds gezahlt wird. Die

Verwaltungsgebühr deckt die Vertriebsberatungsdienstleistungen der Man Investments AG, die Gebühren von Vertriebsstellen, die Einführung von Broker-Dienstleistungen und die Anlagedienstleistungen des Anlageverwalters. Die Verwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend bezahlt.

Erfolgsgebühr

Eine jährliche Erfolgsgebühr (die „**Erfolgsgebühr**“) wird bewertungstäglich zu einem Satz von maximal 15 % des neuen, auf die jeweilige Anteilsklasse entfallenden Nettowertzuwachses berechnet. Der Performance-Zeitraum ist der Zeitraum ab dem letzten Zeitpunkt der Zahlung einer Erfolgsgebühr (oder im Falle des ersten Performance-Zeitraums nach dem Auflegungsdatum) bis einschließlich dem letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres des Fonds (der „**Performance-Tag**“). Die Erfolgsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt, ist jedoch jährlich innerhalb des vierzigsten (40.) Geschäftstages nach dem Ende jedes Geschäftsjahrs zu bezahlen.

Unter „**neuer Nettowertzuwachs**“ ist jede überdurchschnittliche Wertentwicklung (falls zutreffend) des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Erfolgsgebühren, jedoch berichtigt um Erfolgsgebühren, die aufgrund von Anteilsrücknahmen fällig sind), gegenüber der High Water Mark (gemäß nachstehender Definition) am Ende des betroffenen Performance-Zeitraums zu verstehen (abzüglich aller Kosten wie Verwaltungsgebühren oder Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen).

Die bewertungstäglich berechnete „**High Water Mark**“ entspricht dem Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse zum letzten Tag für die Performance, an dem die Erfolgsgebühr durch die betreffende Anteilsklasse entrichtet wurde. Die High Water Mark für jede Anteilsklasse wird anteilig um den Betrag der Rücknahmen, Dividenden und Ausschüttungen vermindert und dann um den Betrag der Zeichnungen an jedem Bewertungstag innerhalb des entsprechenden Performance-Zeitraums erhöht. Zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse vor Abzug aufgelaufener Erfolgsgebühren berechnet. Die Hauptverwaltungsstelle kann (in Absprache mit dem Anlageverwalter) entsprechende Anpassungen an der High Water Mark vornehmen, um die High Water Mark in einer Weise festzulegen, die sonstigen Veränderungen infolge von Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden, Ausschüttungen und weiteren vergleichbaren Ereignissen Rechnung trägt. Der Performance-Referenzzeitraum entspricht der gesamten Laufzeit des Teilfonds.

Erfolgsgebühren werden bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt, jedoch jährlich innerhalb des vierzigsten (40.) Geschäftstages nach dem Ende jedes Geschäftsjahrs bezahlt, stellen Verbindlichkeiten in den Büchern der entsprechenden Anteilsklassen dar und werden im offiziellen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse berücksichtigt. Wenn ein Anteilsinhaber seine Anteile mitten im betreffenden Erfolgsgebühr-Zeitraum zurückgibt, wird die auf dessen Anteile umgelegte Verbindlichkeit durch die am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag aufgelaufene Erfolgsgebühr sofort fällig. Im Falle einer Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen bestehenden Teilfonds in dem Fonds oder einem anderen OGAW wird die auf dessen Anteile umgelegte Verbindlichkeit durch die am unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung liegenden Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr sofort fällig. Es wird jedoch keine Performancegebühr fällig, wenn dieser Teilfonds mit einem neu gegründeten aufnehmenden OGAW oder einem Teilfonds ohne Performancehistorie und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der dieses Teilfonds unterscheidet, zusammengelegt wird. In diesem Fall gilt der Performance-Referenzzeitraum dieses Teilfonds für den aufnehmenden OGAW oder Teilfonds weiter.

Wenn der Anlageverwalter während des Performance-Zeitraums von seinem Amt abberufen wird, werden am letzten Bewertungstag aufgelaufene Erfolgsgebühren berechnet und ausgezahlt, als wäre der letzte Bewertungstag auf das Ende des entsprechenden Performance-Zeitraums gefallen.

Bitte beachten Sie, dass die von jedem Anteilsinhaber der Anteilsklassen des Teilfonds zu entrichtenden Erfolgsgebühren möglicherweise nicht der Wertentwicklung der betreffenden Anteilsklasse entsprechen. Dies liegt daran, dass der Teilfonds die Erfolgsgebühren nicht nach Verfahren abrechnet, die auf Ausgleichskonten oder Fondsserien basieren. Infolgedessen kann die Erfolgsgebühr, die den Anteilsinhabern belastet wird, positiv oder negativ durch das Tagesgeschäft beeinflusst werden.

Für die Performance-Zeiträume zu bezahlende Erfolgsgebühren werden jährlich rückwirkend an Man Investments AG ausbezahlt, die einen wesentlichen Anteil daraus an den Anlageverwalter für dessen Dienstleistungen weiterleiten wird.

Das Berechnungsbeispiel für die Methode, die für alle Anteilsklassen des Teilfonds gilt, ist unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** in Anhang 2 aufgeführt.

Performance-Zeitraum für die Anteilsklasse Man AHL Alpha Core Alternative DN H GBP Acc

Abweichend von den vorstehenden Angaben wird für die Anteilsklasse „Man AHL Alpha Core Alternative DN H GBP Acc“ ist der Performance-Zeitraum der Zeitraum, der entweder am (i) 26. August 2019 oder (ii) an dem Datum, an dem eine Erfolgsgebühr zuletzt gezahlt wurde (oder dem Beginn des ersten Performance-Zeitraums), beginnt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, bis zum und einschließlich des letzten Bewertungstags im Geschäftsjahr des Fonds (der „**Performance-Tag**“) und anschließend jeder 12-Monatszeitraum, der an dem Geschäftstag beginnt, der auf den unmittelbar vorausgehenden Performance-Tag (wie oben definiert) folgt, und am letzten Bewertungstags im Geschäftsjahr des Fonds endet.

Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die der Teilfonds an die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle für die Erbringung ihrer Dienstleistungen aus dem Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrag, dem Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag sowie dem Register- und Transferstellenvertrag zu entrichten hat, werden zum Auflegungsdatum mit höchstens 0,20 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens angesetzt (nachstehend zusammengefasst „**Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**“ genannt). Diese Kosten können auch deutlich niedriger sein, da sie relativ zum verwalteten Vermögen des Teilfonds unterschiedlich ausfallen und in dem Maße abnehmen werden, in dem der Gesamtwert des Teilfondsvermögens steigt.

Der Teilfonds übernimmt die laufenden Datenkosten und Gebühren für wissenschaftliche Forschung (wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts dargelegt), die im Laufe seines Betriebs anfallen.

Vorsorglich wird angemerkt, dass alle sonstigen auf den Teilfonds entfallenden Gebühren oder Steuern, die für den Teilfonds oder für Vermögensgegenstände des Teilfonds zu entrichten sind, gesondert unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts beschrieben werden.

7. Auflegung des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 3. November 2009 durch die Ausgabe von Anteilen der Klasse „Man AHL Alpha Core Alternative DN H GBP Acc“ und der Klasse „Man AHL Alpha Core Alternative DNR H GBP Acc“ aufgelegt.

8. Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die mittel- bis langfristige Anlagen tätigen wollen und hierbei risikokontrollierte Erträge erwarten. Aufgrund des hohen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können und einen mittleren Anlagehorizont anstreben.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die der obigen Beschreibung für jede Anteilsklasse unter der Überschrift „Anteilsklassen“ entsprechen.

Aus der bisherigen Wertentwicklung dieses Teilfonds darf nicht auf die zukünftige Entwicklung der Anlagen geschlossen werden.

9. Gesamtrisiko

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Regelungen, einschließlich Rundschreiben und sonstiger Veröffentlichungen der CSSF und der European Securities and Markets Authority („**ESMA**“), verwendet der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle anderen Risiken des Teilfonds, einschließlich der betrieblichen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, beurteilen kann.

Im Rahmen dieses Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes ermittelt und kontrolliert.

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der Value at Risk („**VaR**“) eine auf breiter Basis verwendete Messung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios aus finanziellen Vermögenswerten. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit ist der VaR als ein Grenzwert definiert. Dabei stellt die Wahrscheinlichkeit, dass der Marktwertverlust des Anlageportfolios über den gegebenen Zeithorizont diesen Wert übersteigt (unter Annahme normaler Marktbedingungen und ohne Handel im Anlageportfolio), den gegebenen Wahrscheinlichkeitsgrad dar.

Der VaR des Teilfonds wird durch einen absoluten VaR begrenzt, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wird und eine VaR-Obergrenze nicht übersteigt, die von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds festgelegt wird.

Leverage

Zusätzlich zur Messung und Kontrolle des Gesamtrisikos des Teilfonds mithilfe des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes ermittelt der Teilfonds den durch den Einsatz von Finanzderivaten erzeugten Leverage-Effekt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden Vorschriften, einschließlich Rundschreiben und sonstiger Veröffentlichungen von CSSF und ESMA.

Auf Basis des Ansatzes der Summe der Brutto-Nennwerte aller Derivatkontrakte (der die Hebelwirkung als die Summe des absoluten Werts der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) beträgt die maximale erwartete Hebelwirkung für gewöhnlich 2,500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung, die auf der Summe der Brutto-Nennwerte aller Derivatkontrakte basiert, berücksichtigt keine Netting- oder Absicherungsvereinbarungen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Derivatekontrakt das Marktrisiko eines anderen Derivatekontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. Derivatekontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Aktien und Anleihen verringern. Die Veröffentlichung des Brutto-Nennwerts von Derivaten ist gemäß OGAW-Gesetzen und -Vorschriften Pflicht, und da diese Maßnahme das gerade erwähnte Netting nicht erlaubt, ist die aus dieser Berechnungsmethode resultierende Zahl höher als bei einer das Netting berücksichtigenden Berechnung. Außerdem repräsentiert diese Methode nicht zwingend das Marktrisiko, das durch die Verwendung von Derivaten entsteht.

Die Anlagestrategie wendet das Prinzip der Risikostreuung durch Diversifizierung an, indem sie in eine große Bandbreite an Märkten (darunter weltweite Aktien, Zinssätze, Devisen usw.) investiert. Dieser Ansatz reduziert das Konzentrationsrisiko und hat im Laufe der Zeit gezeigt, dass er auch die Volatilität verringert. Der Anlageverwalter richtet Positionen regelmäßig neu aus, um im Laufe der Zeit ein stabileres Risikoprofil zu erhalten, was sich auf die Hebelwirkungszahlen auswirkt, die gemäß dem Ansatz des Brutto-Nennwerts berechnet wurden.

Zinsmärkte haben tendenziell eine viel geringere Volatilität als beispielsweise Aktienmärkte. Devisenmärkte können auch Phasen geringer Volatilität erleben. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes der Anlagestrategie bei der Allokation in zugrunde liegende Märkte ziehen Märkte von geringerer Volatilität (z. B. Zinsmärkte) höhere fiktive Allokationen an als Märkte von höherer Volatilität (z. B. Aktienmärkte). Dementsprechend kann die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung zu beträchtlichen Hebelwirkungszahlen bei der Zinsstrategie und entsprechenden Anlagen in Zins-Futures führen. Dies ist vor allem bei kurzfristigen Zins-Futures der Fall, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber Zinsänderungen sehr gering ist, was dazu führt, dass die zugrunde liegende Volatilität im Vergleich zu anderen Märkten, die im Portfolio enthalten sind, extrem niedrig ist. Damit das Portfolio diversifiziert bleibt und die Positionen darin das Potenzial haben, einen bedeutenden Beitrag zur Performance des Teilfonds zu leisten, können die fiktiven Allokationen auf Zins-Futures und kurzfristige Zins-Futures sehr hoch sein und damit zu einer höheren erwarteten Gesamthebelwirkung führen.

Ein weiteres Beispiel: Eine wichtige Komponente des Portfolios sind die Devisenmärkte, auf denen Termingeschäfte von Währungspaaren gehandelt werden. Die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung (Summe der Nennwerte/brutto) erfordert, dass das Engagement in bestimmte Devisen-Termingeschäfte zweimal gezählt wird (eine Short-Position in einer Währung und eine Long-Position in einer anderen Währung), was das Gesamtausmaß der berichteten Hebelwirkung im Teilfonds erhöht.

Darüber hinaus können risikoreduzierende Devisen-Termingeschäfte zwar perfekt kompensiert werden, doch werden diese wesentliche Auswirkungen auf die Bruttohebelung des Teilfonds haben.

Des Weiteren berücksichtigt der Brutto-Nennwert der Derivate, wie gemäß den OGAW-Gesetzen und -vorschriften erforderlich, nicht die Diversifizierungsvorteile, die der Konstruktion von Ausgleichspositionen innewohnen. Trotz der hohen Hebelwirkung des Teilfonds auf Basis der Summe der Nennwerte/brutto, stellt die Diversifizierungs- und Risikoanpassung der Anlagestrategie sicher, dass keine einzelne Komponente die Performance ungebührlich beeinflusst, wobei davon auszugehen ist, dass es Gelegenheiten geben wird, bei denen Allokationen unter den Positionen höher konzentriert sind, was dazu führen kann, dass eine einzelne Position einen stärkeren Einfluss ausübt.

Da der Teilfonds einer Hebelung unterliegt, kann der Wert der jeweiligen Anteilsklasse schneller steigen oder fallen, als wenn es keine Hebelung gäbe.

10. Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann nach seinem eigenen Ermessen den Beschluss fassen, einen Mindestbetrag als angemessenen Wert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds einzuführen.

11. Mindestanlagebetrag

Die Mindestanlagebeträge für jede Anteilsklasse sind im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt.

Der Mindestanlagebetrag obliegt dem Ermessen des Verwaltungsrats, da auch niedrigere Beträge angenommen werden können.

Es gibt keinen Mindestrücknahmebetrag.

Anhang 1: Zusätzliche Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Argentinien

Die Anteile werden derzeit und in Zukunft nicht in Argentinien mittels eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemäß der Definition in Abschnitt 16 von Gesetz Nr. 17.811 in der jeweils gültigen Fassung vermarktet. Es ist kein Antrag bei der argentinischen Comisión Nacional de Valores, der Wertpapierbehörde der argentinischen Regierung, für das Angebot der Anteile in Argentinien gestellt worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Australien

Wertpapiere und andere Finanzprodukte werden in Australien nur für Anleger angeboten, auf die die beiden folgenden Bedingungen zutreffen: (i) Anleger, die Großhandelskunden gemäß der Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act (Cth) von 2001 sind; und (ii) Anleger, die erfahrene Anleger gemäß der Definition in Abschnitt 708(8) des Corporations Act (Cth) von 2001 oder professionelle Anleger gemäß der Definition in Abschnitt 708(11) des Corporations Act (Cth) von 2001 sind.

Dieser Verkaufsprospekt ist nicht bei der Australian Securities and Investments Commission als Offenlegungsdokument für die Zwecke des Corporations Act (Cth) von 2001 hinterlegt worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Alle Anteile, die nach der Annahme des Angebots ausgegeben werden, dürfen für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nach ihrer Ausgabe nicht Anlegern in Australien zum Verkauf angeboten (oder an diese übertragen, abgetreten oder auf andere Weise veräußert) werden, außer in Fällen, in denen eine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß Kapitel 6D des Corporations Act (Cth) von 2001 nicht erforderlich ist, oder wenn ein Offenlegungsdokument, das dem Corporations Act (Cth) von 2001 entspricht, bei der Australian Securities and Investments Commission hinterlegt wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds in Australien nicht zur Bereitstellung von Finanzproduktberatung bezüglich der Anteile zugelassen ist. Bezüglich des Erwerbs von Anteilen besteht kein Widerrufsrecht.

Brasilien

Der Fonds und seine Anteile sind nicht bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde (die „**CVM**“) registriert oder gemäß von dieser veröffentlichten Regeln oder geltenden brasilianischen Wertpapiergesetzen zugelassen worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Sie werden in Brasilien derzeit und in Zukunft nicht öffentlich angeboten. Deshalb können der Fonds und seine Anteile in Brasilien nicht öffentlich vermarktet, angeboten oder verkauft werden. Alle Angebote oder Verkäufe von Anteilen der Teilfonds, die gegen das Vorstehende verstoßen, werden als regelwidriges öffentliches Angebot von Wertpapieren in Brasilien angesehen und von dem Fonds als nichtig behandelt.

Dieser Prospekt ist streng vertraulich und wurde an eine exklusive und beschränkte Gruppe potenzieller Anleger verteilt, die frühere und/oder regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu der Vertriebsgesellschaft und/oder anderen Personen, Firmen oder Gesellschaften, die von Zeit zu Zeit als Vertriebsgesellschaft oder Mit- oder Untervertriebsgesellschaft ernannt werden können, und/oder anderen Einheiten innerhalb ihrer Gruppe haben. Dieser Prospekt ist nur für die Person gedacht, an die er verteilt wurde, und stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder irgendeiner Art von Anlage in Brasilien dar. Die Weitergabe dieses Prospekts an andere Personen als die Person, an die er verteilt wurde, ist nicht genehmigt, und jede Offenlegung des Inhalts dieses Prospekts ist untersagt. Jede Person, an die dieser Prospekt verteilt wurde, stimmt durch ihre Entgegennahme dieses Prospekts dem Voranstehenden zu und verpflichtet sich, keine Kopien dieses Prospekts oder von Teilen dieses Prospekts zu erstellen.

Kanada

Die Anteile dürfen nicht in Kanada oder Personen mit Wohnsitz in Kanada angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht in Kanada oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada verteilt werden, sofern und solange dieser Prospekt nicht zusammen mit einer angemessenen kanadischen Ergänzung („wrapper“) verteilt wird. Darüber hinaus dürfen die Anteile nur

qualifizierten Anlegern in Kanada in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Wertpapiervorschriften des Ortes des Wohnsitzes oder Domizils des Anlegers angeboten oder verkauft werden.

Kaimaninseln

Es darf auf den Kaimaninseln keine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen gemacht werden, sofern die Anteile nicht an der Cayman Islands Stock Exchange notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

Chile

Für in der Republik Chile ansässige Personen. Weder der Fonds noch die Anteile wurden bei der chilenischen Oberaufsicht für Wertpapiere und Versicherungen (Superintendencia de Valores y Seguros de Chile, „SVS“) registriert. Deshalb dürfen die Anteile in der Republik Chile nicht angeboten, vertrieben oder verkauft werden und es darf kein anschließender Wiederverkauf der Beteiligungen in der Republik Chile durchgeführt werden, außer in Fällen, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in der Republik Chile gemäß der Definition des chilenischen Wertpapiermarktgesetzes (Ley 18,045, Ley de Mercado de Valores) darstellen, oder ohne Erfüllung aller diesbezüglichen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen.

Der zugehörige Prospekt ist vertraulich und nur für den jeweiligen Empfänger gedacht, er wurde nicht bei der SVS registriert und stellt kein Angebot an irgendeine andere Person oder die Öffentlichkeit zur Zeichnung oder zum anderweitigen Erwerb der Anteile dar. Die Weitergabe des Prospekts an andere Personen als den Empfänger ist nicht genehmigt, und jede Offenlegung des Inhalts dieses Prospekts ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist untersagt. Jeder Anleger stimmt durch die Entgegennahme des Prospekts dem Voranstehenden zu und verpflichtet sich, den Prospekt oder Dokumente, auf die hierin verwiesen wird, nicht weiterzugeben und keine Kopien davon zu erstellen.

Jeder Anleger muss selbst beurteilen, ob er die Anteile rechtmäßig erwerben kann, und in dieser Hinsicht finanziellen Rat einholen. Wir behalten uns das Recht vor, Kaufangebote für die hiermit angebotenen Anteile ganz oder zum Teil und aus beliebigen Gründen abzulehnen. Wir behalten uns außerdem das Recht vor, nicht alle hiermit angebotenen Anteile zu verkaufen oder zu platzieren.

China

Die Anteile dürfen in der Volksrepublik China (ausgenommen Hongkong, Macao und Taiwan) (die „VRC“) nicht direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden, sofern die lokalen Gesetze und Verordnungen dies nicht anderweitig zulassen. Die Anteile dürfen nur den Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden, die zum Erwerb der Anteile, die angeboten oder verkauft werden, berechtigt sind. Anleger in der VRC sind selbst dafür verantwortlich, alle ggf. relevanten Genehmigungen/Lizenzen der Regierung einzuholen, insbesondere alle Genehmigungen/Lizenzen, die vom staatlichen chinesischen Devisenamt und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich sind, und alle ggf. relevanten Verordnungen der VRC einzuhalten, insbesondere alle relevanten Devisenbestimmungen und/oder Bestimmungen für Auslandsinvestitionen.

Der Fonds gewährleistet nicht, dass in Übereinstimmung mit allen geltenden Registrierungs- oder anderen Anforderungen in der VRC oder gemäß einer in deren Rahmen verfügbaren Ausnahme dieser Prospekt rechtmäßig verteilt werden darf oder Anteile rechtmäßig angeboten werden dürfen und übernimmt keine Verantwortung für die Ermöglichung einer solchen Verteilung bzw. eines solchen Angebots. Insbesondere hat der Fonds keine Schritte unternommen, die ein öffentliches Angebot von Anteilen oder eine Verteilung dieses Dokuments in der VRC erlauben würden. Dementsprechend werden die Anteile in der VRC nicht mittels dieses Prospekts oder irgendeines anderen Dokuments angeboten oder verkauft. Weder dieser Prospekt noch Werbe- oder andere Angebotsmaterialien dürfen in der VRC verteilt oder veröffentlicht werden, außer in Fällen, in denen alle geltenden Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

Kolumbien

Die Anteile sind nicht in Kolumbien oder an in Kolumbien ansässige Personen vermarktet, angeboten, verkauft oder vertrieben worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, außer in Fällen, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Kolumbien im Sinne von Artikel 6.1.1.1.1 von Erlass 2555 von 2010 in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Weder der Fonds noch die

Anteile werden in Kolumbien durch Werbeaktivitäten (gemäß der Definition des kolumbianischen Rechts) öffentlich angeboten, vermarktet oder begeben, außer in Übereinstimmung mit den Anforderungen der kolumbianischen Verordnungen (insbesondere Erlass 2555 von 2010 des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Kreditinstitute [Ministerio de Hacienda y Crédito Público], Gesetz 964 von 2005 und Erlass 663 von 1993 oder das Statut „Estatuto Orgánico del Sistema Financiero“) in ihrer jeweils gültigen Fassung und in ihrem Rahmen erfolgten Erlassen und Verordnungen. Die Anteile wurden nicht im nationalen Wertpapier- und Emittentenregister (Registro Nacional de Valores y Emisores) der kolumbianischen Finanzoberaufsicht (Superintendencia Financiera de Colombia) registriert und es wird nicht beabsichtigt, die Anteile in Kolumbien öffentlich anzubieten.

Gemäß Erlass 2555 von 2010 in seiner unter anderem durch Erlass 2955 von 2010 geänderten Fassung müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, damit kolumbianische Pensionskassenverwalter in außerhalb Kolumbiens errichtete Private Equity-Fonds investieren können.

Es gibt kolumbianische Gesetze und Verordnungen (speziell Devisen- und Steuerbestimmungen), die möglicherweise für Transaktionen oder Investitionen gelten, die in Verbindung mit diesem Prospekt getätigt werden. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung für die vollständige Einhaltung aller solcher Gesetze und Verordnungen.

Dubai International Financial Centre

Dieser Prospekt gehört zu einem Fonds, der keiner Form der Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) unterliegt. Die DFSA ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Fonds verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide und/oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Guernsey

Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Bailiwick of Guernsey zu den Zwecken der Prospectus Rules von 2008 (die „**Regeln**“) dar, die von der Guernsey Financial Services Commission (die „**GFSC**“) herausgegeben wurden. Weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen werden in Guernsey öffentlich verteilt oder deren öffentliche Verteilung veranlasst. Die Regeln gelten nicht für diesen Prospekt und dementsprechend wurde der Prospekt nicht an die GFSC übermittelt oder von dieser gebilligt oder zugelassen und dies ist nicht erforderlich. Der Fonds wird nicht von der GFSC beaufsichtigt. Die GFSC hat keine laufende Verantwortung zur Überwachung der Performance des Fonds oder zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber.

Soweit im Bailiwick of Guernsey irgendeine Werbung für die Anteile gemacht werden soll, werden die Anteile nur wie folgt im oder vom Bailiwick of Guernsey aus beworben: (i) von Personen, die gemäß dem Protection of the Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1987 (in der jeweils gültigen Fassung) (das „**POI-Gesetz**“) dazu lizenziert sind; oder (ii) gegenüber Personen, die gemäß dem POI-Gesetz, dem Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law von 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law von 1994 oder dem Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law von 2000 lizenziert sind. Es wird keine Werbung auf irgendeine andere Weise gemacht.

Hongkong

W A R N U N G: Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Dieser Prospekt wurde nicht von der Securities and Futures Commission (Aufsichtsbehörde für den Wertpapier- und Terminhandel) in Hongkong genehmigt. Dementsprechend gilt Folgendes: (i) Das Angebot oder der Verkauf der Anteile in Hongkong mittels dieses Prospekts oder irgendeines anderen Dokuments ist nur an professionelle Anleger gemäß der Definition in der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571, Laws of Hong Kong) und allen in deren Rahmen erlassenen Regeln oder in anderen Fällen, in denen das Dokument kein Prospekt gemäß der Definition in der Companies Ordinance (Cap. 32, Laws of Hong

Kong) ist oder die kein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance darstellen, zulässig; und (ii) keine Person darf in Hongkong oder anderenorts eine Werbung, eine Aufforderung oder ein Dokument in Zusammenhang mit den Anteilen herausgeben oder zu Zwecken der Herausgabe besitzen, die bzw. das sich an die Hongkonger Öffentlichkeit richtet oder auf deren bzw. dessen Inhalt die Hongkonger Öffentlichkeit wahrscheinlich zugreifen bzw. diesen lesen kann (außer, wenn dies gemäß den Hongkonger Wertpapiergesetzen erlaubt ist), es sei denn, diese bzw. dieses bezieht sich auf die Anteile, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an professionelle Anleger (wie oben dargelegt) veräußert werden oder dafür vorgesehen sind.

Indien

Bitte beachten Sie, dass alle Anteile des Fonds, die ausgegeben werden, streng auf der Basis von Privatplatzierungen ausgegeben werden. Das Securities and Exchange Board of India („SEBI“) hat diesen Prospekt oder ein Angebot der Anteile nicht gebilligt, zugelassen oder registriert. Dieser Prospekt wird dem Empfänger auf eingeschränkter und streng vertraulicher Basis im Vertrauen auf die Zusage eines solchen Empfängers bezüglich seiner Berechtigung zum Erhalt dieses Prospekts und zum Zeichnen der Anteile verfügbar gemacht. Anderen Personen ist es untersagt, diesen Prospekt einzusehen, Anteile zu zeichnen oder diesen Prospekt, die Anteile oder irgendwelche direkten oder indirekten Beteiligungen an den Fonds zu verteilen, ihre Zeichnung zu beantragen oder sie auf irgendeine Weise zu erwerben. Hiermit erfolgt keine allgemeine Bewerbung und kein öffentliches Angebot und es wurden nur 49 nummerierte Exemplare dieses Prospekts für Personen in Indien verfügbar gemacht. Bei diesem Prospekt handelt es sich nicht um einen Prospekt, eine Erklärung anstelle eines Prospekts, einen Prospektentwurf, einen Red-Herring-Prospekt, eine Registrierungserklärung oder ein Angebotsschreiben in dem Sinne, den die entsprechenden Begriffe durch den Indian Companies Act von 1956, die Securities and Exchange Board of India (Issue of Capital and Disclosure Requirements) Regulations von 2009 oder andere Gesetze oder Verordnungen in Indien erhalten.

Eine Anlage in die Anteile durch in Indien ansässige Personen unterliegt der Einhaltung von Folgendem: (i) den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of any Foreign Security) Regulations, 2004; (ii) dem Master Circular on Direct Investment by Residents in Joint Venture / Wholly Owned Subsidiary Abroad vom 1. Juli 2011 (RBI/2011- 12/11 Master Circular No. 01/2011-12); und (iii) dem Master Circular on Miscellaneous Remittances From India – Facilities for Residents vom 1. Juli 2011 (RBI/2011 – 12/1), die von der Reserve Bank of India herausgegeben wurden und gelegentlich abgeändert oder ersetzt werden können. In Indien ansässige Personen dürfen keine Wertpapiere einer außerhalb von Indien gegründeten Entität zeichnen, außer wie gemäß dem Obenstehenden ausdrücklich erlaubt. Insbesondere darf keine Person in Indien die Anteile zeichnen oder kaufen, mit Ausnahme der Folgenden, vorbehaltlich der in den geltenden Verordnungen angegebenen Einschränkungen: (a) Unternehmen in Indien, Körperschaften, die durch Gesetze des indischen Parlaments errichtet wurden, und in Indien eingetragene Partnerschaften, die bis zu 400 % ihres Eigenkapitals in Entitäten außerhalb von Indien investieren dürfen (vorbehaltlich der Genehmigung der maßgeblichen Aufsichtsbehörde für Anlagen in Entitäten, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig sind), im gemäß den oben genannten Verordnungen zulässigen Umfang; (b) an einer Börse in Indien notierte Unternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig sind), die bis zu 50 % ihres Eigenkapitals in Anteile eines ausländischen Unternehmens investieren dürfen, das an einer anerkannten Börse notiert ist, im gemäß den oben genannten Verordnungen zulässigen Umfang; (c) beim SEBI registrierte Investmentfonds im gemäß den oben genannten Verordnungen zulässigen Umfang; (d) in Indien ansässige natürliche Personen, die im Rahmen des im Master Circular on Miscellaneous Remittances From India – Facilities for Residents der Reserve Bank of India vom 1. Juli 2011 (RBI/2011 – 12/1), das gelegentlich abgeändert oder ersetzt werden kann, beschriebenen liberalisierten Überweisungsschemas Anlagen in einer Höhe von bis zu 200.000 USD jährlich tätigen möchten; und (e) andere Personen, die eine ausdrückliche Genehmigung von der Reserve Bank of India erhalten haben.

Jeder Empfänger dieses Prospekts ist dafür verantwortlich, auf der Grundlage einer Rechtsberatung zu beurteilen, ob eine Zeichnung von Anteilen des Fonds eine zulässige Kapitalkontotransaktion gemäß dem Foreign Exchange Management Act von 1999 und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen darstellt.

Indonesien

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht in Indonesien oder indonesischen Staatsangehörigen, Unternehmen oder indonesischen Staatsbürgern gemäß dem indonesischen Kapitalmarktgesetz (Gesetz Nr. 8/1995), unabhängig von deren Wohnsitz, oder in Indonesien ansässigen Personen angeboten oder verkauft, auch nicht durch Aufforderung, Angebot oder Werbung, und weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen wurden oder werden

in Zukunft in Indonesien oder an indonesische Staatsangehörige, Unternehmen oder in Indonesien ansässige Personen auf eine Weise verteilt, die gemäß den Gesetzen oder Verordnungen der Republik Indonesien ein öffentliches Angebot der Anteile darstellt.

Israel

Weder dieser Prospekt noch das Zeichnungsantragsformular stellen einen Prospekt im Sinne des israelischen Wertpapiergesetzes von 1968 („**israelisches Wertpapiergesetz**“) dar und sie wurden nicht von der israelischen Wertpapierbehörde genehmigt. Es wurde kein Prospekt in Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile im Rahmen dieses Prospekts und Zeichnungsantragsformulars vorbereitet oder bei der israelischen Wertpapierbehörde eingereicht und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Dieser Prospekt und dieses Zeichnungsantragsformular stellen kein öffentliches Angebot und keinen öffentlichen Verkauf von Wertpapieren und/oder Anteilen im Staat Israel gemäß der Definition dieser Begriffe im israelischen Wertpapiergesetz bzw. im israelischen Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen von 1994 („**israelisches Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen**“) dar.

Die Anteile werden nur speziellen Anlegertypen angeboten, die in der ersten Ergänzung des israelischen Wertpapiergesetzes aufgeführt sind („**spezielle Anleger**“) und die zuvor schriftlich bestätigt haben, dass sie die darin angegebenen Berechtigungskriterien für die Behandlung als spezielle Anleger erfüllen, sich über die Bedeutung der Behandlung als spezielle Anleger im Klaren sind und einer solchen Behandlung zustimmen. Zu den „speziellen Anlegern“ gehören: ein Investmentfonds gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen oder ein Investmentfondsmanager; eine Vorsorgereserve gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung von Finanzdienstleistungen (Vorsorgereserven), 5765-2005, oder eine Gesellschaft, die eine Vorsorgereserve verwaltet; ein Versicherer gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung des Versicherungsgeschäfts von 1981; eine Bankgesellschaft und Hilfsgesellschaften gemäß der Definition im Rahmen des israelischen Bankengesetzes (Lizenz) von 1981 („**israelisches Bankengesetz**“) (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die im Rahmen des israelischen Bankengesetzes als gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft lizenziert ist), die Anteile für eigene Rechnung und/oder für Anleger kaufen, die als spezielle Anleger angesehen werden; eine Entität, die gemäß dem Gesetz zur Regulierung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und Portfoliomanagement von 1995 („**israelisches Beratungsgesetz**“) für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen lizenziert ist (vorausgesetzt, dass eine solche Entität Anteile für eigene Rechnung und für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); eine Entität, die im Rahmen des israelischen Beratungsgesetzes für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist (und Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Mitglied der Tel Aviv Stock Exchange (das Anteile für eigene Rechnung und/oder für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); ein bestimmter Typ von Versicherer, der bestimmte Berechtigungsbedingungen erfüllt, die in Abschnitt 56(c) des israelischen Wertpapiergesetzes dargelegt sind (der Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Risikokapitalfonds, der hauptsächlich Anlagen in Unternehmen tätigt, die zum Zeitpunkt der Anlage vorwiegend im Bereich der Forschung und Entwicklung oder der Herstellung innovativer und Know-how-basierter Produkte oder Prozesse tätig waren, die mit einem relativ hohen Risiko behaftet sind; eine Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz spezieller Anleger befindet; eine Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die zum Zwecke des Erwerbs von Wertpapieren in einem bestimmten Angebot gegründet wurde), deren Aktienkapital 50 Millionen NIS übersteigt; und/oder eine natürliche Person, die die Anteile für eigene Rechnung kauft, bezüglich derer zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) der Gesamtwert ihrer Barmittel, Einlagen, Finanzanlagen und Wertpapiere gemäß der Definition in Abschnitt 52 des israelischen Wertpapiergesetzes übersteigt 12 Millionen NIS; (ii) sie/er besitzt Sachkenntnis und Fähigkeiten im Bereich des Kapitalmarkts oder war mindestens ein (1) Jahr lang in einer professionalen Position angestellt, die Sachkenntnis bezüglich des Kapitalmarkts erfordert; und (iii) hatte mindestens dreißig (30) Transaktionen durchgeführt (mit Ausnahme von Transaktionen, die von einer Entität durchgeführt wurden, die im Rahmen des israelischen Anlageberatungsgesetzes für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen für solche natürlichen Personen lizenziert ist).

Dieser Prospekt und das Zeichnungsantragsformular dürfen nicht vervielfältigt oder zu anderen Zwecken verwendet werden und sie dürfen keiner anderen Person zur Verfügung gestellt werden als den Personen, an die den Fonds und/oder die Bevollmächtigten des Fonds Exemplare versandt haben. Jeder Empfänger, der Anteile kauft, kauft solche Anteile zum eigenen Nutzen und für eigene Rechnung und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, solche Anteile an andere Parteien zu vertreiben oder sie anderen Parteien anzubieten. Nichts in diesem Prospekt und/oder im Zeichnungsantragsformular darf als Bereitstellung von

Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen oder als Angebot zur Bereitstellung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen gemäß der Definition dieser Begriffe im Rahmen des Anlageberatungsgesetzes angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten eine kompetente Anlageberatung von einer israelischen Stelle in Anspruch nehmen, die gemäß dem Anlageberatungsgesetz für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist, bevor sie die Anlage tätigen.

Japan

Die Anteile wurden nicht für ein öffentliches Angebot in Japan gemäß Artikel 4, Absatz 1 des Financial Instruments and Exchange Law (das „**FIEL**“) registriert und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Die Anteile dürfen nicht in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Nutzen oder anderen zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Japan oder an in Japan ansässige Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, ausgenommen gemäß einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen für das FIEL und anderweitig in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und anderen relevanten Gesetzen und Verordnungen. In diesem Artikel bezeichnet „in Japan ansässige Personen“ natürliche Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Japan oder juristische Personen mit Hauptsitz in Japan, wie in Punkt 5, Absatz 1, Artikel 6 des Devisen- und Handelsgesetzes von Japan (Gesetz Nr. 228 von 1949) definiert.

Jersey

Es wurde keine Zustimmung im Rahmen des Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 (das „**COB Order**“) für die Verteilung dieses Prospekts eingeholt. Dementsprechend kann das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, nur in Jersey gemacht werden, wenn ein solches Angebot kein öffentliches Angebot (gemäß der Definition im COB Order) ist oder wenn es im Vereinigten Königreich oder Guernsey gültig ist und in Jersey nur an ähnliche Personen und auf ähnliche Weise verteilt wird wie zurzeit im Vereinigten Königreich bzw. Guernsey. Der Verwaltungsrat kann in Zukunft eine solche Zustimmung beantragen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Kenia

Das Angebot der Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Sinne von Abschnitt 57 des Companies Act (Chapter 486, Laws of Kenya) (der „**CA**“) und kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sinne von Verordnung 5(1) der The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) Regulation von 2002 in der durch die The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) (Amendment) Regulations von 2008 (die „**Regulations**“) geänderten Fassung dar. Der Fonds und seine lokalen Vertriebsstellen und die Anleger, denen dieser Prospekt zur Verfügung gestellt wird, stimmen zu, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt öffentlich oder anderweitig in Kenia angeboten oder verkauft werden dürfen.

In Übereinstimmung mit dem CA und den Regulations wurden dieser Prospekt und das Angebot der Anteile nicht von der Capital Markets Authority in Kenia genehmigt und dies wird auch in der Zukunft nicht erfolgen. Außerdem werden sie nicht beim Registrar of Companies oder bei der Capital Markets Authority in Kenia zur Registrierung eingereicht.

Libanon

Dieser Prospekt und das dazugehörige Zeichnungsantragsformular stellen kein Angebot und keine Aufforderung zum Verkauf oder zur Ausgabe von Anteilen der Teilfonds und keine Bewerbung eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen des Fonds auf libanesischem Hoheitsgebiet dar und sind kein Bestandteil eines solchen Angebots, einer solchen Aufforderung oder einer solchen Bewerbung. Des Weiteren bilden sie (oder Teile davon) und die Tatsache ihrer Verteilung keinerlei Grundlage oder verlässliche Aussage im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Vertrag.

Der Fonds ist nicht von der libanesischen Zentralbank („**CBL**“) zugelassen oder lizenziert worden, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und seine Anteile dürfen im Libanon nicht vermarktet oder verkauft werden. Im Libanon erfolgt kein öffentliches Angebot der Anteile und es werden keine Massenmedien als Kontaktmittel eingesetzt. Dieser Prospekt richtet sich nur an Institutionen und erfahrene natürliche Personen mit hohem Eigenkapital und er wird Personen im Libanon nur auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Anteile dürfen nur mit Genehmigung des Fonds verkauft oder übertragen werden und unterliegen bei der Übertragung wesentlichen Einschränkungen.

Empfänger dieses Prospekts sollten den Angaben unter der Überschrift „Bestimmte Anlagerisiken“ in diesem Prospekt besondere Beachtung schenken. Eine Anlage in den Anteilen ist nur für erfahrene Anleger mit den finanziellen Möglichkeiten und der Bereitschaft zur Akzeptanz der Risiken und der mangelnden Liquidität, die mit einer solchen Anlage verbunden sind, geeignet, und diese Anleger müssen bereit sein, diese Risiken über einen längeren Zeitraum zu tragen.

Malaysia

Es wurde keine Genehmigung von der Wertpapierkommission von Malaysia eingeholt und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Außerdem wird kein Prospekt für das Angebot von Anteilen in Malaysia bei der Wertpapierkommission von Malaysia eingereicht oder registriert und dieser Prospekt wird nicht bei der Wertpapierkommission von Malaysia als Informationsmemorandum für das Angebot von Anteilen in Malaysia hinterlegt. Dieser Prospekt stellt keine Aufforderung und kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile gegenüber Personen in Malaysia dar und ist nicht als solche(s) gedacht. Die Anteile dürfen Personen in Malaysia nicht angeboten, verkauft oder verfügbar gemacht werden. Dieser Prospekt und andere Angebotsmaterialien oder Dokumente in Zusammenhang mit den Anteilen dürfen weder direkt noch indirekt in Malaysia veröffentlicht oder an Personen in Malaysia verteilt werden.

Mexiko

Die Anteile sind nicht zum öffentlichen Angebot in Mexiko zugelassen. Die Anteile wurden nicht beim Registro Nacional de Valores (das „**nationale Wertpapierregister**“) der Comisión Nacional Bancaria y de Valores (die „**nationale Banken- und Wertpapierkommission**“ oder „**CNBV**“) registriert, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und dürfen nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden oder auf andere Weise Gegenstand von Makleraktivitäten in Mexiko sein, außer gemäß einer Privatplatzierungsbefreiung in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Ley del Mercado de Valores in der jeweils gültigen Fassung (das „**mexikanische Wertpapiermarktgesetz**“).

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist ausschließlich der Fonds verantwortlich und sie wurden nicht von der CNBV geprüft oder zugelassen. Bei Anlageentscheidungen müssen sich alle Anleger, darunter mexikanische Anleger, die von Zeit zu Zeit Anteile erwerben können, auf ihre eigene Überprüfung dieses Prospekts, des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihres Anlagesystems und anwendbarer Steuern verlassen.

Neuseeland

Das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, ist in Neuseeland nur für Anleger verfügbar, die keine „Mitglieder der Öffentlichkeit“ in Neuseeland im Sinne des Securities Act 1978 (NZ) sind. Anträge für Anlagen von Mitgliedern der Öffentlichkeit in Neuseeland werden nicht akzeptiert. Anleger in Neuseeland müssen Personen sein, auf die Folgendes zutrifft: deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit die Anlage von Geldern ist; die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und zu ihren geschäftlichen Zwecken gewohnheitsmäßig Geld investieren; oder die vor der Zuteilung der Anteile einen Mindestzeichnungspreis von mindestens 500.000 NZD für ihre Anteile zahlen (mit Ausnahme aller Beträge, die von dem Fonds oder der Anlageverwaltungsgesellschaft (oder einer mit diesen verbundenen Person) geliehen wurden). Dieser Prospekt stellt kein Angebot, keine Aufforderung, keinen Vorschlag und keine Empfehlung für das Beantragen von Anteilen durch Personen dar, die Mitglieder der Öffentlichkeit in Neuseeland sind, und darf nicht dahingehend ausgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen eine Anteilbeantragung von einem neuseeländischen Antragsteller ablehnen, wenn sie vermutet, dass der Antragsteller ein Mitglied der Öffentlichkeit in Neuseeland ist.

Panama

Der Fonds wurde nicht bei der Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama gemäß Gesetzesdekret Nr. 1 vom 8. Juli 1999 in der durch Gesetz 67 vom 1. September 2011 geänderten Fassung (das „**panamaische Wertpapiergesetz**“) registriert und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, und seine Anteile dürfen in der Republik Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, außer in bestimmten beschränkten Privatplatzierungen, die von den Registrierungsanforderungen des panamaischen Wertpapiergesetzes ausgenommen sind. Die Anteile profitieren nicht von den steuerlichen Anreizen, die das

panamaische Wertpapiergesetz vorsieht, und unterliegen keiner Regulierung oder Aufsicht durch die Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama.

Peru

Die Anteile wurden nicht gemäß dem peruanischen Wertpapiergesetz in der jeweils gültigen Fassung registriert oder zugelassen und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Demzufolge dürfen die Anteile nicht in Peru oder an peruanische Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, mit Ausnahme von peruanischen qualifizierten Anlegern (wie nachfolgend definiert). Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen unter Verletzung des Voranstehenden ist verboten und wird als null und nichtig behandelt, sofern die Anteile nicht gemäß den Verordnungen des peruanischen Wertpapiergesetzes an der peruanischen Börse notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren peruanischen Verordnungen, die im peruanischen Wertpapiergesetz genannt sind, qualifizieren sich die folgenden Entitäten und natürlichen Personen für die Zwecke dieses Prospekts als „**peruanische qualifizierte Anleger**“: (i) Banken, Finanzentitäten und Versicherungsgesellschaften, Makler-Händler, private Pensionskassen, Investmentfonds und ausländische Entitäten, die ähnliche Aktivitäten durchführen; (ii) die öffentliche Pensionskasse (Oficina de Normalización Previsional), die Entitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung (EsSalud) und Verbriefungsgesellschaften; (iii) Entitäten, die gemäß Rule 144-A der US-Wertpapieraufsichtsbehörde als „qualifizierte institutionelle Anleger“ angesehen werden; (iv) andere Finanzentitäten, die von der Oberaufsicht für Banken, Versicherungen und Privatpensions-Wertpapierverwalter überwacht werden; (v) öffentliche oder private Entitäten, die regelmäßig in Wertpapiere investieren (im Falle privater Entitäten sollte ihr Eigenkapital mindestens 750.000,00 PEN betragen); (vi) natürliche Personen, deren einzelnes oder gemeinsames Eigenkapital mit dem Ehegatten der jeweiligen Person zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens 2.000.000,00 PEN beträgt und deren einzelnes oder gemeinsames Nettoeinkommen mit dem Ehegatten der jeweiligen Person während der letzten drei (3) Jahre vor dem Kauf mindestens 750.000,00 PEN betrug; (vii) leitende Angestellte und Manager der vorgenannten Entitäten; (viii) alle Körperschaften, bei denen alle Aktienbesitzer eine der vorgenannten Personen sind; und (ix) Wertpapiere oder Investmentgesellschaften, die von den vorgenannten Personen verwaltet werden, wenn sie die Anlageentscheidungen treffen, wenn das Eigenkapital dieser Fonds oder Investmentgesellschaften mindestens 400.000,00 PEN beträgt.

Philippinen

DIE WERTPAPIERE, DIE HIERIN ZUM KAUF ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN (DIE „**ANTEILE**“), WURDEN NICHT GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE („**SRC**“) BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION („**SEC**“) DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. ALLE ZUKÜNFTIGEN VERKAUFSANGEBOTE ODER VERKÄUFE DER WERTPAPIERE UNTERLIEGEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM SRC, SOFERN SICH SOLCHE VERKAUFSANGEBOTE ODER VERKÄUFE NICHT ALS BEFREITE TRANSAKTION QUALIFIZIEREN.

Der Fonds ist keine bei der SEC registrierte Investmentgesellschaft gemäß dem Republic Act No. 2629 oder dem Investment Company Act. Demzufolge ist der Fonds nicht von der SEC zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen auf den Philippinen nicht öffentlich an Privatanleger verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Der Fonds hat keine schriftliche Bestätigung der SEC dafür eingeholt, dass der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen von den Registrierungsanforderungen gemäß dem SRC ausgenommen ist. Der Fonds wird alle anwendbaren Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen der SEC einhalten.

Die Verteilung dieses Prospekts und der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen unterliegen nicht den Registrierungsanforderungen gemäß dem SRC und qualifizieren sich als befreite Transaktion gemäß Abschnitt 10.1 (I) des SRC, wenn die Anteile nur an qualifizierte einzelne und institutionelle Käufer verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die qualifizierten einzelnen und institutionellen Käufer sollten bei einer von der SEC zugelassenen Registerstelle registriert sein und besagte Käufer sollten die im SEC Memorandum Circular No. 6, Series of 2007 angegebenen Qualifikationen besitzen. Wenn Sie kein solcher qualifizierter einzelner oder institutioneller Käufer sind, lassen Sie sich bitte von Ihrem Rechts- und Finanzberater beraten.

Gemäß SRC Rule 10.1 muss der Fonds nach dem Verkauf der Anteile in Übereinstimmung mit den Regeln der SEC einen Freistellungsbescheid in Form von SEC Form 10-1 bei der SEC einreichen.

Russische Föderation

Es wurden und es werden auch in Zukunft keine Anteile an oder zum Nutzen von Personen (einschließlich Rechtssubjekte), die in der Russischen Föderation ansässig oder eingetragen sind, errichtet wurden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an Personen, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation befinden, angeboten, verkauft, übertragen oder anderweitig veräußert (im Rahmen ihrer Erstausgabe oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt), sofern und soweit das russische Recht dies nicht anderweitig zulässt.

Da weder die Ausgabe der Anteile noch ein Wertpapierprospekt bezüglich der Anteile beim Föderalen Dienst für Finanzmärkte der Russischen Föderation registriert wurde und dies auch nicht beabsichtigt ist, sind die Anteile nicht zum Erstangebot oder zur öffentlichen Verteilung in der Russischen Föderation zugelassen und dürfen in der Russischen Föderation ausschließlich russischen „qualifizierten Anlegern“ (wie gemäß dem russischen Recht definiert) auf eine Weise, die keine „Werbung“, „Platzierung“ oder „öffentliche Verteilung“ (wie gemäß dem russischen Recht definiert) der Anteile in der Russischen Föderation darstellt, angeboten werden.

Die in diesem Prospekt dargelegten Informationen stellen kein Angebot, keine Werbung und keine Aufforderung zur Durchführung von Angeboten, zum Verkaufen, Umtauschen oder anderweitigen Übertragen der Anteile in der Russischen Föderation an oder zum Nutzen von russischen Personen oder Entitäten dar.

Saudi-Arabien

Dieser Prospekt enthält Informationen, die in Übereinstimmung mit den „Verordnungen für Wertpapierangebote“, die durch den Beschluss Nr. 2-11-2004 des Vorstands der Capital Market Authority vom 4. Oktober 2004 herausgegeben und durch den Beschluss Nr. 1-28-2008 des Vorstands der Capital Market Authority vom 18. August 2008 abgeändert wurden (die „**KSA-Verordnungen**“), angegeben wurden. Dieser Prospekt darf im Königreich Saudi-Arabien nur an Personen verteilt werden, die gemäß den KSA-Verordnungen dafür zugelassen sind. Er darf nicht an andere Personen verteilt oder von diesen geltend gemacht werden.

Jeder Anleger im Königreich Saudi-Arabien oder der eine saudi-arabische Person (ein „**saudi-arabischer Anleger**“) ist, der gemäß dem Angebot Anteile an dem Fonds erwirbt, sollte beachten, dass das Angebot dieser Anteile ein beschränktes Angebot gemäß Absatz (a) von Artikel 11 der KSA-Verordnungen ist. Die Anteile werden nicht mehr als 60 saudi-arabischen Anlegern angeboten und der von jedem saudi-arabischen Anleger zu zahlende Mindestbetrag darf nicht weniger als 1 Million Saudi-Rial (SR) oder ein entsprechender Betrag sein. Dieses Angebot der Anteile ist daher vom öffentlichen Angebot der KSA-Verordnungen ausgenommen, unterliegt jedoch den folgenden Einschränkungen bezüglich der Sekundärmarktaktivität:

- (a) Ein saudi-arabischer Anleger (der „**Übertragende**“), der Anteile gemäß diesem befreiten Angebot erworben hat, darf die Anteile nicht einer Person (als „**Übertragungsempfänger**“ bezeichnet) anbieten oder sie an diese übertragen, sofern nicht der vom Übertragungsempfänger für solche Anteile zu zahlende Preis mindestens 1 Million SR beträgt;
- (b) wenn die Bestimmungen von Absatz (a) nicht erfüllt werden können, da der Preis der Anteile, die dem Übertragungsempfänger angeboten oder verkauft werden, seit dem Datum des ursprünglichen befreiten Angebots gefallen ist, darf der Übertragende die Anteile dem Übertragungsempfänger anbieten oder verkaufen, wenn ihr Kaufpreis während des Zeitraums des ursprünglichen befreiten Angebots mindestens 1 Million SR betrug;
- (c) wenn die Bestimmungen von (b) nicht erfüllt werden können, darf der Übertragende die Anteile anbieten oder verkaufen, wenn er seinen gesamten Anteilsbestand an einen einzigen Übertragungsempfänger verkauft, und die Bestimmungen von Absatz (a), (b) und (c) gelten für alle nachfolgenden Übertragungsempfänger der Anteile.

Dieses Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien nur an Personen verteilt werden, die gemäß den von der saudi-arabischen Capital Market Authority herausgegebenen Verordnungen für Wertpapierangebote dafür zugelassen sind.

Die saudi-arabische Capital Market Authority macht keine Zusagen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aufgrund von Teilen dieses Dokuments oder des Vertrauens darauf entstehen. Potenzielle Käufer der hiermit angebotenen Wertpapiere sollten die Richtigkeit der Informationen

bezüglich der Wertpapiere selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Südafrika

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition im Collective Investment Schemes Control Act, 2002 (**CISCA**). Der Fonds wurde in Südafrika nicht als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen genehmigt. Deshalb dürfen die Anteile gemäß dem CISCA nicht gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit in Südafrika beworben werden, was die Folgenden einschließt: (a) Mitglieder aller Teile der Öffentlichkeit, unabhängig davon, ob sie als Kunden, Mitglieder, Anteilinhaber, Angestellte oder ehemalige Angestellte der Person ausgewählt werden, die eine Aufforderung zum Erwerb einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen ausgibt; und (b) ein durch ein beliebiges Gesetz reguliertes Finanzinstitut; ausgeschlossen sind jedoch Personen, die auf einen eingeschränkten Kreis von natürlichen Personen mit einer gemeinsamen Beteiligung beschränkt sind, die die Aufforderung unter Umständen erhalten, die ordnungsgemäß als inländisches oder privates geschäftliches Unterfangen zwischen diesen Personen und der Person, die die Aufforderung ausgibt, angesehen werden können.

Des Weiteren ist keine Einreichung eines Exemplars der Gründungsurkunde des Fonds und einer Liste der Namen und Adressen ihrer Verwaltungsratsmitglieder bei der Companies and Intellectual Property Commission in Südafrika erfolgt. Außerdem wurde dieser Prospekt nicht in Südafrika registriert. Dementsprechend dürfen gemäß dem Companies Act von 2008 keine Anteile im Rahmen dieses Prospekts in Südafrika öffentlich angeboten werden, was ein Angebot der Anteile gegenüber Mitgliedern aller Teile der Öffentlichkeit beinhaltet, unabhängig davon, ob diese wie folgt ausgewählt wurden: (a) als Inhaber der Anteile; (b) als Kunden der Person, die den Prospekt ausgibt; (c) als Inhaber einer bestimmten Eigentumsklasse; oder (d) auf beliebige andere Weise; dies beinhaltet jedoch keine Angebote, die unter anderem unter den folgenden Umständen gemacht werden:

- (i) wenn das Angebot nur gegenüber Folgenden gemacht wird: (A) Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Handel mit Wertpapieren besteht, egal, ob als Eigenhändler oder Beauftragte; (B) der Public Investment Corporation gemäß der Definition im Public Investment Corporation Act von 2004; (C) einer Person oder Entität, die von der Reserve Bank of South Africa reguliert wird; (D) einem zugelassenen Anbieter von Finanzdienstleistungen gemäß der Definition im Financial Advisory and Intermediary Services Act von 2002; (E) einem Finanzinstitut gemäß der Definition im Financial Services Board Act von 1990; (F) einer hundertprozentigen Tochterentität einer in Unterabsatz (C), (D) oder (E) genannten Person, die als Beauftragter in der Eigenschaft als autorisierter Portfolio-Manager für eine gemäß dem Pension Funds Act von 1956 registrierten Pensionskasse oder als Manager für einen gemäß dem CISCA registrierten Organismus für gemeinsame Anlagen agiert; oder (G) einer beliebigen Kombination der in den Absätzen (A) bis (F) genannten Personen;
- (ii) wenn die genannten Gesamtkosten für den Erwerb der Wertpapiere für einen einzelnen Empfänger, der als Eigenhändler agiert, mindestens dem Betrag entsprechen, der in den Bedingungen von Unterabschnitt 96(2) (a) des Companies Act von 2008 vorgeschrieben ist (zum Datum dieses Prospekts 1 Million R).

Südkorea

Sie erhalten diesen Prospekt als qualifizierter professioneller Anleger im Sinne der Definition des Financial Investment Services and Capital Markets Act („**FSCMA**“). Der Fonds darf nicht in Korea oder in Korea ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden oder anderen zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Korea oder an in Korea ansässige Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von Korea, einschließlich des FSCMA und des Foreign Exchange Transaction Law of Korea und der in ihrem Rahmen erfolgten Erlasse und Verordnungen. Der Fonds wurde nicht bei der Financial Services Commission of Korea für ein öffentliches Angebot in Korea registriert. Der Verkauf und der Erwerb des Fonds müssen die Anforderungen des Foreign Exchange Transaction Law erfüllen. Die Gesellschaft und der Verwalter machen keinerlei Zusagen hinsichtlich der Berechtigung der Empfänger dieses Dokuments zum Erwerb des Fonds gemäß den Gesetzen von Korea, unter anderem des Foreign Exchange Transaction Law und der in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen. Bitte beachten Sie, dass nur bestimmte Anteilsklassen des Fonds in Korea registriert werden.

Schweiz

Eine Reihe von Anteilsklassen der Teilfonds des Fonds wurden bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („**FINMA**“) zum Vertrieb registriert. Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Schweizer Vertretung für ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen (gemäß der Definition des Schweizer Gesetzes zu Organismen für gemeinsame Anlagen) beaufsichtigt, wurde zum 17. Februar 2014 zur Schweizer Vertretung des Fonds ernannt. Die Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich, Schweiz. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen/das Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente in Bezug auf die Teilfonds („**KID**“), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden. Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus angebotenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

Taiwan

Der Fonds wurde und wird auch in Zukunft nicht bei der Financial Supervisory Commission von Taiwan, Republik China, gemäß relevanten Wertpapiergesetzen und -verordnungen registriert und die Anteile dürfen nicht in Taiwan, Republik China, durch ein öffentliches Angebot oder unter Umständen, die ein Angebot im Sinne des Securities and Exchange Law von Taiwan, Republik China, darstellen, das eine Registrierung bei oder eine Genehmigung der Financial Supervisory Commission of Taiwan, Republik China, erfordert, angeboten, vertrieben oder verkauft werden.

Thailand

Der Fonds ist nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde des Königreichs Thailand genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Thailand nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Thailand verteilt werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der thailändischen Regierung und der thailändischen Aufsichtsbehörden führen, die zum relevanten Zeitpunkt in Kraft sind.

Trinidad und Tobago

Der Fonds ist nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde in Trinidad und Tobago genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Trinidad und Tobago nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Trinidad und Tobago verteilt werden, es sei denn, die Personen sind gemäß dem Securities Industry Act registrierte Marktakteure und der Securities Industry Act und dessen Verordnungen werden eingehalten.

NUR FÜR IN DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN ANSÄSSIGE PERSONEN

Dieses Dokument und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten dar und dies ist nicht beabsichtigt. Dementsprechend dürfen sie nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von erfahrenen Anlegern in den VAE angeboten, (a) die dazu bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) auf deren spezielle Anforderung. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority oder anderen relevanten Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den VAE genehmigt oder lizenziert oder bei diesen registriert. Das Dokument ist ausschließlich zur Nutzung durch den namentlich genannten Empfänger gedacht und darf keiner anderen Person ausgehändigt oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Angestellten, Beauftragten oder Beratern in Zusammenhang mit der Prüfung des Dokuments durch den Empfänger). In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen und alle Anfragen bezüglich der Anteile sollten an die lokale Vertriebsstelle erfolgen.

USA

Es dürfen keine Anteile in den USA oder an eine US-Person ausgegeben werden. Potenzielle Anteilsinhaber dürfen keine US-Personen sein und müssen andere angemessene Anforderungen erfüllen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act der USA von 1933 in der gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder gemäß den anwendbaren Wertpapiergesetzen irgendeines US-Bundesstaates oder einer anderen politischen Untergliederung der USA registriert oder erfüllen irgendwelche darunter vorgesehenen Voraussetzungen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an eine US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt dies im alleinigen Ermessen. Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen, die gegen vorstehende Bestimmung verstoßen, sind untersagt und werden vom Fonds als unwirksam behandelt. Alle Personen, die den Kauf von Anteilen beantragen oder an die Anteile übertragen werden, müssen ein Zeichnungsantragsformular ausfüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, dass der Kauf bzw. die Übertragung von Anteilen keinen Verkauf und keine Übertragung an eine Person oder Entität, bei der es sich um eine US-Person handelt, zur Folge hat, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt dies anderweitig.

Die Anteile unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit und des Weiterverkaufs und dürfen nicht übertragen oder weiterverkauft werden, es sei denn, dies ist nach den geltenden Wertpapiergesetzen, nach Registrierung oder Befreiung von der Registrierung, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts und der Organisationsdokumente des Fonds zulässig. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken dieser Anlage für einen unbestimmten Zeitraum tragen.

Uruguay

Die Anteile wurden nicht bei der Zentralbank von Uruguay registriert und werden in Uruguay nur durch ein privates Angebot angeboten. Darüber hinaus wurde der Fonds nicht gemäß dem im Gesetz 16.774 vom 27. September 1996 (Gesetz zu Investmentfonds) vorgesehenen System errichtet.

Venezuela

Gemäß den in Venezuela geltenden Devisenkontroll- und Wertpapierverordnungen dürfen die Anteile keinen natürlichen Personen oder Entitäten auf venezolanischem Hoheitsgebiet angeboten oder mit diesen gehandelt werden. Venezolanische Anleger (egal, ob natürliche Personen oder Entitäten) dürfen die Anteile außerhalb des venezolanischen Hoheitsgebiets erwerben.

Anhang 2: Beispiele für die Berechnung der Performancegebühr

Beispiel 1) Man AHL Trend Alternative

Nachstehend werden konkrete Beispiele für die Berechnung der Performancegebühr aufgeführt:

Fund:	Man Umbrella SICAV
Sub-fund:	Man Umbrella SICAV - Man AHL Trend Alternative
Performance fee:	20,00%
Hurdle rate:	0,00%
Cap:	0,00%

YEAR	NAV/share at the beginning of the period	NAV/share before performance fee calculation	High Water Mark* **	Appreciation in value / payment of performance fees	Performance fee***	Crystallized performance fee at year end	NAV/share published
1	100,00	101,00	100,00	YES	0,20	0,20	100,80
2	100,80	100,50	100,80	NO	-	-	100,50
3	100,50	102,00	100,80	YES	0,24	0,24	101,76
4	101,76	105,00	101,76	YES	0,65	0,65	104,35
5	104,35	108,00	104,35	YES	0,73	0,73	107,27
6	107,27	105,00	107,27	NO	-	-	105,00
7	105,00	110,00	107,27	YES	0,55	0,55	109,45

Notes

- * During the first performance period, the HWM is the subscription price at the time of issue of that Share.
- ** After the 1st performance period the HWM is the highest NAV at which the performance fee was last crystallised, adjusted to reflect the per share payment of any prior period crystalized performance fee.
- *** Performance fee is 20% of the difference (if positive) between the NAV/share (before deduction of the performance fee) and the HWM. Performance fee is calculated on a daily basis and crystalized at end of March each year.

Die Festschreibung der Performancegebühr erfolgt am Performance-Tag, an dem jegliche aufgelaufene Performancegebühr dem Anlageverwalter gutgeschrieben wird, und diese wird am vierzigsten (40.) darauffolgenden Geschäftstag ausgezahlt (wobei dies als „**Festschreibung**“ bezeichnet wird).

Beispiel 2) Man AHL Alpha Core Alternative

Nachstehend werden konkrete Beispiele für die Berechnung der Performancegebühr aufgeführt:

Fund:	Man Umbrella SICAV
Sub-fund:	Man Umbrella SICAV - Man AHL Alpha Core Alternative
Performance fee:	15,00%
Hurdle rate:	0,00%
Cap:	0,00%

YEAR	NAV/share at the beginning of the period	NAV/share before performance fee calculation	High Water Mark* **	Appreciation in value / payment of performance fees	Performance fee***	Crystallized performance fee at year end	NAV/share published
1	100,00	101,00	100,00	YES	0,15	0,15	100,85
2	100,85	100,50	100,85	NO	-	-	100,50
3	100,50	102,00	100,85	YES	0,17	0,17	101,83
4	101,83	105,00	101,83	YES	0,48	0,48	104,52
5	104,52	108,00	104,52	YES	0,52	0,52	107,48
6	107,48	105,00	107,48	NO	-	-	105,00
7	105,00	110,00	107,48	YES	0,38	0,38	109,62

Notes

- * During the first performance period, the HWM is the subscription price at the time of issue of that Share.
- ** After the 1st performance period the HWM is the highest NAV at which the performance fee was last crystallised, adjusted to reflect the per share payment of any prior period crystalized performance fee.
- *** Performance fee is 20% of the difference (if positive) between the NAV/share (before deduction of the performance fee) and the HWM. Performance fee is calculated on a daily basis and crystalized at year end.

Die Festschreibung der Performancegebühr erfolgt am Performance-Tag, an dem jegliche aufgelaufene Performancegebühr dem Anlageverwalter gutgeschrieben wird, und diese wird am vierzigsten (40.) darauffolgenden Geschäftstag ausgezahlt (wobei dies als „**Festschreibung**“ bezeichnet wird).

Anhang 3: Offenlegungen gemäß SFDR

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein **Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält.** Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Man Umbrella SICAV – Man Convertibles Global (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300OAMLYTV5YWVM61

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X **Nein**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 20 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- Verwendung von Rohstoffen
- Verringerung der Abfallproduktion
- Kreislaufwirtschaft

Die von dem Teilfonds geförderten sozialen Merkmale sind:

- Bekämpfung von Ungleichheit
- Arbeitsbeziehungen

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)¹ vorgeschriebenen Indikatoren (weitere Informationen zu den SDGs siehe unten):

	Beworbenes Merkmal	Nachhaltigkeitsindikator
Umwelt		
1.	Die Verwendung von Rohstoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
2.	Verringerung der Abfallproduktion	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
3.	Die Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) • Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
Soziales		
4.	Bekämpfung von Ungleichheit	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtergleichheit (SDG 5) • Weniger Ungleichheiten (SDG 10)
5.	Arbeitsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

¹ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) hochwertige Bildung, (5) Geschlechtergleichheit, (6) sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) bezahlbare und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) weniger Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel. Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „**SDG Framework**“) eingeführt, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und damit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmaß der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „**DNSH**“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“). Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“). Mit anderen Worten: Es gibt ein Verzeichnis von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die negativen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erheblichen Schaden ansieht. Dies wird in der Regel auf einer relativen Basis zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 von Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO2-Bilanz
3.	THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechtervielfalt den Leitungs- und Kontrollorganen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Emissionsintensität
16.	Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling

7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
15.	Entwaldung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
9.	Fehlende Menschenrechtspolitik
15.	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
16.	Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Due-Diligence-Prüfung durch, einschließlich einer quantitativen Bewertung der Auswirkungen der Investition anhand der oben genannten Indikatoren, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Maßnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln) Folgendes beinhalten:

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen,
- die Begrenzung der Positionsgröße der Investition, oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt

Zusammenfassung der Anlagestrategie:

Angesichts der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale setzt der Teilfonds eine Ausschluss- und eine Best-in-Class-Strategie zur Steigerung der Gesamtleistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) um, wie nachstehend ausgeführt. Während das vorstehend beschriebene SDG-Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche sich an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen orientieren, wird der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, kontinuierlich genau beobachten, um die Aufrechterhaltung der ESG-Eigenschaften sicherzustellen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt Informationen aus den öffentlichen Angaben und Strategien des betreffenden Unternehmens sowie von Dritten bereitgestellte Daten und ESG-Scores. Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Der Anlageverwalter kann sich bei der Prüfung der Zielermittlungen auf öffentlich zugängliche Daten und geeignete nichtöffentliche Informationsquellen stützen.

Um sicherzustellen, dass die ESG-Strategie kontinuierlich verfolgt wird, werden die Unternehmen, in die investiert wird, genau überwacht, um die Einhaltung der ESG-Kriterien zu gewährleisten. Dieser Überwachungsprozess basiert auf firmeneigenen Tools und externen ESG-Anbietern. Unternehmen, die in Bezug auf ESG-Kriterien schlecht abschneiden, werden nicht automatisch aus dem Portfolio ausgeschlossen. Jedes Unternehmen wird individuell analysiert, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergriffen werden, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Der Anlageverwalter wird, wann immer möglich, auch versuchen, sich bei den Unternehmen, in die er investiert und die die größten nachteiligen Auswirkungen auf das ESG-Gesamtscore des Teilfonds haben, zu engagieren, indem er sie anhält, die Offenlegung und Transparenz zu verbessern und/oder ihre Managementteams zu nachhaltigeren Praktiken anzuleiten. Der Anlageverwalter wird ein solches ESG-Engagement bei diesen Unternehmen, in die er investiert, durch Anrufe und/oder Besprechungen mit „RI“- (verantwortliches Investment) und Managementteams von Unternehmen, in die er investiert, als Teil des bestehenden Anlageprozesses sicherstellen. Darüber hinaus kann es Möglichkeiten für Engagementaktivitäten auf physischen Konferenzen geben. Der Anlageverwalter wird auch versuchen, Investitionen bei Unternehmen zu vermeiden und/oder zu reduzieren, die keine Maßnahmen zur Verbesserung ihrer ESG-Kennzahlen ergreifen.

Was den Anlageprozess dieses Teilfonds betrifft, so werden die ESG-Risiken in verschiedenen Phasen mithilfe der firmeneigenen ESG-Analysetools des Anlageprozesses analysiert:

- Wertpapierauswahl: Bewertung der direkten Auswirkungen von ESG-Faktoren auf ein bestimmtes Unternehmen und wie sich dies auf die Performance der Aktien/Anleihen auswirkt;
- Sektor: Entwicklung eines Verständnisses der ESG-Kräfte und des Einflusses auf bestimmte Sektoren sowie der Anpassungsmaßnahmen von Unternehmen;
- Geografisch: Vergleich von Regionen und Ländern untereinander und Verständnis der lokalen Gesetze und Vorschriften.

Analysen

Ziel ist es, Unternehmen zu identifizieren, die:

- umsichtig geführt werden und über einen starken Corporate-Governance-Rahmen verfügen,
- sozial verantwortlich sind und durch Programme zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) einen positiven Beitrag leisten,
- eine gute Umweltbilanz aufweisen.

Themen

- Nutzung eines thematischen Rahmens, um Top-Down-Ansichten in Bezug auf Sektoren und ESG-Themen innerhalb dieser Sektoren zu erstellen,
- Suche nach Unternehmen, die gut positioniert sind, um durch die Umstellung auf nachhaltigere und verantwortungsvollere Geschäftspraktiken langfristig eine nachhaltige Performance zu erzielen.

Überwachung

- Laufende Überwachung von Positionen und
- Einholung detaillierter ESG-Daten auf Unternehmens-, Portfolio- und Indexebene zur weiteren Verbesserung der Analyse und Identifizierung potenzieller ESG-Risiken.

Durch die explizite Einbeziehung der ESG-Analyse in den Anlageprozess bezieht der Teilfonds ESG-Faktoren formell in den Entscheidungsprozess mit ein, wobei diese Faktoren sowohl Abwärtsrisiken als auch Aufwärtsschancen darstellen. Der Teilfonds ist unter anderem bestrebt, Wertpapiere zu identifizieren, bei denen ESG-Faktoren vom Markt nicht korrekt eingepreist worden sind. Wie bereits hervorgehoben, schließt der Teilfonds ein Wertpapier jedoch nicht aus, wenn ein identifiziertes ESG-Risiko nicht wesentlich ist oder angemessen gemanagt/gemildert werden kann, ohne das allgemeine Risiko-/Ertragsprofil negativ zu beeinflussen. Ebenso kann ein Unternehmen ohne erhebliche ESG-Risiken oder mit ESG-Chancen aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, wenn der Preis des Wertpapiers kein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis aufweist (d. h. positive ESG-Kandidaten werden nicht wahllos aufgenommen).

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine firmeneigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Sektoren wie Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen. Der Teilfonds stützt sich auf Daten Dritter, um die Einhaltung der Ausschlussliste zu gewährleisten (d. h. zur Unterstützung des Teilfonds bei der Identifizierung, Überwachung und Verwaltung des Anlageuniversums auf der Grundlage dieser Ausschlüsse). Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 % zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts („NIW“) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

nicht zutreffend

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmäßigen Abständen danach gemäß den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Tests auf gute Unternehmensführung werden externe Daten verwendet. Diese liefern Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräußern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter, wie oben erwähnt, bei Anlagen in Unternehmen auf der Emittentenebene berücksichtigen, ob: (i) Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorliegen und (ii) Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen fehlen.

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „**Code**“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt.

Man Group ist außerdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „**UNPRI**“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen beurteilt.

Der Stewardship Code der Man Group und die Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren des Anlageverwalters können über den unten in diesem Anhang angegebenen Link abgerufen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, **mindestens 20 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, **mindestens 20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investitionen investiert, mit denen die umfassenderen Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen. Dazu gehören auch Investitionen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über angemessene Mindestgarantien verfügen, die z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Integration eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen guter Unternehmensführung erreicht werden.

#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, **mindestens 20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Investitionen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds in einem Mindestmaß mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmaß an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmaß durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition eigen ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, **mindestens 20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **1 bis 20 %** offenzulegen.

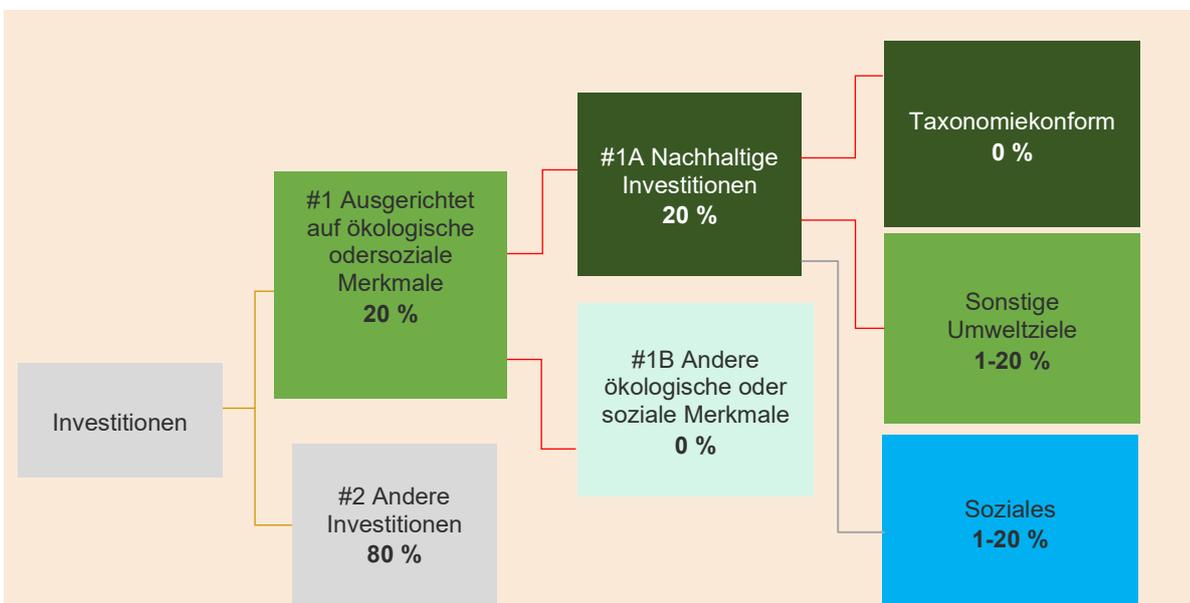
Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmaß an die EU-Taxonomie anzupassen. Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist. Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

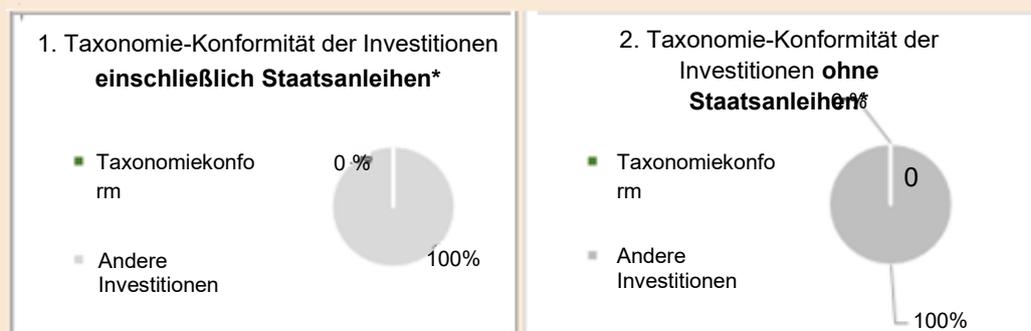
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es besteht ein Mindestanteil von 1 % an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der prozentuale Anteil nachhaltiger Investitionen, der über diesen Mindestbetrag hinausgeht (bis zu 20 %), kann in einem beliebigen Verhältnis auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht ein Mindestanteil von 1 % an Investitionen mit einem sozialen nachhaltigen Anlageziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der prozentuale Anteil nachhaltiger Investitionen, der über diesen Mindestbetrag hinausgeht (bis zu 20 %), kann in einem beliebigen Verhältnis auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, sind überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der durch Ausschlüsse zu Beginn, und strikte Anlagefilterkriterien erreicht wird. Darüber hinaus können Anlagen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-convertibles-global-sustainability>

(Bitte beachten Sie, dass die Website des Teilfonds ab dem 1. Januar 2023 entsprechend aktualisiert wird, um den regulatorischen Anforderungen der SFDR Rechnung zu tragen).

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile sind ausschließlich der Teilprospekt für die Schweiz und die Wesentlichen Anlegerinformationen für die Schweiz in deutscher Sprache verbindlich.

1. Vertreter in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon ausgeübt.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8002 Zürich.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt für die Schweiz, die Wesentlichen Anlegerinformationen für die Schweiz, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- a. Veröffentlichungen zu Man Umbrella SICAV erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com).
- b. Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert einschließlich des Hinweises „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat an jedem zweiten Dienstag publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a. Retrozessionen

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, der Vertreter in der Schweiz sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermarkten, Werben, Vertreiben oder anderweitiges Anbieten oder Vermitteln von Anlagemöglichkeiten in Anlageprodukte;
- Erbringen von anfänglichen oder fortlaufenden Anlagedienstleistungen zugunsten von Kunden einschließlich beispielsweise Anlageberatungs- und/oder diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen;
- Unterstützen der Kunden bei der Ausfertigung von Zeichnungsformularen und Zurverfügungstellen von angefordertem Geldwäschereibekämpfungs- und Know your Customer (KYC) Informationen zugunsten des eingesetzten Administrators der Anlageprodukte;
- Erbringen von fortlaufendem administrativem Support für in die Anlageprodukte investierte Anleger einschließlich der Unterstützung bei der Erstellung von Rücknahmenanträgen und der Bereitstellung von Unterlagen zu den Anlageprodukten, zu Performance-Berichten und zu Aktualisierungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn diese ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b. Rabatte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, der Vertreter in der Schweiz oder deren Beauftragte (die „Rabattzahler“) können im Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie :

- aus Gebühren der Rabattzahler bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Rabattzahler sind (Kombinationen einzelner Kriterien können bei einzelnen Anlageprodukten kumulativ erforderlich sein):

- das durch den Anleger gezeichnete Fondsvermögen oder das gesamte durch diesen an der Gesellschaft oder, wo anwendbar, an der Produktpalette des Promotors gehaltene Fondsvermögen;
- die Höhe der durch den Anleger generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (beispielsweise (erwarteter) Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung in der frühen Einführungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- Strategischer Anleger (beispielsweise ein Türöffner-Anleger („gateway investor“) in ein spezifisches Marktsegment);
- Angestellte: Angestellte der Man Group plc einschließlich aller Gesellschaften und Divisionen der Man Group plc Gruppe oder deren jeweilige Vorsorgeeinrichtung(en);
- Anlagerendite: Anleger, deren Entwicklung ihres Investments deutlich unter dem Renditeziel des Fonds liegt;
- Gebühren für die Verwahrung/Plattform-Gebühren: der Kauf und das Halten von Fondsanteilen durch einen Investor auf Rechnung eines Dritten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und der Vertreter in der Schweiz die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7. Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.